

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands,

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Zweiter Band.



Dorpat 1843,
gedruckt bei J. C. Schumann's Wittwe.

Im Namen des Generalgouvernements von Liv-, Esth- und Curland
gestattet den Druck:

E. B. Helwig, Censor.

Dorpat, den 18. Januar 1843.

Klaum.

180 Kaasmatukaga

199
122

200 12597

I.

Ueber den Kirchenzehnten in Livland.

Von Hermann v. Brevorn (geb. 1683, gest. 1731).

Vorwort.

Diesen Aufsatz verfaßte mein Urältervater wahrscheinlich im Jahre 1697, um — wie er es auch in andern Fällen gethan — die Rechte der Livländischen Ritterschaft gegen die Ansprüche der Schwedischen Regierung zu vertheidigen. Denn, wenn auch die Ueberschrift besagt, daß er diese Deduction nur zu seiner eigenen Nachricht geschrieben, so deutet schon der Umstand, daß dieselbe sich auch (dem Wrangel'schen Realregister zufolge) im Archive der Livländischen Ritterschaft befindet, darauf hin, daß sie zum Besten dieser verfaßt worden. Ich fand diese Deduction in meines Urältervaters litterarischem Nachlasse, der noch manchen andern interessanten Beitrag zur Geschichte jener Zeit, wie der Vergangenheit Livlands, enthält, wovon vielleicht Einiges in diesem Archive später abgedruckt werden wird. Daß der Aufsatz im Jahre 1697 und von Hermann v. Brevorn selbst geschrieben ist — obwohl desselben weder bei Gadebusch noch bei Rede und Kapiersky unter seinen Schriften Erwähnung geschieht — möchte sich wohl aus einem im Jahre 1697 von seiner Hand geschriebenen Concepte, das gleichsam das Gerippe dieser Deduction bildet, ergeben, so wie aus dem Anhange A, der gleichfalls ein Concept von seiner Hand ist. Unter B habe ich die Antwort der Livländischen Ritterschaft, vom Jahre 1695, an die Schwedische Regierung in Betreff des Zehnten beigefügt, so wie unter C ein Rechtsgutachten in derselben Sache, von dem Kfessor Schulz, dem damaligen Livländischen Abgesandten nach Stockholm von Cloot abgegeben, wie solche sich in Abschriften von meines Urältervaters Hand als Beilagen vorfinden.

Georg v. Brevorn.

H. H. P.

Zu meiner Privat-Nachricht abgefaßte

Deduction,

Daß Piefkland dem Kirchen-Zehenden an keinen Bischoff vormahls entrichtet, und also heute zu Tage zu entrichten nicht gehalten
 feyn könne,

occasions der Anno 1695 den 9. Octobris zu Riga gethanen
 Landtags-Proposition.

Nachdem in der Anno 1695 den 9. Octobris auff dem Schloße zu Riga von weiland Sr. Hochwollgeborenen Excellenz dem Königl. Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur Hafffer, an E. E. Ritter- und Landschafft gethanen Landtags-Proposition, auch des Bischoffs-Zehenden, als were solcher vormahls im Lande gebräuchlich gewesen, Erwennung geschehen; und zugleich der Ritter- und Landschafft angeschlossen worden, gewisse Nachricht abzustatten, aus welchem Fundament und Titul dieser Kirchen-Zehende bißhero einbehalten worden; So hat fast ein jeder hierüber seine Gedanken wollen erghehen lassen, umb so vielmehr, als J. R. May. Erbzt E. E. Ritter- und Landschafft, sich auch an frembden Obertern der Piefkländischen Kirchen-Zehenden halber zu erkündigen, allergnädigst freygestellt: dannerhero auch Ich mich der Freyheit unternommen, über ein so wichtiges Punctum etwas zu papiet zu bringen, und bey solcher gelegenheit die Piefkländische Historie genauer anzusehen, jedoch mit dem bedinge auff anderweitige Remonstracion eine bessere Meinung anzunehmen, und also diese keinem aufzubürden. Wie denn auch, auff dem fall, da diese Schrift wider verhoffen Einem vor Augen kommen solte, Ich denselben ersucher haben wil, so Er ein mehreres Licht in dieser Sache hat, mir solches geneigt mitzutheilen, und dafür meine Dankagung einzuwarten. Was aber in der Landtags-Proposition, der Zehenden halber, eingerücket worden, lautet § 6 drrselben also:

«Sont ist aus denen beyim Königl. Archive befindlichen
 «Piefkländischen Documenten angemercket und ersehen;
 «daß der Bischoffs-Zehende vor diesem hier in Piefkland
 «sowoll, als anderswo, dem Bischoffe, als damahligen
 «Supremo Domino, jährlich sei entrichtet worden, wie
 «solches sowoll in dem Decreto des Päbsti. Nuncii Car-

«dinalis Mutinensis hier de Anno 1226 den 3. Aprilis zwischen dem Erzbischoffe, Herrmeister und der Stadt Riga aufgerichtet, als auch aus dem Decret, welches aus dem Concilio Lateranensi unter dem Pabst Alexandro dem III. Anno 1179 zu Rom gehalten, «mit einem harten verboht geschärffet worden, daß kein Bischoff einlgen Lebenden von seinem Bischoffsstuhl abalieniren solte, erhellet. Wirtu nun derselbe bishero von E. E. Ritterschafft nicht außgekehrt worden, so wollen J. R. W. gewisse Nachricht haben, aus welchem Fundament und Titul dieser Kirchen-Zehender bishero sey erinbehalten. Worüber E. E. Ritterschafft Ihre gründliche Remonstracion zu thun Ihr angelegen seyn lassen «wolle.»

Diese Proposition kürzlich zu fassen, so besteht sie aus folgendem Raisonnement:

Was vor diesem allhier in Lieffland dem Erzbischoffe, als damahligem Supremo Domino, jährlich entrichtet worden, das hette auch bishero dem izigen Supremo Domino billig entrichtet werden sollen.

Der Bischoff-Zehenden ist jährlich dem Erzbischoffe in Lieffland, als Supremo Domino, vormahls entrichtet worden! Ergo!

Ob zwar nun beyde Propositiones allhier in erwehnter Landtags-Proposition simpliciter affirmiret werden wollen, und zwar Majoris consequentia aus der den vorigen Bischöffen, und dem jetzigen Regenten gemeinen Superioritate territoriali u.

Minor aber 1) aus dem Decreto Episcopi Mutinensis zu Riga Anno 1226 gefället. 2) aus dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III.; So kann doch noch nicht (wenn anders unpartheylich von den Sachen Selbst zu urtheilen frey steht) absehen, daß mit grunde solches geschehen könne; vielmehr finde nichts im wege, so mich abhalten solte, beyde Propositiones, sowohl Majorem, und die darinnen enthaltene consequens, als Minorem; und das darinnen festgesetzte assertum historicum gänzlich zu negiren.

Majorem betreffend, so will gar nicht folgen, daß eben dasjenige, so ein durch das Päbßliche Joch gedrücktes Land vormahls an seinem Erzbischoffe zu entrichten verbunden ge-

wesen, auch nachmahls, nach abgeschüttelten Päpstlichen Joche, und zur Zeit der wiedererlangten Christlichen Freyheit, an dem reiner Lehre zugethanen Superiori entrichtet werden müsse. Die Primitia, das sogenannte Cathedralicum¹⁾, welches in honorem Cathedrae Episcopalis jährlich bei den Päpstern zu entrichten, ist, das Synodaticum, quod in Synodo singularis annis celebranda ab omnibus vocatis ad illam praestari consuevit, ad hoc, ut Episcopi ad Synodum celebrandam allicerentur, ist, die Portiones Canonicae²⁾, quae de relictis et proventibus Ecclesiis obvenerint detrahantur et Episcopo debeantur etc. und dergleichen Pensiones mehr, deren Einige mera sacrilegia et turpes rapinae von unsern Lehrern genant worden, (vid. Ziegler ad Lancellott. p. 230. nott.) können uns hierinnen einen aufschlag geben, als welche vor der Reformation der Päpstlichen Lehre an die Bischofsstühle zwar entrichtet, nachmahls aber, als Marquen des Päpstl. Joches, abgeschafft, und zu entrichten von Evangelischen Oberherrn so wenig begehret worden, daß nunmehr fast kein Evangelischer obrt von einigen derselben wisse, ja die Rahmen Synodaticum, Cathedralicum, Portio Canonica &c. als Barbarismi Romano-Catholici denen meisten, auch wohl unter den gelehrten, gang unbekannt sind. Entrichtet man also heute zu Tage zuvor erwehnte onera an seinem Evangelischen Oberherrn nicht, ungeachtet solche vormahls an die Bischofsstühle, und deren Possessores entrichtet worden, — warumb sollten dann die Decimae besserer condition, und also deren Entrichtung von größerer Nothwendigkeit seyn? Welche doch im neuen Testament eben so menschliche Sakungen, als jene sind, und welche die Hollarbeiter, als der Bischoff Geroldus die Lebenden von Ihnen forderte, Servilem conditionem nantem, per quam omne Christicolarum genus Pontificum pressura laboret: hinc usque, quod omnes pene Decimae in Luxus cesserint,

1) De Cathedralico et synodatico v. Ziegler ad Lancellott. Lib. II. T. XVIII. § 1. not.

2) De Portionibus Canon. v. Ziegler ad Lancellott. Lib. II. T. XXV. § 1.

wie solches Krauzius ³⁾ in seiner Wandalia weitläufftiger erzehlet, mit beygefügetem urtheil, quod Holsati non multum a veritate aberraverint. Ist die Meinung der Landtags-Proposition, daß, in recognitionem supremi Domini, die Ließländer vormahls an Ihren Bischoff decimas entrichten müssen, so negire solches abermahl, allermassen ¹⁾ niemahls die Decima zu dem Ende eingeführt worden, sondern es hieß bey den Päbsten: Man muß in salutem animarum et Ecclesie decus huic oneri humeros unterwerffen, wie solches zuvorerechnter Eldenburgscher Bischoff Geroldus ⁴⁾ in seinem Schreiben an die Holfsteiner pro ratione anführet. 2) würde solches der Ließländischen Historie zuwider seyn, massen aus denen Epistolis Pabste Innocentii III. ⁵⁾ deutlich zu ersehen, daß praeter obedientiam et arma contra Paganos der Ließländische Ritterorden nichts anders in recognitionem supremi Domini Ihrem Bischoffe zu entrichten verbunden gewesen. Wenn auch gleich die Decimae hier in Ließland denen Bischöffen in recognitionem supremi Domini vormahls solten seyn abgegeben worden (welches man aber nicht gesehen zu seyn erwiesen), so würde doch ³⁾ nicht folgen, weil sie damahls entrichtet worden, Ergo müße es hrute zu tage auch so geschehen weil ja keine necessitas exigentiae, wie man zu sagen pfleget, darzu abhanden, allermassen sonst folgen würde, daß ein jedes Land, so nur einen superiorem hette, Decimas nothwendig entrichten müße, quod tamen Nationi et experientiae contrarium. 4) Sind in Schwedenreich Erbst Decimae noch im schwange, doch nicht in recognitionem supremi Domini, sondern die Priesterschaft wird dabon ordinarie belohnet, wie solches Loceentius ⁶⁾ einzuget.

Würde auch diese zuvorerechnte Instanz Consequentiam Majoris simpliciter zu negiren nicht vorhanden seyn, würde

3) Krauz. Wandalia L. IV. c. ult.

4) vid. Krauz. Wandal. loco supra alleg.

5) vid. Innocentii Epistolae ad Albertum Episc. Rig. et Valentinum Magistr. Livoniae Lib. XIII. ep. 141 et 142 edit. Baunsian.

6) Loceentii Synops. Jur. Publ. p. 49 add. Ejus ius Privat. p. 153.

doch solche Proposition nicht anders als unter folgender Limitation admittiret werden können:

Was vor diesem hier in Lieffland an den Bischoff entrichtet worden, solches hette auch nachmahls an die Superiores entrichtet werden sollen; Es sey denn, daß die tempora Reformationis selbst hierinnen eine Änderung gemacht, und solche Entrichtung aufgehoben.

Lieffland betreffend, so hat freylich die Evangelische Reformation darinnen viele Änderungen verurthsacht, und nicht wohl zu glauben, daß, da Anno 1523 der, im Nahmen des damaligen Herrmeisters Plettenberg, auf dem Schloße zu Riga residirende Hauscommentor oder Hauptmann, Herman Hoyte⁷⁾, eine große Krosichte peitsche auff der Kauffteute Struben (das neue Haus) geschickt, und Sie vermahnen lassen, daß Sie mit derselben die Mönche und Weßpfaffen aus der Stadt treiben solten; Er und seine Mitbrüder, der Ritterorden und Adel in Lieffland, die Zehenden an den Bischoff zu entrichten weiter solten continuiert haben, daferne jemahls die Gewohnheit bey Ihnen gewesen. Es mag mir hier nicht objiciret werden: Es were der Herrmeister und dessen Angehörige, nicht besuget gewesen, für Ihrem Kopfe damahls curam Religionis et Sacrorum, unter welchen auch die Decimae sortiren, an Sich zu reißen, und folglich, der Decimarum wegen, eine Änderung zu machen, maßen die quaestio, wie weit ein Landesfürst (als wie der Herrmeister Plettenberg war) mox a coepta Reformatione Evangelica curam Religionis et Sacrorum sibi zu vindiciren besuget gewesen, schon längst abgethan, und, daß solches mit recht, und zwar per modum defendendae Libertatis Religionis (wo nicht ex Iure Superioritatis) geschehen sey, ausgemachet ist⁸⁾. Zudem so ist auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1555 durch einhälligen der Reichs-Stände (zu welchen auch die Herrmeister von Lieffland mit gehöreten) Schluß dahin verabscheidet worden, daß, wer zu der Zeit in possessione Decimarum gestanden, darinnen auch verharren solte. Wodurch dann auch der Reformirenden Lieffländer, der

7) Chytræus Sax. T. 1. p. 381. Edit. Germ.

8) vid. Stryk de Iure Papali Principum Evangelic. c. 1. § 9. p. 1617 add. Pfaffen Hist. Pac. Westphal. Lib. V. § 42, 43, 44. p. 642 sqq.

Zehenden halber, vorgekommenes Verfahren würde bestätigt worden seyn, maßen von wegen des damaligen Herrmeisters in Liffland, oder Teutschmeisters (wie Er bey der unterschriefft genannt wird) solchem Reichstage George Eiberg zu Bischung, Commenthur zu Riga 9), mit beygewohnt, den Schluß mitgemacht, und mit unterschrieben hat.

Wie nun also Major Propositio aus ob allegirten Raisons von selbst wegfällt, so wird auch Minor durchaus nicht, weder aus dem Decreto Episcopi Mutinensis, noch dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III. Papa maintainet werden können. Denn betreffend 1) Decretum Episcopi Mutinensis (denn so ist Er zu nennen, nicht aber Cardinalis Mutinensis, wie Ihn die Landtags-Propositio benahmet; allernachst Mutina, heute zu tage Modena, keinen aparten Cardinal hat, auch Wilhelmus tempore sanciti Decreti Anno 1226 nur Modenesischer Bischoff gewesen 10), obwohl Er nachmahls unter dem Pabst Innocentio IV. den Cardinals-Hut erhalten), so finde darinnen nichts, so uns, als hette Liffland damals den Bischofflichen Zehenden entrichtet, anzeigen könte. Denn 1) hatte Liffland damals noch keinen Erzbischoff (wie wohl die Landtags-Propositio vorgeben wil), als welcher erstlich Etliche Jahr nachdem eingeführet worden. Selbst das Decretum gedenket nur eines Bischoffs in Liffland, Alberti, so der Erste Bischoff dieses namens in Liffland war. 2) Der ohrt, worüber das Decretum disponiret, ist mit nichten Liffland, sondern terra acquirenda, und also res futura, dahingegen Liffland schon inter acquisitas et praesentes zu rechnen war, von welchem man durchaus nicht sagen könte: Cum ea, quae inter Habitatores Livoniae Teutonicos super divisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur controversia &c. it. Terrarum ergo quemadmodum fuerint ad cultum fidei divinae conversae &c. Weil sonst eine deutliche Contradictio gleich im anfang des Decreti sich hervorhun würde, indem dasjenige Liffland, so schon Habitatores Teutonicos hatte, beancoh

9) Georg a Syberg, en temps domus Rig. Commentator, jam Principis Infantumque Consiliarius & Capitaneus in Blankenstein. Chytraeus in oratione, de Gathardo, Curtandine Ince, inter Kircheri Orallou. Vol. III.

10) vid. Ciaccon, in ejus vita T. II. Hist. Pont. et Cardinal p. 116.

als a Teutonicis acquirenda terra, und also ohne Habitatores Teutonicos angesehen werden würde. 3) Was insbesondere Decimam betrifft, so reden davon diese Worte des Decreti: Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem Episcopis reservamus. Wenn solche auff Liffland zu deuten seyn könnten, müste folgen: Liffland habe damals noch keine Bischöffe gehabt, weil de Episcopis creandis daselbst die Rede ist, denen noch zur Zeit keine Decimae assigniret, sondern als einem partui nondum in Lucem edito, nur reserviret bleiben mußten. So aber der Historie schnurstracks zumider. Denn a) waren beyde Bischoffsstühle, der Rigische und Dorpsche, zur Zeit aufgerichteten Decrets, i. e. A. 1226, schon in vollem Stande; maßen, was den Rigischen betrifft, schon Anno 1188 Pabst Clemens III. in einer Bulla ad Hartwicum II. Bremensem Archiepiscopum des Uerkülschen Bischoffstums (so eben der Rigische ist, und nur des Ersten anfangs halber der Uerkülsche genant worden) Erwehung gethan, und selbiges dem Bremischen Erzbischoffstume unterworfen hat. So wird auch im Decreto selbst des damaligen Rigischen Bischoffs Alberti gedacht, als welcher mit participans Decreti, und schon a Meinardo der dritte gewesen. Wie solte dann der annoch inter creandos können gerechnet werden? Der Dorpsche Bischoffsstuhl soll schon Anno 1207, wie Kussau pag. 8 meldet, sein gestiftet worden, und, obzwar der Dänische Consler und Historiographus Huitfeldt ¹¹⁾ die Stiftung ad Annum 1219 zu bringen, und also dem Kussau zu widersprechen scheint, wenn Er saget: Somme tidt lott Koning Waldemar (der andre) besleede det Biskopdome til Dorpt, til Rosval n., so erhellet doch aus beyden, daß lange ante sancitum Decretum Mutinensis Episcopi auch dieser Bischoffsstuhl im Stande gewesen, gestalt ein gleiches aus denen Litteris Investituræ, in welchen Anno 1224 Kayser Henrich dem damaligen Dorpschen Bischoff Hermanns die Regalien zugeteget, und Ihn zum Reichsfürsten ernanet, zu erweisen siehet; aus welchem uhersachen dann der Dorpsche Bischoff so wenig, als der Rigische unter die im Decreto so genante

11) Huitfeldt, Chron. Dan. ad A. 1219.

creandos gerechnet werden mag. In Liefland sind sonst keine mehrere Bischofsstühle jemahls gewesen, auch nach dem Decreto keine mehr eingesetzt worden, so daß, was von Reservation der Lebenden denen creandis Episcopis gesprochen worden umb desto weniger auff Liefland gezogen werden mag, als ohnedem. 4) Das beygefügte Wort *ibidem* einen jeden anschauer des Decrets noch mehr in dieser Meinung bestätigen wird, gestalt 5) die folgende des Decrets worte: *Ecclesiae Parochiales tam in Agris quam in Annona dotentur, sicut per Livoniam Ecclesiae sunt dotatae* ein gleiches darthun. Denn sollen, vermöge dieser worte, die Parochial-Kirchen des Landes, von welchem im Decreto die Rede ist, nach dem Model der Kirchen in Liefland dotiret werden, so mag mit Reason Liefland unter die dhrter, worüber das Decretum disponiret, nicht verstanden werden, es würde sonst die *norma* das *normatum* zugleich seyn müssen, so aber der gesunden vernunft Selbst zuwiderlaufft. 6) Mag unter die *terras acquirendas* Liefland mit nichten dahero verstanden werden, weil Anno 1226 Liefland fast gänzlich schon *acquirirt* und mit Schloßern besetzt gewesen. Denn, wo anders der Historie zu glauben, so waren damahls schon im stande die Schloßer *Urküll*, *Dahlen*, *Kirchholm*, *Riga*, *Selborg*, *Alt-Wenden*, *Neuermühlen*, *Kokenhausen*, *Besefe* (beide vormahls heidnische Schloßer) *Alt-Vernau*, *Leal*, *Hapsal*, *Reenwarden*, *Segewold*, *Wenden*, *Usherad*, *Leinsel*, *Sunzel*, *Bellin*, *Lode*, *Salls*, *Arries*, *Kyrenpää* etc., so daß daraus zu urtheilen schreinet, es sey damahls wenig mehr zu *acquiriren* in dem antige genantem Lieflande übrig gewesen.

Fraget man aber, was dann für ein dhrter unter denen *Terris acquirendis* möchte zu verstehen seyn, so antworte, daß ein stück in Ehstland, ein theil in Churland, ein theil in Semgallen, auch wohl ein theil im Polnischen Lieflande dahr unter möchte können verstanden werden, allermassen die Historie uns von denen expeditionen, so die Liefländer nach Anno 1226 an erwähnte dhrter vorgenommen, nachricht giebet, wie denn das Anno 1231 von dem damahligen Bischoff zu *Riga super tertiam partem Oisilie, Curlandie, Semgalie* ertheilte *Privilegium*, in sonderheit *Mederothe* und *Appencle*, als *post discessum Domini Mutinensis Episcopi* biß Anno 1231 *acquirirte* dhrter einführet, In der so genanten *Sententia*

arbitraria aber inter Cives Rigenses et Mercatores de Terris acquisitis et acquirendis, so eben der Bischoff Nicolaus Anno 1232 gegeben, Wederotte, als ein jenseit Windau in Curland belegenes Castrum angeführt wird; Wo aber der andere ohrt Uppemele gelegen, weiß Ich noch nicht, vermuthlich aber dürfte Er nicht weit davon zu finden gewesen seyn, allermassen Uppemele ein pur Lätisches Wort, und von Upe und Walle, ein Bach-Ufer, seine Benennung haben mag. Was aber von Polnisch Ließland zuvor erwähnt worden, mußtmaße Ich daraus, weil allererst Anno 1231 Bischoff Albertus das haus Creugborg dafelbst aufführen lassen. So haben auch noch Anno 1226 unsere Ließländer wider die Litthauer und Samolten einige expeditiones fůrgenommen¹²⁾, nachdem Sie aber wenigen Posses darinnen behalten können, achte für undienlich, solche zwar eroberte, bald aber wieder verlassene ohrter inter terras acquirendas Decreti mit auffzuführen.

So wenig also nun aus dem Decreto Wilhelmi Episcopi Mutinensis, daß Ließland die Decimas jemahls entrichtet, zu erschen, allermassen das Decretum weiter nicht, als worüber es disponiret, extendiret werden kan; So wenig wird auch (II) aus dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III. einiger beweiß der Zehenden halber in Ließland zu nehmen seyn. Zwar habe noch zur Zeit des Concilii Selbst nicht haabhaft werden können, indem man dieses ohrtes mehr de pane, als de Libris bedacht sehn muß; allem ansehen aber nach wird im erwähnten Concilio Ließlandes wohl mit keinem worte gedacht seyn worden. Denn 1) war Ließland damahls noch gar nicht im stande, daß man schon solches mit oneribus zu belegen hette bedacht seyn dürfen, angesehen nur Uxklů, Dahlen und Kirchholm (ein ganz geringer theil Ließlandes) damahls von Christen occupiret war. 2) hatte Ließland bey dem Concilio noch seinen Bischoff nicht, weil alhier gleichsam Ecclesia annoch plantanda war; sondern das Concilium, wobey zu allererst Ließland seinen Bischoff gehabt, ist das Anno 1215 unter Pabst Innocentio III.

12) vid. Kojalowica, Hist. Lithuan. T. I passim.

gehaltene Concilio gewesen¹³⁾. Ist aber im Lateranischen Concilio nichts insonderheit über Lieflland verhänget, sondern soll nur (wie fast die Landtags-Proposition Selbst solches zutreiben will) in genere, daß kein Bischoff einigen Zehenden von seinem Bischoffsstuhl abalieniren sollte, mit einem harten verboht geschärffet seyn, so will daraus noch nicht folgen, daß Lieflland vormahls den Zehenden entrichtet. Es mag dieser Verboht keinen andern ohrt betreffen, als, wo würcklich Decimae an den Bischoff entrichtet worden, so aber wegen Lieflland annoch in quaestione ist. Will man sagen: Es habe gleichwohl im Pabstthum ein jedes Land von dem Seinigen decimas entrichten müssen, und werde also Lieflland allein nicht exempt gewesen seyn? So antworte: daß 1) solches nur eine praesumptio sey, mit der in Historicis, ubi non de iure, sed de facto sermo est, gang behutsam umzugehen. 2) Were solche obligatio nur im Pabstthum gewesen, von welcher Zeit ad nostra Reformationis tempora man nicht wohl argumentiren kan. 3) So raisonniret eben so Pabst Innocentius III., wenn Er in Decret. Lib. 3 tit. 80 cap 24. also saget: quilibet solvere decimas tenetur; sehet aber hinzu: nisi a praestatione ipsarum specialiter sit exemptus; welche exemptio auch von Lieflland nachmahls zu erweisen seyn wird. Zum Lateranischen Concilio wieder zutreten, so dürfte Ich fast sagen, daß auch nicht einmahl ein solch verboht, wie in der Landtags-Proposition fürgegeben werden will, darinnen enthalten sey. In Iure Canonico ist man gar sorgfältig geiffen gewesen, unter dem Tit. XXX Decretal. alles dasjenige zusammen zu tragen, so jemahls, der Zehenden, und deren abalienirung halber, von Pabsten, es sey in Conciliis oder sonst verhänget werden. Aus dem Concilio Lateranensi aber de Anno 1179 wird nur ein einziger locus über den Zehenden angeführet, welcher aber der Landtags-Proposition gar nicht gleichstimmig ist. Die Worte lauten also: Prohibemus, ne Laici decimas, cum animarum suarum periculo detinentes, in alios Laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero recoperit et Ecclesie non reddiderit, Christiana sepultura privetur.

13) vid. Chron. MSS. trium prior. Episcop. Livon.

Welches denn kein den Bischoff, sondern den Layen angehend-
 der Verboht. Sollte man aber auch aus diesem wider Lieff-
 land argumentiren wollen, sagend: wie hat denn in Lieffland
 ein Laicus die Decimas auff den andern transportiren können,
 welches dann wohl hat geschehen müssen, weil der Bischoff keine
 Decimas empfangen? dem antworte, daß 1) wie schon zuvor
 gesagt, *ex Iure Canonico* nunmehr in *Reformata Ecclesia*
 kein *Ius ratione Decimarum* hervorgezogen werden könne,
 weil in andern Sachen wir *Ius Canonicum* und deren *Leges*
 nunmehr, insonderheit im Norden, *pro Lege* nicht anneh-
 men. 2) ist dieses Caput den Päbsten Selbst, als verdäch-
 tig, jederzeit vorgekommen; da nunmehr die gelehrten Brü-
 der Petrus & Franciscus Vithoci in Ihren *Not. ad Ius Ca-*
non. erinnern, daß Sie in alten *MSS.* angemercket, als müße
 denen Worten: *Prohibemus, ne Laici decimas*; hinzugesetzt
 werden, *non infeudatas*; anders man die ganze Historie wie-
 der sich haben würde, als in welcher zu finden, daß Päbste
 Selbst *Laicos* mit *Decimis* infeudiret haben. *Vid. Ar-*
nold. Chron. Slavicum. Lib. III. cap. 18. Krantz.
Saxon. Lib. 6. c. 52. Ejusd. Metropol. Lib. I. c. 2.
 Dergleichen Infeudatio auch in Lieffland geschehen zu seyn
 nachmals wird können dargethan werden. So interpretiren
 auch die Rechtslehrer unserer Kirchen diesen verboht *Alexandri*
III. nur auff des *Iuris spiritualis* (wenn Sie in *iure feu-*
dali nach abet der päbster, unter welchen Sie wohnen, und
 von denen auch Luthersche Vasallen ihre feuda haben, reden
 wollen und müssen *proprietaryam translationem*, und wol-
 len also: *Alexander* habe daselbst, daß kein *Laicus* sich des
 der Römischen Kirchen allein zustehenden Rechts, *decimas* ein-
 zusetzen, und zu ordnen, anmaßen solle, decretiret; doch möge
 der Zehenden einem *Laico* wohl vergönnet werden, anders
 Pabst *Alexander* Selbst in *cap. 15. X. de decimis* sich
 würde widersprochen haben. *Vid. Finckelshaus Illustr.*
Controv. Feudal. disp. II. contr. VI. Welches dann aber-
 mals Lieffland nicht zuwider ist, indem im Pabstthum es
 freylich das *Ius instituendi decimas* dem Pabste, als ein
 vermeintlich *Ius spirituale*, überlassen müssen, zufrieden seynde,
 wenn es nur *Usum decimarum* possediret. Es ist sonst die
 Meinung, die die Päbster von Nothwendigkeit der Zehenden
 gefaßt haben, als weren nämlich selbige *Iuris divini moralis*,

eine gar irrige Meinung, wie solches unsere beydes geistliche und weltliche Lehrer in ihren Schriften genugsam dargethan, anzeigend, daß die Zehenden bloß *Leges Ceremoniales Judaicae* von denen im alten Testamente entrichtet worden, welche Obligation aber, zusambt dem Gesetze, mit Christo aufgehört, so daß es nunmehr in unserm freyen Willen stehet, *quorum honorum nostrorum portionem usui Ecclesiarum et Scholarum dicare velimus*; und ist dannaheben mit solchen Argumenten und consequentien a temporibus Papalibus ad nostra gar behutsam umzugehen, weil aus einem falschen principio gar leichtlich auch irrige sequelen herfließen werden können, und zwar nach dem alten: *dato uno absurdo dantur plura*.

Ist nun dem allen also und mag weder Major noch Minor *Propositio* was probiren, wie alhier weitläufftig und verhoffentlich zur gnüge dargethan worden, so fällt *Conclusio* ja von selbst hin, und würde dannaheben auch nicht nöthig seyn, auff die der *Propositio* beygefügte Frage: aus was Fundament und Titul Lieffland bißhero diesen Kirchenzehenden einbehalten? ein mehreres zu antworten. Damit aber nichts desto weniger die Befreyung Liefflandes von solchen Zehenden umb desto fester etabliret werden möge, so will kützlich noch ein und ander Argument deshalb anführen.

1) Ist zwar gewiß, daß die Bischöffe gleich im anfang des durch die Teutschen Christen eroberten Liefflandes, die *Decimas* auch von dem Ritterorden gefordert, und zwar so insständig, daß unter andern puncten auch dieses der Päpstlichen *Deiudication* anheim gestellet werden müssen. Es haben aber die Ritterbrüder durchaus zur Entrichtung solcher Zehenden sich nicht verstehen wollen, und zwar mit so gutem grunde, daß auch Pabst Innocentius III. Selbst Sie davon freygesprachen, wie solches aus erwehnten Innocentii Briefffen abzunehmen, so Er, ohngefähr Anno 1211 an den damaligen Rügischen Bischoff Albertum und den damaligen Herrmeister abgehen lassen. Die hierher gehörige derselben Worte sind folgende: *Fratres militiae Christi Episcopo nullum temporale servitium ex parte Livonie ordini competente praestare debent, nisi quod ad defensionem Ecclesie ac Provinciae perpetuo contra Paganos intendant. Verum Magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi Episcopo repromittet; sed fratres* (nempe mili-

tiae) aut Clerici, qui eis Spirituality ministrabant (sind des Ordens Priester, dergleichen Petr. a Dusberg, Venator &c. gewesen) nec Decimas, nec oblationes, nec cathedraicum ei solvent &c. Auf aber auch dieser Päbstl. Verordnung zuwider die Bischöffe vom Orden den Zehenden zu erigiren consinuireten, und solches der Orden dem Päbst ferner klagte, schrieb dieser einen harten Befehl²⁴⁾ an den Abbatem, Priorem & Custodem S. Nicolai diocesis Rigensis (so Dunamünde und daselbst St. Nicolas-Kloster inne gehabt). Er solte den Bischoff von solchem vornehmen und zwar sub poena Excommunicationis abhalten, maßen die Decimas den Brüdern des Ordens zuständig, wie solcher Brieff unter denen zu Paris Anno 1682 von dem berühmten Baluzio im Druck gegebenen Epistola Päbsts Innocentii III. Lib. XVI. ep. 119 mit mehrern zu sehen ist.

Was für Raisons der Ritterorden damals zur ablehnung des Zehenden angeführt, ist unbekannt; vermuthlich aber dürffte Er das denen Cisterciensibus, Templariis & Hospitalariis vornehmlich von Päbsten ertheilte Privilegium (so annoch in Iur. Canon. cap. 10. X. de decimis zu finden und also lautet: Cistercienses, Templarii, Hospitalarii decimam praediorum suorum, quae propriis manibus aut sumptibus excolunt, solvere non tenentur) angeführt haben: allermassen, wo anders denen Scribenten zu glauben, von allen dreyen unser Riefländische Ritter- und Schwert-Brüderorden etwas participet hat. Denn was die Cistercienses betrifft, so saget der berühmte Favyn in seinem Theatre d'honneur et de Chevallerie Lib. VII. p. 1417, daß die Ersten des Riefl. Ritterordens renoncèrent au Monde, et à ses vanitez et firent voeu d'Obediencia et de Chasteté entre les mains de l'Eveque Albert; Lequel leur prescrivit la reigle et la vesture de Cisteaux (Cisterciensium) saye blanc & Chappe noire &c.

Den andern im zuvorerwehnten Privilegio angeführten Nahmen der Templariorum haben nicht nur die Historici und Politici, sondern auch die Päbste Selbst diesem Orden der

24) vid. MSS. trium prior. Episcop. p. m. l. adde Alberici Chronica ad ann. 1207: Comes Bernhardus de Lippe in Westphalia factus est Abbas de Dunomonde, i. e. de porta S. Nicolai, Secunda.

Liefländer zugeleget; und zum Beweis allegire von Historici¹⁵⁾ nur den Dänischen Geschichtschreiber Pontanum, welcher *Histor. Dan. Lib. 6. p. 317* von unsern Liefländern redend, also saget: *Memoravimus supra, capto Woldemaro, Episcopum Rigensem, contracto cum Templariis foedere, Revalliam ereptam Danis ivisse, et pag. sqq.: Quapropter ut essent ad sui defensionem paratiores Templarii, ordinis Teutonici apud Borussos Magistro sese submiserunt.*

Von Politicis allegire den bekannten Juristen Werdenhagen, der in seinem *Tractat de Rebus publ. Hanseatic. P. III. cap. 24. p. 347* folgende Worte führet: *quum vero Ensiferi fratres saepius succumberent, quos Templarios dicunt, quorum Dux Vinno erat &c. Es will D. Schurzfleisch in seiner de ordine Ensiferorum zu Wittenberg gehaltenen Dissertation Pontanum hierinnen eines Irrthums beschuldigen; nachdem aber Pabst Honorius III. selbst in seiner Bulla, so er an die Liefländer die Feuerprobe abuschaffen abgehen lässet, die Ordensleute *Fratres Templariorum* nennet, so sehe nicht, daß Schurzfleischens Beschuldigunge gnugsamen Grund habe. Die Bulla findet man *Lib: v. Decret. Tit. 35. cap. 3*, deren Worte also lauten: *Dilecti filii noviter in Livonia baptizati gravem ad nos querimoniam destinarunt, quod fratres Templariorum, 3 alii, qui temporalem in eis potestatem exercent, si quando de aliquo alio crimine insanantur, eos ferri candentis judicium subire compellant.* Ebenfalls erwähnet auch Pabst Innocentius III.¹⁶⁾ den Liefländischen Ritterorden, sie möchten die Regel der *Templariorum* beobachten, einen andern Habit aber annehmen, damit Sie nicht Ihnen subject angesehen würden¹⁷⁾. Vgl. *Arnoldi Chronic. Slavic. Lib. VII. cap. 9*, ohne Er*

15) Adde Chytrasi Saxon: *Lib. 1. p. 18.* Kelt. noviss. ubi haec leguntur verba: *Fratribus militiae Christi, utensionabant, qui Templarii fuisse existimantur, a Fulcone Hierosolymorum Rege primus instituti in Livoniae evocatis etc.*

16) vid. Innocentii Epp. *Lib. XIII. ep. 141.*

17) Albericus Monachus Trium Fontium in *Chronico ad ann. 1232. p. 542* de Militibus Dei in Livonia: *Cum dicant se Templariorum Ordinem tenere, in nullo tamen subjiciantur Templariis.*

gleichfalls den Liefländischen Ritterorden mit den Templariis vergleicht.

Den 3ten Nahmen Hospitalariorum betreffend, so ist in der Liefländischen Historie, in Päbstl. Bullen, Diplomathibus, und dergl., insonderheit in denen, die nach der Conjunction der Liefländer mit den Preußen herausgegangen, fast kein anderer Nahme zu finden, mit welchem der Liefländische Ritterorden benahmet worden, als der Hospitaler Nahmen; wie Sie dann jederzeit *Fratres Hospitalis S. Mariae Teutonicorum in Livonia, Magister et fratres Ordinis Hospitalis S. Mariae Theotonicorum in Livonia, oder in partibus Livoniae etc., Magister generalis et Praeceptor Livoniae ac Commendatores et fratres Ordinis Hospitalis S. Mariae Theotonicorum* darinnen genant worden.

Ja es extendiren die Päbster selbst solch privilegium non solvendarum Decimarum auff den Ordinem Teutonicum, wie solches D. Ziegler in seinen Not. ad Lanceillott. L. 11. t. 26 aus den Päbstern selbst dorthut, sagend: *à praestatione Decimarum Canonistae eximunt etiam eos, qui mere Laici non sunt, ut Equites Melitenses, Hospitalarii, et Teutonici Ordinis.* Nun ist aber niemals einiger Orden außer dem Liefländischen und Preußischen vorhanden gewesen, der diesen Nahmen geführt, so daß auch, nach der Päbster extension selbst, unsere Liefländer, und der in des Ordens stelle nach der Evangelischen Reformation succedirte Adel von Präsirung der Lebenden befreyet seyn mag.

Zwar dürfte man alhier einwenden, daß die freyheit, die denen *fratribus militiae Christi* zugestanden, nicht eben auff unsern jetzigen Adel extendiret werden könne. So antworte, daß unius positio nicht alterius negatio seyn könne. Denn 1) obzwar in denen *Epistolis Innocentii* nur der *fratrum militiae Christi* gedacht worden, und also nur der geistl. Brüder, nicht aber der andern weltlichen Vasallen Erwähnung geschehen, dennoch diese dahero nicht auszuschließen stehen, weil dieser nur wenige gewesen, und also von Jenen, als dem größten Hauffen die *Denominatio* geschehen. 2) Ist die *conditio*, mit welcher Innocentius den Orden von Entrichtung der *Decimarum* freyspricht, so *universalis*, daß die andern *Laici* billig mit darunter zu verstehen. Es solte nemlich der Orden dem Bischoffe *obedientiam et arma contra Paganos* leisten,

hingegen sollte Er à Decimis frey seyn. Da nun ebenfalls Vasalli mere Laici beydes prästiret, und was jene zum Besten der Kirchen gethan, auch verrichtet, worumb hetten dann diese sowohl als jene, immunitatem à Decimis nicht genießen sollen; ubi enim eadem ratio, ibi idem Jus. 3) Finde, daß die Vasalli mere Laici gleichsam ein adhaerens des ordinis militiae Christi gewesen: allermaßen die Verträge und Verordnungen, so die fratres militiae Christi auffgerichtet, und unterschrieben, auch zugleich einige Vasalli Ecclesiae (die weil Sie durch diesen Nahmen von Jenen unterschieden worden, mere Laici müssen gewesen seyn) zugleich mit unterschrieben, und, wo jene gebraucht, auch diese mit hinzugezogen worden sind¹⁸⁾. 4) Da tempore Reformationis die geistlichen Brüder den Coelibatum ablegeten, und in den weltlichen Orden traten, hörte doch das privilegium non solventarum decimarum nicht auff, maßen Jhnen solches nicht ob coelibatum, sondern ob defensionem Ecclesiae et obedientiam gegeben worden, so Sie auch tempore Reformationis treulich geleistet haben. 5) Die Landtags- proposition gestehet Selbst solches zu, indem sie à fratribus militiae Christi auff den jetzigen Lieffländischen Adel argumentiret, da doch im decreto Episcopi Mutinensis nur der fratrum militiae Christi, mit keinen Worte aber der mere Laicorum gedacht wird.

Es ist aber unvonnöhten über die Consequens à fratribus militiae Christi ad mere Laicos seine Gedancken weiter gehen zu lassen, weil noch andre argumenta obhanden, wodurch die Immunitas à Decimis in Lieffland breiter dargesthan werden mag.

Denn man liest 2) in dem schon vorherin angeführten

18) Es scheint, daß der Adel, so wohl geistl. als weltl. unter dem Nahmen, die ganze gemeine Ritterschafft der 5. Orden und Stichts tho Riga, normahls benennet worden. S. die Versteigerung der Landschafft auff die neue Kön. Lehns- Rechte, die Gnade genant. Lemfel, 1523, welche ein geistl. Ritter, Pottkul, zuerst unterschrieben. Wenn auch die Vereinigung unter Plettenberg wegen der Bauern, Anno 1509 aufgerichtet, die Transigentos specificiret, drauchet sie folgende Worte: Mit den gemeinen Riddern, Knechten und Zamoehern, Heide geistl. und weltl.

alten *Chronicon trium Episcoporum in Livonia* folgende Worte: *Livones decimas sibi mitigari comprecantur & ab Episcopo (Alberto) impetrant, ut pro decimis annuatim mensuram quandam modii, qui esset decem et octo digitorum de quolibet equo (wodurch ohne Zweifel ein jeder Pflug verstanden werden wird) solverent, hac cantione, ut si ad mala consilia et rebelliones redierint, ad solvendas decimas in integrum tenerentur.* Welchen Worten nach schon zur Zeit des Bischoffs Alberti I. die Liefländer von Entrichtung der Zehenden frey worden, allermassen die *Decimae poenae loco* (und nicht, wie in der Landtags-proposition vorgegeben, in *recognitionem Supremi Domini*) angesehen worden.

3) So hat man nachmahls die Edlen dieses Landes, gleichwie mit den Gütern, also auch mit denen aus solchen Gütern fallenden Zehenden belehnet, und zwar nach anleitung andererührter v. Arnoldi *Chron. Slav. L. 3. cap. 18. n. 3.* Lehman *Sperersche Chronic. L. 5. c. 67.* Dahingegen die Belehnte zur desension der Kirchen alard seyn müssen. Des Rigischen Bischoffs District in Liefland Insonderheit betreffend, so giebet uns hievon eine gar gewisse Nachricht das alte Liefländische Stichtische Ritter-Recht, so zwar Anno 1537 zum öffentlichen Druck befodert, doch aber schon vor Anno 1225 im Stande muß gewesen seyn (wie solches 1) aus der *Cap. 38. 90. 92. 95* annoch befindlichen, vom Pabst Honorio III. aber durch eine an die Liefländer abgefertigte Bulle ¹⁹⁾ abgeschafften, Feuerprobe, 2) aus denen in den letzten Seculis ganz unbekanten und daselbst genannten Rängsorten, 3) aus dem Worte Bischoff, so durchgehends daselbst gebraucht wird, da doch schon Anno 1300 die Erzbischoffe vöblig im Stande waren u. gnugsam erhellet), wean es *Cap. 2* also redet: *Sint dat de Cristendome hyr belegen ys hy den unglövigen, unde de Man dat Stichte waren schollen up ere sülvest koste, werden se gevangen, se moethen sick sülvem loesen, verlesen se ere have, se dregen den schaden, dorch dat, so ver-*

19) Obstat Mettenbergs Brief, auf die Einigung, der Bauren wegen gegeben am Tage St. Johan. Anno 1509, also die Feuerprobe annoch vor gültig angesehen wirdt.

lehnet en de, Bisskop er gud mit aller fryheit, mit Tegende ²⁰), mit Tinse, mit aller Nüttigkeit, unde mit Rechte, in hand unde in hals, in dorpe, im Velde, in Water, so verne eines Mannes marck kehret. Verlehnet also dem Mann (i. e. Vasallo) der Bischoff sein Guht mit dem Zehenden, so wied woll der Bischoff keinen nach solcher Zeit mehr Selbst empfangen haben. Welches dann um desto gewisser ist, als nichts in solchem Capitel excoipiret worden, vielmehr daselbst gesagt wird: daß Er mit aller fryheit und mit aller Nützbarkeit (welche gedoppelte Affirmierung nicht ohne Effect seyn kan) sein Guht besizen solle, insonderheit da es kein beneficium gratuitum, sondern cum onere, sich selbst zu lösen, sich selbst zu equippiren ic. gewesen.

Zwar will hiergegen gesagt werden, daß es zweyerley Zehenden gebe, als 1) denjenigen, den die geistl. Obrigkeit, und 2) den die weltliche Obrigkeit entgegen genommen. Nachdem aber dieses res facti ist, so wird billig hierüber ein Beweis erfordert, umb so viel mehr, als Ich von gedoppelten Zehenden nichts weder bey Rechtslehrern noch Historischreibern finden können, dörffte auch nimmer können gefunden werden. Denn obgleich in Jure Canonico inter decimas Spirituales et Laicales distinguiert wied, so muß dennoch diese Distinction keine gedoppelte Zehenden machen, maßen unter beyden Benennungen nur unae et eadem decimae gemeint werden, die nemlich Spirituales alsdann zu nennen sind, wenn persona Spirituales Selbst sie entgegen nimt, Laicales aber, oder seculares, alsdann, wenn sie von Laicis, die damit belehnet worden, empfangen werden. Vid. Alexandr. Moneta de Decimis passim. Brunnemaan. Jus Eccles. L. 11. c. 17 § 3. et ibid Not. Stryk. Ueber das, solte diese distinction gedoppelter decimarum statt finden können, so würde woll im alten Ritterrechte, da so oft der Zehenden ohne alle distinction gedacht wird, der geistl. auch einmah! Erwähnung geschehen seyn.

20) In Privilegio Kaiser Heinrich. Schungel wird Henning Hingen eine Gelegenheit im Segewaldschen verlehnet ihm, und seinen Kindes-Kindern zu ewigen Zeiten, Fry sonder allerlei zehenden, und ob sonder Beschwere nach Loewischen Rechten tho ewigen thden, Anno 1436. Extr. Privileg. Voluminis 6. p. 23.

Ich sage, daß der Zehenden oftmahlige Erwählung daselbst geschehe, maßen im LVL. Cap. wie weit der Zehende bey der Erbtheilung in consideration komme, cap. 98 wie weit ein Untersaß den Zehenden für seinen Herrn verpfänden möge, Cap. 160 & 161, wo der Zehende zu entrichten, Cap. 231, daß der Sohn den Zehenden voraus erbe u., adde Cap. 232, abgehandelt wird. Insbesondere findet man im 167. Cap., zu welcher Jahreszeit der Zehende von dem Untertanen an den vasallum zu entrichten sey, nemlich de smalen tegende in den Pingest-avende, de Botter-tegende in S. Johannis Avendt, den Roggen-tegende in St. Jacobs-dage &c. Sollte nun woll nicht auch alhier der geistlichen Zehenden Erwählung geschehen seyn, wenn solche im Schwange gewesen? Da es aber nicht geschehen, und auch nimmer ein dergleichen Exempel (wiewoll auch diese noch kein Jus machen) wird dargethan werden können, so siehet man vielmehr hieaus, wie nicht der Bischoff, sondern der Landmann selbst alhier in Kieffland die Zehenden genoßen.

Wie nun hithero der Posses der Zehenden im Eticht des Rigischen Bischoffs denen Edelleuten vindiciret worden, so kan ein gleiches auch von denen im Dorptschen wohnenden dargethan werden, als welche sub eadem conditione defensionis et obedientiae solche von Ihrem Bischoff, wiewoll auch nach vorhergängigen Disputen, erhalten. Denn, wie diese in onerosis denen Rigischen gleich gewesen, so haben Sie auch in beneficiis diesen gleich zu seyn präterdiret, und obzwar eine weile der Dorptsche Bischoff sich dawieder gesperrret, hat doch endlich, durch Interposition des Rigischen Bischoffs Alberti, der Dorptsche Creyß seinen Zweck, und also fast die Helffte deroer zum Dorptschen Bischoffthum gehöriger Landen mit Kirchen-Zehenden und allen Gerechtigkeiten erhalten, wie uns hiervon Ketz in seiner Kieffländischen Historia p. 74 Nachricht giebet. Zwar referiret Er solches ad Annum 1234 und würde nicht irren, wenn Er gesagt hette, Bischoff Hermann habe in diesem Jahre solchen Vertrag verneuert; Nachdem aber schon Anno 1229 Pabst Gregorius IX. solche Vereinigung durch eine Bullam (deren Deutsche abschrifft vorhanden) bestätiget, so muß woll folgen, daß Sie schon vorher einige Zeit im Etande gewesen. Mercklich inderß ist es, daß der Dorptsche, vormahls Realsche, Bischoff Herr

wan in seinem Diplomate gesehet: »Er habe, auff Einrathen des Ehrwürdigen, seines lieben Bruders Albrechten, Bischoffen zu Riga, mit den Brüdern der Ritterschafft Christi solch einen Vertrag gemacht und eingegangen, dergestalt, daß Sie mit Ihren Successoren beynah die Helffte seines Landes in seinem Bischoffthum mit allen Kirchen-Zehenden und zeitlichen Nutzungen zu ewigen Besig inne haben und gebrauchen sollen.«

Ist solches nun, auff Einrathen des Rigischen Bischoffs, und des ganzen Stichts zu Riga, geschehen, so wird nicht wohl zu glauben seyn, daß es im Rigischen Stichte anders sey gehalten worden, es würde sonst der Rigische Bischoff mit seinem Stichte etwas gerathen haben, so Sie doch selbst nicht beobachtet.

4) Wenn Wir auch die Historie der Benachbarten ansehen, und also der generalen Regul, ut in Juribus realibus perpetuis consuetudo Locorum Vicinorum attendatur, vid. Nicol. Boër decis. 263. n. 9, so die Rechtslehrer unserer Kirchen auch in specie ad decimas extendiren (wie dann der bekante Ictus Strykius Not. ad Jus Eccles. Brunnem. Lib. II. c. 6. § 5 p. 399 diese Worte braucht: Si in loco, ubi sita sunt praedia, vel ubi decimae solvendae, nulla adsit certa consuetudo, recurrendum ad consuetudinem loci vicinioris. adde Lancelot, et not. Ziegl. p. 558. § 6) folgen wollen, so ist abermahls zu Tage, daß Lieffland an den Bischoff keine decimas entrichtet. Das nächste Exempel giebt uns die Stadt Riga, als welche à praestatione decimarum durch die Bischöffe Albertum, Nicolaum &c. freygesprochen, in solcher Freyheit auch vom Pabst Alexandro IV. Anno 1236 nachmahls bestätigt worden. Die Ursache solcher Immunität wird in erwehnten Alexandri Bulla dargethan, nemlich quod bona memoria Albertus Rigensis Episcopus (ist Albertus I.) ad partes illas pro conversione infidelium populorum accedens, et reperire non valens Christicolae, qui partes inhabitarent eadem prae multitudine Paganorum, Civitatem Rigensem condidit, et eam inhabitare volentibus sub multa libertate concessit, statuens et ordinans, ut Vos et alii, qui ad Civitatem ipsam inhabitandi ibidem gratia se transferrent, essetis à

praestatione decimarum immunes &c. Ist nun um die Stadt zu prupliren denen Einwohnern immunitas à decimis ertheilet worden, solte dann wohl nicht eadem ratio für die Einwohner des Landes gestritten haben, zu geschweigen, daß die Einwohner der Stadt mehrentheils solche Leute gewesen, die unter dem Ritterorden mit gehöret und ihre Güther im Lande gehabt. Wie solches fast aus der perpetua distinctione inter Cives & Mercatores Rigenses so in alten Documentis zu finden (vid. Sententiam arbitrariam inter cives Rigenses et Mercatores de terris acquisitis et acquirendis de Anno 1232) erhellen will.

Auff Riga folget Curland, alwo ebenfalls die Einwohner à praestatione decimarum frey gewesen, wie solches aus dem Diplomate des Sengallischen Bischoffs Baldwin ²¹⁾, Apostolicae Sedis Legati, so Er 56 daselbst Infeudirten Bürgern Anno 1234 zu Riga gegeben, zu erschen ist. Die hieher dienende deselben Worte sind folgende: Quemlibet eorum in viginti quinque uncis in tertia parte Curlandiae citra Winda et in sexta parte ultra Winda, secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos, infeodavimus, quos uncas unà cum Decimis et omni jure possidebunt, sicut caeteri Vasalli in Curlandia creandi, Supremò tamen Judiciò nobis remanente.

Preußen betreffend, so erzehlet der sonst wohlbekante alte Preussische Geschichtschreiber Casp. Hennenbergger am 282 Blate seiner Historie: Es sey der Rigische Erzbischoff mit dem Preussischen Hochmeister, und den unter diesem stehenden Liefländischen Ritterorden sehr über den Fuß gespannt gewesen, dannhero der Erzbischoff mit dem Erzbischoffe von Suesen (wie Schüz in seiner Preussischen Chronic fol. m. 65 hinzuthut) zusammen getreten, Selbst in person zu Pabst Johann XXI. nach Vignon verreiset, alwo Er seine Klage wieder die Liefländer anhängig gemacht. Nachdem aber der Hochmeister Carolus Welfert auch dahin gereiset, ist ex contradictione partium der Streit abgethan, und die Liefländer

21) de hoc Balduino videtur potest Albericus in Chronico ad no. 1233 p. 542.

für unschuldig erklärt worden. Auf die Decimas aber zu kommen, so hat der mit dem Rigiſchen Erzbischoff zusammen conspirirende Oheſiſche Erzbischoff inſonderheit wieder den Preußiſchen Orden geklaget: wie die Ordensleute keine Decimas geben wolten; nachdem aber der Hochmeister dargethan, wie die Preußen ex indultu keine Decimas gäben, dagegen wären die Kirchen mit liegenden Gründen verſehen; ſo hat Er den ganzen Proceſs, allen ſchaden und unfokken gewonnen. Man applicire dieſe raiſon auff unſern Horizont, ſo wird es heißen: ubi eadem ratio, ibi idem jus. Waſen ja auch in Lieffland die Kirchen mit liegenden Gründen verſehen. Es war ohnedem der Endzweck der im ältern Teſtament Inſtituirten Zehenden nicht recognitio ſupremi domini (wie die Landtagspropoſition es davor hält) ſondern die Erhaltung der Geiſtlichen v. Numer. XVIII. 21 und der Lohn der Leviten für das Amt in der Hütten des Stiffs vid. v. 24. 28. 31.

In der Chriſtenheit hat man zwar in denen erſten Se-culis von keinen decimis gewußt, nachdem aber Conſtantine M. ſolche zuerſt ordiniret, und denen Kirchen, und die daran arbeiten, zugeleget, hat deſſen Exempel Carolus M. nachmahls in Teutſchland nachgefolget, und deſelbſt auch decimas eingeführet, vid. Kranz in Metropol. L. 1. cap. 8, jedoch zu keinem andern Zweck, als zu Erhaltung der Kirchen, und derer die daran arbeiten. Es erkennen ſolches die Päbſter Selbſt, geſtehen auch dabey, daß, wo die Kirchen mit andern Einkünften verſehen, die Zehenden wohl zurück bleiben können, wie uns hiervon der berühmte D. Ziegler in Not. ad Lanceilot. Tit. XXVI. p. m. 60f Zeugniß giebet, ſagend: Principalis ſinis decimarum eſt ſuſtentatio Miniſtrorum Eccleſiae, qui ſi aliunde ſalaria habuerint, uti quidem hodie in civitatibus plerumque certa illis emolumenta conſtitui ſolent, intermitti omnino poterit jus decimandi, cum nihil interſit, Decimarum praestatione, an alio modo Miniſtris Eccleſiae ſuccurratur. Et hanc ſententiam ex ipsis Canonis-tis tuetur Martinus ab Azpilcueta Navar. tom. 1. Tract. de redditibus Eccles. mon. 59. Was unſre Theolo-gi von Abſchaffung der Zehenden, auff dem Fall, da ſonſt die Kirchendiener anderwärts verſehen, reden, will Ich nicht weitläufftig anführen. Ich berufe Mich nur auff den Witten-

bergriffen besanten Theologum D. Quenstädt, der in seiner Dissertation de primitiis et decimis Hebraeorum, nec non de decimis Christianorum cap. III. § 10 diese Worte brauchet: *Hodie sub novo foedere Decimae et intermitti et mutari possunt. Quod si enim nullò jure Christiani, nec divinò nec naturali ad solvendas decimas obligati sunt, utique & suspendi et mutari possunt. Exemplis si opus foret, multa oppidò ad manus essent; Primitiva sane Ecclesia decimas ignorabat, multos in Africa non solvisse decimas Augustinus docet. — Sed quid opus est aliena referre, nostra modo intueamur tempora, nostrasque regiones, et videmus, plerumque nullas in Civitatibus decimas, sed certa stipendia aliaque vivendi subsidia Ministerio esse constituta. Neque multum interest, sive decimarum praestatione sive alio modo Ministerio succurratur, modo Magistratus hoc in puncto officio suo satisfaciat.* Zu unserer Historie zu treten, so belohnte Bischoff Nicolaus Anno 1231 die Stadt Riga mit den Decimis von dem dritten Theil Dösel, Curland und Semgallen, doch unter dem Bedinge, *ut Ecclesias dotent, wodurch Er tacite Selbst zugestanden, daß, wenn nur die Kirchen per dotem anders werts versehen, die Weltlichen die Zehenden wohl behalten konnten.*

5) Es ist sonst, zur Behauptung der Wahrheit der Historie, unter denen Scribenten folgendes Axioma eingeführet: daß, wenn die alte Historie an den Lehrtern, wo billig davon hette Erwähnung geschehen sollen, schweiget, der neuen Historie, wenn sie gleich etwas in alten Zeiten geschehen zu seyn bejahet, dennoch nicht Glauben zuzustellen sey. Mit was großen Nutzen in examinanda puritate et veritate dogmatum Religionis Christianae dies argumentum à silentio historiae die alten Patres der Kirchen, gebrauchet, und noch heute zu Tage gebrauchet werde, hat der berühmte Joh. Dalsäus nicht nur in der Präfation seines Buches adversus Latinorum de Cultus Religiosi objecto Traditionem dargethan, sondern auch im Werke selbst erwiesen. Auch was die Etvll. Historie betrifft, sind davon vielfältige exempla obhanden, wovon Eisenhard in seinem Commentario de fide Historica cap. XI. § 25, 26, 27, 28 nachgesehen werden mag. Sollte nun dies Argumentum à silentio Historiae

auch auff unsere Decimas zu appliciren seyn, so würde man nicht zuviel gewaget haben, wenn man sagen würde: daß kein einziger alter Historicus und sonst kein einzig alt Document mag hervorgeriget werden, worinnen, daß Lieflland nach dem zwölften Seculo einige Decimas an den Bischoff zu entrichten verbunden gewesen, oder auch, daß es jemahls von dem ersten Anfange her solchen würdlich an den Bischoff entrichtet, enthalten. Ich übergehe alhier mit Stillschweigen das in der Landtags-proposition pro asserendis Decimis angeführte Decretum Wilhelmi Mutinensis Episcopi, welches eben so, wie es von denen Parochial-Kirchen der Terrarum acquirendarum spricht, daß Sie, nach ohrt der Lieflländischen Kirchen, dotirt werden sollen, auch bey der Reservation der Decimarum de terris acquirendis Liefllandes Exempel würde fargestellet haben, daferte die Decimae dafelbst im Schwange gewesen. Auch will Ich der gedruckten Historien schweigen, in welchen von der Schuldigkeit, die Lieflland, die Decimas an den Bischoff zu entrichten, obgelegen, altum silentium. Ich schreite vielmehr zu einigen Diplomatis und Documentis publicis, in welchen man der Decimarum zu erwehnen nicht würde vergessen haben, wenn Sie anders in Lieflland in usu gewesen. Dergleichen ist 1) das Schreiben, so Anno 1476 der Dorptsche Bischoff Joannes auff ordre Pabsts Benedicti XII. an den Meister, dessen Orden, und die Stadt Riga ergehen lassen; In diesem sind, nach ohrt des damaligen styli Curiae ganze Brieffe von Pabst Benedicto XII. und dessen Antecessorn Joanne XXII. von Wort zu Wort inscribet, worinnen alle Drangseligkeiten, so der Meister und dessen Orden dem Erzbischofflichen Stuhle zugefüget, nemlich: Quod dilecti filii, Magister Generalis, & Praeceptor & Fratres Hospitalis S. Mariae in Livonia Archiepiscopus castris et possessionibus omnibus ad eum et Ecclesiam suam spectantibus nequiter spoliarint, ac possessiones, ad praefatos Praepositum et Capitulum pertinentes damnabiliter occupaverint, exinde animalia et alia bona mobilia tam dictorum Archiepiscopi — quam Colonorum et aliorum hominum suorum dedacentes in praedam, dictis Homioibus et Vasallis eorum graves & atroces injurias inferendo, quorum septem gladiis crudeliter transsistentes, eos per pedes suspendentes, praeumpserunt contra juramentum —

Praemissis etiam adjecerunt, -- quod dicti Magister -- obedientiam & juramentum fidelitatis Praelatis p... tiae Rigensis à quibus feuda tenere noscant, praestare recusant &c. In einem andern Brieffe Pabst Joannis XXII. ist folgende Beschuldigung enthalten: *Venerabiles fratres nostros Archiepiscopos & Episcopos, et dilectos filios, Praepositos, Decanos et alios Ecclesiarum Praelatos et Personas Ecclesiasticas capiendo, incarcerando, invadendo occidendo et alias in eos manus injiciendo temere violentas; ipsosque tamdiu tenendo captivos, donec juxta voluntatem dictorum Magistri et fratrum Hospitalis ejusdem cum eis componere et illatas eis injurias remittere cogebantur, quodque eorum Ecclesias destruebant, frangebant et incendio concremabant.* Von Decimis ist aber kein Buchstab zu finden, obgleich nicht glaublich, daß diejenigen, so solche Grausamkeit verübet, den Bischoff und dessen Zugehörigen gemartert, getödtet, alles das Ihrige, auch so gar das Viehe Ihnen weggenommen, die Kirchen selbst spoliirt, verbrant, heruntergerissen, und also, so viel an Ihnen den Bischofflichen Staat ganz zernichten wollen, die Decimas nichts desto weniger, als ein *Accessorium sublatò Principali*, gutwillig solten entrichtet haben.

Eben so wenig steht zu glauben, daß in so vielen Päbstl. Schreiben (massen drey derselben vorhanden) der Decimarum zu erwähnen man solte verabsäumt haben, da man anderer geringerer Sachen, als des Viehes, meublen &c. Erwähnung gethan, die mit den Zehenden lange nicht in comparison gezogen werden können. Siehet man 2) die Anno 1543 zu Wolmar vom Adel und der Ritterschafft aller dem Herrmeister zuständiger Lande gehaltene Verabredung an, so wird zwar der geistl. Stiftungen darinnen gedacht, doch ohne Anführung der Zehenden. Ein gleiches geschiehet 3) in dem Laudo oder Schiedspruch, so Anno 1557 in causa Archiepiscopi Rigensis et Sigismundi Regis Poloniae ex una, et Magistri ordinis Livoniae ex altera partibus zu Paswal d. 5. Sept. durch die Deputirten Kaylers Ferdinandi I. gethan worden, welches, ungeachtet expresse darinnen, was dem Erzbischoffe Wilhelmno restituirt werden sollen, abgefasset, der Decimarum doch mit keinem Worte gedacht. Wie denn auch 4) das Privilegium Sigismundi Augusti Anno 1561 zu

Wilde gegeben, zwar der verfallenen Kirchen, Hospitäler und dergl. erwehnet, und für deren Unterhalt sorget, der decimarum aber durchaus geschweiget, ungeachtet solche sonst zur Kirchen gehörig. Gestalt auch solches in folgenden Sigismundi Privilegien geschlehet. 5) Gedenden die unter König Stephano auffgerichtete Constitutiones Livonicae ganz keiner Zehenden, ungeachtet für den Wendischen Bischoff damals insonderheit gesorget werden wollen. König Stephanus auch, der sonst denen Pöfländern gerne die vorigen Privilegia genauere eingeschrenket, solcher umb desto weniger würde vergessen haben, als den Polnischen Königen, die sich allezeit und von altersher, als Protectores Ecclesiae Livonicae gerühmet (vid. Sigismundi Regis ad Archiepiscop. Magistrum & reliquos ordines Livoniae Legationis fragmentum ap. Pistor. Script. Rer. Pol. T. 1. p. 240, it. zuvorerwehntes Laudum) solches nicht unbekant seyn mögen.

6) Und wenn auch alle vorher allegirte Raisons nicht vorhanden wären, so würde doch die exceptio praescriptionis die Liefländer von denen anigo gefoderten Decimis zu befreyn tüchtig gnug seyn. Das Jus Canonicum selbst siehet decimas von der Beschaffenheit an, daß Sie auch in 40 Jahren wohl können präscribiret werden. Wie nun die hohe Obrigkeit jure Episcopali decimas fodern würde, so zweiffelt man auch nicht, Sie würde das Jus Episcopale ratione praescriptionis auch wieder Sich allergnädigst gelten lassen. Es hat aber Liefland nicht nur 40 Jahr, sondern gar tempus memoriam excedens, und als, moraliter zu sprechen, tempus infinitum vor sich, in welcher Es in continua nec unquam interrupta possessione decimarum gestanden: allermassen das contrariam validè nimmer wird dargethan werden können. Wer nun praescriptionem temporis immemorialis und also perpetuam possessionem vor sich hat, dem hat ja das Völkerecht Selbst das Dominium zugeleget. Grot. de Jur. B. & Pac. L. 11. cap. 4. § 9. Wie solte denn solches Liefland mögen genommen werden? Man mag diesem zuwieder alhier nicht einwerffen, daß, was ad Imperium gehöret, unter keine usucapion noch praescription falle: müssen unter solcher position nur diejenigen jura & regalia gehören, die dem Summo Imperio so eigen sind, daß ohne denselben die Majestas nicht bestehen könne, wie bey der Lehre de

usucapione & Praescriptione Grotius Lib. 11. c. 4. § 13. selbst solche Distinction formiret. Unter welche Jura das Jus decimandi mit nichten gehöret, angesehen nicht nur anderer Fürsten und Herren Majestät und Superiorität ohne decimis bestehet, sondern auch die Schwedische Majestät bißhero in Kieffland bestanden hat. Es werden ohnedem Decimae heute zu Tage unter Protestantischen Fürsten nicht einmahl als jura Majestatis oder Regalia angesehen, wie dann auch selbige weder brym Ziegler de Jure Majestatis, noch beym Einsiedel und Carpvov. de Regalibus auff der Lista der Jurium & Regalium mit auffgeführt sind. Soviel zwar wird zugestanden, daß sie non raro als fructus Regalium & Jurisdictionis bey Protestantischen Fürsten anzusehen vid. Cothman. Consil. Academ. 19. n. 1. sqq. Reinking de Regimine Seculari & Ecclesiastico p. 331. n. 11. Es erhellet aber daraus, daß sie umb desto ehender der Usucapion unterworfen, allermassen solches auch von denen Rechtslehrern unserer Evangelischen Kirchen extra Controversiam geleyet wird. vid. Ziegler. ad Lancellot. Lib. 11. tit. 27. fin. also Er also redet: Decimas ante hac institutas dixi ideo, ut alimenta inde suppetere Ecclesiae Ministris. Quod si ergo illis aliunde prospectum fuerit, integrum est, aut decimationem planè intermittere, aut in alios etiam usus vertere. Per consequens igitur proventus decimarum Praescriptione acquiri posse non erit absurdum.

Endlich 7) wenn auch die Quaestio de decimis annoch dubia wäre, wie sie doch durchaus nicht ist, so heißt es doch: in dubiis quod minimum est, sequendum, welche Regel uns die Natura Societatis, und also das natürliche Recht, insonderheit aber das Christenthum an die Hand giebet: So daß dannenhero kein Zweifel, die hohe Obrigkeit würde auch alhier benigniori Sententiae Raum allergnädigst gönnen, und à praestatione Decimarum das ohne dem arme Kieffland freysprechen, umbsovielmehr, als auch Catholische Könige selbst Ihre Unterthanen von Entrichtung ungewöhnlicher Zehenden publicis Decretis geschüzet, wie von den Königen in Frankreich solches Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii et Imperii Lib. 4. c. 10. n. 2. und von den Königen in Spanien Covarruvias Lib. 1. cap. 10 n. 8 rühmen. Worzu dann des Höchsten Verstand von Herzen wünschet.

Beilage A.

Objectiones oder Einwürffe

so mit occasione des Liefl. Bischoffs-Zehenden gemacht worden.

Nachdem ein gewisser Herrndt, die von mir zur Privat-Nachricht entworfene Deduction, daß Liefland den Bischoffs-Zehenden zu entrichten nullo jure verbunden, durchgelesen, hat Er insonderheit das, was auß des Liefl. Ritter-Rechts Cap. 2 angeführet worden, anstreiten, und wie der in gedachtem Cap. angeführte Zehende kein Bischoffl. Zehende seyn könne, dahero deduciren wollen, weil der Dähnen König Woldemarus in dem Rechte so Er Anno 1215 denen Ehrländern gegeben und zwar § 1 fast eben solche Worte, wie auß erwähntem 2. Cap. des Ritter-Rechts angeführet, gebrauchte, die Ehrländer aber dadurch von Entrichtung der Bischofflichen Zehenden nicht befreiet gewesen wären, wie auß der Anno 1542 zwischen dem Bischoff zu Reval Arnold und der Ehrländischen Ritterschafft aufgerichteten Vereinigung zu sehen, als wodurch allererst die Ehrländer sich von den Decimis Ecclesiasticis befreiet, auch solches im Reich allegiret hätten. Beide Documente finde man in Corpore Privilegiorum Esthoniae und zwar Woldemari ad Annum 1215, Arnoldi aber ad Annum 1542 auß welcher Oculairen Inspection die Wahrheit der Sachen deutlicher hervorleuchten würde.

Zur Begräumung dieses Einwurffs habe folgendes geantwortet, daß allerdings Könige Woldemari Worte in hoc passu mit unserm Ritter-Rechte übereinstimmen, in der That auch von gleicher Krafft wären, maßen ich nicht absehen könnte, daß zur Ablehnung der Bischofflichen Zehenden die Ehrländer sich eines bessern Privilegii hätten bedienen können. Sollten aber die Ehrländer sich der Zehenden halber auff Arnoldi, des Revalischen Bischoffs Vertragsbrieff, so Anno 1542 aufgerichtet worden, beruffen haben, so dürfte darinnen ein großer Irrthum von ihnen sein begangen worden. Zwar wird gemeiniglich dafür gehalten, dieser Vertragsbrieff rede von dem Zehenden, gestalt ich selbst etwas schriftliches deßfalls gesehen, bei Anlehung aber des Brieffes selbst, will erhellen, daß der Bischoff und der Adel in Ehrlandt sich nicht über den Zehenden, sondern über den End-Korn vertragen haben. Zwischen

beiden aber sei ein großer Unterscheid, inmaßen das Send-Korn das Synodats-Korn gewesen, so bei einem jeden Synodo der Adel, die Klöster u. an den visitirenden Bischoff abgeben müssen, so welches lange nach keinen Zehenden nicht aufgemacht. So wie hier als Send-Korn gedacht worden, so finden sich auch in der Teutschen Sprache andere dergleichen Wörter, als Send-Geldt, Send-Gällig, Send-Richter, so alles vom Synodo seine Benennung hatt. vid. Schottel ²²⁾ p. 496 de singul. Germ. addo Spatens Sprachlag voce Send & Senn p. 2010. Wie groß die Quantität des Send-Korns in Ehlsandt gewesen wird verhoffentlich auß des Dorpatschen Bischoffs Hermaant Schreiben an den Revalschen Bischoff Trochillum so circa 1242 außgefertiget worden, zu erschen sein, nemlich de duobus uncis unum Kulmet Siliginis, de quatuor uncis unum kulmet tritici, de quolibet unco unum Kulmet avenae, de duobus uncis unum pullum, de viginti uncis unum plastrum foeni &c. Ist also von jedem haachen Landes nur ein halb Kulmet Roggens (wie solchs unter dem Worte Siliginis zu verstehen) &c. zum Synodo gegeben worden, so hatt Bischoff Arnold das Recht wohl, (insonderheit bei schon angefangener Kirchen-Reformation) für 6000 M. Righsch (so Anno 1542 nur etwa 1300 Rthlr. gegolten) verkauffen mögen. Des Zehend-Rechts aber für so ein geringes sich zu begeben, wäre wohl scheltens wehrt gewesen, inmaßen ein einzig groß Gut von etwan 13000 Rthlr. jährliche Einkünfte, in einem einzigen Jahr 1300 Rthlr. an Zehenden aufgeben müssen ²³⁾. Nachdem auch oberwähnter Vertrag-Brieff der Abtiffin, Kloster &c. so ebenfals mit dem Bischoff des Send-Korns halber sich vertragen müssen, erwehnung thut, so erhellet auch hierauß, daß keine Zehenden darunter können verstanden, weil ja Abtiffin, Klöster und dergleichen von Entrichtung der Zehenden jederzeit, nach dem alten Clericus clericum non decimat, befreiet gewesen. Ja es saget der Bi-

22) addo Schottel de singularibus & antiquis in Germania Juribus Capite IV. Vom Sendrecht. p. 192 seqq.

23) Decimam Decimarum haben vormahls die Ehsländer geben müssen, wie auß dem Befehlsschreiben Regis Woldemari de Anno 1240 ay. Hult. zu erschen; addo eius Chron. p. 207 sq.

schoff Arnoldus selbst im Vertrags-Brieffe; Er wolle auff seiner selbst Darlegen und Unkosten die Kirchen nach dem alten zu visitiren und zu besuchen gehalten sein, dadurch deutlich an den Tag geben, daß hier nur de Synodatico die Rede sei. Daß dannhero dieser Einwurff zur Infringirung der auß dem alten Riefl. Ritter-Rechte von mir angeführten Raison nicht zulänglich ist.

Beilage B.

Extract auß E. E. Ritter- und Landschafft Erklärung de Anno 1695.

Ad Punct: 6 Propositionis.

Gleichwie E. E. Ritterschafft in allerunterthänigster Pflicht sich schuldig erachtet Ihr. Kön. Maj. allergn. Willen auch in diesem Fall gehorsamst nachzukommen, und dannhero vor jrgo die begehrte Remonstracion, auß welchem Fundament und Titel der Bischoffs-Zehende, welcher vermöge des Päpstlichen Nuntii, Cardinalis Mutinensis de Anno 1226 d. 3. April zwischen dem Erzbischoff, Herrmeister und der Stadt Riga aufgerichteten Decreti sowohl hier in Uelstandt, als anderswo dem Bischoff, als dahmaligen Supremo Domino jährlich solle entrichtet worden sein, bißhero sei einbehalten worden, gerue völlig abstaten wolte: So will dennoch die Enge der Zeit, bevor ab, in denen, Privilegiis, welche von des Erzbischoffs Sitzvestri Zeiten ab, sowohl E. E. Ritterschafft insgemein, als auch vielen particulieren Mitbrüdern ertheilet worden, und welche noch in hiesiger Ritter-Lade vorhanden, nicht das geringste vestigium, daß von denen adel. Gütthern ein solcher Bischoffs-Zehende jemalen wäre gefordert oder nur zum wenigsten dem Bischoff reserviret worden, zu finden, E. E. Ritterschafft vor diesemahl nicht vergönnen, auß den vorlgen noch älteren Urkunden, Documenten und Abhandlungen, die man etwa noch aufforschen könnte, weil ein großes Theil der Documenten auß der Ritter-Lade von abhanden gekommen, dieses Puncts halber so völlig sich zu informiren, daß sie versichert sein könnte, daß J. K. M. ein

völliges Vergnügen darob haben könte. Dieses aber hat E. E. Ritterschafft hierbei allergn. zu erwegen unterthänigst zu bitten, nicht umbhin gekont, daß bei den großen Hauptveränderungen, da endlich diese Province zusambt dem Herrmeister sich unter der Cron Pohlen schuß zu begeben, auß höchster Noth gezwungen worden, die Cron Pohlen in denen aufgerichteten Pactis Subjectionis sich nicht das geringste dieses Bischoffs-Zehenden halber fürbehalten, da doch dahmalen mit einem Könige, der der Römischen Kirchen verbunden, und dessen Ministri alle gleichfalls derselben zugethan gewesen, pacificirt worden, welche nicht vergessen haben würden, das desfalls dem Könige und der Cron Pohlen competirende Recht, wenn der vorige Supremus Dominus solches re vera et officialiter genossen, mit einzubedingen. Wie denn auch kein einziges Fundament, daß wehrender Polnischen Regierung von einem adel. Guthe dergl. onus nur prätextirt worden sei, im Vorschein wirdt gebracht werden können. Bei solcher Bewandniß der sachen trägt zu Ihr. Kön. Maj. weltberühmten Elemente Dero getreueste Ritterschafft das demüthigste Vertrauen, dieselbe werde diese unterthänige Province mit erledigung dieses Kirchen-Zehendes, als wovon man in so vielen Seculis nicht einmahl etwas gehöret, allergn. verschonen, in gnädiger Beherzigung, daß die unterthänige Province außerdem zu vielen ordinairn jährl. Aufgaben, zu J. K. M. diensten in erweisung ihrer schuldigsten Pflicht, verbunden ist, daß ihre schwache Schultern zu völliger Erlegung derselben fast nicht mehr zureichlich sein wollen. Es wird dahero Ew. Erl. hochgr. Excell. von E. E. Ritterschafft in gylemendem Respect gehorfsamst ersuchet, durch diese und andere nachdrückliche Remonstraciones mehr, wie nicht weniger durch Dero hochgültige Intercession bei J. K. M. diese flehentliche allerunterthänigste Bitte kräftigst zu secundiren: Sollte aber J. K. M. mit dieser unfer allerunterth. Remonstracion nicht völlig in Gnaden vergnügt sein; So ist die unterthänigste Ritterschafft in schuldigstem Gehorsam willig nach eingezogener bessern Nachricht und Information durch einige Deputirte J. K. M. auf Dero gnädigste Vorstellung in gehorsamer Submission näher zu Tuffe zu Irren.

Beilage C.

C u m D e o.

Unvergriffliches Bedenken über die Frage: Ob von Ihr. Kön. Maj. die Decimae Kraft des Cardinalis Mutinensis Anno 1226 den 11. April zwischen dem Bischoff, Herrmeister und der Stadt Riga, gemachten Theilungs- Decret auß dieser Province Liefl. können gefordert werden.

Ob es zwar das Ansehen haben könnte, daß die Zehenden auß dieser Province Liefl., nach Anleitung obigen Decrets prätendiret werden könnten, in Erwägung der Cardinal Mutinensis, als erwählter Schiedsrichter, von dem Bischoff, dem Herrmeister und der Stadt Riga in Theilung der Länder reich einem jeden zwar ein Drittel zugeleget, jedoch mit dem reservato, daß dadurch denen Bischöffen an den Zehenden und Geistl. Rechte nichts abgebrochen sein sollte; dannerhero Ihr. Kön. Maj. als welche nicht allein in secularibus, sondern auch in Ecclesiasticis et Spiritualibus in der Bischöffe Rechte getreten, dieselbe zu heben Macht haben könnte, so findet sich doch, daß wenn obiges Decret in seinem ganzen Context und mit allen Umständen beleuchtet wird, daß selbiges gar nicht auß die Province Liefl., als welche dahmalen schon von den Heiden erobert und eingetheilt war, sondern auß die Länderrien, welche von denen Heiden erst erobert werden sollten, gedeutet werden muß. Denn 1) sezet der Cardinal: cum ea quae inter habitatores Livoniae Teutonicos super divisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur discordia &c: Nun war Liefl. zu der Zeit keine terra acquilenda, sondern jam acquisita, etc. und diese Meinung wirdt in dem folgenden Context mit mehrern bestätigt. In dem 2) die Decimae und Spiritualia denen Bischöffen in den künfftigen Conquesten vorbehalten worden, mit diesen Worten: Decimam et universa &c. Unter diesen Worten kan weder der Rigijsche Bischoff Albertus noch der Dorpatsche Hermannus verstanden werden, weil jener mit pars litigans in diesem Decreto war und nicht ihm, sondern creandis Episcopis in denen acquirenden Conquesten die Decimae vorbehalten worden; dieser aber auch nicht, weil Er schon lange vorher Bischoff in dem Dörptschen gewesen. Wie solches unter andern die Literae Investiturae, darinnen Er von dem Kaiser Henrico Anno 1224 mit denen

Regalien des schon fundirten Bischofthums zu Dorpat ist investirt und zu einem Reichsfürsten ist angenommen worden, bekräftigen. Nun haben wir zu Erzbischofl. und Herrmeistert. Regierung nicht mehr als zwei Bischofthümer, nemlich das Rigische und Dörptsche in Lief. gehabt, da nun weder dem Rigischen noch Dörptschen Bischöffen die decimae in offibemeldtem decreto sindt zuerkannt worden, als können auch F. A. W. als welcher die jura Episcopalia von diesen beiden Bischöffen im Lande zugefallen, auß diesem decreto kein größeres Recht in Lief. ratione decimarum genießen, als obbemeldte beide Bischöffe nach Anleitung desselben darinnen gehabt.

3) Erhelet gar klar auß dem Schlusse dieses decreti, daß hierunter nicht Lief., sondern die Nachbarschafft als Litaunen, Semgallen u. verstanden werde. Denn da von des künftigen Bischöffen sig, aussenhalb der Cathedral-Kirchen und dergl. verabhandelt wirdt, kommt man auch auff die Pfarckirchen und verordnet, daß dieselbe sowohl mit Ländereien, als Korn versehen werden sollten, gleichwie die Kirchen meistens in Lief. dotirt sindt. Sollen nun die Pfarckirchen in denen künftigen Conqueten u.

Wie nun auß Obigem sattsam zu erschen ist, daß dieses Decretum Cardinalis Mutinensis wegen der darinnen dem Bischofl. Stuhl vorbehaltenen Zehenden auß Lief. nicht gerichtet ist, so würde dennoch zu erörtern sein, daß wenigleich in diesem decreto Lieflandt begriffen wäre,

Ob Ihr. Kön. Maj. den Bischoffs-Zehenden von dieser Province fordern könte?

Um diese Frage gründlich zu erörtern wirdt dienlich sein den Ursprung der Zehenden, und zu welchem Ende dieselbe gegeben worden, zu berühren: Was nun das erste anlangt, so ist auß denen Geistl. Rechten genugsam bekandt, daß die Päbste nach Anleitung Göttl. Schrift die decimas eigentlich in dem Geistl. Rechte (jura Canonico) dergestalt eingeführet, daß von allen liegenden Gründen dieselben der Clerisei haben müssen gegeben werden, und zwar 2) zu dem Ende, damit die Geistlichen, welche den Gottesdienst verrichteten, die Sacramente administrirten und für die Seelen der Weltlichen sorgten, davon einen Unterhalt ihres Lebens haben möchten. Dannenhero keine weltliche Obrigkeit die Zehenden zu heben befugt war. Wenn man aber an statz der Zehens-

den die Kirchen mit Ländereien oder andern Einkünften dotirte, davon die Geistlichen erhalten werden könnten, als dann war man nicht verpflichtet die Zehenden zu erstatten. Wie unter andern auch solches auß Nicolai der Stadt Riga Anno 1231 d. 9. August gegebenem Privilegio zu ersehen, darinnen Er die Zehenden jedoch mit dem Vorbehalt erläset, daß Sie an stath derselben die Kirchen dotiren solle. Die Kirchen in Lieflande waren zu Catholischen Zeiten mit guten Ländereien und Gerechtigkeiten versehen, davon die Geistlichen ihren Unterhalt haben könten, wie solches unter andern auß dem Art. 2. Privil. Sigism. Aug. Anno 1561 zu ersehen ist. Dannerhero ist diese Province auch vermuthlich von dem onere decimarum befreiet gewesen, cessante enim causa finali cessat effectus und zwar 2) umb so viel mehr, weil in Geistl. Rechten die Templarii & Hospitalarii, dergl. unser Ritterorden des Hospitals zu Jerusalem war, von diesen decimis per e. ex parte 10. X. de Decimis ausdrücklich befreiet gewesen. 3) Findet man weder in dem Privil. Sigism. Aug. de Anno 1561 noch in der Lublinschen Vereinigung de Anno 1566, daß der Zehenden darinnen gedacht, oder der Geistlichkeit wäre vorbehalten worden, welches außser allem Zweifel würde geschehen sein, wenn solche im Lande gebräuchlich gewesen wären, vornemlich da man einem Catholischen Könige sich untergab, welcher die Geistl. Rechte nicht leicht vergeben haben würde, wenn Er einigen Zug dazu gehabt hette. Vielmehr ersiehet man auß obigen Documentis § 2 de Anno 1561 & § 7 de Anno 1566, daß die Parochien mit Weckern und Zinsen fundt versehen gewesen. Denen aber solche Ländereien und Abkünfte genommen oder entzogen worden, denen solten Sie wieder gegeben werden. Wenn nun die Kirchen die Decimass gehabt hätten, oder dieselben wären ihnen unbilliger Weise entzogen worden, würde dieses ja wohl in diesen Instrumentis, darinnen von der Einrichtung des Geistl. und Weltlichen Staats gehandelt wird, berührt findt. Und 4) würde nimmer der Episcopus Vendensis darzu stillgeschwiegen haben, wenn Er Befugnuß selbige zu fordern würde gehabt haben, davon aber in Constit. Livoniae nichts zu finden. 5) Siehet man an denen meisten Evang. Berthern, da zu Päpstlichen Zeiten Zehenden fundt gegeben worden, daß jedund an stath derselben andere Einkünfte zu Unterhaltung der Geistl. verordnet, und

die Zehenden abgeschafft worden. Da nun die Eingepfarrten unsere Prediger in Lande mit Ländereien und Priester-Gerechtigkeiten, welche von den Bauern jämlich abgelegt werden, versorget haben, können Sie nicht über dem annoch die Last der Zehenden tragen. 6) Ist in jure Canonico fundiret, daß wenn die decimae von undentlichen Jahren her nicht sind gefodert worden, selbige präscribiret werden, und hernach nicht prätendiret werden können, Cap. I. de praescript. in Sto. Da nun zu Erzbischöfl. Regierungs-Zeiten nicht kann erwiesen werden, daß solche gefodert, viel weniger, daß während der Polnischen Regierung einige Erwähnung deßfalli sollte geschehen sein, und diese unterthänige Province eine solche geraume Zeit her unter Schwedischer devotion gestanden, da niemahlen, als etwa vor 2 Jahren hievon einige Unregung geschehen, als halte ich dafür, daß wenn gleich Decret. Card. Mutin. auf Riefl. ratione decimarum extendiret werden könnte, dennoch auß obigen Gründen dieselbige nicht mehr gefodert werden können.

Salvo mel. sent. judicio.

Ist das judicium Hrn. Ass. Schulzens so Er
Hrn. Oberlt. Stoot gegeben.

Ueber den Handel Riga's. *)

(Aus den Materialien für Handelswissenschaft.)

Schon im 10ten Jahrhundert gehörte die Stadt Riga zum Bunde der mächtigen Hanse; ihre zahlreichen Kauffahrteis- und selbst Kriegsschiffe bedeckten das Baltische Meer, während ihre Flagge, mit Riga's Wappen, auf allen nordischen Gewässern respectirt wurde. Doch die nachher folgenden Zwistigkeiten und Kriege der benachbarten Staaten konnten nur hemmend auf den blühenden Handel dieser Stadt wirken, der zuletzt, im Russisch-Schwedischen Kriege, fast im Erlöschen war, da die Stadt 1710 capitulirte und sich unter Russische Vormüßigkeit begab.

Die Schwankungen des Rigischen Handels ersieht man am deutlichsten aus der Zahl der zu den verschiedenen Zeiten in jenen Hafen eingelaufenen Schiffe. Die Mittelzahl derselben betrug:

In den Jahren 1621 bis 1624	. . . 140
1669 — 1679	. . . 238
1679 — 1689	. . . 383
1689 — 1700	. . . 412
1700	. . . 44
1701	. . . 117
1702 — 1710	. . . 247.

Während der ersten Jahre nach der Capitulation war der

*) Dieser Aufsatz, dessen Verfasser sich leider nicht genannt hat, ist wegen seines besondern Interesse für die Geschichte Riga's aus der St. Peteraburgischen Handelszeitung (1842 Nr. 98—101) entlehnt, weil die Zahl derjenigen, welche neben dem Rechte auch diese Zeitung lesen, nur sehr gering sein möchte.
D. Reb.

Handel von Riga im steten Sinken; doch erhob er sich nach und nach unter dem kräftigen Schutze der Russischen Regierung, der es darum zu thun war, dieser Stadt ihren frühern Glanz wiederzugeben, weil sie der einzige Ausfuhrhafen für die Producte Polens, Lithauens und der Ukraine war. Die von den Polnischen und Schwedischen Königen ihr geschenkten Rechte und Privilegien wurden ihr garantirt und selbst die von Gustav Adolph im Jahr 1621 und von Karl XI. im Jahr 1662 erlassenen Tarife und Zollgesetze blieben bis zum Jahr 1782 in Kraft, wo der allgemeine Tarif für den Europäischen Handel Rußlands die Schwedischen Tarifbestimmungen und die zwischen den Ostprovinzen und den übrigen Gegenden Rußlands noch bestehenden Zollverordnungen aufhob.

Das allmähliche Emporkommen des Rigischen Handels im 18ten und jetzigen Jahrhundert sehen wir aus folgender Uebersicht der Schifffahrt und der Ein- und Ausfuhr dieses Hafens.

In den Jahren: Angef. Schiffe:

1710 — 1720	129			
21 — 31	275			
31 — 41	416			
41 — 51	431			
51 — 61	558			
61 — 71	707			
71 —	757			
72 —	1,027			
73 — 1782	765			
83	1,254			
84	1,082	für	1.476,394	6.560,779 R. N.
85	832		1.623,993	5.407,252
86	747		1.491,167	4.484,726
87	703		1.489,663	4.333,556
88	568		1.314,000	4.536,000
89	535		1.308,000	4.282,000
90	735		1.828,000	6.526,000
91	797		2.498,000	7.678,000
92	864		2.756,000	8.287,000
93	859		1.797,000	8.657,000
94	893		1.697,000	9.608,000
95	703		1.520,000	11.050,000

Im Jahre	Wageform.		
	Schiffe:	Einfuhr:	Ausfuhr:
1796	1,022	2.166,000	14.024,000
97	933	2.419,000	10.412,000
98	912	3.366,000	11.649,000
99	920	2.803,000	12.514,000
1800	868	2.863,000	9.881,000
1	1,006	2.554,000	14.323,000
2	1,129	2.681,000	11.872,000
3	1,178	2.499,000	12.591,000
4	1,151	2.478,000	12.166,000
5	2,096	2.811,000	16.513,000
6	2,016	3.875,000	15.547,000
7	1,154	3.190,829	11.524,754
8	284	4.008,051	5.881,678
9	743	6.454,480	21.076,943
10	436	4.705,506	10.292,924
11	372	6.173,027	9.809,269
12	553	2.774,217	15.258,917
13	637	9.795,208	16.352,711
14	765	7.765,120	27.943,273
15	899	10.795,295	28.120,386
16	947	8.229,441	27.759,893
17	1,775	13.908,728	71.399,279
18	1,385	18.949,624	55.290,865
19	1,298	13.433,524	45.816,477
20	1,104	17.489,878	41.181,908
21	857	14.505,178	36.400,179
22	722	11.335,274	31.178,338
23	728	13.527,171	28.709,733
24	932	13.915,868	41.065,728
25	1,002	18.827,620	45.150,657
26	1,002	14.494,059	34.936,935
27	1,396	16.410,875	40.668,678
28	1,162	15.440,299	32.714,004
29	1,403	16.014,753	36.688,257
30	1,236	13.747,489	41.126,200
31	1,609	11.464,008	47.326,151
32	1,522	12.173,690	39.203,813
33	903	11.728,631	35.582,388

Im Jahre	Angekom.		Werth der	
	Schiffe:	Einfuhr:	Ausfuhr:	
34	814	10.309,055	30.082,796	
35	914	11.657,171	30.629,779	
36	1,033	12.228,407	42.033,072	
37	1,149	12.761,562	34.923,864	
38	1,372	12.127,207	45.711,052	
39	1,665	12.438,141	53.937,120	
40	1,047	13.815,018	39.364,339.	

Aus dieser Zusammenstellung sehen wir, daß im Hafen von Riga die Ausfuhr von jeher bedeutend stärker gewesen ist als die Einfuhr. Die Hauptverschiffungsartikel sind: Glachs, Hanf, Leinsamen, Hanfstramen, Holz und Getreide, dieselben, die schon zur Zeit der Hansa und im 15ten und 17ten Jahrhundert gern von hier genommen wurden. Aber die Menge der Ausfuhr ist seitdem mit den Fortschritten der Landwirtschaft und Industrie in den Ostseeprovinzen und den benachbarten Gouvernements in fast ununterbrochener Zunahme gewesen.

Der Glachs wird aus den Gouvernements Livland, Curland, Pskow, Wittebsk und Wilna zugeführt. Vom ganzen zu verschiffenden Quantum kommt nun etwa der fünfte Theil zu Wasser nach Riga, das Meiste zu Lande aus den benachbarten Gouvernements. Die Ausfuhr dieses Artikels hat besonders in den letzten 50 Jahren außerordentlich zugenommen. — Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts (1669 — 1689) betrug das größte Quantum des verschifften Glachses circa 290,000 Pud; im Jahr 1774 war dasselbe bis zu 400,000 Pud gestiegen, was für sehr bedeutend gehalten wurde; aber von da an ist die Glachsausfuhr Riga's immer im Zunehmen gewesen und hat in den letztern Jahren das Quantum von 1.800,000 Pud erreicht.

Die Verschiffungen betragen durchschnittlich:

In den Jahren	
1788 — 1797	581,567 Pud.
1798 — 1807	688,688
1808 — 1817	486,612
1818 — 1827	996,742
1828 — 1837	1.496,455

Davon gingen:

In den Jahren:	1838.	1839.	1840.
Nach England	1.652,017	1,189,931	1.282,140 Pud.
Portugal	60,147	56,042	30,890
Spanien	50,922	56,061	47,512
Frankreich	374	669	2,607
Schweden	7,210	8,932	10,432
Dänemark	39,043	37,004	42,916
Holl. u. Belg.	797	475	1,243
and. Gegdn.	21,860	1,670	9,014
Zusammen	1.832,370	1,350,784	1.426,754

Den Hanf erhält Riga aus den Gouvernements Witebsk, Wilna, Smolensk, Kaluga, Tula und Orel, meist zu Wasser.

Auch die Ausfuhr dieses Artikels war schon gegen Ende des 17ten Jahrhunderts sehr ansehnlich, und erreichte namentlich 715,000 Pud; nachher, als der Handel von St. Petersburg sich erhob und der zu verschiffende Hanf aus dem Innern nach diesem neuen Hafen gezogen wurde, nahm die Ausfuhr über Riga ab; im Jahre 1774 wurden, bei großer Nachfrage im Auslande, nur 666,440 Pud von letzterem Orte verschifft. Indessen ist sie seit den letzten 25 Jahren wieder im Steigen gewesen.

Beschifft wurden durchschnittlich:

In den Jahren	
1816 — 1820	. . 608,437 Pud.
1821 — 1825	. . 642,162
1826 — 1830	. . 626,128
1831 — 1835	. . 749,261
1836 — 1840	. . 947,232

Die Hauptausfuhr war nach folgenden Ländern:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.
Nach England	614,050	735,557	431,074 Pud.
Holland	149,214	83,623	63,034
Schweden	124,779	89,472	80,769
Dänemark	47,376	48,330	42,488
Preußen	36,420	29,216	30,585
Portugal	28,880	40,615	17,962
Frankreich	24,681	31,378	65,250
Belgien	23,353	42,975	52,469

In den Jahren	1840.	1839.	1838.
Nach Spanien . .	10,383	4,378	840
Amerika . .	43,606	68,930	25,793
and. Gegdn.	34,065	41,375	55,097

Zusammen 1.136,807 1.215,849 865,361 Pud.

Heede wird aus denselben Gouvernements wie Flachse und Hanf bezogen und nach denselben Ländern wie jene verschifft. Auch bei dieser Ausfuhr ist eine Zunahme bemerkbar; sie betrug:

In den Jahren	1840.		1839.		
	Flachs- heede.	Hanf- heede.	Flachs- heede.	Hanf- heede.	
Nach England . .	59,723	48,303	42,654	56,080	Pud.
Schweden . .	9,090	2,074	11,525	1,907	
Dänemark . .	692	57,637	190	48,489	
Portugal . .	119	11,492	257	5,727	
Holland . .	—	9,148	—	16,242	
Preußen . .	72	1,483	66	1,595	
Frankreich . .	—	3,490	—	1,644	
and. Gegenden	87	1,590	—	2,674	

Zusammen 69,783 135,217 54,691 134,358 Pud.

1838.

Nach	Flachs- heede.		Hanf- heede.		
England . .	74,859	48,172			Pud.
Schweden . .	6,824	1,686			
Dänemark . .	393	31,202			
Portugal . .	—	2,862			
Holland . .	—	886			
Preußen . .	22	2,289			
Frankreich . .	—	1,702			
andern Gegenden	566	4,001			

Zusammen 82,664 92,800 Pud.

Den Lein- und Hanfsamen erhält Riga zu Lande aus den benachbarten Gouvernements, zum Theil die Duna herab. Die Saksaat kommt zu Lande; was den Fluß herab zugeführt wird, taugt nur zum Dellschlagen. — Auch der Handel mit Lein- und Hanfsamen am Rigaeer Hafen zählt seine Tausenderte; schon in der letzten Hälfte des 17ten

Jahrhunderts (1669 — 1689) betrug die Verschiffung der Leinsamen 42,700 und die der Hanfsamen 72,500 Tschetwert; in den Jahren von 1760 — 1780 wurden durchschnittlich nur 35,000 Tschetw. Leinsamen verschifft (im Jahr 1774: 44,803 Tschetw.); doch seitdem findet eine stete Zunahme statt. — Verschifft wurde:

Durchschnittlich:

In den Jahren	Säesaat.	Schlags.	Total.	
1788 — 1797	33,620	56,358	89,978	Tschetw.
1798 — 1807	27,398	65,411	92,809	
1808 — 1817	29,408	52,235	81,643	
1818 — 1827	60,955	96,612	157,567	
1828 — 1837	75,282	131,534	206,816	

Nach	1840.		1839.		
	Lein: samen.	Hanf: samen.	Lein: samen.	Hanf: samen.	
England	58,536	611	72,597	4,290	Tschetw.
Holland	51,113	1,786	60,177	7,768	
Belgien	34,450	40,891	37,508	77,303	
Preußen	21,590	706	29,988	16	
Frankreich	11,620	301	14,286	—	
Lübeck	8,289	—	11,611	—	
Schweden	4,001	—	4,757	12	
Bremen	4,506	—	3,798	—	
and. Orten	3,373	14	7,767	2,753	

Zusammen 197,478 44,309 242,489 92,142 Tschetw.

1838.

Lein:
samen.

Nach England	80,286	1,121	Tschetw.
Holland	68,010	2,174	
Belgien	51,872	14,673	
Preußen	25,015	7	
Frankreich	12,892	—	
Lübeck	10,986	9	
Schweden	5,178	27	
Bremen	5,700	—	
and. Orten	28,991	1,347	

Zusammen 288,980 19,358 Tschetw.

Das Bauholz, Balken, Brücken, Masten u. kommt zu Wasser aus den Gouvernements Mohilew, Smolensk, Lichernigow, Kiew, Wolhynien und Minsk, Einiges aus Curland und Witebsk. Der größte Theil des Holzes wird nach England, Holland u. verschifft.

Die Ausfuhr bestand in Folgendem:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Epleren . .	1,884	1,651	1,257	Stück.
Masten . .	129	124	72	
Bugspricte . .	140	326	123	
Burtillen . .	119	60	48	
4kant. Balken	67,752	85,201	65,568	
Runde Balken	6,086	4,463	3,537	
Bretter . .	222,091	341,420	387,984	
Stangen . .	49,142	53,145	50,422	
Bootsmasten . .	3,678	3,712	2,083	
Wagenschoß . .	6,787	4,677	9,240	
Faßholz . .	1,203	510	1,901	
Etabhholz . .	196,176	220,604	191,601	
Franzholz . .	1,193	1,134	2,640	
Orchesterstäbe . .	3,514	3,460	8,241	
Eiszerne Nägel	15,930	—	—	
Handspeichen . .	426	267	324	
Ruder . .	436	250	—	
Tonnen, Reifsen, Brennholz u. für	36,246	54,253	61,058	R. Rff.
Ueberhaupt für	2.811,931	3.465,924	3.355,091	R. Rff.

Der Werth der Holzaußfuhr aus Riga, hat in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts bedeutend zugenommen. Der Mittelwerth betrug:

In den Jahren

1816 — 1820	1.257,605 R. Rffgn.
21 — 25	2.065,903
26 — 30	2.265,392
31 — 35	2.302,513
36 — 40	3.278,885.

Das Getreide wird theils zu Lande aus den nächsten Gegenden, theils und zwar meistens zu Wasser die Düna her-

ab zugeführt. Die Verschiffung ist nur stark bei großer Nachfrage im Auslande, wenn England, Holland, Schweden und andere Länder etwa Mangel leiden. — Die stärkste Ausfuhr hatte in nachbenannten Jahren statt; so wurde verschifft:

Im Jahr	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Licht.
1817	997,350	126,795	—	—	
27	—	—	455,628	—	
28	346,632	52,553	—	79,528	
29	303,719	234,307	92,800	61,018	
30	319,559	57,356	81,925	—	
31	515,629	181,842	216,043	95,480	
32	540,313	79,225	—	119,056	
39	498,244	55,837	264,971	109,934.	

In andern Jahren ist weniger Getreide verschifft worden, in manchen gar nichts. — Die besten Abnehmer von Roggen und Gerste sind die Holländer, während die Engländer den Weizen und Hafer kaufen. — Demgemäß wurde verschifft:

In den Jahren 1840. 1839. 1838.

Nach Holland:

Roggen	17,593	335,395	159,183	Lichtw.
Gerste	48,568	74,945	4,781	

Nach Belgien:

Roggen	—	26,330	1,500	
Gerste	7,668	—	—	

Nach England:

Weizen	—	5,789	—	
Hafer	74,718	260,364	450	
Gerste	4,429	30,938	468	

Nach Bremen:

Roggen	—	57,001	1,553	
--------	---	--------	-------	--

Nach Schweden:

Roggen	—	42,181	100,631	
Hafer	—	—	14,635	
Gerste	—	12,451	28,075	

Nach andern Orten:

Roggen	—	31,548	25,133	
Hafer	—	4,607	2,597	
Gerste	—	1,600	—	

Den Tabak erhält Riga zu Wasser aus Wittebsk, wohin er zu Lande aus Rjessin, Romon und andern Ukrainischen

Orten kommt. Der größte Theil dieses Productes wird nach Dänemark und Lübeck verschifft und zwar:

	1840.	1839.	1838.
Nach Dänemark . . .	35,773	23,183	21,508 Pud.
Lübeck	4,175	2,918	5,544
Schweden	367	347	654
Holland	101	687	—
dem Eunde	226	—	—
andern Gegenden . .	56	17,220	4,345
Zusammen	40,698	44,305	32,051 Pud.

Im letzten Jahrzehend ist übrigens die Tabaksverschiffung manchmal sehr viel bedeutender gewesen; z. B. so wurden im Jahr 1836 60,295 und im Jahr 1832 sogar 67,328 Pud ausgeführt.

Hanföel kommt zu Wasser aus Witebsk, Poretschje und Bieloi; welche Orte dasselbe zu Lande von den Gouvernements Tschernigow, Drel, Koluga und Tula beziehen. In der Ausfuhr dieses Artikels wetteifert St. Petersburg mit Riga, indem jener Hafen das Del ebenfalls in denselben genannten Gouvernements in großer Menge aufkauft. In den verflossenen 20 Jahren finden wir nur das Jahr 1830 allein, in welchem über 100,000 Pud (namentlich 121,442 Pud) Del verschifft worden sind; das Mittelquantum ist circa 30,000 Pud, auch darunter. — Verschifft wurde:

	1840.	1839.	1838.
Nach Schweden . . .	3,713	5,330	1,297 Pud.
Preußen	2,249	3,390	6,804
Dänemark	610	10,096	5,753
Lübeck	235	2,441	5,201
andern Orten . . .	2	4,375	145
Zusammen	6,810	25,632	19,200 Pud.

Die Pottascheverschiffung in Riga ist gering und wird von Jahr zu Jahr immer geringer. Dieses Product geht nach Holland, Dänemark u. s. w. Der Mittelbetrag der Ausfuhr war in den Jahren 1831—1835 3,497 Pud, in den Jahren 1836—1840 nur 354 Pud. — Die Pottasche erhält Riga ebenfalls die Duna herab aus Witebsk, wohn die Gouvernements Wilna, Mohilew und Minsk sie zu Lande verschleppen.

Der Talg bildet keinen bedeutenden Absatzartikel in Riga; was davon verschifft wird, geht größtentheils nach England; aber bei der Concurrenz von St. Petersburg kann diese Verschiffung nur abnehmen. — Im Durchschnitt wurden in den Jahren 1831 — 1835: 39,232 Pud, in den Jahren 1836 — 1840 aber nur 15,764 Pud ausgeführt, während diese Ausfuhr sich sonst auf 70 — 90,000 Pud belief. Den Talg bezieht Riga über Wjeloj aus den Gouvernements Kaluga, Tula, Kursk und überhaupt aus der Ukraine.

Die rohen Ochsen-, Kalbs-, Pferdehäute u. werden aus den Gouvernements Livland, Curland, Wilna und den nächsten Kreisen des Witebskischen Gouvernements zu Lande herbeigeführt; zu Wasser aber aus Witebsk, Welisch, Poretschje und Wjeloj, wohin sie aus Weißrußland, Kaluga, Tula und zum Theil aus den südlichen Gouvernements gebracht werden. — Die Ausfuhr der rohen Häute war in den nachbenannten Jahren wie folgt:

1840. 1839. 1838.

Nach England:	Ochsen- u. Pferde-			
	häute, trockene	9,692	3,961	1,451 Pud.
	gesalzene	981	—	—
	Kalbsfelle	143	577	963
Nach Preußen:	Ochsen- u. Pferde-			
	häute, trockene	1,458	536	—
	Zickelfelle	537	419	339
	Hirschfelle	33	—	—
	Kalbsfelle	—	849	—
Nach Rußland:	Ochsen- u. Pferde-			
	häute	2,088	595	92
	Kalbsfelle	818	1,015	901
	Zickelfelle	296	365	738
	Hirschfelle	40	30	17
Nach Spanien:	Ochsen u. Pferde-			
	häute	337	47	48
	Kalbsfelle	273	28	196
Nach andern Gegenden		417	198	195

Zusammen 17,113 8,610 4,940 Pud.

Die aus den Livländischen und Curländischen Schäferreisen gewonnene veredelte Wolle geht nach Preußen, Holland, England u.

Die ganze Ausfuhr davon beträgt jedoch nicht mehr als 1500 bis 3000 Pud.

Federposen und geschliffene Federn kommen aus den Großrussischen Gouvernements und werden nach England, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden u. ausgeführt, und zwar in folgenden Quantitäten:

	1840.	1839.	1838.
Federposen	3,515	4,186	5,587 Pud.
Geschliffene Federn	2,419	1,724	1,250

Die Leinewaren, als Segeltuch, Kaventuch und Blämischlein, bezieht Riga zu Wasser über Bjeloi, aus den Kalugaer und Serpuchewischen Fabriken, und versendet sie nach Dänemark und Schweden. Die nicht bedeutende Ausfuhr betrug:

	1840.	1839.	1838.
Segeltuch	3,376	3,527	3,575 Stück.
Kaventuch	2,481	2,572	2,831
Blämischlein	91	170	73

Lanz werden nach Mecklenburg, Holland u. verschifft, größtentheils aber in Riga selbst, beim Schiffbau, verbraucht. Der Artikel wird in der Stadt Riga fabricirt, die ihre eigene Kerpflägerzunft hat. — Die Ausfuhr betrug im Jahr 1840: 6,680 Pud; 1839: 12,115 Pud und 1838: 8,443 Pud.

Außer obengenannten Hauptausfuhrartikeln versendet Riga noch Knochen, Matten, Talglichter, Hasenfelle, gegerbtes Leder, Seife, Haare, Hörner, Daunen, Borsten, Ziegenhaar, Kuhhaar, Salzfleisch, Wachs, Bruchseisen, Lein, Kümmel, Delstüchen u.

Die Einfuhr Riga's begreift unter andern folgende Hauptartikel:

	1840.	1839.
Zucker	148,644	137,224 Pud.
Salz	1,841,441	1,613,896
Heringe	61,651	31,000 Tonnen.
Kaffe	14,159	14,543 Pud.
Wein	2,522	3,620 Orhst
und	75,634	63,441 Bouteillen.
Rum	1,540	1,331 Stkan.
Porter	8,963½	9,332
und	515	— Bouteillen.

	1840	1839.	
Baumöl	4,050	5,996	Pub.
Käse	1,271	806	
Gewürze für	328,961	364,575	Rub.
Früchte für	235,943	225,127	
Meiß für	14,379	7,862	
Apothekermaterial für	60,998	104,540	
Indigo	785	889	Pub.
Krapp	205	379	
Cochenille	3	9	
Sandelholz	24,348	17,357	
Tabak	8,471	7,772	
Wlei	7,046	6,782	
Baumwolle	18,418	8,749	
Baumwollengarn	6,538	5,659	
Wollengara	2,480	1,336	
Seide	6 $\frac{1}{2}$	19	
Baumwollene Fabricate			
für	70,812	89,946	Rub.
Wollene Fabricate für	194,512	240,510	
Seidene dito für	56,371	123,217	
Leinene dito für	18,263	14,550	
Essen u. Sichern für	101,885	133,757	
Instrumente für	3,378	8,729	
Rothholz :	1,854	1,969	Pub.
Korkholz	2,310	1,523	
<hr/>			
Im Ganzen für	13,816,018	12,438,141	R. Wj.

1838.

Zucker	148,015	Pub.
Salz	1,772,732	
Häringe	27,887	Tonnen.
Kaffe	14,786	Pub.
Wein	3,292	Drbst
und	57,058	Wenteillen.
Rum	909	Stekn.
Porter	8,042	
Baumöl	5,337	Pub.
Käse	802	
Gewürze für	314,197	Rub.

	1838.
Früchte für	210,203 Rub.
Reiß für	7,531
Apothekermaterial für	60,875
Indigo	911 Pud.
Krapp	493 $\frac{1}{2}$
Cochenille	5
Sandelholz	9,710 $\frac{1}{2}$
Tabak	10,377
Blei	2,320 $\frac{1}{2}$
Baumwolle	8,670
Baumwollengarn	7,193
Wollengarn	3,037
Seide	9 $\frac{1}{2}$
Baumwollene Fabricate für	48,213 Rub.
Wollene dito für	239,135
Seidene dito für	83,412
Leinene dito für	33,960
Eisen und Sichel für	76,892
Instrumente für	6,527
Rothholz	1,017 Pud.
Korholz	435

Im Ganzen für 15.041,896 R. Wäg.

Das Salz erhält Riga aus England und theils aus Spanien, Portugal, Frankreich und Italien, und zwar 1 $\frac{1}{2}$ — 2 Millionen Pud jährlich, die in Livland, Curland und in den Gouvernements Witebsk, Wilna, Grodno, Mohilew, Minsk etc. abgesetzt werden. In den Händen des Kaufmanns vertritt das Salz nicht selten die Stelle des baaren Geldes und erleichtert auf diese Weise außerordentlich den Handel mit den Landleuten. Den gekauften Flachs, Hanf, Getreide und andere Producte bezahlt er zum Theil mit Salz; der Bauer, der in Riga seine ländliche Waare verkauft, nimmt gern einen Theil der Bezahlung in Salz an; der Handelscommissionair, der die Producte an Ort und Stelle auf Contract zur Lieferung im Hafen einkauft, macht es ebenfalls zur Bedingung, eine Partie in Salz bezahlen zu dürfen. Der mäßige Zoll für das in Riga eingeführte Salz macht es den Schiffern möglich, in Ermangelung einer andern Fracht, Salz als Ballast mitzunehmen, und

da die Einfuhr, im Vergleich mit der Ausfuhr, unbedeutend ist, so ist es in vielen Fällen gerade die Salzzufuhr, welche viele Schiffe hierher zieht und die Frachten für die Ausfuhr der Waaren, wegen welcher die Schiffe größtentheils in Ballast ankommen, billiger macht.

Die gesalznen Haringe werden meist aus Norwegen und Schweden, weniger aus Holland und England gebracht. Wenn der Fischfang die Norweger begünstigt hat, so ist die Zufuhr gewöhnlich sehr groß und erreicht oft 60—80,000 Tonnen. Als notwendiges Nahrungsrequisit des gemeinen Mannes in den westlichen Gouvernements werden die Haringe nach eben den Gegenden versührt, wohin das Salz gebracht wird, und dienen ebenfalls oft, wie jenes, als Zahlungsmittel für die Landesprodukte.

Wein, Kasse, Gewürze, Baumöl, Früchte, Käse u. c. werden in Kurland, Estland und in die Gouvernements Wilna, Minsk, Grodno, Minsk u. c. versührt.

Die meist aus Lübeck und England eingeführten Manufacturwaaren werden aus den Buden und Magazinen in Riga selbst verkauft, und auf Bestellung nach andern Städten und Gegenden verschickt. — Die Sensen und Sichelu finden ihren Absatz in den westlichen Gouvernements.

Der Rohzucker, circa 150,000 Pud, für die Steberrien, kommt hauptsächlich aus Hamburg, Holland und England, zum Theil auch direct aus Westindien. Wenig davon wird aus den Buden verkauft.

Tabak, Farben, Baumwolle, Baumwollens- und Wollensspinnste, Seide, Blei und Rothholz, vertheilen sich in den Fabriken und Industrieanstalten von Riga und den umliegenden Gegenden.

Die Handelschiffahrt war in den bezeichneten drei Jahren wie folgt:

Ungekommene Schiffe:

Mit Ballast. Gut. Ballast. Gut. Ballast. Gut.

1840. 1839. 1838.

Russische	19	35	31	31	28	32
Englische	331	60	480	65	380	64
Hannoversche	48	60	124	38	51	31
Schwedische	37	105	121	82	176	73
Preussische	21	11	59	20	39	23
Dänische	28	36	59	28	55	20

	1840.		1839.		1838.	
	Ballast.	Gut.	Ballast.	Gut.	Ballast.	Gut.
Holländische	32	28	154	47	82	37
Bremer	2	5	7	3	1	5
Hamburger	—	1	1	1	3	—
Lübische	6	18	10	16	13	29
Mecklenburger	127	16	219	7	199	11
Oldenburger	—	2	32	5	—	5
Französische	2	4	6	6	3	7
Spanische	6	1	7	3	6	2
Amerikanische	1	4	—	3	—	2
Portugiesische	—	1	—	—	—	—
Zusammen	660	387	1310	355	1036	336

Von diesen kamen:

Aus Russischen Häfen	23	4	7	7	8	3
England	344	78	600	92	386	86
Schweden u. Nor- wegen	22	92	74	70	167	52
Preußen	12	6	34	11	24	10
Dänemark	44	22	70	16	73	20
den Niederlanden	120	30	354	34	207	39
den Hansestädten	15	41	47	46	29	39
andern Deutschen Häfen	55	12	104	13	113	10
Frankreich	21	24	16	16	23	24
Spanien	3	7	3	5	6	7
Portugal	1	65	—	33	—	36
Italien	—	5	1	11	—	10
Westindien	—	1	—	1	—	—
Zusammen	660	387	1,310	355	1,036	336

Begegelt:

Nach Russischen Häfen	31	3	4	10	2	1
England	—	397	—	574	—	469
Schweden u. Nor- wegen	3	56	1	92	—	176
Preußen	—	31	—	49	1	43
Dänemark	—	336	1	638	—	442
den Niederlanden	—	109	—	203	—	147
den Hansestädten	—	25	—	74	—	40

1840. 1839. 1838.
Ballast. Gut. Ballast. Gut. Ballast. Gut.

Nach andern Deutschen Häfen						
Frankreich . . .	—	6	—	15	—	7
Spanien . . .	—	8	—	9	—	11
Portugal . . .	—	2	—	1	—	1
Portugal . . .	—	7	—	5	—	6
Amerika . . .	—	3	—	3	—	2
Zusammen	34	983	6	1,673	3	1,345

Küstenschiffahrt.

Nach Riga kamen:						
Von St. Petersburg .	65	41	8	20	3	20
Narwa . . .	1	—	—	—	—	—
Reval . . .	16	6	40	10	20	26
Hapsal . . .	—	—	—	1	—	3
Urensburg . . .	2	9	2	2	2	5
Pernau . . .	6	8	4	6	12	10
Libau . . .	3	12	5	5	2	10
Windau . . .	—	4	—	1	2	2
Zusammen	93	80	59	45	41	76

Segelten ab:						
Nach St. Petersburg	—	144	3	40	2	85
Reval . . .	—	12	—	13	—	5
Hapsal . . .	—	—	—	1	1	3
Urensburg . . .	—	9	—	3	1	17
Pernau . . .	—	28	2	38	—	30
Libau . . .	—	12	1	11	1	11
Windau . . .	—	5	—	4	—	8
Finland . . .	—	35	1	25	—	27
Zusammen	—	245	7	135	5	186

Riga hat keinen Hafen, weil Schiffe, welche tiefer als 12 bis 13 Fuß gehen, die am Ausfluß der Düna liegende Barre nicht passieren können und daher 13 Werst unterhalb der Stadt, an der Mündung des Flusses, beim Flecken Wolderaa, wo die Wolderaa in die Düna fällt, anzulegen genöthigt sind. Hier werden die auf den Seeschiffen gebrachten Waaren in Lichterfahrzeuge geladen, welche dazu dienen, die Einfuhrwaaren nach Riga und die Ausfuhrwaaren nach Wolderaa zu transportiren, wo die letztern auf Schiffe geladen

werden. Schiffe, welche den Fluß aufwärts gehen können, nehmen gewöhnlich Lootsmänner in Bolderaa. Zur Entlastung des Ballastes werden die Fahrzeuge nach Pöderagge, 6 Werst unterhalb Riga, am linken Ufer der Düna, gebracht. Ein künstlicher Hafen mit Schleusen und granitner Schutzwehr nimmt die bei Riga überwinterten Schiffe auf, während diejenigen Fahrzeuge, welche vor eintretendem Eisgange nicht in See gehen können, weder bei Bolderaa, noch bei Pöderagge und eben so wenig im Durchbruch des Umbarendammes die nöthige Sicherheit finden. Es geschieht manchmal, daß bei plötzlich einfallendem Frost die Düna sich in einer Nacht mit Eis belegt, welches, bei anhaltender Kälte eine bedeutende Stärke gewinnend, den noch im Laden begriffenen Schiffe den Ausweg versperrt, wo dann mit großen Unkosten ein Canal durch die Eismasse gebrochen und die Schiffe mühsam, eines nach dem andern, in See geführt werden müssen.

Auf der Insel, welche am Ausfluß der Düna durch diesen Fluß, die Bolderaa und die Meeresbucht gebildet wird, liegt die Festung Dünamünde zum Schutz der Stadt gegen feindliche Angriffe von der Seeseite. Von Dünamünde geht, eine Werst weit ins Meer hinaus, ein Granitdamm, der den Ausfluß des Stromes gegen Versandung schützt. Auf der äußersten Spitze dieses Moles erhebt sich der Leuchthurm.

Die Düna geht bei Riga gewöhnlich im April auf und friert im Noeember zu. Da sich bei der starken Strömung, während des Eisganges, öfters Untiefen und Sandbänke bilden, wo früher Schiffe gegangen waren, so ist eine jährliche Prüfung des Fahrwassers nöthig. Im Frühjahr strömt das Wasser vom Baltischen Meere stark in die Dünamündung, wo dann die Tiefe nicht selten 27 Fuß mehr als die gewöhnliche beträgt; eben so steigt das Wasser zu ungewöhnlicher Höhe und verursacht manchen bedeutenden Schaden, wenn der Eisgang sehr stark und besonders wenn das Meer noch nicht vom Eise frei ist.

Die Flußschiffahrt nach Riga dauert nicht lange; sie beginnt, wenn die Düna im Frühjahr an Wasser reich ist, und hört gewöhnlich gegen Mitte Mai auf. Die größten Fahrzeuge, welche dann den Fluß herabkommen, führen 10,000 Pud und gehen $3\frac{1}{2}$ Fuß tief; im Sommer befahren ihn nur Böte und sehr kleine Barken mit Frachten von höchstens 2500

Pud. — Die Waarenzufuhr auf diesem Wege beläuft sich auf 20—30 Mill. Rub. Wägn. und beschäftigt ungefähr 1,000 bis 1,200 Flußfahrzeuge.

Von den auf dem Fluße herabgebrachten Waaren werden verschifft: Flach, Hanf, Lein- und Hanffamen, Getreide, Holz, Tabak, Pottasche, Talg, Leinwand und die andern oben erwähnten; die übrigen, als: Eisen, Eisenwaaren, Glas, Leinwäcker, gegebtes Leder, Geschirr ic. werden theils in Riga selbst verbraucht, theils von da ins Innere von Livland verschickt. Von allen aus Riga verschifften Waaren kommen etwa zwei Drittel die Düna herunter. Zu Lande erhält der Hafen zur Ausfuhr: Getreide, Flach, Hanf, Leinsamen, rohe Häute, Wolle ic. Diese Zufuhr geschieht meistens im Winter; den ganzen Betrag derselben genau zu bestimmen, ist schwer, indeß nimmt man an, daß die Landzufuhren nur ein Drittel der ganzen Verschiffung ausmachen; wenn man nun letztere auf 10 Mill. Pud berechnet, so kommen auf die Landfracht nicht mehr als 3 Mill. Pud, die Waaren nicht mit eingeschlossen, die von St. Petersburg, Moskau und andern Städten des Inlandes, eigens für Riga, als dem Haupthandelsorte Livlands, bestimmt sind.

Zum Johannismarkt, welcher vom 20. Juni bis zum 10. Juli gehalten wird, werden zugeführt: baumwollene, seidene, hänsene und leinene Zeuge, Fayence, Porcellan, Pelzwerk, Thee, Bucharische Zeuge meist von St. Petersburg und Moskau; Stiefeln, Schuhe und Handschuhe von Wilna und zum Theil von Warschau; Metall-, Galanterie- und andere Waaren liefern die Rigaer Fabrikanten und Handwerker, auch Mitau und andere Orte; ausländische Waaren werden aus den Rigaer Wuden zu Markt gebracht. Der Waarendverkauf beläuft sich auf diesem Jahrmärkte auf circa 300,000 Rub. Wägn.

Seit 1839 hat Riga einen eigenen Wolmarkt, der am 20. Juli eröffnet wird und drei Tage dauert. Im ersten Jahre waren auf demselben nicht mehr als 4,000 Pud Wolle aus den Gouvernements Livland, Curland, Wilna, Grodno und Witebsk, aber im Jahr 1840 betrug das Quantum schon 10,000 Pud, und außer der von den Ostseegouvernements gelieferten Wolle waren gegen 4,000 Pud aus Wilna, Witebsk, Minsk und Mohilew zugeführt worden.

Einst nur ein Handelsort, wo Russische Waaren gegen

ausländische vertauscht wurden, besaß Riga außer einigen Getreibereien keine einzige bedeutende Fabrik oder Manufactur. Diese entstanden erst in der neuern Zeit, als ein schützende Zoll zur Anlage von Fabriken aufmunterte. Die Zuckersiederei faßte schon im Anfang dieses Jahrhunderts Fuß in Riga, als im Jahr 1807, während des Bruchs mit England, von hier kein fertiger Zucker mehr nach Rußland gebracht wurde und besonders während die Franzosen Hamburg occupirt hielten (1810 und 1811); im Jahr 1817 zählte man in Riga schon 17 Siedereien, die aber bei der in den westlichen Gouvernements förmlich organisirten heimlichen Einfuhr dieses Artikels nicht bestehen konnten und bis zur Hälfte eingehen mußten. Erst seitdem die Grenzen einer strengern Aufsicht unterworfen sind, hat das Einschmuggeln des Zuckers aufgehört und der Absatz des in Riga fabricirten wieder zugenommen. Jetzt besitzt diese Stadt fünf Zuckerraffinerien, welche jährlich circa 200,000 Pud Raffinade, Melis, Kandiszucker und Syrup absetzen, wovon 60,000 Pud im Orte selbst consumirt, das Uebrige nach Curland, Wilna und überhaupt den westlichen Gouvernements und nach Moskau geführt wird. — Nächst den Zuckerraffinerien sind die Baumwollenfabriken zu bemerken, deren Erzeugnisse, außer dem Verbrauch am Orte, größtentheils nach St. Petersburg und Moskau gehen; die Rigaschen Webereien werden über Moskau nach Nishnij-Nowgorod zur Messe und nach Kiacha für den Sibirischen Handel geführt. Ueberdies sind in Riga und der Umgebung einige Tabbak-, Luch- und Seidenfabriken, Färbereien, Lichtzichereien, Seifensiedereien, Glas- und Lederfabriken, Delmühlen, eine Kupferschmelzfabrik, eine Dampf Sägemühle und große Laufabriken, deren Lauc verschifft und im Lande zum Schiffbau verbraucht werden. — Auf dem Werft von Riga werden Kauffahrtschiffe gebaut, zu welchem Zweck in neuester Zeit eine Niederlage von verschiedenen Schiffbauholze eingerichtet ist *). Im

*) Zum Versuch ist nicht längst oberhalb Riga ein Geschiß erbaut und bei hohem Wasser herabgebracht worden. Der Versuch ist ohne besonders große Ausgaben ausgeführt worden und geglückt. Die größte Schwierigkeit bestand darin, daß sämtliche Zimmerleute von Riga dorthin geschickt werden mußten.

Jahr 1840 wurden hier sechs Seeschiffe von 80 — 168 Last gebaut. Die Zahl der Rigaschen in See gehenden Schiffe beläuft sich überhaupt auf 30, von denen die, welche nach den Russischen Häfen, meist zwischen Riga und St. Petersburg gehen, Livländische und Finnische Matrosen haben; auf den übrigen, fremde Häfen besuchenden, ist ein Drittel der Matrosen Ausländer; die Capitains sind meistens Deutsche.

Handel und Fabrikwesen haben die Zunahme der Einwohnerzahl sehr befördert. Diese Stadt, die am Schluß des vorigen Jahrhunderts kaum 20,000 Einwohner hatte, zählte im Jahr 1824 schon gegen 39,000; im Jahr 1830: 49,320; 1835: 67,338; 1840: 71,228, unter denen 1,600 beiderlei Geschlechts vom Kaufmanns- und circa 26,000 vom Bürgerstande.

Von den mehr den Handel betreffenden Anstalten sind zu bemerken: das Comptoir der Reichscommerzbank, der Creditsverein, die im Jahr 1735 gestiftete Handelscaffe, die Discoutocaffe vom Jahr 1794, ein Getreideworrathsmagazin mit einem aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Capital, die Ambaren für Ausfuhrwaaren, die Zollpachthäuser und die Borse, auf welcher der Kauf und Verkauf der Hauptwaaren im Großen geschieht und Courseschäfte mit London, Hamburg und Amsterdam geschlossen werden.

III.

**Edictalcitation eines entflohenen Verbrechers
vom J. 1734.**

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog. Befehlen Euch unserm ehmaligen Usmaitischen Fischermeister Reinhold Vielstern bey allen euren unter uns bewandten Haab und Güttern, ja bey eurer Ehre und Persohn auch Leib und Leben: Nachdem Ihr auf unser an den Edlen und Wohlgelehrten unsern Advocatum Fisci und lieben getreuen Johann Erdmann Goercke ergangenen Befehl de dato Mitau d. 27. Martii 1732 von demselben vor unser Fürstl. Goldingsches Instanz-Gericht wegen der von Euch mit einem Strick ausgeübten Ermordung eines von Euch mit einer ledigen Weibspersohn in Ehebruch erzeugten Kindes und eurer, da dieselbe Persohn, mit welcher Ihr Euch fleischlich in Ehebruch vermischet, einige Wochen vor eurer Flucht unsichtbar geworden, so daß man glauben müßte, sie sey, damit diese That nicht ruchbar würde, von Euch gleichfalls ausm Wege geräumet, selbst eures bösen Gewissens auch der zu entziehenden Strafe halber geschenehen Entlaufung aus eurem Dienste und diesem Lande, auch Fortschaffung eurer uns wegen der annoch schuldigen Gelder vor die Usmaitische Fischerey denen Rechten nach unterpfändlich zukommenden mehrentheils besten Sachen bereits zu zweyen mahlten Edictal-Criminaliter citiret, von Euch aber weder in dem ersten noch andern Termino Criminali die schuldige Comparition beobachtet, und Ihr dahero sowohl d. 27. Nov. Anno 1732 in die Unter- als auch d. 6. October 1733 in die Oberacht dergestalt verurtheilet worden, daß Ihr zusörderst wegen des dem Hochfürstlichen Hause tausireten Schwadens 50 Rthlr. 11b. zusandt denen angegebenen Unkosten 30 Rthlr. 11b.

baar bezahlen und hiernächst wegen eurer schändlichen Thaten, sobald Ihr dem Gerichte eingeliefert werden möchtet, erstlich zweymahl mit glühenden Zangen gerissen, und sodann mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solltet, auch hierauf nunmehr diese fernereitliche Edictal-Criminal-Citation pro Confirmatoria an Euch ergehet, daß Ihr nunmehr vor unserm Fürstl. Instanz-Gerichte zu Goldingen, so bald immer eins ab affixione hujus publiciret, geheget und gehalten werden wird, den ersten und die folgenden Tage in der Session, wenn Euch der Ministerialis juxta seriem registri acclamiren und abrufen wird, persönlich gestellt, und da ihr auf obgedachtes d. 6. Oct. 1733 wider Euch ergangene und publicirte Oberachts-Decret intra fatalia keine rechtl. Begehre vorgenommen, alßdenn in hoc tertio termino höret und sehet, wie mehrbemelbtes, wider Euch in ammissionem causae ergangene und publicirte Oberachts-Decret in allen und jeden stücken confirmiret, und zur Execution gebracht, Ihr auch zugleich in die aufs neue verursachte Unkosten condemniret werden solltet. Werden derowegen auf obgesetzte Zeit und Ort unfehlbar erscheinen und rechtl. Ausgangs gewärtig seyn. Mit der ausdrücklichen Berwarnung, Ihr erscheinet sodann oder nicht, daß, eures Außenbleibens ungeachtet dennoch in der Sache weiter ergehen und erkandt werden soll, was Recht seyn wird. Wornach Ihr Euch zu achten. Uhrkundlich unter unserm Fürstl. Instanz-Gerichts-Insigel. Datum Goldingen d. 25. Augusti Anno 1734.

Edictal-Criminal- (L. S.) Citations-Blancat.
D.

Gerhard Johann Conrad
Duc. Jud. Goldingens. Secrs.

Witgetheilt von J. H. B — r.

IV.

Executoriales Johannis V. Episcopi Tarbatensis de anno 1476.*)

U. p. 299 n. 3443.

Johannes, miseratione diuina Tarbatensis ecclesie Episcopus, Executor seu Iudex ad infrascripta a sede apostolica deputatus, Religiosis viris Magistro seu praeceptori & fratribus hospitalis Sancte Marie theotonicorum in Lyonis, Ac discretis & prouidis proconsulibus Consulis & Civibus Rigensibus Salutem in domino & mandatis apostolicis firmiter obedire. Noueritis nos litteras sanctissimi in Christo patris & domini nostri Benedicti diuina prouidentia pape XII ejus vera bulla plumbea et filo canapis ¹⁾) more Romane curie bullatas non viciatas non cancellatas ²⁾) nec in aliqua sui parte corruptas, sed

*) Diese Executorialen, welche in unserm Vaterlande einst so viel Unruhe erregt haben, sind von dem für vaterländische Geschichte- und Alterthumskunde so unermüdet thätigen Conrector Christoph Wroge von einer beglaubigten Copie der Originalurkunde abgeschrieben. Diese Copie, welche auf vier, mit ihren langen Seiten aneinandergesetzten Papierbogen enthalten und den Schriftzügen und Abbreuiaturen nach wahrscheinlich bald nach Befassung des Originals angefertigt war, befand sich im Besiz des Oberpastors Liborius v. Bergmann. Nach einer vom Hrn. Pastor C. P. Kördter von Wendaun gemachten und dem Herausgeber des Archivs gefälligst mitgetheilten Abschrift der Wrogeschen ist diese wichtige Urkunde hier abgedruckt.

1) Die Bullen der Päpste sind mit einem bleiernen Siegel versehen, das bei Befehlen an einer Linienschur, bei Vergewaltigungen an einer bunten seidenen Schur hängt.

2) Cancellatus ist gegüllet, mit Kreuzstichen verziert.

omni suspitione carentes nomine & pro parte Reuerendissimi in Christo patris domini nostri Archiepiscopi & venerabilium virorum dominorum praepositi & Capituli Rigensis Ecclesie nobis praesentatas per discretum et circumspectum virum Cristoferum vrolich dicti domini Archiepiscopi Secretarium, ejusdem & ecclesie sue procuratorem & syndicum coram Notario & testibus infrascriptis cum ea qua decuit reuerencia recepisse, Quarum tenor talis est Benedictus Episcopus seruus seruorum Dei venerabili fratri Episcopi Tarbateusi salutem & apostolicam benedictionem, Apostolice sedis circumspecta benignitas ad releuandas oppresas ecclesias & maxime cathedrales ac praelatos & capitula ipsorum diligenter intendens, cum ipsas oppresorum injurijs deprimi conspicit, libenter oportuni fauoris praesidium impertitur. Sane pro parte venerabilis fratris nostri Archiepiscopi & dilectorum filiarum praepositi et capituli Rigensis communiter & diuina fuit in consistorio propositum coram nobis quod dudum per se. 3) Johannem papam XXII predecessorem nostrum fuit ordinatum auctoritate Apostolica & mandatum sub certis penis, quas ipso facto incurere voluit transgressores, quod dilecti filii Magister & fratres ordinis hospitalis Sancte Marie theonicorum in partibus hucnie, deberent libere et cum effectu restituere castra villas & territoria spectancia ad dominum Archiepiscopum et mensam ipsius, quae occupauerant violenter eidem Archiepiscopo et gentibus suis Nobisque pro parte eorundem Archiepiscopi prepositi & Capituli fuit humiliter supplicatum, ut ordinationem & mandatum huiusmodi quorum executio in graue praedictorum Archiepiscopi atque mense huiusque fuerat retardata, ad debitam executionem deduci per nostras litteras effica . . 4) mandarem. Volentes igitur quod secundum ordinationem & mandatum predecessoris eiusdem, dicti Magister & Fratres eidem Archiepiscopo atque mense restitutionem huiusmodi faciant cum effectu, fraternitati tue per

211. 773
32. 412

3) so re. soll vielleicht heißen fratrem reuerendum oder felicis recordationis.

4) Hier ist das Wort verächt, welches dem Context nach effluaciter oder effacina gewesen ist.

apostolica scripta committimus & mandamus, quatenus per te vel per alium seu alios eisdem magistro & fratribus dicti hospitalis in partibus illis constitutis et eis presidentibus post Magistrum ex parte nostra districte injungas ut infra certum peremptorium terminum competentem, quem ad hoc eis duxeris prefigendum, juxta ordinationem & mandatum in litteris ejusdem predecessoris contenta quarum tenorem de verbo ad verbum presentibus duximus inserendum, Castra villas & territoria supradicta libere omnibus difficultate & mora postpositis restituant tibi, vel advocato, seu vicario eiusdem Archiepiscopi illa recipientibus nomine Archiepiscopi & mense predictorum, et de receptione hujusmodi recognitionem facientibus effectualiter, ut tenentur, et ad id eosdem Magistrum & fratres seu presidentes eisdem in illis partibus pro Magistro nec non contradictores quoslibet & rebelles per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Non obstantibus felicis re. ⁴⁾ Bonifacii pape VIII predecessoris nostri, qua ⁵⁾ cautetur ne aliquis extra suam civitatem & diocesim ad iudicium evocetur, seu ne Judices a sede deputati predicta extra civitatem & diocesim in quibus deputati fuerint contra quoscunque procedere siue alij vel aliis vices suas committere, aut aliquos ultra unam dictam a fine diocesis earundem trahere presumant & tam de duabus dictis in concilio generali quam aliis quibuscunque constitutionibus a predecessoribus nostris romanis pontificibus vel aliis editis, que tue possent jurisdictioni, eiusque libero exercitio in hac parte quomodolibet obviare, seu dictis Magistro & fratribus vel quibusvis aliis communiter vel a predicta sede indultum existat, quod excommunicari suspendi vel interdici vel extra seu ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulta hujusmodi, ac eorum personis et locis ordinibus & nominibus propriis mentionem, & qualibet alia dicte sedis indulgentia

4) Das ist recordationis.

5) Qua steht genau so in der Urschrift, da doch etwas zu fehlen scheint, vielleicht nulla qua, oder statt qua müsste man lesen quibus.

generali vel speciali cujuscunque tenoris existat per quam pres 7) non expressam vel 8) realiter non insertam tae jurisdictionis explicatio in hac parte valeat quomodolibet impediri, significaturus per tuas litteras tuo proprio sigillo sigillatas cum tenore presentis quecunque feceris in premis. Tenor autem dictarum litterarum predecesoris ejusdem talis est. Johannes Episcopus seruus seruorum dei venerabilibus fratribus, paduensi et ofliensi & Tarbatensi Episcopis Salutem & apostolicam benedictionem Gravem venerabilis fratris nostri Archiepiscopi et dilectorum filiorum prepositi & capituli rigensis querelam recepimus continentem, quod dilecti filii Magister generalis 9) ac preceptor & fratres hospitalis sancte marie theotoniorum in liuonia dictum Archiepiscopum castris & possessionibus omnibus ad eum & ecclesiam suam spectantibus contra justitiam nequiter spoliarunt ac possessiones ad prefatos prepositum & capitulum pertinentes damnabiliter occuparunt exinde animalia & alia bona mobilia tam dictorum Archiepiscopi, prepositi & capituli quam colonorum & aliorum hominum suorum deducentes in predam, dictis hominibus & vassallis eorum graves & atroces iniurias inferendo quorum septem gladiis crudeliter transigentes eos per pedes suspendere presumpserunt contra iuramentum super hoc prestitum & promissiones factas per eos in consistorio coram nobis temere veniendo Premis eciam adjecerunt, quod prefati Magister preceptor et fratres monasterium et populum Dunamunde Rigensis diocesis ad ecclesiam rigensem spectantia occuparunt & delincent occupata, ex quibus ecclesia ac civitati & civibus Rigensibus magnum preiudicium et quodammodo exidium noscitur imminere ac ex eis infinita scandala seditiones incommoda & strages plurimae procesferunt, Quodque dicti Magister preceptor & fratres obedientiam & iuramentum fidelitatis prelati prouinciæ rigensis a quibus feuda

26. 7. 47
1. 7. 47. 41

7 u. 8) Diese zwei Wörter sind undeutlich und verwischt.

9) Dies ist wohl ein Versehen der Römischen Censur, daß Magister generalis (Hochmeister) gesetzt wird, da doch nur vom Herrmeister oder Praeceptor Livoniae allein die Rede ist.

tenere noscuntur, prestare recusant, ac nihilominus impediunt itinera atque passus per que ad terras circumjacentes liber itinerantibus universis patere consuevit accessus, propter quod fidelium et maxime religiosorumvolentiam se conferre ad circumiacentes terras infidelium ad proponendum eis pabulum verbi dei & fidem catholicam in illis partibus dilatandam itineratio impeditur. Dicti quoque Magister preceptor ¹⁰⁾ & fratres predictis excessibus non contenti civitatem rigensem in spiritualibus & temporalibus subjectam nobis & Archiepiscopo prelibato arcte obsidionis angustia circumvallasse ¹¹⁾ dicuntur, civibus eiusdem civitatis liberum ingressum & exitum & aliis ad civitatem eandem volentibus deferre victualia & cum eisdem civibus consueta exercere commercia facultatem liberam auferentes, & eciam prohibentes, ex quibus status fidelium in dicta civitate morantium periclitari dinoscitur ac famis et aliis gravibus incommodis & periculis subiacere, Et quod gravius est, dicti Magister preceptor & fratres ordinationem & mandata nostra dudum eisdem Magistro preceptori & nonnullis commendatoribus ac fratri Conrado procuratori dicti Hospitalis tunc in nostra & fratrum nostrorum provincia constitutis, et per eos ceteris fratribus hospitalis eiusdem presentibus & futuris verbo & per litteras nostras facta non absque inobedientie gravi nota observare non curantes in nostrum & apostolice sedis contemptum graue fidelium illarum partium scandalum & preiudicium manifestum & suarum perniciem animarum Quocirca fraternitati vestrae per apostolica scripta districte precipienda mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel per alium seu alios prefatum Magistrum preceptorem & fratres ex parte nostra requirentes procuretis quod Castra possessiones & animalia et bona alia quecunque ad dictos Archiepiscoporum prepositum & Capitulum & ecclesiam rigensem ac colonos & homines ipsorum spectantia, quibus eos ut premittitur spoliarunt,

10) Magister preceptor, zwei gleichbedeutende Worte für dieselbe Person.

11) Die Belagerung der Stadt Riga und ihre Eroberung durch den Meister Konheim fällt ins Jahr 1330.

restituatur cum fructibus perceptis medio tempore ex eisdem et de illatis iniuriis atque dampnis eis satisfaciant competenter, & ordinationem & mandata predicta in litteris nostris seriose contenta, quarum tenorem de eis possitis habere noticiam de verbo ad verbum presentibus duximus inferendum plenarie studeant obseruare, eis nihilominus iniungentes ut omnem obsidionem a ciuitate predicta & eius pertinentiis debeant remove & victualia libere transire permittant, Quod si forte requisitioni & mandatis huiusmodi non paruerint & premissa noluerint adimplere, eundem Magistrum peremptorie ex parte nostra citetis vt certo termino competenti, quem ei ad hoc duxeritis presigendum personaliter una cum priuilegiis omnibus si qua super exceptionibus suis & dicti hospitalis habet, apostolico conspectui se presentent ¹²⁾ facturus super premis & recepturus quod iustitia suadebit. Alioquin nisi ea portaverit, illa Sedi apostolice ostensurus, ex tunc dicta priuilegia suspendimus ipsosque suis ordinariis volumus esse subiectos, Diem vero citationis & praefectionis huiusmodi & quaecunque super his feceritis, nobis per vestras litteras vel instrumentum publicum harum seriem continencia fideliter intimare curetis, Tenor vero aliarum litterarum talis est Johannes Episcopus Seruus seruorum Dei Ad perpetuam rei memoriam Juxta sollicitudinis apostolice debitum de statu filiorum sancte matris ecclesie sub religione militantium fidei Christiane assidue cogitantes eo sollicitus aciem mentis extendimus ad remotos prohibendo noxia & Salubria suadendo, quo illos utpote a presidentis pericia longe distantes ad perpetrandos excessus praeciliores esse conuincimus & lima correctionis apostolice plus egere sane dudum contra dilectos filios Magistrum generalem & preceptorem huonie ac commendatores & fratres ordinis hospitalis Sancte Marie theotonorum multa grania & enormia fuerunt nostro apostolatui referata que ipsi licet negent omnino, illaque asferant esse falsa, quia tamen si talia veritate nitantur, apostolice correctionis limam non indiguitate deposcant singulariter sin-

12) Soll wohl presentat heißen.

gulis singula providimus remedia adhibenda. Inprimis siquidem ad nostram audientiam pervenit, quod ipsi dilectos filios predicatorum & minorum ordinum fratres, quorum predicationis officium quam sit utile ecclesie generali probant fructus uberes quos in illa diligens ipsorum cultura produxit hactenus et producit, nec non religiosos alios & clericos seculares impediabant, quominus in partibus suis salutis verba proponere vel per terras & loca eorum ire & redire libere & secure valerent, ad predicandum paganis et infidelibus verbum Dei, propter quod attendentes graua et plurima detestanda pericula ex hiis negotio fidei ministrari, eisdem Magistro preceptori et nonnullis commendatoribus ac fratri Conrado procuratori dicti hospitalis in nostra et fratrum nostrorum presencia constitutis et per eos ceteris fratribus hospitalis eiusdem presentibus et futuris expresse mandauimus et presentis auctoritate mandamus, quod impedimenta huiusmodi de cetero non praestarent aut prestent eisdem in virtute obedientie, et sub religione prestati Juramenti districtius iniungentes, quod predictis fratribus nec non aliis religiosis et clericis secularibus quos ad premissa facienda et exequenda per superiores eorum transmitti contigerit prouiderent et prouideant per terras eorum in eundo et redeundo de securo conductu, ipsisque prestarent et prestent auxilium consilium et fauorem. Si vero quod absit eisdem impedimenta huiusmodi ministrarent, cum ex his non esset dubium prosecutionem negotii fidei et salutare fructus, qui ex propositione verbi Dei proueniunt, impediri, eisdem impeditores et quoslibet alios impedimenta huiusmodi ministrantes decreuimus et discernimus excommunicationis sententiam incurrere ipso facto Premissis etiam addebatur, quod ipsi neophitos, quos utpote de nouo conversos ad fidem tenebantur piis uerbis confouere, donec essent in fide firmiter radicati, multiplicium oppressionum premebant incommodis, graua et importabilia onera imponentes eisdem et eos in seruitutem quodammodo redigentes, non permittentes per locorum ordinarios seu per alios auctoritate et licentia ordinariorum predictis neophitis edificari et construi ecclesias, orato-

ria vel capellas in quibus misse et alia divina officia (†) possent et possint celebrari, Dictique neophiti erudiri in fide et moribus christianis, eisdemque ibidem ministrari ecclesiastica sacramenta, propter quod mandauimus et presentis tenore mandamus Prefatis Magistro preceptori Commendatoribus et fratribus dicti hospitalis presentibus et futuris, ut a predictis et similibus oppressionibus et impedimentis omnino desisterent et desistant, et ecclesias oratoria et capellas in quibus misse et alia divina officia eisdem de nouo conuersis ad fidem et alias valeant celebrari in locis in quibus non sunt libere ut premititur construi et edificari permittant, eos qui temere impedire presumerint decernentes pene consimili subiaccere Adicebatur etiam quod Idem *) Magister preceptor Commendatores et fratres ecclesiis et personis ecclesiasticis multas oppressiones injurias molestias et violentias inferebant Venerabiles fratres nostros Archiepiscopos et Episcopos et dilectos filios prepositos, decanos et alios ecclesiarum prelatos et personas ecclesiasticas capiendo, incarcerando inuadendo occidendo et alios in eos manus iniiciendo temere violentas, Ipsosque tam diu tenendo captiuos donec iuxta voluntatem dictorum Magistri et Fratres Hospitalis eiusdem cum eis componere et illatas eis iniurias remittere rogebantur Quodque eorum ecclesias destruebant frangebant ac incendio concremabant ac juribus libertatibus et bonis alijs spoliabant, propter que ipsis expresso inhibuimus et etiam inhibemus tum sub premissa excommunicationis pena quam sub penis et sententijs in tales a sacris Canonibus promulgatis, quas si contra facerent seu fecerint eos incurrere volumus et volumus ipso facto Ne talia de cetero attemptare presumerent vel presumant, eos nihilominus grauioribus penis subdendos prout nobis videbitur expediens reservantes, Omnes insuper compositiones et remissiones huiusmodi factas et faciendas qua-

(†) Von diesem Zeichen wird am Schlusse Rechtschafft gegeben.

13) Idem statt lium steht wirklich in der Urschrift, so wie drei Zeilen weiter Archiepiscopos im Plural steht, obchon nur ein Erzbischof gemeint ist.

tenus sint prejudiciales dictis ecclesijs et personis casu-
 famus revocamus et irritamus omnino, ipsasque decerni-
 mus fore casfas irritas et inanes, eas vero que in fauo-
 rem ecclesiarum et personarum predicatorum facte fue-
 runt vel fient in posterum per eosdem ratas et validas
 esse volumus, et robur habere perpetue firmitatis, Pre-
 terea omnes coniurationes et conspirationes quas prenomi-
 nati Magister preceptor, Commendatores et fratres fece-
 runt in prejudicium romane ecclesie, quatenus prejudicia-
 les dicte ecclesie existebant, quarum tenorem de verbo
 ad verbum inferius presentibus duximus inferendum, re-
 vocavimus casfavimus annullavimus, et tam eas quam con-
 iurationem quancunque si qua esfet facta per eos in
 prejudicium romane ecclesie memorate reuocamus casfa-
 mus et annullamus et nullius fore decernimus firmitatis, Ju-
 ramenta nihilominus super ipsarum obseruationem prestita,
 auctoritate Apostolica relaxantes volumus insuper et man-
 dauimus et volumus et mandamus eisdem quod renuncia-
 rent et renuncient omnibus coniurationibus et conspira-
 tionibus (supl¹⁴) factis per eos et quod de cetero a talibus ab-
 stinerent et abstineant precipientes eisdem sub penis pre-
 dictis vt eiusdem romane ecclesie parerent et pareant
 humiliter bene placitis et mandatis, et quod excommuni-
 cationis et quascunque alias sententias per eam vel eius
 auctoritate latas et ferendas, siue a canone siue ab ho-
 mine late forent, debeant debite obseruare Que quidem
 omnia dicti Magister preceptor et commendatores et fra-
 tres in nostra et dictorum fratrum nostrorum presencia
 per iuramentum per eos prestitum predictis coniurationi-
 bus et conspirationibus renunciantes omnino promiserunt
 firmiter et inuolabiliter obseruare et se talia et similia
 non facturos, Premissis eciam fuit adiectum quod quando-
 quaque aliquos de confratribus suis in conflictu vulnerari
 contingit, ipsos priusquam expirent, interimunt et eorum
 corpora flammarum incendio cremant, que tanquam horri-

14) Diese Abbrösiatur ist unäentlich. Die 2 Punkte über dem Worte
 deuten zwar gewöhnlich ein r an, aber doch bleibt das Wort selbst
 B r r g e zweifelhast.

hilia et crudelia et a cunctis fidelibus detestanda, ne de cetero attemptare presumant sub penis in talia agentes sed etiam consentientes, incurrere volumus ipso facto, auctoritate predicta districtius duximus inhibendum, eisdem nichilominus in virtute obedientie acrius iniungentes, quod hec et similia prohibeant inter se fieri per statuta per ipsos super hijs specialiter facienda, Eis insuper districte precepimus ac precipimus, quod auguria et sortilegia seu divinationes non exercent sed fieri prohibeant sub predictis penis, iniungentes eisdem quod super hijs statuta faciant ne per fratres dicti ordinis presentes et posteros talia presumantur, His etiam addebatur, quod ipsi nuncios sedis apostolice et procuratores ac gentes prelatorum provincie rigensis et alios pro causis et negociis ecclesiasticis per terras eorum cunctas, transeuntes et ad Romanam curiam venientes impediabant quo minus per terras eorum possent librum habere transitum et accessum, propter quod sub excommunicationis et aliis penis predictis eis districtius inhibuimus et auctoritate presentis inhibemus, ne talia vel similia attemptare presumerent vel presumant, eos si secus facerent penas predictas ipso facto incurrere decernentes, eisdem etiam sub penis predictis districtius duximus iniungendum, quod non impediunt vasallos rigensis ecclesie et alium populum christianum, quominus se defendendo vel alias contra paganos et infideles progredi valeant et pugnare quinimo hortamur eosdem ut assistant eisdem auxiliis consiliis et favoribus ei et prout viderint expedire, Preterea quia fuit eidem apostolatu reservatum, quod ipsi occupauerunt possessiones jura et libertates venerabilis fratris nostri Archiepiscopi et dilectorum suorum Capituli et ecclesie rigensis et aliarum ecclesiarum suffraganeorum eiusdem rigensis ecclesie, et detinebant eadem occupata, Eisdem magistro preceptori et Commendataribus et fratribus sub penis predictis districte mandavimus et mandamus quod promissa omnia occupata per ipsos si qua sint, eisdem Archiepiscopo et capitulo et ecclesiis restituant et restitui faciant et procurent quantum in eis est, dando securitatem predictis, et ipsis recuperandis suum consilium auxilium et favorem, Et quod de cetero nichil occupent vel

usurpent de bonis et Juribus predictorum Idem quoque fieri volumus et mandavimus Archiepiscopo et capitulo et aliis supradictis, si forte teneant aliqua occupata de bonis ordinis supradicti, Et quia intelleximus eciam quod prenominati Magister preceptor Commendatores et fratres impediabant indebite ciues rigenses in juribus et possessionibus suis et precipue in ripis fluminis Dune et aliorum fluminum, occupando jura possessiones et libertates eorum, eisdem mandavimus sub penis predictis, quod talia facere non presomant, et quod occupata restituant ciuibus memoratis Illud idem volentes fieri et mandantes per ciues predictos, si qua de possessionibus et juribus predicti ordinis detinent occupata Quia vero premissis eciam fuit adjectum, quod dicti Magister preceptor Commendatores et fratres indebite impediant nedum dictos ciues rigenses, sed eciam peregrinos et Christianos alios, quo minus possent libere applicare seu pervenire ad portum seu litus Dunemunde et exinde per eundem portum intrare ire et redire ad civitatem rigensem obstruendo et impediendo portum predictum et liberum introitum et ingressum et regressum ad civitatem eandem cum rebus et bonis eorum eisdem sub pena excommunicationis quam si secus facerent eos incurrere volumus ipso facto districtius duximus inhibendum, et eciam inhibemus, ne presomant talia attemptare Absolutionem a penis predictis, si forte prenominos vel eorum aliquos eam contingat incurrere, nobis et sedi apostolice specialiter reservantes Ne igitur premissa per temporis cursum oblivioni dari contingat, Inhibitiones mandata et penas hujusmodi Aliaque premissa omnia et singula de predicatorum nostrorum fratrum consilio ad perpetuum rei memoriam presenti sub bulla nostra duximus redigenda, Tenor autem dictarum conivationum et conspirationum talis est. In nomine domini Amen Omnibus in perpetuum Lutfridus electus in prepositum Johannes prior electus Hermannus cantor, Dominus Joricus Cancellarius Canonici Totumque Capitulum Sancte rigensis ecclesie, frater Gherardus preceptor ¹⁵⁾ Henricus

15) Hier sieht man, daß das Wort Praeceptor für Herrmeister dinständiglich, daher Magister praeeceptor überflüssig ist.

Marſchalcus, Johannes de Velyn, Reimarus in Wittenstein, Herqwebertus in Wenda, Cono in Dunamunde et Johannes Wynadt ¹⁶⁾ in Zegewaldis Commendatores, Georgius Arnoldus de brakele et Hermannus de dorſio Sacerdotes, Nicolaus de Perſow, et Hermannus Buch Ceterique Fratres ordinis domus thetonicum per lionium Johannes de pala, Woldemarus de Roſzen, Johannes et Rudolphus de Vngaria milites ¹⁷⁾ Johannes deikeſcule ¹⁸⁾ et Johannes de Oſtinhuſe. Ceterique vaſalli eiusdem ſancte rigenſis eccleſie ſalutem in domino ſempiternam, In medio nationum peruersarum poſiti videlicet lethwinorum ¹⁹⁾ infidelium et ſciſmaticorum Ruthenicorum, ne nouella plantatio fidei orthodoxe, multorum fidelium ſanguine irrigata depereat et in nichilum redigatur, ſed potius cooperante virtute altiſſimi vberius ſuſcipiat incrementum, Ad honorem domini noſtri Iheſu Chriſti confederationem et unionem ſub matura deliberatione inire decreuimus ſub hac forma, primo quod una pars debet alteri adherere fideliter et aſſiſtere in ſuis Juſtitia et libertatibus conſeruandis conſiliis et auxiliis corpore et rebus ope et opera promociionibus et directionibus toto poſſe publice et occulte contra quemlibet ſeu quoslibet homines vniuerſitatem vel collegium, qui nos vniuerſaliter vel particulariter grauauerunt grauare vel grauare poterunt in futurum cuiuscunque ſtatus condicionis preeminencie ſeu dignitatis extiterint Nec aliqua trium partium propter metum amorem fauorem vel preceptum ſeu aliqua occasione quocunque homine aliquam noſtrarum partium aggrauante compoſitionem faciat ſpecialem niſi de omnium noſtrorum unanimi voluntate Item ſi inter partes diffencio controuerſia vel diſcordia, quod abſit orta fuerint vnaqueque partium duos viros ydoneos ad locum congruum deſtinabit qui non ſeparabuntur donec diſcordes concordauerint in iuſticia vel

16) Wynadt, ſo viel als Ungenue.

17) Milos bedeutet einen Edelmann, der noch nicht zum Ritter geſchlagen iſt.

18) Deikeſcule ſtatt de ykoſkole oder von Uerkull.

19) Lethwini, unter dieſen ſind wohl die Letten oder die Litthauer zu verſtehen.

amore Preter ea si quis vel quicumque humilis vel sublimis occasione huiusmodi confederationis et unionis aliquam partium presumpserit perturbare, talem presumptorem quousque a sua pertinacia resipuerit mutuis consiliis auxiliis et iuribus persequemur, Insuper si qua confederatio vel unio vel aliqua trium partium facta sit sub quacunque forma litterarum vel expressione verborum que possit presentì confederationi preiudicare, talem unionem confederationem reuocamus cassamus et nullius decernimus roboris vel momenti sane ut premissa omnia et singula forciantur robur perpetue firmitatis, obligamus nos et successores nostros ac heredes, ad ea firmiter observanda sub sacramento iuramenti a nobis tactis sacrosanctis euangelis corporaliter prestiti, et sub obtentu fidei et honoris, Et quicumque contravenerit erit in perpetuum periurus exlex et infamis, nec admittetur amplius ad aliquas legitimas acciones, Insuper mille marcas auri vel decem milia marcarum argenti dabit quarum tertia pars Camere domini pape et due partes partibus lesis cedent, que recipientur de bonis magis congruis partis ree Pro qua receptione pars recipiens nullam incurret excommunicationis sententiam vel grauamen. In quorum omnium euidentiam et validius firmamentum sigilla nostri Capituli preceptoris Marschalci Commendatorum de velyn wvest wenda dunemunde et Segewalde Johannis de pala woldemari de Roszen Johannis & Rodolphi de vngaria, militum ac Johannis de ostenhufsen ceterorumque sigilla propria habentium presentibus sunt appensa, datum et actum apud Segewalde anno domini millesimo tricentesimo sextodecimo, nono ²⁰) Calendas Maij. — Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum mandatorum seu preceptorum constitutionum Inhibitionum voluntatum reservationum cassationum reuocationum irritationis annullationum et relaxationis infringere vei ei auso temerario contraire, si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursum Datum Auinione quarto Idus se-

20) Nono steht hier statt nonis.

bruarij pontificatus nostri Anno octavo Datum Avinioni
 Nonis Maij Pontificatus nostri Anna XIII Datum Avi-
 nioni II Calendas Maij pontificatus nostri anno secundo.
 Quibus litteris presentatis ²¹⁾ et per nos diligenter in-
 spectis ac per infrascriptum Notarium coram nobis et
 testibus infrascriptis in publico lectis, pro parte dictorum
 dominorum Archiepiscopi prepositi et Capituli rigensis
 fuit nobis humiliter supplicatum ut ad executionem huius-
 modi Mandati procederemus iuxta traditam seu directam a
 sede apostolica nobis formam, Nos igitur volentes man-
 datum apostolicum supra dictum nobis in hac parte di-
 rectum exequi reuerenter ut tenemur, Vos religiosos Vi-
 ros Magistrum seu preceptorem et fratres hospitalis sancte
 Marie domus thetonicorum in liuonia ne proconsules con-
 sules et ciuitatem rigensem et quoscunque alios, quos
 dicti domini Johannis et sedis apostolice ordinatio vide-
 tur contingere absentes tamquam presentes tenere pre-
 sentis primo secundo et tertio requirimus et monemus
 communiter et diuisim vobis nichilominus auctoritate apo-
 stolica qua fungimur in hac parte in virtute sancte obe-
 dientie et sub penis infrascriptis districte precipiendo man-
 damos, quatenus infra quindecim dierum spacium inclu-
 sive a die executionis presentis se immediate sequen-
 tium quem vobis Vniuersis et singulis pro termino per-
 emptorio competenti prefigimus et etiam assignamus juxta
 continenciam litterarum apostolicarum et ordinationem ac
 mandatum felicitis recordationis domini Johannis pape XXII
 in litteris eiusdem contenta, Castra villas et territoria
 possessiones et animalia et bona alia quecunque ad dictum
 Archiepiscopum prepositum et capitulum et ecclesiam ri-
 gensem ac colonos et homines ipsorum spectantia quibus
 eos spoliatis et violenter occupastis Et vos proconsules
 Consules ciues et homines Rigenses castrum et ciuitatem
 Rigensem que sponte thetonicorum ordini assignastis cum
 effectu dicto Reuerendissimo patri Domino Archiepiscopo
 Capitulo atque mense sue Archiepiscopali seu cui id com-
 miserint nomine eorundem ipsosque in corporalem pos-

21) Hier fängt wieder der Döbptsche Bischof zu reden an.

lesionem omnium predictorem ac jurium et pertinenciarum sine difficultate qualibet infra predictum terminum admittere pacifice studeatis, et de fructibus redditibus pronentibus et obventionibus uniuersis ex eisdem medio tempore perceptis ac de illatis iniuriis atque dampnis infra predictum terminum per nos statutum undeat(?) ipsis et satisfaciatis competenter nec non ab aliis satisfieri facialis eisdem, quatenus ad vos et vestram singulos pertinet ac integre responderi. Item vobis Magistro seu preceptor²²⁾ et fratribus antedictis districte precipimus ut ordinationes et mandata In litteris domini Johannis pape XXII seriosius contenta, et de verbo ad verbum vobis recitata studeatis sub penis in dictis litteris apostolicis contentis sine fraude et dolo fideliter obseruare. Nichilominus vobis auctoritate apostolica qua supra iniungentes ut omnem obsidionem a Ciuitate rigensi et eius pertinencijs remouere curetis Victualia libere transire permittendo prelatisque prouincie rigensis a quibus feuda tenetis obedientiam et iuramentum fidelitatis prestare studeatis Vosque nichilominus vestris ordinariis subiectos esse volumus juxta dicti domini Johannis pape XXII litterarum continentiam. Ceterum vobis Magistro et Fratribus supratactis precipendo mandamus ut ab appressianibus et incommodis neophitorum desistatis, ac ecclesias oratoria et capellas in quibus missae et alia diuina eisdem neophitis et aliis infidelibus valeant celebrari in locis in quibus non sunt per ordinarios locorum seu per alios auctoritate et licencia ipsorum ordinariorum libere construi permittatis sub pena antedicta. Item inhibemus vobis Magistro et fratribus predictis vt ecclesijs et ecclesiasticis personis oppressiones et iniurias molestias et violentias non inferatis Archiepiscopos Episcopos, prepositos decanos et alios ecclesiarum prelatos ac personas ecclesiasticas capiendo incarcerando inuadendo occidendo nec alias manus in eos iniiciendo temere violentas, Ipsosque vt componant vobiscum illas remittendo iniurias, non co-

22) Hier ist richtiger Magistro seu preceptor als oben Magister preceptor ohne seu.

gatis, ecclesias quoque eorum nec destruatīs nec incendio concrematīs, nec iuribus libertatibus bonisque aliis eisdem spoliatis tam sub premissa excommunicationis pena, quam sub aliis penis et sententijs in talia facientes a sacris Canonibus promulgatis, quas si contra feceritis, vos ex tunc pronunciamus et declaramus incurrere sicut Idem dominus Johannes apostolicus voluit ipso facto Alijs nichelominus penis in vos ferendis prout expediens videbitur sibi reservatis Insuper omnes compositiones et remissiones novissime et tempore moderni factas et faciendas in quantum sunt prejudiciales dictis ecclesijs et personis revocamus casfas et irritas et inanes Volentes vero et pronunciantes eas que in fauorem ecclesie et personarum predictarum facte fuerint vel fient in posterum per vos ratas et validas velut Idem dominus papa voluit et robar habere perpetue firmitatis Et nichilominus omnes conspirationes et coniurationes per vos in prejudicium romane ecclesie factas in dictis litteris apostolicis plenius contentas reuocamus annullamus casfamus, sicut dictus dominus Johannes reuocat casfat annullat iuramenta super ipsarum obseruatione prestita auctoritate apostolica relaxando, Vult insuper et mandat, et nos Auctoritate qua supra precipimus districte ac mandamus quatenus omnibus coniurationibus et conspirationibus renuncietis iam dictis, per vos factis et ut de cetero abstineatis ab eisdem, penis sub predictis, Quodque humiliter pareatis romano ecclesie beneplacitis et mandatis nec non excommunicationem et quascunque alias sententias per eam vel eius auctoritatem latis et ferendas, siue a canone siue ab homine late fuerint debite obseruatis, que quidem omnia Magister preceptor Commendatores ac fratres vestri ordinis in iam sepedicti domini Johannis apostolici et fratrum suorum venerabilium ac Reverendorum dominorum Cardinalium presencia per Juramentum per eos prestitum antedictis coniurationibus et conspirationibus omnino renunciantes promiserunt firmiter et inuolabiter obseruare, Ceterum quod auguria et sortilegia seu diuinationes non exerceatis sed hec per statuta in vestris Capellis facienda fieri prohibeatis sub penis suprascriptis Nunciosque sedis apostolice ac procuratores et gentes prelatorum prouinci

rigensis et alios pro causis et negociis ecclesiasticis per terras vestras transeutes et ad Romanam curiam venientes ac Vasallos rigensis ecclesie et alium populum christianum, quo minus se defendendo vel alias contra paganos infideles progredi valeant et pugnare non impediatis sub excommunicationis sententia et aliis penis antedictis, Preterea possessionis jura et libertates Reuerendissimi patris et domini nostri Archiepiscopi et Reuerendorum Dominorum Canonicorum Capituli ecclesie rigensis et aliorum suffraganeorum eiusdem ecclesie rigensis, non occupatis nec occupata detineatis, sed si qua sunt per vos occupata, eisdem Archiepiscopo et Capitulo et ecclesie restituatis et restitui faciatis et procuretis, quantum in vobis est dando securitatem predictis et in eis recuperandis vestrum consilium auxilium et fauorem, Et quod de cetero nichil occupetis vel usurpetis de bonis et juribus predictorum Idem quoque fieri precipimus et mandamus venerabilibus dominis Archiepiscopis et capitulo, nec non aliis supradictis si forte de bonis ordinis vestri teneant aliqua occupata, Ciues quoque rigenses indebite non impediatis in juribus et possessionibus suis, et precipue in ripis fluminis Dune et aliorum fluminum occupanda jura possessiones et libertates eorum sed occupata restituatis ciuibus memoratis sub penis suprascriptis et quod non solum ciues rigenses verum etiam peregrinos et alios christianos quo minus ad portum Dunamunde possit libere applicare, et exinde per eundem portum intrare exire et redire ad civitatem rigensem non impediatis sub pena excommunicationis, quam si secus feceritis incurrere vos sciat ipso facto, Quarum absolutionem sedi apostolice specialiter sciatis reseruatum, Et licet virtute litterarum apostolicarum pro parte dictorum dominorum Archiepiscopi prepositi et Capituli alias super premisis articulis fueritis requisiti, quia tamen executio earundem vt premititur hucusque fuerat retardata vult et mandat sanctissimus pater et dominus noster dominus Benedictus XII quod secundum ordinationem et mandatum predecesoris sui domini Johannis pape XXII supradicta mandata per vos ad debitam executionem efficaciter deducantur. Quare vobis districtius iniungimus et mandamus ut premissa om-

nia et singula plenarie stodeatis obseruare, et sic mandata monicionibus et inhibitionibus nostris predictis et infrascriptis efficaciter parcatis, quod non possitis de inobedientia reprehendi Quod si forte premissa non adimpleneritis, aut aliquid in contrarium feceritis vel mandatis et monicionibus nostris hujusmodi ymo uerius apostolicis non parueritis cum effectu In vos Magistrum seu preceptorem et commendatores siue fratres in partibus lionie constitutos, ac proconsules, consules ciues et Homines Rigenses ac contradictores et rebelles quocunque nomine censeantur, ac in omnes et singulos quolibet impediētes sepedictum dominum nostrum Archiepiscopum, prepositum et Capitulum sancte Rigenſis ecclesie super premisis in aliquo impediētibz ipsos dantes auxilium consilium uel fauorem per se uel alium seu alios publice uel occulte quo minus ipsi iura possessiones et libertates villas castra territoria animalia et alia bona quecunq; et potissime castrum et ciuitatem rigensem ad ipsos et ecclesiam rigensem ac colonos et homines ipsorum spectantia cum omnibus supra dictis iuxta predictarum litterarum apostolicarum et presentis nostri processus tenorem libere et sine omni difficultate pacifice assequantur cum fructibus inde perceptis et quiete ualeant possidere et ipsorum fructus redditus ac prouentus cum integritate percipere restitutione libera et cum effectu jus facta dicto Reverendissimo patri Domino Archiepiscopo, capitulo atque mense sue Archiepiscopale, seu cui illud commiserint nomine eorundem, et de illatis iniuriis atque damnis satisfactionem possint infra terminum supradictum obtinere, cuiuscunq; dignitatis status gradus uel conditionis existant, exunc prout extunc in hijs scriptis in singulos hujusmodi, canonica monicione premissa, excommunicationis sententiam promulgamus, In qua si per terminum sepe dictum quod absit, animo perstiteris indurato extunc simili canonica monitione premissa ecclesias uestras et capellas omnes uobis subjectas ecclesiastico sponimus interdicto Nichilominus ad aggrauationem sententiarum, si contumacia uestra et rebellio exegerit processuri, Absolutione omnium illorum qui prefatas nostras sententias uel earum aliquam incurrerint, nobis uel superiori nostro reseruata,

vobis autem Magistro et fratribus supradictis facta restitutione effectuali castrorum villarum ceterorumque supra nominatorum illisque apprehensis et habitis pacifice et libere recognitionem de hujusmodi receptione fieri procurabimus prout tenemur cum effectu, denique presentes nostras litteras et hunc nostrum processum, quia ad gestorum probationem poterunt esse necessarie, Nolumus per vos vel aliquem vestrum seu alium quemcumque exhibitorem ipsorum invito quomodolibet detineri, Contrarium vero facientes prefatis sententiis per nos latis predicta monicione volumus subjacere. Mandamus tamen copiam vobis fieri de eisdem, si eam habere volueritis vestris sumptibus et expensis, per hec nostra mandata et executoriales litteras nolumus transgredi mandatum sedis apostolice sed firmiter et per omnia illi adherere, propterea si quid in nostris scriptis vitra mandata sedis apostolice esset insertum, tanquam non facta volumus reputari. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras siue presens publicum Instrumentum huiusmodi nostrum processum in se continentes siue continens exinde fieri et per Notarium publicum scribamque nostrum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus. Nostrisque jussimus atque fecimus Sigilli appensione communiri Datum et actum in Cathedrali ecclesie nostre Tarbatensis sub Anno A natiuitate Domini Millesimoquadringentesimo septuagesimo sexto Indictione nona die vero dominica ultima mensis Decembris Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Domini Sixti Divina providentia pape quarti Anno quinto, presentibus ibidem venerabili et honorabili ²³⁾ viris Dominis Johanne Ixkull Canonico et Rotgero de Katen perpetuo vicario dicte nostre tarbatensis ecclesie testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

† possent et possint celebrari dictique neophiti erudiri in fide et moribus Christianis †

23) So steht in der Urkunde ganz deutlich, obgleich es, wie man leicht sieht, venerabilibus et honorabilibus heißen müßte.

†) Dieses Zeichen soll bedeuten, daß beim Abschreiben da, wo im Text (S. 69) dasselbe vorkommt, die hier folgenden Worte eingeschoben werden müssen.

Et ego Conradus Rusopp Clericus Coloniensis diocesis Publicus sacra Imperiali auctoritate Notarius dictique Reuerendi patris et domini Johannis Episcopi Scriba, Quia dictarum preinsertarum litterarum apostolicarum presentationi et receptioni, illarumque executioni nec non censurarum ac processum fulminatam ²⁴⁾ Omnibusque aliis et Singulis premissis dum sic ut premittitur fieret et agerentur vna cum testibus antedictis presens interfui Ea- que omnia et Singula sic fieri vidi et audiui Ideoque hoc presens publicum instrumentum processum huiusmodi in se continens manu aliena me interim aliis legitimis pre- pedito negotiis fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi publicavi et hanc publicam formam redigi, Signoque et nomine meis solitis et consuetis vna cum prelibati Reue- rendi patris domini Johannis Episcopi Sigilli appensione signavi Rogatus et requisitus In fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum Approbo etiam per presentem meam subscriptionem hec verba in fine huius processus apposita videlicet possent et possint celebrari dictique neophanti erudiri in fide et moribus christianis, que in Tricesima quinta linea a principio processus deor- sum computando non vicio sed errore Scribentis sunt obmissa ²⁵⁾.

Collationata et auscultata est presens Copia per me Cristoferum Yrollich publicum Sacra Imperiali auctoritate Notarium Et Concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum quod protestor manu mea propria.

24) Dies abbrevirte Wort soll vielleicht fulminationi heißen.

25) So weit ist diese Urkunde von einer Hand geschrieben und aus ihrem Original copirt worden, die folgenden Worte aber sind von einer ganz andern Hand und wahrscheinlich von dem No- tarius Frölich selbst. Dieser lebte zu derselben Zeit, und war An- walt des Erzbischofs Siltvester. Wie sich dieser Siltvester in dem ganzen Streit mit dem Orden betragen, und welche Ränke er sich zu Schulden kommen lassen, davon zeugt die wider ihn erhobene Klage, welche in den Nigischen gelehrten Anzeigen beim Jahr 1705 Stück 16 fg. zu finden ist, wobei aber zu bedauern, daß man sie lieber in einer unzuverlässigen Hochdeutschen Uebersetzung, als in ihrer Plattdeutschen Ursprache den Lesern vorgelegt.

V.

Ueber die Stiftung des St. Michaelisklosters zu Reval.

Der verdienstvolle Herausgeber der Livländischen Chronik von Brandis hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Stiftungsurkunde des St. Michaelisklosters zu Reval datirt vom Jahr 1093 falsch und voll von Anachronismen und Widersprüchen ist; er hat auch dargethan, daß die 3 anderen dort mitgetheilten Urkunden dieses Klosters ebenfalls verfälscht sind, und wenigstens eine falsche Jahreszahl tragen. Bei einer Untersuchung der übrigen Urkunden dieses Klosters, die im Archiv der Estländischen Ritterschaft aufbewahrt werden, war es nun leicht noch einige andere Urkunden auszuscheiden, welche ebenfalls das Zeichen der Unächtheit offenbar an sich tragen. Sie unterscheiden sich durch die Schrift, welche in das 15te Jahrhundert gehört, durch die Form des Pergaments, welches weniger sparsam, als im 13ten Jahrhundert üblich war, benutzt ist, und geben sich ganz offenbar dadurch als falsch zu erkennen, daß ihre Jahreszahlen nicht in die Regierungszeit der Könige fallen, von denen sie ausgestellt sein sollen. Einige sind mit rother Tinte geschrieben, oder mit einer Tinte, welche ihnen das Ansehen von verblicheneren Schriftzügen geben sollte. In andern, welche die ächten Schriftzüge jenes Zeitalters tragen, hat man sich nur die Mühe gegeben die Jahreszahl zu radiren und vorzudatiren. Die Siegel scheinen freilich meistens ächt, stimmen auch mit dem Namen des Ausstellers überein; aber es sind Siegel von späteren Königen desselben Namens. Es sind folgende:

1) Eine Urkunde von Wuoldemar vom Jahr MCLXXXVI quarta feria pentecostes Datum Nyburgh (Ritt. Archiv II.

A. D. 6). In diesem Jahr regierte kein König Waldemar in Dänemark. Er bestätigt dem Kloster darin Besitzungen, die es erweislich damals nicht hatte.

2) Eine fast gleichlautende Urkunde vom Jahr MCCC secundo quinta feria pentecostes Datum Nyburgh (Ritt. Archiv II A. D. 12); wo ebenfalls kein König Waldemar regierte. Es findet sich aber noch eine dritte gleichlautende Urkunde: Datum Nyburch Anno domini MCCCXLVIII quarta feria pentecostes (Ritt. Archiv II A. D. 24). Diese allein scheint ächt zu sein, denn in diesem Jahr bestätigte König Waldemar Allerdag vor dem Verkauf von Esthland noch einmal alle Privilegien des Landes.

3) Eine ebenfalls gleichlautende Urkunde (welche mit der von 1286 völlig übereinstimmt, während die von 1302 und 1348 in einigen Varianten sich entsprechen) Datum Nyburch Anno domini MCCCL quarta feria pentecostes (Ritt. Archiv II A. D. 25), in welchem Jahr Waldemar Esthland nicht mehr besaß. Hier ist der Betrug ganz ersichtlich, denn die Jahreszahl und das Wort quarta sind mit röthlicher Tinte auf eine radirte Stelle hineingeschrieben.

4) Eine Urkunde von König Erich Datum Worthingborch Anno Domini MCCCXLV feria tertia pentecostes (Ritt. Archiv II A. D. 19). König Erich regierte in diesem Jahr nicht. Dem Kloster werden hier bei Weitem nicht alle Güter bestätigt, die ihm in den Urkunden Waldemars bestätigt werden. Sie muß also älter sein. Eine ächte Urkunde vom König Erich Medwed Datum Worthingborgh 1310 crastina die pentecostes (Ritt. Archiv II A. D. 17) von demselben Inhalt macht wahrscheinlich, daß diese verfälschte Urkunde eigentlich in jenes Jahr gehörte.

In allen diesen Urkunden hat die Verfälschung also nur in der Art stattgefunden, daß man ächte Urkunden mit falschen Jahreszahlen vertrieb. Das Kloster hatte nämlich von jeder Urkunde 2 Ausfertigungen, eine mit dem großen königlichen Siegel, und eine mit dem kleineren Siegel oder Secret. Wenn man nun die Jahreszahl veränderte, so wollte man nur aus 2 gleichlautenden Abschriften 2 verschiedene Urkunden machen und somit durch die größere Zahl der Urkunden das Ansehen des Klosters erhöhen. Wahrscheinlich geschah dies im Jahr 1419, wo der Hochmeister von Preußen die Privilegien des

Klosters untersuchen ließ. Zugleich datirte man die Urkunden zum Theil bedeutend früher, um dem Kloster das Ansehen eines höheren Alters zu geben. Es wird daher wahrscheinlich, daß man mit den im Anhang zum Brandis mitgetheilten Urkunden ebenso verfahren ist; und daß diese nur in einzelnen Punkten verfälscht sind.

Dies läßt sich aber bei derjenigen von ihnen, auf welche am meisten ankommt, bei dem Stiftungsbrief des Klosters, nachweisen. Dieser ist freilich vom J. 1093 datirt (Hist. Archiv I A. D. 1) und Estländische Chronisten haben bereitwillig um ihrerwillen die Europäische Cultur an den Estländischen Küsten um ein Jahrhundert hinaufgerückt; allein sie hat nicht nur innere Widersprüche, sondern es steht ihr auch geradezu die Auctorität der Dänischen Annalisten entgegen. Diese erzählen die Stiftung des Klosters unter ähnlichen Umständen, wie die Urkunde, im Jahr 1249. Die betreffenden Stellen mögen hier folgen:

Petri Olai Excerpta ex hist. Dan. Langenbeck'sa Scriptores rerum Danicarum mediæ ævi Tom. II p. 262: Iste illustris rex Ericus vir sanctus, simplex et rectus ac timens Deum, et recedens a malo largissimusque omnium regum — — — construxit Monasterium ordinis Cisterciensis in Revalia. Sed antequam totaliter consummasset fratre suo Abel procurante, sicut sanctus Wenzelaus dixerat et revelaverat, turpissime et dolose et nequiter peremptus est.

Petri Olai Chronica regum Daniae, ibid. Tom. I p. 124: Tempore Ottouis Imperatoris Wenzelaus Dux Boemie claruit justitia et sanctitate. Cujus piis actibus frater ejus Bolezlaus invidens ipsum occidit et principatum usurpavit. Hic Wenzelaus post CCC annos passionis sue huic Erico quiescenti per visum apparuit eique quo genere mortis deberet mori revelavit, precipiens ut in honorem ipsius qui Wenzelaus diceretur monasterium construeret. Rex autem a somno surgens cepit de Sancto Wenzelao, de quo nunquam ante audiverat, ab Episcopis et aliis, quis esset perquirere, et certificatus, quod fuisset Princeps Boemie a fratre occisus, cepit ad honorem ipsius in Revalia Cisterciensis Ordinis monasterium magnarum possessionum construere, sed antequam totaliter con-

summasset, fratre suo Abel procurante, sicut sanctus revelaverat est peremptus.

Auf diese Nachricht deutet auch das Chronicon Danicum bei Langenbeck Tom. II p. 437, wo bei der Jahrszahl 1249 Wenceslaus steht ohne weitem Zusatz, als auf eine in Dänemark damals bekannte Sage. Huitfeldt erzählt die Sage fast ebenso, wie sie der heilige Petrus Olai aus den Vinnaltsten excerptirt hat; nur redet er von der Stiftung des Klosters Vadis. Allein wenn er Vadis it Kloster for Reffwel nennt, so wird uns klar, daß dies nur ein Irrthum von seiner Seite ist. Schwerlich konnte er Esthland genauer. Er wußte aus seinen Urkunden vielleicht, daß ein Kloster Vadis Cistercienser Ordens in der Nähe von Reval läge, und glaubte, daß von diesem die Rede sei. Vadis ist aber damals erweislich noch nicht gestiftet, und überhaupt auf ganz andere Weise entstanden. Jene Bezeichnung Kloster for Reffwel wird ein Däne nie gebrauchen, wenn er weiß, daß Vadis 8 Meilen von Reval entfernt ist. Dieser Irrthum Huitfeldts ist dann auf alle Esthländischen Chronisten von Hiärne bis auf Willigerod übergegangen, welche alle im Jahr 1249 die Stiftung von Vadis durch König Erich erzählen, obgleich viel später das Kloster nur eine mansio von Dünamünde heißt (vgl. Arndt Kest. Chronik, der freilich auch den Irrthum Huitfeldts angenommen hat).

So ist nun nichts im Wege den Inhalt der falschen Klosterurkunde als ächt zu betrachten, indem er die Erzählung von der Stiftung des Klosters nur weitläufiger enthält, als sie von den Dänen erzählt wird. Nur 2 Diöce bleiben darin noch zweifelhaft. Es werden darin nämlich floreni, Gulden, genannt, und doch wurden die ersten Goldgulden zu Florenz erst 1252 geprägt. Wahrscheinlich stand in der Urkunde 4000 Mark. Der Auctor der falschen Urkunde hielt aber diese Summe, weil der Werth der Mark damals schon gesunken war, für zu gering, um damit die zahlreichen Klostergüter zu kaufen, und machte Gulden daraus. — Das zweite ist die Stadt Praga, von der in der Urkunde die Rede ist, welche Erich belagert haben soll. Da Huitfeldt von einem Feldzug nach Rußland redet, so möchte der Ort wohl an der Russischen Gränze zu suchen sein, oder es müßte einer der Orte sein, die in dem Kriege Erich's mit seinem Bruder, dem Herzog Abel von Süd-Jütland, belagert wurden, vielleicht Ripae. Arndt.

VI.

See Uppenecki oder die Letten an der Curischen Na.

See Uppenecki bezeichnet im Lettischen die Anwohner eines Flusses überhaupt. Es nennen sich aber so und werden vorzugsweise genannt die Uferbewohner der Curischen Na, der Keel-Uppe, von Mitau bis zu ihrer Mündung; insonderheit die Anwohner ihres untern Laufes in dem ehemals zum Herzogthum Curland gehörigen und 1783 durch einen förmlichen Tractat an Rußland gekommenen Landstrich zwischen der Na und dem Ostseestrande, dem heutigen Kirchspiel Schlok. Hupel hat letzteres im 11. Stück der nordischen Miscellaneen nach seinen geographischen Eigenschaften beschrieben; das Folgende dagegen hat zum Zweck, das frühere uralte Leben daselbst bloß nach seiner Bedeutung für Riga anzudeuten, ohne auf die Rückwirkungen einzugehen, die es auf das nationale Leben der Letten auch in weiteren Kreisen ausgeübt hat.

Ein überaus großer Mangel an Ackerland ¹⁾ lenkte schon früh die Aufmerksamkeit der oben bezeichneten Uferbewohner auf die Benutzung des nahen Flusses, der bald die fast alleinige Quelle ihres Erwerbes ward und sie zu einem gewissen Wohlstande führte. Der Fluß, mit wenigen aber herrlichen Wiesengründen an seinen Ufern, und in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch schöne Waldungen machten den ganzen Reichthum der Landschaft aus. Von der Waldung hatte die Bauerschaft keinen Gewinn; sie war Eigenthum der Gutsherrschaft,

1) Vgl. auch Hupel's gegenw. Verfass. der Riga. u. Nev. Statthaltertschaft S. 337.

welche lange genug ihre Haupterwerbun gen daraus zog. So mußte denn, weil der Acker allein den Bauer nicht nährte, die Fischerei seine frühesten Hauptbetriebsamkeit werden, zu welcher der an Fischen von vorzüglicher Größe und Schönheit, besonders an Brachsen, Beringallen, Hechten und Aalra überaus reiche Fluß ihn einlud. Unbesorgt über den Betrieb dieser reichen Schätze, ward jenes Gewerbe mit einer junstmäßigen Ehrsüchlichkeit und in einem ansehnlichen Umfange betrieben *). Denn wenn nicht eben irgend ein anderes öconomisches Bedürfniß den Uferbewohner der Aa nach Riga oder Mitau führte; so erwartete er dabey wohl gemuth den Besuch von der Rigischen Fischereinnung, welche ihm seinen dormaligen Vorrath oft mit 70 und 80 Thalern bezahlte: und Tage solchen Besuchs waren dann für beide Theile stets Tage des Festes und der Freude. Diese Art der Beschäftigung ward jährlich im Spätherbst mit einer großen Fischjagd gefeiert: eine Art Treib- und Klapperjagd, bei der eine große Anzahl Fischerkähne den Fluß langsam hinaufzog und mit eigenthümlichem Rudergeklapper die Fische vor sich her scheuchte †). Mit ihr begann die Zeit des Hauptfischfanges in der Aa: denn am fleißigsten konnte die Winterfischerei ‡) betrieben werden; dagegen im Sommer der Garten- und Ackerbau die arbeitenden Kräfte mehr theilte. Was aber der eigene Acker nicht hinreichend lieferte, wurde aus Curlands reichen Kornkammern herbeigeschafft. Diese auch nach der politischen Trennung bleibende Verbindung mit Curland ist insofern ein nicht zu übersehender Umstand, als er viel dazu beitrug, dem Aawohner der Aa eine neue, für den Handelsverkehr der beiden benachbarten Provinzen Liv- und Curland fast ein halbes Jahrhundert hindurch nicht unbedeutende Stellung vorzubereiten, und sein industrielles Leben gänzlich umgestaltete.

Ueber die Handelsverbindung Riga's mit Curland zur

2) Dupel a. a. O. S. 281, und v. Bienenstamm im geogr. Abriss der drei Deutschen Ostseeprovinzen. Ausland S. 218, beschränken das Gesagte mit Unrecht auf den Markflieken Schloß.

3) Es war eine gewöhnliche Sitte bei dieser Fischjagd, das Glück darin zu versuchen, daß man vor dem Auswerfen der Rege einen Fischzug, Glückswurf genannt, abkaufte, und dann auch das Recht erhielt, den Ort des Zuges selbst zu bestimmen.

4) Dupel's topogr. Nachrichten Bd. 1 S. 136.

Zeit der Herzoge kann hier nicht ein Mehreres ⁵⁾ gesagt werden, als daß allerdings eine bestand; aber der gewöhnliche Transport über Mitau und Schloß war besonders für die entferntern Gegenden Curlands sehr beschwerlich und erzeugte manche nicht ausführbare Wünsche und Vorschläge ⁶⁾, die zum Theil auf die mögliche Beschiffung der Curischen Aa sich stützten. Dies begründete schon um diese Zeit in dem Marktflecken Schloß einen starken Mehlhandel nach Riga. Als aber Curland 1795 unter Russische Herrschaft gekommen war, fand dieser Handel schnell auch in einem großen Theil des Kirchspiels Eingang, womit gleichzeitig ein Uebergehen von dem bisherigen stillen Fischeleben zu dem durch Localität und veränderte Umstände angebotenen Schifferleben verbunden war. So trat der wohlhabend gewordene Fischer an der Aa alsbald als Schiffer und unternehmender Handelsmann auf.

Die Fischerei gerieth immer mehr in Vergessenheit und sank zur Unbedeutendheit herab. Als Nebenbeschäftigung Einzelner bestand sie fort, vornehmlich noch im Frühjahr ausgeübt; aber der alte Fischhandel hörte auf. Man versicherte auch, der Fluß sei nicht mehr so fischreich als ehemals. — Der Garten- und Ackerbau wurde jedoch nicht vernachlässigt; vielmehr gewann ersterer, geübt und sorgfältig gepflegt von dem weiblichen Theil der Bevölkerung, eine immer größere Ausdehnung und erreichte besonders für Riga eine Bedeutung, der sich die ehemalige Fischerei kaum rühmen durfte. Mit Unrecht sagt daher H. v. Wiencstamm ⁷⁾, daß die Russen fast ganz allein den volkreichen Ort Riga mit Gemüse und andern Gartenerzeugnissen versorgten; dagegen von den Bauern die Gartencultur noch immer ganz vernachlässigt werde. Der Gemüsebau ist vielmehr ein bedeutender Industriezweig fast der ganzen zwischen der Düna und der Aa liegenden Landschaft, so weit sie zu Livland gehört; und in dem seit 1783 an Rußland gekommenen, in Rede stehenden Kirchspiel ist er überdies ein sehr alter Industriezweig, von dem schon Hupel ⁸⁾ spricht,

5) Hupel a. a. D. Bd. 2 S. 317 und 368, und Friese über Rußlands Handel, Landwirtschaft u. s. w. Bd. 2 S. 417.

6) Hupel a. a. D. Bd. 1 S. 129, und Friese a. a. D. Bd. 2 S. 242.

7) H. a. D. S. 196.

8) Die gegenw. Verfass. u. s. w. S. 281.

obgleich er irrig nur von dem Marktstecken Schloß sagt: der Handel daselbst habe größtentheils in Wehl, Fischen und Gartengewächsen ⁹⁾ bestanden. Der Gemüsemarkt in Riga wird noch jetzt meist von den Anwohnern der Aa überfüllt; und im Herbst ist die Schiffsbrücke daselbst von großen und kleinen Wasserfahrzeugen aus der Aa wochenlang umlagert, welche der volkreichen Stadt die Wintervorräthe an Gemüse aller Art zuführen. Der Russe schafft für den Winter nur Weniges; seine Thätigkeit ist für den Sommer berechnet, so wie sein Fleiß vornehmlich darauf gerichtet, daß er immer die frühesten Gewächse, als Spargel, Erbsen, Gurken u. dgl. dem leckern Städter zu jeder Tageszeit und bequem ins Haus liefere, wie Kriebe ¹⁰⁾ richtig bemerkt hat.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Lettischen Schiffer und Handelsmann an der Aa, dessen wohlthätiges Eingreifen in den Handelsverkehr eines großen Theils von Curland mit Riga, wie jede schnell vorübergehende Erscheinung, früher von dem einen Theil vielleicht eben so leicht übersehen worden, als es jetzt von dem andern Theil schwer vergessen wird. Als Schiffer und Handelsmann hat der Lettische Bauer an der Aa unstreitig das große Verdienst, so wie in commerzieller Hinsicht zuerst die Aufmerksamkeit wenigstens der entlegern Theile Curlands auf Riga gelenkt und verbreitet, also auch den Productenabsatz eben dorthin wesentlich befördert und erleichtert zu haben; und letzteres kann für den Verkehr damaliger Zeit

9) Folgendes Verzeichniß derselben, mit Hinzufügung der Lettischen Namen, macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. 1) Der Weißfohl, Kapohls. 2) D. Braunfohl, Bruhnais Kapohls. 3) D. Kartoffel, Kartuppelsch. 4) D. Kürbe, Kajens. 5) D. Schnittfohl, Kahlis. 6) D. Bursane, Bursans. 7) D. Beete, Beete. 8) D. Petersilie, Petersille. 9) D. Sellerie, Sellarisch. 10) D. Porre, Purraus. 11) D. Kopfsalat, Sallats. 12) D. Eichorie, Zigorinsch. 13) D. Majoran, Majorans. 14) D. Spinat, Spinats. 15) D. Gurke, Gurlis. 16) D. Kürbis, Gurkis. 17) D. Rettig, Rutkis. 18) D. Meerrettig, Mehrutkis. 19) D. Radieschen, Rabies. 20) D. Pastinak, Rohre. 21) D. Zwiebel, Sihpold. 22) D. Schnittlauch, Lohfs. 23) D. Knoblauch, Kiplohls. 24) D. Dill, Dille. Hier zu kommen einige officinelle Pflanzen, die der Letzte an der Aa meist zum Hausbedarf in seinen Gärten zieht.

10) A. a. D. Bd. 2 S. 361 fgg.

mit Curland nicht hoch genug angeschlagen werden. Als Handelsmann bereiste er fleißig den größten Theil jener Provinz, deren Märkte er auf der einen Seite bis Janischki in Litthauen, auf der andern bis jenseit Kandau, Jabeln und Talsen besuchte, so daß er in diesem Landstrich einheimisch wurde, während seine Bekanntschaft mit Livland, am rechten Ufer der Düna, nicht über die nächste Umgebung Riga's hinausreichte¹¹⁾. Vorzüglich war es Curischer Weizen, den er erhandelte und zu den verschiedensten Mehlsorten, als: Franz- und Kringelmehl, Klees u. s. w. verarbeitete, mit denen er fast ganz allein die sämtlichen Bäckereien Riga's versorgte. Die Mühlen an der Wa und die benachbarten in Curland richteten bald nicht mehr hin; auch die entferntern Mühlen Curlands, die Mühlen an der Düna und um Riga herum wurden von ihm stark beschäftigt, so daß für den Einzelnen oft die Mühlen der entferntesten Gegenden zugleich in Thätigkeit waren. Die Mühlenpacht begann seit dieser Zeit gewaltig zu steigen. Ein anderer nicht minder wichtiger Zweig seiner Betriebsamkeit war das Malzen. — Hatte nun der Anwohner der Wa auch von dieser Seite für Riga sich unentbehrlich gemacht; so leistete er dem dasigen Handelsstande durch seine Kenntnisse und Bekanntschaft mit Curland, und als Schiffer nicht geringere Dienste. Diesem vertrat er die Stelle eines auswärtigen Commis; oder er war Lieferant, und genoß einen, ansehnlichen Credit. Weil aber Curland seine Producte selten weiter als bis zur Wa lieferte, so mußte der Transport von hier zu Wasser auf Fahrzeugen geschehen, welche einen Theil des Rigischen Meerbusens zu durchschneiden hatten, um in die Düna zu gelangen: denn der leichte Verbindungsarm nach Wolder-Wa konnte nur für

11) Zu bemerken ist, daß der Lette an der Wa, seitdem er politisch von Curland getrennt worden, das nationale Gefühl für Curland eingebüßt hat, ohne sich für einen Widsemneeki, d. h. Livländer, zu halten, bei welcher Benennung er an den Bewohner des eigentlichen Lettlandes denkt, den er als Sklaven, Wergs, tief unter sich erblickt. Am liebsten nennt er sich Uppeneeki, oder auch nach dem Kirchspiel: Eloheneeki. Von Curland hegte er ehemals — ich weiß nicht, ob noch jetzt — hohe, erhabene Vorstellungen, und nannte es gern das goldene, seltsa Kursemme; Livland dagegen eine Rabbads, d. h. Weilerin.

den Gemüsetransport in kleinen Fahrzeugen benutzt werden. Der Handelsmann an der Na mußte also zugleich Schiffer werden, aus welcher Verbindung allein ein reicher Gewinn ihm fließen konnte. So geschah es denn, daß die Na, auf welcher bisher nur leichte Fischerkähne dahin glitten, bald unter der Last schwer beladener großer Wasserfahrzeuge (schäumte¹²⁾). Was und wie viel Curland, und insbesondere auch seine Hauptstadt Mitau, allein durch diese neu-eröffnete Wasserstraße für die damalige Zeit gewannen, bedarf nicht der weitern Ausführung.

Aber so war es einst. Zwar sind Fischerei, Handel, Acker- und Gartenbau, verbunden mit dem Schifferleben, noch jetzt die Elemente, aus denen sich das Gesammtleben an der Na zusammensetzt; aber sichtbar als nur die Ueberreste eines vergangenen regern Lebens. Der Getreidehandel hat gänzlich aufgehört, seitdem Curland, seine Interessen wahrnehmend, in directe Handelsverbindung mit Riga getreten ist. Der Mehlhandel und die Schifferei sind bei der Concurrenz mit der Müllezunft und dem Amt der Rigischen Dünaschiffer oder Ueberscher für den Letten an der Na in der Regel mit Verlusten verknüpft, und werden mehr aus Hang an Alt-Hergebrachtem, wie er selbst oft geschieht, als in der Aussicht auf sichern Gewinn betrieben. Fast dasselbe gilt von dem Gartenbau, der seit einiger Zeit mit der in den zwei letzten Decennien stark vermehrten Gartencultur der größtentheils Germanisirten Letten an der Düna dergestalt zu concurriren hat, daß es zweifelhaft wird, ob der Gartenbau an der Na die alte Herrschaft über den eigentlichen Ackerbau — das letzte noch unverluchte Heil — lange beibehalten werde. So stoßen wir denn hier fast in allen Zweigen der Betriebsamkeit auf ein trauriges *tempi passati*. Die reichsten Quellen des Erwerbes sind verstopft; der Luxus,

12) Im Jahre 1812 hielten die Preussen das linke Ufer der Na um Schloß herum besetzt, bis sie von den aus Smolensk gelangten Kanonierbataillonen vertrieben wurden. Bei dieser einmaligen Expedition, bis Kalnajeem hinauf, dienten Letten aus dem Kirchspiel Schloß als erfahrene Booten, von dem Magistrat des Gerichts-Rathes, der dieselben zu stellen hatte, ausdrücklich als solche namhaft gemacht. Vgl. hierbei M. Danilewsky's Geschichte des vaterl. Krieges im J. 1812; übers. von Goldhammer. Riga 1840, Bd. I S. 359.

den sie mit erzeugten, ist leider geblieben, und — die Vergangenheit lastet nun um so drückender. Aber wir haben auch die dem Uferbewohner der Curischen Ka gewordene Aufgabe nicht übersehen: das beinahe drittehalb Jahrhunderte politisch getrennte und entfremdete Curland dem Mutterlande und der gemeinsamen Metropolis näher zu bringen und den Verkehr mit ihr wesentlich zu fördern, — eine Aufgabe, deren Lösung die vornehmste seiner geschichtlichen Ehren ausmacht, und ihm eine Zeile in der allgemeinen Landesgeschichte zusichert.

E. C. B — 6.

VII.

Die Verhandlungen zu Müssen und Wolmar im
Jahre 1526.

Ein Beitrag zur Geschichte Livlands im Zeitalter der Reformation,
mitgetheilt

von

Georg v. Orvorn.

(Vorgelesen in der Estländischen litterarischen Gesellschaft.)

Kanke sagt in der Einleitung zu seiner Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation: «Ich sehe die Zeit kommen, wo wir die neuere Geschichte nicht mehr auf die Berichte selbst nicht der gleichzeitigen Historiker, nuzer in so weit ihnen eine originale Kenntniß bewohnte, geschweige denn auf weiter abgeleitete Bearbeitungen zu gründen haben, sondern aus den Relationen der Augenzeugen und den ächtesten unmittelbarsten Urkunden aufbauen werden». — Dasselbe können wir, wiewohl in geringerem Maße, auch für Livland sagen, dessen Geschichtschreiber bisher ebenfalls meist immer nur ihre Erzählungen auf die wenigen Chronisten begründet, höchstens nur die bisher bekannt gewordenen förmlichen öffentlichen Urkunden zu Rathe gezogen. Betrachten wir insbesondere das Zeitalter der Reformation, so ist von den Chronisten nur Balthasar Grafenthal¹⁾ Augenzeuge eines Theiles der von ihm

1) Balthasar Grafenthal's Chronik, bis zum Jahre 1557 reichend, fängt

geschilderten Begebenheiten gewesen, indem Ruffow's Jugend doch wahrscheinlich erst in die 60 Jahre des 16. Jahrhunderts fiel, — woher denn auch seine Erzählung erst von jener Zeit an etwas ausführlicher wird. In förmlichen öffentlichen Urkunden aus jener Zeit ist uns durch die Abschriften aus dem Königsberger Ordensarchiv ein reiches, aber noch wenig genutzter Schatz eröffnet worden. Viel größeren Reichthum werden wir jedoch in den Magistrats-Archiven Riga's und Reval's finden, wenn dieselben einmal völlig bekannt und zugänglich sein werden. Besonders reichhaltiger Aufschluß wird dort in den Berichten der zu den Landtagen, Ständeverhandlungen, Städtetagen, abgeordneten Rath's- und Boten sich finden. Denn die bloßen Urkunden können immer nur einfach den Inhalt einer getroffenen Vereinbarung geben, nicht aber die Motive, die politischen Verhältnisse, die dahin gewirkt, die politischen Ansichten und Gefinnungen, aus denen sie hervorgegangen. Diese werden sich nur aus solchen Berichten, den Instructionen und Correspondenzen jener Zeit ergeben, von denen gewiß noch viel bei uns bisher vollkommen verborgen geblieben, aber eben so gewiß wohl auch bald zu Tage gefördert werden wird.

Wie selbst Begebenheiten von der größten Wichtigkeit von unsern Chronikern älterer und neuerer Zeit theils nicht gekannt, theils nicht verstanden worden sind, und erst durch Kenntniß solcher gleichzeitigen Berichte in ihr wahres Licht gestellt werden können, wird sich wohl aus den hier mitgetheilten Verhandlungen des Jahres 1526 ergeben, wenn man damit die Nachrichten bei Ruffow, Hiorna, Arndt, Gadebusch u. s. w. vergleicht. — Allerdings ist der Glaube durchaus unhistorisch, daß die Gestaltung der Geschichte von dem zufälligen Entschlusse eines, wenn auch noch so ausgezeichneten Mannes abhängen könne. Indessen wird doch wohl bei jedem Forscher in unserer Landesgeschichte, gerade bei den Begebenheiten der hier in Betracht

gerade um die Zeit der Reformation an vollständiger zu werden, und von 1520 an Jahr für Jahr fortzuschreiten, während die frühere Zeit zum Theil sehr dürftig behandelt wird. Sie berichtet manche Details über den Eingang der Reformation in Livland, so wie auch über die Blankensfeld'schen Bündel, und liefert den Landtageschluß vom Tage vieti 1526. Der Zusammenkunft der Städte zu Ruzen erwähnt sie nicht.

kommenden Zeit, unwillkürlich der Gedanke aufgefliegen sein, daß Walthar von Plettenberg, bei geschickter Benutzung der Hände des Erzbischofs Johann Blankfeld, leicht die sämtlichen Territorien Livlands unter seiner Herrschaft zu vereinigen vermocht und dann durch Säkularisation des Ordens die politischen Verhältnisse im Sinne der eben anbrechenden Zeit hätte ordnen können, so daß Livland als ein in sich einiger protestantischer Gesamtstaat kräftig die kommenden Stürme von sich abzuwehren im Stande gewesen. Ist nun auch hier nicht der Ort nachzuweisen, warum dies nicht auszuführen war, so wird sich doch aus der folgenden Mittheilung ergeben, daß Plettenberg allerdings daran gedacht, ja daß dieser Gedanke auch den Ständen Livlands keineswegs fremd war, vielmehr die Harrisch-Wierische Ritterschaft und die Städte Riga und Reval geradezu auf die Vereinigung Livlands unter einem Herrn hinarangingen. Diese Thatsache ist meines Wissens bisher nicht hervorgehoben worden, außer in Bezug auf Johannes Lohmüller, dem Rigischen Stadtsecretär, über dessen Ansichten und Leben Laubenheim²⁾ eine interessante Darstellung gegeben. — Man wird in der nachfolgenden Mittheilung zugleich ein treues Bild der Art und Weise finden, wie in jener Zeit in Livland öffentliche Verhandlungen vor sich gingen, wie denn die hier in Betracht kommenden ziemlich mit eigentlichen Landtagsverhandlungen übereinstimmen, wie solche mir ebenfalls vorliegen, und vielleicht bei anderer Gelegenheit veröffentlicht werden sollen. Der Originalbericht ist in Plattdeutscher Mundart und habe ich bei der Uebersetzung so viel als möglich den Stil und die Wendungen desselben wieder zu geben gesucht³⁾.

2) Laubenheim: Einiges aus dem Leben W. Johann Lohmüller's, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830.

3) Um so, so viel als es bei den sehr unvollkommenen Nachrichten unserer Chroniken möglich ist, von den diesen Verhandlungen vorausgehenden Begebenheiten in Kenntniß zu setzen, möge man — außer Laubenheim's Schriften — nachlesen Ruffow, Ausg. v. 1578 Fol. 57 u. 58; Hiærn (Monumenta I) S. 192 — 196; Wendt II. Janau, Friede, Bergmann geben eben auch nichts mehr, als was die alten Chroniken erzählen. — Zu den hier mitgetheilten Verhandlungen gehören noch, 1) eine Instruktion für die Botschafter der Harrisch-Wierischen Ritterschaft an den Herzog Meißner, nämlich

Verhandlungen und Beschlüsse, so von den Herren Rathbesendeboten der drei Städte zu Livland, als Riga, Dorpat und Reval, insbesondere auch mit der ehrenvesten und achtbaren Ritterschaft dieser Lande, auf den von dem hochwürdigem Fürsten und großmächtigen Herrn Herrn Baltber von Plettenberg Deutschen Ordens zu Livland, unserem gnädigen Herrn, ausgeschriebenen und im J. 1526 auf Lactare gehaltenen Besprechtagen recessirt und beschlossen worden.

Auf Aufforderung der Ehrsamten von Riga erschienen am Donnerstage zuvor daselbst zu Ruzen die Ehrsamten und Vorsichtigen und Wohlweisen, Hr. Antonius Ruter und Hr. Wilhelm Littkens, Bürgermeister, Hr. Johann Speynachusen, Hr. Heinrich Ulenbrock, Rathmänner, Magister Johann Lohmüller, Secretarius der Stadt Riga, — Hr. Lorenz Lange, Bürgermeister, Hr. Reinhold Dreyer, Hr. Johann Engelstade, Rathmänner, Magister Joachim Sasse, Secretarius der Stadt Dorpat, und am Freitage die Ehrsamten Vorsichtigen und Wohlweisen Hr. Jacob Richgerbes, Bürgermeister, Hr. Johann Koch, Hr. Johann Selhorst, Rathmänner der Stadt Reval.

Welcher Liebden sich betagten am Sonnabend Morgen ungefähr um 6 Uhe in des Hrn. Comthurs zu Wellin Herberge

Hans Wedd und Bernt Ryseliter aus dem Rathe von Hartien und Wierland, Robert Stael von Holstein, Claus Wedd, Hermann v. Silsen und Brombold Ermed aus der Ritterschaft. — 2) Eine Instruction derselben Ritterschaft für ihre Abgesandten an die Rigischen Ritterschaften von Riga und Dorpat, nämlich Robert Stael von Holstein, Rudolph Fürstenberg, Reinhold Lande, Claus Wedd, Evert Delwig, Barthold Berch u. Lunc Bremen. — 3) Eine ebensolche Instruction für Hans Wedd von Pale, Robert Stael, Bernt Ryseliter, Claus Wedd, Hermann Silsen, Brombold Ermed und den Notarius Herman Bokeler, am Donnerstag nach Antoni zu Lemsal geworben. — 4) Die Antwort der Rigischen Ritterschaft hierauf. — 5) Die Antwort der Rigischen und Dörptischen Ritterschaft, zu Lemsal am Montage nach Lichtmesses gegeben. — Obwohl diese Actenstücke noch mehr Licht auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse werfen, so hätte doch ihre Mittheilung zu viel Raum in dem Archive genommen, dessen Umfang so sehr beschränkt ist. Hoffentlich wird es aber möglich sein, an einem andern Orte diese und andere interessante Denkmale der Vergangenheit in einer vollständigen Folge der Offenlichkeit zu übergeben.

zu erscheinen, wo selbst ein Jeder gegen den Andern den gewöhnlichen Gruß, Glückwünschung und Erbitung angesagt.

Hierauf zeigte der Hr. Bürgermeister von Riga die Ursache der Zusammenkunft an, nämlich um diese Lande unter ein Regiment, Friede und Einigkeit zu bringen, — und wie die ehrsamten Rathesfendeboten von Lübeck die Nachricht gebracht, welche Freude es den Wendischen Städten gemacht zu hören, daß es sich darum handele, daß der hochgemeldete hochwürdige Herr Meister der alleinige Herr des ganzen Landes zu Livland werden solle.

Wobei die Ehrsamten Hr. Johann Speynckhusen und Hr. Heinrich Menbrock unter Anderem vorbrachten das Ansuchen Königlich-Durchlaucht zu Dänemark Botschaft und ingleichen des Hochw. Herrn Meisters wegen Vereiung und Verbindung mit den gemeinen Hansstädten, welches den Rathesfendeboten aufgelegt worden an ihre Aeltesten zu bringen, und wie die gemeinen Städte sich erboten dem gemeldten Herrn Meister zu Livland in mittlerer Zeit nicht weniger mit dienlichem Gefallen, Hülfe und Trost zu willfahren, als ihrem gnädigen lieben Herrn, Nachbarn und Freunde.

In diesem Augenblicke haben die Ehrsamten und Besten Reinhold Buglaff, Claus Hostfer und M. Wolfgangus die Herren Rathesfendeboten der Stadt Riga herausrufen lassen, um ihnen zu erkennen zu geben, wie die gemeine Ritterschafft des Stiftes zu Riga, auf vielfältige ernstliche Verwarnung des Hochw. Herrn Meisters, mit demüthigen Bitten den Ehrwürdigen Herren Erzbischof, ihren gnädigen Herrn, vermocht sich in eine fürstliche Verwahrung zu begeben, deshalb sie außen und binnen Landes berüchtigt würden, als ob sie anders als billig mit ihrem gnädigen Herrn sollten verfahren haben; deswegen begehrten sie von den gemeldeten Herrn Rathesfendeboten, als ihren lieben Bundesgenossen und Freunden, ihnen ihren guten Rath und Meinung in diesem Falle mitzutheilen. Dieses brachten die Rathesfendeboten von Riga bei den andern Herrn Rathesfendeboten sogleich ein und gaben es ihnen zu erkennen mit ihrer gethanenen Antwort: Wie ihre Liebden dort zur Stätte von unserem gnädigen Herrn dem Hochw. Herrn Meister verschrieben worden, von dessen Gnaden Geschickten und Vollmächtigen Meinung sie noch nicht erfahren, dem sie aber mit Treu und Pflicht verwandt seien, während sie dem Bi-

schöfe und allen seinen Nachkommen gänzlich abgesetzt, — weshalb sie auch nicht einsehen, wie sie ihnen diesmal rathen könnten; nichts desto weniger aber, wo sie zu dieser Landen Besten, Frieden und Einheit mit rathen und arbeiten könnten, seien sie es zu thun gutwillig geneiget.

Darauf ist der Hr. Bürgermeister von Dorpat aufgestanden, und hat sich von wegen der ehrsamten Stadt Dorpat, für die treue Sorgfalt der beiden andern Städte in ihrer Angelegenheit und insbesondere die schriftliche und treue Ermahnung eines ehrsamten Rathes der Stadt Riga, secundlich und fleißig bedankt, — dann aber in Weisheit der Mitgeschickten der Gemeinde von Dorpat, als der ehrsamten und vorsichtigen Balchaser Freitag, Peter Volte, Westermänner, Arend Sadinck und Joachim Allunse, Bürger der großen und kleinen Gilde daselbst, der beiden Städte Rathesfendeboten ganz fleißig gebeten ihren ganz getreuen Rath mitzutheilen, gleicherweise und in allen Massen wie sie sich gerne von den Ehrsamten von Dorpat gewillfahret sehen, — indem er vortrug: Wie wohl die Stadt Dorpat, da der Wund, in dem sie nach der vorherührten Lande Verbündniß mit dem Capittel und der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat seit lang her gestanden, so wie der Compromiß wegen Einnahme des Schlosses von der gemeldeten Ritterschaft und dem Bischöfe nicht gehalten worden, aus denselben herausgetreten, so trügen sie doch noch große Beschwerniß, wenn sie sich unter einen andern Herrn, als etwa unter den Hochw. Herrn Meister gleichförmig den andern beiden Städten, begeben, — weil kein kleiner Nachtheil daraus entstehen müsse, daß das Schloß binnen ihrer Stadt gelegen sei ohne allen Schutz für diese und ohne alle Scheidung durch Mauern, woher Diejenigen so auf dem Schlosse saßen überall mächtig sein würden sie anzufallen und wenn es ihnen geliebte bei Nacht die Bürger aus ihren eigenen Häusern herauszuholen; desgleichen würden sie auch an der Fischevei, die sonst der Stadt viel eingetragen, ganz verkürzt werden, da der Herr Meister sich dieselbe zu seiner Gebiete Behuf und Nothdurft der Schlosser zu eigen machen möchte; daneben hätten ihrer Bürger Kinder sonst von jeher ohne alle Kosten Unterkommen und Glück bei der Kirche zu Dorpat gefunden, der Kirche Land und Leute genossen und wären selbst zu dem bischöflichen Stande gediehen; Alles dessen müßten sie mit sammt der Stadt unter dem Me-

gimente eines anderen Herrn entbehren; — ob man nun Rath finden könne, damit die Stadt Dorpat in dem Besitze des Schlosses und Zubehör bleiben oder dasselbe ganz abgethan werden möge und sie auch bei der gerührten Fischerei erhalten und die Landgüter der Domherren zu ihrer Stadt Nutzen kommen würden; dies und vieles Andere sollten sie in der beiden Städte Herrn Rathesfendeboten treue Beherzigung und Bedenken ihnen zu rathen, — warum sie ganz fleißig bitten und ansuchen.

Hierauf wurden sie ausgewiesen, und erlangten dann zur Antwort von gemeldeten beiden Städten: Es sei nicht bloß ihre gute Meinung und ihr Rath, sondern auch durchaus vonnöthen, daß die drei Städte gleichförmig unter einen Herrn und ein Regiment kämen; was sonst die angeführten Zwistigkeiten betange, des wollten die beiden Städte mit ganzem äußersten Fleiße sich annehmen, so viel sie nur immer zum Besten der guten Stadt Dorpat ausrichten könnten. Darauf traten die von Dorpat ab, und als sie nach gehaltener Besprechung wiederkamen, bedankten sie sich höchlichst der guten Erbietung der beiden Städte Rathesfendeboten, ihren großen Trost stellend und setzend in das Fleißigen und die Dienste derselben.

Darnach trug der Herr Bürgermeister von Dorpat vor, wie sie von der Ritterschaft des Stiftes Dorpat ersucht worden sich zu ihr zu verfügen, und begehrte deshalb der Herrn Rathesfendeboten guten Rath und Meinung. Es ward gesagt: es sei nicht ungerathen, ihre Anschläge und Meinung zu hören, doch dürfe man sich nicht wegen des Compromisses mit ihnen einlassen; denn haben es einer gebrochen, so werde es sich wohl zu seiner Zeit finden.

Hiervon ging man über zu der Angelegenheit des Nowgorodischen Comptoirs, in Bezug dessen der ehrsame Herr Heinrich Wlenbrock vortrug: wie deshalb viele und mannigfaltige Erwägungen von den gemeinen Städten sowohl, als von den Herrn Rathesfendeboten geschehen und zum Besten geschlossen wurden, das Comptoir in keinem Wege fallen zu lassen, um mancherlei Ursache willen, so auch jetzt überflüssig angeführt, und daß man darum eine kleine Botschaft abfertigen wolle, deren Kosten von den beiden Städten Dorpat und Kewal auszuliegen wären. Dies ward abermals von den Herrn Rathesfendeboten und sonderlich den Ehrsamern von Dorpat und Kewal

relflich erwogen, die nicht finden konnten, daß es ihnen erträglich fel jene Geldausgaben auf ſich zu nehmen, weil ſie nicht wüßten ob ſie ihre Auslage wieder erhalten würden. Es ward daher für's Beſte erkannt, daß die Ehrſamen von Riga den Ehrſamen von Lübeck ſchreiben ſollten, damit den beiden gerühreten Städten die Mittel angewieſen werden ſollten zu dem nothigen Gelde zu kommen, oder wenn ſie es auslegten, wie es wieder erſtattet werde, etwa durch Erhöhung (uplegging, Aufſetzung) des Pfundzolls; auch ſollten die Ehrſamen von Lübeck bei Kaiſerlicher Majestät und andern Königen und Fürſten nach ihrem Vermeinen und Geluſte dahin arbeiten, daß auf andere Weiſe den Ruſſen die Straße geſchloſſen werde. — Auch iſt noch jezt zuletzt von den Städten in Reval beſchloſſen worden den Ruſſen die Fafen nicht anders zu verkaufen, als nach baarer Bezahlung und voller Berichtigung, und das Silber nicht anders als unter dem Zeichen der Stadt aus welcher es herausgeht.

Hierauf trug der Herr Bürgermeiſter von Reval vor: wie ein gewiſſer Kerſten einiges Silber unter der Stadt Reval Zeichen den Ruſſen verkauft, welches der Ruſſe jenseits des Bachs nachmals habe beprüfen laſſen und dabei gefunden, daß daſſelbe keine Zeichen habe; er habe es deshalb zurückgebracht, die Narwoſchen es aber in ihrer Stadt mit Recht angehalten, — weswegen der Hr. Bürgermeiſter zu erkennen begehrte, auf wen der gerührete Schaden falle, und ob die von der Narwa verpflichtet ſelen das Silber auszuantworten oder nicht. Darüber haben die beiden anderen Städte gerathſchlagt und dem genannten Hrn. Bürgermeiſter und ſeinen Mitgeſchickten, als dieſelben wieder hereingerufen worden, den Ausſpruch gegeben: So der Kaufmann ſothanre Zeichen nicht dem (upsitter) Aufspräger beſtellt, ſo iſt er pflichtig den Schaden zu leiden, der Aufspräger aber in billige Strafe zu nehmen. War aber der Kaufmann hierin unwillend, ſo ſoll der Aufſeher dafür zu ſtehen haben und den Kaufmann ſchadlos zu halten. Zum Andern, ſo wird ſothanre Silber für falſch erkannt; die weil aber die zu Narwa ein gebräuchlich Recht haben; ſo iſt das Silber dem Rechte verfallen, es wäre denn daß die Erſamen von Reval andere Conſtitution und Gebrauch in Handelsſachen über die zu Narwa hätten.

Auch haben die Rathſchensendboten die Ehrſamen von Riga

vermöcht, über den Artikel vom Silber denen von Lübeck zu schreiben, damit daselbst, wie dort vor 5 Jahren recessirt, darauf gesehen werde, daß das Silber unter dem Zeichen vollhalte, — oder man werde allhier darüber Veränderungen zu machen geursacht sein; desgleichen auch mit dem Heringe und den Laken.

Item, ward beschloffen, daß wenn Jemand sich unterstünde von den Laken, so man den Russen verkaufen will, etwas abzuschneiden und dann das Ganze wieder zuzupacken, dasselbige solle für Dieberei erkannt werden, und das Gut verfallen sein, sothoner Verkäufer und Abschneider aber seiner Ehre verlustig sein.

Item, der Herr Bürgermeister von Riga sprach von dem Borgkaufe, und wie ein Ehrfamer Rath der Stadt Riga erfahren, daß Etliche sich unterstünden den Russen Güter und Waare mitzugeben um es zu ihrem Profit zu verkaufen und ihnen Rede und Rechte dafür zu stehen, was sie damit zu verdecken vermeinen, daß sie es ihnen zu treuer Hand gegeben, welches der Herr Bürgermeister von Dorpat zu vermelden gebeten; es ward auch bemerkt, wie Thomas Eken ein Sothanes einem Rathsfreunde in Riga willig gestanden. Nach ist geschlossen worden den Handel mit den Russen nur gegen sofortige Bezahlung oder Austausch zu treiben, nach Laut der Städte Recesse und bei Strafe derselben Recesse.

Item, auch ist vor und nach angesehen, erkannt und geschlossen worden: da die Constitution, so die Ehrsamten von Riga binnen ihrer Stadt über die Borgkaufleute gemacht, welche mehr kaufen als sie bezahlen können und manchen Herrn und armen Mann um das Seine gebracht, nichts daselbst verbessert, sondern eher verschlimmert, so sei neuerdings angefehrt, daß sothane Muthwillige ohne Schaden und Noth, zu Wasser oder zu Lande, sollen für Diebe geachtet und gehalten werden, und in den drei Städten zu Livland keines Gelehtes genießen, und wo man sie trifft sollen sie auf den Tod verklaget werden. Diese Bestimmung soll auch über ganz Livland bei den Herrn und Ritterschaften erwirkt werden.

Da durch Erweckung des göttlichen Wortes Hospitäler und Stickenhäuser für die Kranken und Armen in den drei Städten Gott Lob aufgerichtet seien, wohin denn zahllose Arme außen und innen Landes täglich zukommen, mehr als man be-

sorgen kann, so sei deshalb bei den Ständen der Lande dahin zu wirken, daß in allen Gebieten und sonderlich in den Flecken Siechenhäuser für die Armen und Kranken derselben errichtet werden, die so lange sie gesund sind und bei Kräften waren der Herrschaft ihre Pflicht und Arbeit thaten; wo dies nicht geschehe, werde man dieselben aus den Städten ihrer Herrschaft wieder zuweisen.

M. Johannes Lohmüller, Secretarius der Stadt Riga, in Vollmacht seligen Meisters Nicolaus Blankensfeld, Erben Paul Blankensfelds, des Erzbischofs Bruder, hat eine Zuschrift des Cursfürsten von Sachsen und Dr. Martin Luthers an die drei Städte vorgezeigt, wegen dreißigtausend Gulden, so dem gemeldeten Erben von dem gerührten Bischofe zukommen sollen, laut eingelegter Supplication an den gemeldeten Cursfürsten, bittend die Anhänger (Angehörigen) des Bischofs zu unterrichten den gemeldeten Erben zu bezahlen, damit nicht der unschuldige Kaufmann dadurch Noth leiden möge, — was die Herren Rathesfendeboten also zu thun gelobet.

Item, ist auch eintträchtiglich erkannt und geschlossen worden, daß Dasjenige was einmal Gott gegeben sei auch fortan ihm bleiben solle, und daß daher das Vicariengeld in einen gemeinen Kasten zum Behufe der Kirchendiener und Armen zu bringen sei, es wäre denn daß die armen Vicarien keine Nahrung hätten, welche dann an die Vorsteher der Kassen zum Empfang einer jährlichen Unterstützung gewiesen werden müßten.

Item, es soll mit dem Hrn. Sylvester Tegetmeyer dahin verhandelt werden, daß der göttliche Dienst eintträchtiglich in allen drei Städten des Landes ausgerichtet und gehalten werde.

Hierauf hat der Ehrsame, Hr. Johann Epeynschusen seine Sache mit Heinrich Anpshorn vorgebracht und ein Zusprechen der beiden Städte Riga und Dorpat deshalb an einen Ehrsamem Rath zu Reval erhalten.

Am Sonntage Lactare sind die Rathesfendeboten der drei Städte zur Kirche gefahren und haben daseibst Gottes Wort und Testament angehört, wonach die Ehrsamem von Dorpat die Rathesfendeboten der beiden andern Städte mit sammt den Aeltermännern von Riga mit sich in die Widme in ihre Herberge zu Gaste genommen.

Woselbst der Hr. Bürgermeister und die andern Hrn. Rathesfendeboten von Dorpat den andern Hrn. Rathesfende-

boten mitgetheilt, wie sie bei der Ritterschaft des Stiftes Dorpat gewesen, die von ihnen zu wissen begehrt, ob sie noch bei Siegel und Briefen und dem alten Gebrauche zu bleiben gesinnet seien, — worauf sie der Ritterschaft zur Antwort gegeben, wie sie vormals in Dorpat vom Rathe und der Gemeinheit erlanget, daß sie nicht mächtig wären etwas zu verändern, also bei Siegeln, Briefen und altem Gebrauche bleiben würden, soferne diese dem göttlichen Worte nicht entgegen ständen.

Item, wie die gemeldete Ritterschaft später in der gedachten Kirche angehoben ihnen mitzutheilen: daß sie schon längst dem Bischöfe den Eid aufgelagt und gesinnet sei einen andern Herrn zu erwählen, weshalb die Rathesendeboten wohl betrachten sollten, ob es auch gerathen sei bei dem geschlossenen Compromisse zwischen ihnen und dem Bischöfe des Schlosses wegen zu bleiben, indem derselbige Compromiß besage, daß man, was in demselben abgemacht sei, unwiderruflich beruhen lassen solle; wenn sie nun aber hierbei zu bleiben gesinnet seien, würden sie den neuen Herrn behindern und sich den alten wieder auf den Nacken ziehen, — überdies würde ihnen in Kurzem doch derselbige Compromiß abgelagt werden und sie dabei einen nicht zu vermeidenden Schaden erleiden. Dieses hätten sie in Bedenken genommen und hätten deshalb um der andern Städte guten Rath und Meinung, welche Sache wegen ihrer Wichtigkeit bis zum andern Tage von allen Parthen in Betracht genommen wurde.

Des Montags nach Laetare des Morgens sind die Ehrsamten von Dorpat zu den Ehrsamten von Riga in deren Herberge gekommen, um darüber zu ratzschlagen, was der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat auf ihr Vorbringen, wie gestern in Bedenken genommen, zu antworten gerathen sei. Nach mannigfaltiger Erwägung ist geschlossen worden, daß es den Ehrsamten von Dorpat durchaus nicht gerathen wäre von dem Compromisse zurück zu treten, da sie dabei im Rechte seien und auch die Sache nicht mehr in ihrer Gewalt hätten; auch habe unser gnädiger Herr ihn besiegelt, und sei ihm gleichfalls dafür Besiegelung geschehen.

Dasselbst haben denn auch die Herrn Rathesendeboten der achtbaren Ritterschaft Harrien und Bierland und von den Lehngütern des Hochw. Herrn Meisters durch die Secretarien, als

M. Johann Lohmüller und M. Joachim Gasse, ansagen lassen, daß sie in des Comthurs von Wellin Herberge mit sammt den Herrn Rathesfendeboten der Stadt Rival versammelt seien, erschienen auf Vertheilung des hochgemeldeten Hochwürdigen Herrn Meisters, und freundlich hätten die Verhandlung baldigst vorzunehmen. Die Ritterschaft beschickte aber bald darnauf die Rathesfendeboten und forderte sie auf zu ihr zu kommen.

Nachdem sie daselbst erschienen, haben sie unter einander die gewöhnlichen Grüße und Heilwünsche angebracht, wonach der Ehrbare und Ehrenveste Robert Staal des Hochw. Herrn Meisters Briefe an Harrien und Bierland und der Städte Riga und Rival bevollmächtigte Gesandte daselbst vorgelesen lassen, und dem mündlichen Werben, wie seine fürstlichen Gnaden von den Ständen begehre, mit fleißigem und treuem Rathe die schweren und geschwinden gegenwärtigen Gelaufte und Bedrängnisse dieser Lande zu betrachten und wie dieselben mit bequemer Remedur beizulegen und das Land zu Friede und Einigkeit möge gebracht werden; was sie aber hierin fürs Beste ansehen würden, sollten sie seiner fürstlichen Gnaden durch die Post zuschicken und seiner fürstlichen Gnaden Gutdünken darauf wieder erwarten.

Hierauf wurden die Ehrbaren von Dorpat, die anfangs in die Beikammer gewiesen worden waren, hereingerufen, und es ließ nunmehr der Ehrbare Robert Staal alle Zeitung, so dem Hochw. Herrn Meister von dem Erzbischof und dem Großfürsten von der Moskau zugekommen und die in ein Register zusammengestellt war, vorgelesen, — und eben so thaten die Ehrbaren von Dorpat Alles kund, was sie in Erfahrung gebracht, durch besiegelte Zeugnisse und andere Schriften, — worauf sie die achtbare Ritterschaft und die Städte um getreuen Rath und Beistand in ihren rechtfertigen Sachen gegen den Bischof anfielen.

Wonach im Rathe befunden wurde, daß man der Ritterschaft der Stifter zu Riga und Dorpat, durch deren Herrn alle diese Mühe entstanden, Boten schicken wolle um erstens von ihnen die Antwort auf die zuletzt in Lemsal zu Lichtmeß gepflogenen Verhandlungen, wo sie unserem gnädigen Herrn zu thun gelobt was bisher noch nicht geschehen, zu empfangen, dann aber, so es für nützlich angesehen werde, die Beschwerden wider den Erzbischof zu entdecken.

Hierbei nun frageten die Ehrsamten von Dorpat, ob es ihnen auch gerathen sei in sothaner Verhandlung gegen die gemeldeten Stiftischen zu sitzen, indem sie seit lange her mit der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat in Vereinigung gestanden, ihre Siegel und Briefe, Privilegien und Angelegenheiten unter einander zu vertheidigen, dessen Gottlob bei ihnen kein Gebrechen gefunden worden; wie es aber die Ritterschaft gehalten, sei vornehmlich auf jüngst gehaltenem Landtage, wo sie die Angelegenheit der Stadt Dorpat allein in der Gefahr stecken lassen, von Jedermänniglich vermerkt worden, — auch hätten sie der Ritterschaft zur Antwort gegeben, wie sie Siegel und Briefe auch jetzt noch zu halten gesinnet, sobald dieselben nicht dem göttlichen Worte entgegen befunden würden. Damit wurden sie abermals in die Beikammer gewiesen, und zugleich nach der Ritterschaft gesandt sie heraufzurufen.

In mittlerer Zeit wurden die Stände der achtbaren Ritterschaft unseres g. L. von den Ehrsamten von Riga und Kival ersucht zu den Ehrsamten von Dorpat hereinzugehen, um von ihnen zu erfahren, da dieselben wie obberühret noch etlicher Maßen mit der Ritterschaft vereinigt seien, in welcher Gestalt und Meinung die achtbare Ritterschaft und die Städte des Hochw. Herrn Meisters sie in Schutz und Beschirmung nehmen sollten. Dies der achtbaren gemeinen Ritterschaft gegenüber auszusprechen, erschien den Ehrsamten von Dorpat nicht möglich; sie riefen daher die achtbaren guten Männer Johann Dönhof, Hans Mecks und Robert Stael alleine herein, damit es ein Geheimniß bleiben solle, was sie zu erkennen gäben.

Darauf sind die Geschickten der Stände wieder herein getreten und haben eingebracht, wie die Ritterschaften der Stifte eine Jegliche in ihre Herberge gegangen, — wobei es denn auch diesen Tag verblieb.

Dienstags Morgens um 8 Uhr sind die Stände des Hochw. Herrn Meisters wieder auf der gewöhnlichen Mahlstatt zusammen gekommen, woselbst der ehrbare Robert Stael angehoben: wie die Geschickten und Vollmächtigen der Ritterschaft des Stiftes zu Dessel, zuletzt noch zur Pernau und auch zu Wenden vor dem Hochw. Herrn Meister gelobet, nach dem Alten bei den Landen Harrien und Bierland zu bleiben, und bei unserm g. L. u. S. L. S. Ständen und Städten, und dafür Leib

und Gut einzusetzen. Deshalb ward fürs Nächstste gerathen und befunden, daß man dieselbige Ritterschafft zu Dösel nicht auslasse, sondern sie mit heraufzukommen auffodere, — was denn auch geschehen. Als sie gekommen, sind sie an das gerührte Gelobte erinnert worden, worauf sie herausgetreten und danach zuletzt das Gelobte eingestanden und vornehmlich in Betreff der Sache des Erzbischofs, jedennoch unverfänglich ihren Privilegien und Herrlichkeiten, bei denen von den Ständen des Landes gehandhabt zu werden sie baten, mit Gegenerbietung aller Gehörlichkeit.

Worauf die beiden Ritterschafften Rigischen und Dorptschen Stiftes hinzugerufen, die auch daselbst erschienen, wo ihnen dann der ehrbare Robert Staël von wegen Harrien und Bierland den gewöhnlichen Gruß geboten, was dergleichen von ihnen geschehen. Hierauf nahm der achtbare M. Wolfgangus Loß das Wort von wegen der Ritterschafft des Stiftes Riga, und bat, mit Beziehung auf den Beschluß der gemeinen Ritterschafft zur Pernau und zu Kaula, daß nämlich in gegenwärtiger Versammlung alle Dinge in Freundschaft untersucht und erledigt werden sollten, — die Stände um ihren äußersten Fleiß und Bemühung, um alle Sachen diesen armen Landen zu Trost und Nothdurft mit gutem Gefüge und Mittel beizulegen. Darnach begehrte man ihren Vorschlag zu hören, — weshalb sie herausgetreten, nicht aber die Döselischen, die dort sitzen blieben.

Indessen ward von den Ständen und Städten des Hochw. Herrn Melsters im Rathe befunden, daß man die Vollmächtigen des Stiftes zu Dorpat heraussuchen und fragen sollte, ob sie auch bei dem Erzbischofe, der so hoch sich vergangen und berüchtiget werde, bleiben, ihm Hülfe und Beistand leisten wollten, — welches geschehen. Hierauf hat der ehrbare Johann Brangell von Royal, das Wort von wegen der Dorptschen Ritterschafft Geschickten führend, geantwortet: wie ihnen des Erzbischofs Schuld oder Unschuld unbewußt; weil er aber so gröblich berüchtiget werde, hätten sie ihm Eid und Gehorsam aufgekündigt bis so lange er sich der Sachen entledige; im Uebrigen hätten sie mit ihm gar nichts zu thun, und wären nicht gesinnet ihm mit Rath oder That oder den geringsten Worten beizupflichten, auch der einen Parthei so wenig als der andern Parthei beizufallen. Hiermit sind sie hinausgetreten und weggegangen.

Worauf die Rätliche Ritterschaft wieder hereingekommen, vermeinend dem Vorschlag und freundlichen Handel bei den Ständen zugegen zu sein; weil ihr Herr sich von Jugend auf bei Papst, Kaiser, Curfürsten, Fürsten und allermänniglich nicht anders als ehrlich und aufrichtig gehalten, und nicht anders als für aufrichtig erkannt worden, — Ihnen auch nicht bewußt sei, welches die Bezüchtigung und Beschuldigung wäre, — so sähen sie keinen Grund ihren Herrn irgend zu verlassen, und könne es auch nicht anders binnen und außen Landes mit Ehren bekannt werden.

Darauf brachte der ehrbare Robert Stael der gemeldeten Ritterschaft die beiden Werben zur Pernau und zu Lemsal in Erinnerung und ließ die schriftliche Instruction derselben Werben vorlesen, darin zum Theil die schweresten Punkte der Beschuldigung enthalten, eine Antwort auf diese Instruction begehrend, nämlich ob sie ihren Herrn gerichtet haben wollen nach diesen gebräuchlichen landläufigen Rechten ohne alle weitere Bescheltung, die diese weit abgelegene Lande auch nicht leiden könnten, und von welcherlei Richtern auch der Lande erlittene Unkosten aufzurichten seien, — fürder erinnerte er an die freundliche Urmachung, dessen Erfüllung man noch begehre. Darauf gingen sie heraus.

Und nachdem sie hereingekommen, redete M. Wolfgangus unter vielen Worten in folgender Meinung und Weise: Wie wohl es sich nach Recht eignete, daß Jemand den Bischof ihren gnädigen Herrn thäte beschuldigen und wenn er denselben überweisen könne, man alsdann verpflichtet sei für sothane Schmach und Schande Recht zu nehmen und den erlittenen Schaden aufzurichten, so habe dennoch die achtbare Ritterschaft seine Gnaden vermocht um Blutvergießen zu vermeiden, daß seine Gnaden den gegenwärtigen Geschickten der gerührten Ritterschaft zu Riga die Vollmacht gegeben, so daß er in Bezug auf Alles was Dieselbigen verhandeln, eingehen und abmachen würden, nie weder binnen noch außen Landes, weder mit Rath noch mit That nun und in allen kommenden Zeiten Recht suchen werde; deshalb bäten sie die freundliche Handlung vorzunehmen; sollte dieselbe aber ohne Erfolg bleiben, so seien sie gesinnt die verlangte Antwort auf die gerührten Artikel zu geben.

Dieses haben aber die Stände nicht als einen Vorschlag

zur Vereinbarung annehmen wollen, sondern vorerst jene Antwort begehrt, damit man einen Anfang zur freundlichen Verhandlung habe. Dies haben sie bis zum andern Tage um sechs oder sieben Uhr in Bedenken genommen, — wobei es denn auch an diesem Tage verblieben.

Mittwoch nach Lactare sind die Herrn Rathesendebereten zur gewöhnlichen Wahlstatt in derer von Riga Herberge alle zusammen gekommen, woselbst der Hr. Bürgermeister von Reval vorgetragen und auseinandergesetzt die weitläufige Verhandlung mit der achtbaren Ritterschaft Harrien und Bierland und zugleich, wie es zwischen ihnen und gedachter Ritterschaft beschloffen worden, wie sie gesinnuet seien neben dem Hochw. Herrn Meister in des Bischofs Sachen nach Recht zu handeln gegen den Armen wie gegen den Reichen, ohne Ansehen von Stand und Person, — und dabri allsammt Leib und Gut einsetzen wollten.

Wonach der Hr. Bürgermeister von Riga die Verschreibung unseres g. H. angeführt und daß sie auch zu keinem freundlichen Handel in der Sache ausgesandt seien.

Hierauf sind sie sämmtlich zu der Ritterschaft Harrien und Bierland in die Wellinsche Herberge gegangen, woselbst der Hr. Bürgermeister Hr. Antonius Muter von wegen aller dreier Städte angehoben und gesagt: Wie sie von unserm g. H. verschrieben seien und von keiner freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe gewußt, auch deshalb keinen Befehl mitgenommen; sie wären auch in keinem Wege gesinnt, in einer freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe oder seinen Vollmächtigen zu sitzen, indem derselbe so gröblich binnen und außen Landes mit der schweren That bezüchtigt und berüchtigt; denn man habe schon wegen viel geringerer Sachen, über welche sie schon zu mehreren Malen gefessen, von Leben zum Tode an Galgen, Rad geurtheilt und gerichtet, was auch hier in Betracht zu ziehen sei, — Worauf die Ritterschaft die Städte herausgewiesen.

Wonach ihrer Sechs von den Ältesten der Ritterschaft zu den Städten in die Weiskammer gekommen, sprechend: Wie wohl sie befunden, daß es Recht wäre den Reichen wie den Armen zu richten und schon wegen viel geringerer That Mancher zum Tode gerichtet und gebracht, so geschehe dennoch sothaner Vor-

Schlag nicht ohne Ursache; dadurch würden die Ritterschaften des Bischofs dahin geführt werden, daß sie den Bischof heimlich umbrächten; der Hochw. Herr Meister würde die Schloßherren des Stiftes an der Gränze in Besiß bekommen und die Ritterschaft die andern besetzen und darüber Rede und Rethenschaft thun, bis man sehe, wohin die Sache auswärtig durch ein Concilium Deutscher Nation gelange oder was die Sachen überhaupt mit der Zeit für Gestalt und Wesen annehmen wollten; in mittlerer Zeit würde im Stifte kein anderer Bischof gekoren und desgleichen auch in den andern Stiften eine Ordinarz gemacht und aufgerichtet werden. Dies schien aber den Städten nicht gerathen, um der großen Nachrede willen, so den Stifftischen daraus erfolgen könne, die dann die Schuld auf Diejenigen wälzen würden, die ihnen den Rath gegeben, — meinten auch daß die Ritterschaft nimmer hierauf eingehen werde.

Damit sind sie wieder hineingegangen und haben die Stifftischen vor sich gefunden, welche darauf die Antwort, wobei es gestern verblieben, eingebracht in der Form und Meinung: Wie sich eine achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Riga beschwert fühle, daß die Ritterschaft, Stände und Städte des Hochw. Herrn Meisters die letzte Antwort der Ritterschaft des Stiftes zu Riga nicht als einen Vorschlag zu freundlicher Verhandlung annehmen und selbst keine Vereinbarung treffen wollten; da sie aber auf eine Antwort auf die letzte Instruction zu Rensal, die doch zu einer freundlichen Verhandlung wenig oder nichts genügt, beständen, so hätte die achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Riga ihm, dem M. Wolfgangus, Folgendes auf die gerührte Instruction und ihr Ansinnen zur Antwort zu geben befohlen: —

Inß Erste, wie das genannte Stifte zu Riga mit hohen Privilegien, Herrlichkeiten und Inländischen stiftischen Rechten begabt sei, denen der Hochw. Herr Meister und uad s. f. g. Vorfahren allzeit gnädige Beschützer und Handhaber gewesen, so daß sie einen jeden Stand des Stiftes insbesondere, auch ihren gnädigen Herrn zu richten gewohnt und mächtig; darum sie auch, als Richter, den Vorschlag zur freundlichen Handlung nicht machen können, deshalb sie bei dem hochgemeldeten Hochw. Herrn Meister auswirken wollten, daß ihr gnädiger Herr unter einem festen, freien, Christlichen Geleite hin und her

seine Entschuldigung vorbringen mochte, und wenn man an solcher Entschuldigung kein Genügen finden würde, so solle man alsdann seine Gnaden im Stifte nach dem inländischen stiftischen Rechte anklagen.

Wonach der ehrbare Johann Wrangel von Koyel von wegen der achtbaren Mitterschaft des Stiftes Dorpat die Verwahrung, so die Stände der Lande wegen des Bischofs bei ihnen und dem Stifte zu Riga eingelegt und die auf ungebräuchliche Weise geschehen, aufgesagt und begehrt hat der Folgen daraus nothlos zu sein, — desgleichen dann auch die Stiftischen von Riga gethan, — worauf sie ausgewiesen worden.

Darauf ist den Stiftischen von Riga zur Antwort gegeben worden, daß die gegenwärtigen Stände und Städte von wegen des Hochw. Herrn Meisters die gethane Beantwortung, so durch M. Wolfgangus geschehen, nicht annehmen, — nämlich da sie sich auf ihre Privilegien und stiftischen Rechte berufen, nachdem sie sich vorher verlauten lassen, daß sie nicht gestanet ihren g. H. zu verlassen, sondern auch mit Leib und Gut ihm beizustehen, so lang seine Gnaden nicht der gegenwärtigen Bezüchtigungen und Gerüchte überwunden, dazu hätten ihr g. H. und sie mit mannigfaltiger Ansuchung bei dem Hochw. Herrn Meister gemeine Verschreibung und Landtag zu seiner Gnaden Verantwortung vor allen Ständen ausgewirkt, womit sie selbst von ihren Privilegien und stiftischen Rechten abgetreten; zum Andern, so wäre es ein freier Landtag, wo Niemand gegen Recht und Billigkeit überfallen, sondern ein Jeder von allen Ständen zu Recht und Billigkeit verhoffen werde; desgleichen sei der Bischof ein Reichsfürst und auch ein Prelate dieser Lande, der ja in seinen Sachen fest und aufrichtig zu sein verneine, woher ihm kein Selbit vonnöthen, wolle er sich nur dahin zum Rechte verfügen; habe er Recht, so werde er ohne Zweifel Recht behalten, die obige Aufsagung der Verwahrung von Seiten der beiden stiftischen Mitterschaften sei auch in keinem Wege angenommen worden.

Darauf sind sie abermals herausgetreten, und die Aeltesten des Rathes Harrien und Wierland sind zu ihnen hineingegangen, doch ist die Berathschlagung und Verhandlung mit ihnen ganz unfruchtbarlich gewesen.

Hiernach sind die Stiftischen von Riga wieder hineingekommen, und haben nochmals die große Beschwerde wegen

ihrer Privilegien und des verlagten Geleites wegen angeführt, verhoffend der Hochw. Herr Meister, als ein christlicher, aufrichtiger und rechtmäßiger Fürst, werde nicht gestatten, daß sie in diesen Landen von Jemand an solchen Privilegien, deren Handhaber er doch sei, verkürzt würden, noch viel weniger sie selbst verkürzen.

Hierauf hat der ehrbare Robert Stael von der Stände wegen geantwortet: wie sie weder von dem Hochw. Herrn Meister noch von Jemand anderes verkürzt würden, indem ihr g. H. und sie selbst vorher darein gewilligt, — es auch dem Bischofe durchaus nicht entgegen sei, da er sich im Recht fühle, zu gerühretem Landtage zu Recht zu stehen; deshalb fordere er durch die Stifftischen den gerühreten Bischof zum künftigen Landtage und erneue und befestige hiermit die vorgemeldete Bewahrung, — worauf sie abermals ausgetreten.

Und darnach haben sie eingebracht: wie sie Sothanes ihrem g. H. und ihren Ältesten einzubringen gesinnet seien, hinzufügend, wie sie vorher von dem Hochw. Herrn Meister Bescheid und Antwort erlangt hätten, daß man allda zu Rufen beschließen solle in welcher Gestalt man den gerühreten Landtag vornehmen und halten solle, und außerdem noch, wie der hochgemeldete Herr Meister dem Bischofe ein frei Geleit zu seiner Entschuldigung auf demselbigen Landtage zugesagt. Der ehrbare Robert Stael erwiderte, daß solches Niemandem von den guten Mannen, die doch bei allen Werbungen und Botschaften des Bischofs zugegen gewesen, bewußt sei und sagte, daß wenn dem also wäre, so seien sie nicht mächtig, auch in keinem Wege gesinnt S. K. G. die Hand zu schließen. Damit gingen die Stände von einander, und der Städte Rathessendeboten machten sich bereit, des andern Morgens nach Wolmar zu reisen.

Vor ihrem letzten Austrreten brachten noch die beiden Ältereschaften der Stifte zu Rigä und Dorpat in Bezug auf den Landtag die möglichen Gefahren zur Sprache, insbesondere von Seiten der Schwarzenhäupter, von denen sich einige verlauten lassen, wie der Schwarzenhäupter wohl so viele als der rothen Häupter wären und dergleichen, — worauf sich die Stände erböten bei dem Hochw. Herrn Meister und den würdigen Herrn Gebietigern dahin zu wirken, daß Unfug und Gewalt bei dem Höchsten solle verboten werden; doch werde Jemand nicht an

diesen landläufigen Rechten Genüge tragen, dawider beschelten oder Widerstand leisten, der müsse selbst für das Abenteuer stehen, — und könnten sie in dem Falle dafür nicht gutschagen.

Des Donnerstags vor Judica sind die Rathessendeboten und der Städte Geschiedten zu Wolmar angekommen.

Freitags darnach sind die Rathessendeboten in der Ehrsamem von Riga Herberge zu Rathe gegangen, woselbst der Herr Bürgermeister von Dorpat nochmals der andern Städte guten Rath in Betreff der Veränderung der Herrlichkeit dieser Stadt, wie auch schon zu Ruzen geschehen, begehret, — worauf zuletzt nach mancherlei und vielem Erträgen im Rathe für das Beste befunden und angesehen worden, daß die Herren Bürgermeister der andern beiden Städte, als Geschworene des Hochw. Herrn Meister zu S. J. O. gehen sollten, um hierüber wie aus eigenem Antriebe zu sprechen und S. J. O. Neigung und Meinung zu erforschen.

Des Sonnabends vor Judica Vormittags berichteten der Herr Bürgermeister von Riga, wie seine Liebden mit seiner Liebden Mitbürgermeister und dem Herrn Bürgermeister von Reval bei hochgemeldetem unserm g. H. gewesen und die Sache zur Sprache gebracht, wie gestern bestimmt worden, aber S. J. O. eigentliche Meinung nicht vernemen können; denn S. J. O. habe sich verlauten lassen, daß sie die Stadt Dorpat anzunehmen nicht geneiget, bevor dieselbige Stadt nicht mit dem Capittel und der Ritterschafft deshalb einig geworden, — und ward nunmehr, auf des Herrn Bürgermeisters von Dorpat Bitte um guten Rath, beschlossen daß die Herrn Geschiedten des Rathes und der Stadt Dorpat mit ihren Angelegenheiten sich so lange stille halten sollten, bis des Bischofs Sache abgemacht sei, desgleichen auch die Ehrsamem von Riga mit ihren Sachen und alle drei Städte mit ihren Anliegen und Werben thun müßten.

Hiernächst verließ der Herr Bürgermeister von Reval aus einem Memorial etliche Artikel, in Bezug auf welche die Städte berathschlagten und Beschlüsse faßten, auch dieselbigen bei unserm g. H. und den Ständen des Landes also zu fordern und durchzusetzen:

Zum ersten, bei dem Worte Gottes zu bleiben, dabei zu leben und zu sterben.

Item, daß ein jeglich Glied und Stand zu Livland durch Aufrihtung von Hospitälern und Armenhäusern für seine Armen forge.

Item, aus den Städten nach Jahr und Tag keinen Bauern auszuantworten, der nicht auf Land und Haken geessen.

Item, der Hr. Bürgermeister von Dorpat führte einen Artikel aus den Rigischen Rechten, die Erbschickung betreffend, an, dessen die Rigischen sich zu Beschwerung seiner Mitbürger berufen. Hierbei erwähnte der Hr. Bürgermeister von Reval, wie die Revalschen außer ihrem Lübschen Recht in ihrer Stadt eine Willkühr gemacht, einträchtiglich eingegangen und beschlossen, daß sich kein Mann oder Frau wieder aufs Neue verändern dürfe, es sei denn daß vorher den früheren Kindern eine Aussprache geschehen, bei fünfzig Mark löthigen Silbers, — bemerkend, wie man aus einem nicht zuträglichen Rechte eine bequeme Willkühr aufrichten könne.

Nachmittags hat der Secretarius der Stadt Riga verlesen Seiner Kaiserlichen Majestät Brief, mit eingeschlossener Supplication an das Kaiserliche Regiment, zu Gunsten des Priors aus dem schwarzen Kloster zu Riga und zugleich der Päpstlichen Heiligkeit Breve des Erzbischofs, des Stiftes zu Riga und des Bischofs zu Oesel halben, den dritten Theil des Landes zu Oesel, so die Stadt Riga in Anspruch genommen, betreffend, — als welche gegen die Stadt Riga an den Hochw. Hrn. Meister gelangt. Hierbei ward bewegt aber nicht beschlossen, daß man die Betsfräger und Pfaffenknecht in sothane Sachen, wo man ihrer habhaft werde, aus dem Wege schaffen und unter den Thoren der Städte aufhängen sollte.

In Betreff dieser Briefe aber solle im Namen der drei Städte unserm g. H. geantwortet werden: wie sie sämmtlich und ins Besondere mit Gottes Hülfe bei dem Worte Gottes zu bleiben gesinnet, und in dieser Beziehung sothane gerührte Briefe und Mandate und was sonst der liebe Gott weiter, zu Bewahrung ihres Glaubens, über sie verhängen möge, nicht achten würden, wie wohl sie sich in zeitlichen Sachen Kaiserlicher Majestät sowohl als unserm g. H. gehorsam zu sein pflichtig erkennen.

Item, den Ständen vorzutragen und darnach zu trach-

ten, daß ein Herr ein Herr, ein Edelmann ein Edelmann, und ein Kaufmann ein Kaufmann bleiben möge.

Item, daß man ein fleißiges Achten in den Städten auf ihre Gewichte haben solle, damit dem Einen sowohl als dem Andern Recht geschehe, und daß sich die Stadt Narwa auch in diesem Falle den Städten gleichförmig mache.

Item, daß eine jede Stadt ihren Wardirer und Probirer des Silbers habe, mit fleißiger Aufsicht.

Item, der Hr. Bürgermeister hat die Ehrsamern von Riga gebeten, daß sie nicht wieder Matthias Zimmerman nach Reval weisen möchten, wobei er erzählte, wie derselbe mit Schreiben von unserem g. H. und der Stadt Riga zu Reval vor dem Hrn. Compthur erschienen, in Weisem der Geschickten des dortigen ehrsamem Rathes sich verlautend, daß er weder mit der Stadt Reval noch mit irgend einem ihrer Verwandten was zu thun haben wolle, — worauf der Hr. Compthur zornig geworden und ihn abgewiesen, sprechend: was er denn mit diesen Schreiben da zu thun hätte.

Item, der Hr. Bürgermeister von Riga sprach mit Ernste die Ehrsamern von Reval um Tilgung ihrer Schuld an, bemerkend: wie sie dieselbe zu bezahlen pflichtig, sie es auch gelobt und albereit bei fünf hundert Mark darauf gegeben und bezahlt. Hierauf haben die Ehrsamern von Reval gesprochen: wie ihnen sämmtlich die Sache nicht eigentlich bewußt, sie auch derselben wegen keinen Befehl mit hätten; sie gedächten aber die Sache mit Fleiß vorzustellen und den Ehrsamern von Riga eine gute Antwort zu schaffen.

Hierauf hat Hr. Johann Speynckhusen gebeten um ein Schreiben in seiner Sache an einen ehrsamem Rath zu Reval, — was ihm zugestanden wurde.

Welche Sache sich also begeben, daß der gemeldete Hr. Johann Speynckhusen den ehrsamem und wohlweisen Hrn. Jacob Richerdes, Bürgermeister der Stadt Reval, bevollmächtigt um hundert und funfzehn Mark Rügisch von Heinrich Ampthorn einzuzumahren, zufolge welcher Vollmacht der gemeldete Hr. Jacob Richerdes den genannten Heinrich Ampthorn vor einem ehrsamem Radt daselbst zu Reval mit Rechte angesprochen, welcher erkannt, daß Heinrich Ampthorn sothanes Geld zu bezahlen pflichtig sei; die Ausrichtung dieser Sentenz sei dem ehrsamem Hrn. Hermann Luyr, Richtvogt daselbst, anbefohlen, welcher

Bogt darauf den gemeldeten Heinrich Amptborn einem Hans Wreden ohne Wissen und Vollhort des gerührten Vollmächtigen als Bürgen grzeben; damit sei denn derselbige Vollmächtige und viel mehr noch der genannte Hr. Johann Speynckhusen nicht zufrieden gewesen, und habe der gerührte Hr. Johann Speynckhusen es zu der dreien Städte rechtlicher Erkenntniß gestellt, ob nicht der obgemeldete Hr. Hermann Luyr den genannten Hrn. Johann Speynckhusen oder seinem Procuratoren sothane gerichtlich erkannte Schuld und Bezahlung zu entrichten und wieder seinen Mann zu suchen pflichtig sei, — welches denn auch also endlich erkannt und abgeprochen worden, am Sonnabend vor Factare binnen Rujen.

Sonntags Judica ist vor der Wahlzeit nichts verhandelt worden.

Nachmittags haben die Aeltesten der Ritterschaft unseres g. H. des Hochw. Hrn. Meisters der Rätbe und Städte Rathesensendeboten zugesagt, mit ihnen auf dem Rathhause zu Wolmar sämmelich zusammen zu kommen, woselbst man reiflich erwogen, wie man am Besten die Sache des Erzbischofs vornehme, damit Recht geschehe, und auch allem Urarthe, so daraus den Verwandten dieser Lande und vornehmlich dem außer Landes befindlichen Kaufmann begegnen möchte, zuvorgekommen werde. Von den Rathesensendeboten ist fürs Beste angesehen und gerathen worden, daß man alle Zeugnisse und Beweise gegen den Erzbischof vor dem Hochw. Hrn. Meister unserm g. H. und S. F. G. Stände verlesen lassen und darnach erwägen solle, ob sie für genügend oder nicht so zu erkennen, worauf man dann denken und trachten möge, wie die Sache am Bequemsten und Besten abzumachen sei. Hierbei ist es denselbigen Tag verblieben.

Des Montags sind die Stände und Städte mit unserem g. H. auf dem Schlosse im großen Kempfer versammelt gewesen, woselbst man die Sache des Erzbischofs in Betracht ziehen wollte. In mitterer Zeit ist desselbigen Erzbischofs Wortschaft herauf gekommen und hat gebitten ihr Gewerbe vor unserem g. H. und den Herrn Schlichtigern alleine vorzutragen, — dem also geschehen. Dieses Werben hat darnach unser g. H. den Ständen und Städten S. F. G. eingebracht und enthielt

dasselbe eine Vereinbarung über die freundliche Verhandlung, so desselbigen Erzbischofs Geschichte zuletzt in Ruzen mit den Ältesten von Harrien und Bierland vorgeschlagen, und in welche sich der Erzbischof williglich ergeben, wie die Copie derselbigen Vereinbarung aus unserm g. H. Kanzlei gegeben mitbringt. Hierauf ward beschloffen, daß ein jeder Stand unseres g. H. des andern Morgens seinen eigenen Rathschlag in Betreff der gemeldeten Vereinbarung unserm g. H. auf S. F. S. und der Herrn Gebietiger Hochoerberbesseren einbringen solle, — wobei es diesen Tag gelassen und verblieben.

Des Dienstags Morgens hat ein jeder Stand, als Harrien und Bierland für sich, die Ritterschaft aus den Lehnrchten zusammt Curland für sich und die Städte auch für sich, dem gestrigen Belieben nach, seinen Rathschlag schriftlich aufgegeben und ablesen lassen, wie die selbigen Schriften in der Kanzlei unseres g. H. klärlich ausweisen. Worauf unser g. H. mit allen Ständen fürs Beste angesehen, daß man den Rath, um über die Sache zu beschließen, enger spangen und machen solde, wonach unser g. H. mit den Herrn Gebietigern in S. F. S. Kammer gegangen, und dann Sechs aus Harrien und Bierland, Zwei aus den Lehnrchten, Zwei aus Curland, die beiden Bürgermeister von Riga zusammt dem Secretario und den beiden Ältermännern, Item den Bürgermeister mit einem Rathsgliedmaße von Dorpat mit ihren beiden Ältermännern und den Bürgermeister von Reval mit einem Rathsgliedmaße hinein heißen und fordern lassen.

Wald darauf ist unserm g. H. angesagt, wie des Erzbischofs Botschaft, nämlich achtzehn gute Mannen, angekommen, die sich der Vollmacht in allen Sachen des Erzbischofs halben verlauten lassen, dienstlich bittend vor unserm g. H. und den Ständen erscheinen zu dürfen, — was ihnen vergönnt worden. Deshalb ist unser g. H. des Raumes willen mit den Ständen wieder in das große Kempter gegangen, woselbst die Botschaft heraufgekommen, erstens den gewöhnlichen Gruß von ihres Herrn wegen angesagt und danach gebeten, die vermeinte Beschäftigung und die Zeugnisse gegen denselbigen ihren g. H. nicht vor den gemeinen Ständen zu entdecken, sondern die freundliche Verhandlung vorzunehmen, zu der sie eine Vollmacht hätten. Diese Vollmacht, welche sie schrift-

lich unter dato des Sonntages Invoavit vorgezelt und abgelesen, lautete ungefähr in dieser Form und Meinung: daß derselbige Erzbischof auf das fleißige und dienstliche Ansuchen seiner Ritterschaft eingewilligt den Berordneten derselben Ritterschaft die Vollmacht zu ertheilen, jedermoch ohne Verkürzung seiner Ehren, Stand, Lande, Güter und Regiment.

An dieser Vollmacht haben die Stände gar kein Genügen und Gefallen finden können, worauf die gemeldete Botschaft nach ihrer Herausweisung mit vier guten Mannen aus Harrten und Bierland besandt worden, um sie um eine mehrere und andere Vollmacht zu befragen, — welche Abgesandten wieder eingebracht, daß dieselbige Botschaft aller Sachen und Verhandlungen vollmächtig sei, und was durch sie verhandelt, eingegangen und geschlossen, wären sie mit genügenden Briefen und Siegeln bei Verpfändung aller Ehre, Leben und Guts zu befestigen erbödig.

Danach ist im Rathe von unserem g. H. und den Ständen erkannt worden, der gemeldeten Botschaft auszudrücken und zu bestimmen, worauf sothane freundliche Handlung gehen sollte, als nämlich auf Wiedererstattung der erlittenen schweren Unkosten und Schaden, — item, die weil ihr Herr loblos (inuelosz, glaublos, nicht zu trauen), um unvermeidlichen Schaden und Mühe dem ganzen Lande zu verhüten, ob sie auch leiden könnten, daß unser g. H. die Gränzschlösser des Stiftes in Verwahrung und Versicherung nehme, — welches Alles sie bis zum andern Tage in Bedenken genommen, wobei es an diesem Tage auch geblieben.

Mittwoch sind die Stände und Städte zu unserem g. H. wieder zur gewöhnlichen Wahlstatt in S. J. C. Kammer aufs Schloß heraufgekommen, woselbst der ehrbare Robert Stael mit samt vier guten Mannen aus den Aeltesten von Harrten und Bierland verordnet worden, zu den Vollmächtigen und Geschiedten des Stiftes Alga zu gehen, um die Antwort, wie gestern abgemacht worden, einzunehmen.

In mitterlerer Zeit hat unser g. H. die Herren Prelaten beschickt, dieselbigen willkommen zu heißen, — die wiederum ihre Geschiedten bei unserem g. H. gehabt, von denen der ehrbare Hr. Jürgen von Ungern das Wort geführt, die Dank-
sagung unserem g. H. ansagend mit freundlichem und fleißigem

Witten, S. J. G. möge auf den berühmten Handel wegen des Erzbischofs eingehen und denselben in keinem Wege abschlagen, wobei er beehrte (wohl für diese Prelaten) bei dieser Sache zu sein, als Vermittler in derselben zu handeln und den Gegentheil, so er sich etlichermaßen hart zu sein vermerken lasse, gehörig zu unterrichten. Welchen Geschiedten unser g. H. zur Antwort geben lassen, wie S. J. G. geneigt sei den Handel versuchen zu lassen, und was dann dabei herauskomme oder beliebt werde, dasselbige wolle er den Herrn Prelaten, indem er sie auf die Stilsitze sich zu verfügen auffordern werde, unverborgen lassen.

Wonach der ehrbare Robert Stael zusamt seinen vier Mitverordneten wieder hereingekommen, einbringend: wie nochmals der Vollmächtigen fleißiges und ganz inständiges Witten mit Vergießung selbst von Thränen dahin gehe, daß man in der Sache also verfahren möge, daß sie an ihrer Ehre unverletzt blieben, und daß man die freundliche Verhandlung vornehmen und die Bezüchtigung und Verüchtigung ihres Herrn nicht offenbar vor allen Ständen wolle lesen lassen. Worauf nach mancherlei Erwägung beschlossen worden, daß man die freundliche Verhandlung vornehme und versuche, daß aber darnach die Beschuldigung gegen den Erzbischof öffentlich abgelesen und bekannt gemacht werden solle, damit unser g. H. und die Stände nicht beschuldigt würden, als hätten S. J. G. und die Stände dieselbe erdichtet und erfunden.

So haben daselbst der Tolke (Dollmetcher) von der Marienburg, so auf Befehl unseres g. H. in der Moskau und Rußland gewesen, zusamt Klaus Wiborg und Hans Snell, zwei eingefessene Bürger der Stadt Riga, so auch damals in Rußland gewesen, öffentlich eingebracht und bezeuget, wie sie von männiglich jung und alt den Bischof der Rüstung und des Vernehmens mit dem Großfürsten haben beschuldigen hören, desgleichen auch der gerade gegenwärtige Tolke unseres g. H. erzählt und nachgesagt, was der Litthauische Wojar, so über die zwanzig Jahre in Rußland gefänglich gefessen, vermeldet und sich verlauten lassen, als nämlich wie etliche Russen auf Befehl des Großfürsten zu demselbigen Wojaren und anderen seinen Mitgefangenen in die Gefängnisse gekommen sprechend: wir verkündigen euch gute Zeitung, der Hr. Großfürst Kaiser aller Reußen unser g. H. hat euch frei gegeben und will daß ihr Gott mit ihm danken sollt, denn es ist ihm ein

großes Glück mit Livland zuhanden, das ihm vermittelst des Erzbischofs zu Livland zu Gebote steht. Nach diesen und manchen anderen Unterredungen der Stände, ist es diesen Tag dabei geblieben.

Donnerstags sind die Stände unseres g. H. wieder mit S. F. O. im großen Rempster versammelt gewesen, um den Bescheid über die Verhandlung mit des Bischofs Vollmächtigen von dem ehrbaren Robert Staël zu vernehmen, wovon aber nichts vermeldet worden, indem unser g. H. durch Peter Nobel, S. F. O. Kanzler, sagen lassen, wie erliche Handlungen und Sachen vorlägen, an denen Gebeih oder Verderb Leibes und Gutes gelegen, und die daher im Geheimen zu verhandeln seien, begehrend daß der verordnete enge Rath mit S. F. O. in die Kammer trete und daß sich die Andern nicht wollten beschweren lassen sich mittlerweile der Sachen zu enthalten, — wonach auch die Ehrfamen von Dorpat zurückgeblieben. In der Kammer aber haben die geheimen Verordneten eine Bewilligung gemacht, die Verhandlung so alldar im Verborgenen geschehen bei Verlust Leibes und Gutes nicht zu vermelden.

Hierauf sind die Städte herausgegangen und hat unser g. H. vorgenommen nach den Prelaten zu senden, daß sie zu S. F. O. herauf kommen sollten.

Desselbigen Tages hat unser g. H. Johann Rotter, S. F. O. Secretarien, zu den Ehrfamen von Riga gesandt und ihnen mittheilen lassen, wie der Erzbischof am nächsten Tage daselbst mit vierhundert Pferden zu erscheinen gesinnet, — wobei es auch an diesem Tage belassen worden.

Freitags hat man den ganzen Tag über die Bewegungen des Erzbischofs beobachtet.

Am selbigen Tage sind der ehrbare Robert Staël und zwei unseres g. H. Secretarien zu der Ehrfamen von Riga und Dorpat Secretarien in die Rigsche Herberge herabgekommen, um die Beschuldigung und Anklage gegen den Erzbischof förmlich aufzusetzen, dem also geschehen.

Des Sonnabends vor Valmarum sind der Stiftsvogt des Bischofs von Dessel und Andere zu unserem g. H., der mit den Ständen im großen Rempster versammelt war, heraufge-

kommen, die große Noth ihres Herrn des Futterd halben anzufagen, dadurch ihr Herr genöthiget werde von dort aufzubrechen und wie derselbige ihr Herr den Umweg um der Wäde willen durch unseres g. H. zwei Gebiete nehmen müßte, bitend daß ihr Herr in denselbigen Gebieten Verpflegung erhalten möge, — dementgegen von unserem g. H. die gleichmäßige Beschwerniß der andern Stände und das lange Lager sowohl zu Ruzen als zu Wolmar angezogen wurde, mit Entschuldigung und bequemer Ablehnung der gemeldeten Verpflegung.

Wonach unser g. H. des Herrn Herzoges zu Preussen Erdenz an alle Stände des Landes zu Livland gerichtet, um etlicher Handlung und Sache auch den Erzbischof mit berührend, durch die Edlen, Wohlgeborenen, Ehrbaren, Ehrenvesten, Herrn Wolf Herrn zu Heideck und Jürgen Klingenbeck vorzutragen erlaubt.

Dann ist auch ein laufender Bote von dem Bischofe von der Willa (Wllna) mit einem offenen Passport bei unserem g. H. erschienen, damit ihm der freie Weg zu dem Erzbischofe vergönnt werde, — den S. F. G. nach der Koken gewiesen.

Wonächst die Vollmächtigen des Erzbischofs und des Stifts zu Riga hereingekommen, vortragend: wie sie der letzten Vereinbarung nach mit dem ehrbaren Robert und seinen Mitverordneten, den Hauptmann und den Stiftsvogt von sich an ihren Herrn den Erzbischof abgefertigt, um denselbigen endlich zu vermögen, sich zur Antwort und Entschuldigung zu stellen, und dann, wenn er nicht gestant sei zu kommen, die gemeine Mitterschaft und das Hofgesinde von dem Herrn ab und zu ihnen zu ziehen; da dieselben aber nicht zurückgekehrt, besorgeten sie, daß der Erzbischof derselben angehalten, deswegen sie sich noch heute in der Frühe geursacht gesehen, den M. Johann Ninygal nach Konneburg zu schicken; sie bäten daher mit dienstlichem inständigen Fleiße den Hochw. H. Meister unseren g. H. die Verzögerung der Sache nicht ihren Personen zuzuschreiben, sondern ihren treuen Fleiß, ihre Arbeit und Bereitwilligkeit anzusehen, und mit gnädiger Geduld zusamment den Ständen den Tag noch zu warten; denn so der gemeldete M. Johann Ninygal desselbigen Tages die Bewilligung ihres Herrn hierher zu kommen nicht einbringen würde, es möge derselbige M. Ninygal kommen oder nicht kommen, so wären sie, wie ehrbare gute Mannen, ihrer vorigen Bewilligung nach ge-

willt, ihrem Herrn Eid und Pflicht aufzulündigen, mit Vorbehalt ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, was S. K. M. gewiß so in Wahrheit finden würde. Dem erwiderte unser g. H.: wie er diese Sache von sich auf die Stände übertragen habe.

Darauf sind die Stände herausgetreten, und haben nach langer Besprechung und Erwägung eingebracht und den gemeldeten Vollmächtigen durch den ehrbaren Robert Stael zur Antwort gegeben: wie dieselbigen Vollmächtigen vorher bewilligt und versprochen, so der Hauptmann und der Stiftsvogt, die gestern abgefertigt worden, desselbigen Tages eine zuverlässige Antwort wegen Ankunft des Erzbischofs nicht einbrächten, daß sie alsdann gesinnet ihren Herrn Eid und Pflicht aufzusagen, welchem sie nun als ehrbare veste Mannen Folge und Gehüge leisten sollten; denn es sei ja vor Augen, daß wenn der Hauptmann und der Stiftsvogt nichts ausgerichtet, der obgemeldete M. Johann Ringgal nichts werde beschaffen können; überdies sei es den Ständen unerträglich noch länger die Sache sich verziehen zu lassen, nachdem sie so lange geharrt und erwartet, wobei sie die Bewahrung ihres Herrn wegen nochmals wiederholt und erneut, und damit einen gnädigen und günstigen Abschied von unserem g. H. und den Herren Gebietigern gebeten und genommen, auch damit abgegangen.

Wobel die Ehrsamten von Riga beim Aufstehen und Herausgehen unseren g. H. mit der Bitte angefallen, die Bischöfe von Dessel und Curland der Betagung halben zu beschicken und zur Antwort zu fordern; in Folge dessen hat S. K. M. die Herrn Abgte zu Pernau und Bauske an den Bischof zu Dessel und Johann Ruter an den Bischof zu Curland abgeschickt.

Nachmittags am selbigen Tage sind ihrer fünf von den Vollmächtigen der Ritterschaft des Stifts zu Riga, nämlich Reinhold Guckeff, M. Wolfgangius Loß, Claus Haffner, N. von Ungern und Reinhold Orzies zu den Ehrsamten von Riga in ihre Herberge gekommen, durch den gemeldeten M. Wolfgang vorgehend: da es denn vor Augen sei, daß die lange und vielfältige Mühe, Fleiß, Arbeit, Zeit und Geldspilling wegen ihres Herrn vorgeblich gewesen und der Erzbischof ihr Herr nicht gesinnet sich hiernächst zur Verantwortung zu verfügen, so seien sie billig geurtheilt und gedrungen Eid und Pflicht dem-

selbigen Herrn aufzusagen, deshalb sie zu den Ehrsamten von Riga, als ihren geliebten Bundesgenossen, Mitsparten des Stiftes und Mitsständen, die sie nicht zu verlassen gesinnt, sondern bei ihrem Leib und Gut aufzusehen bereit seien, gekommen, ihren guten und getreuen Rath wiederum begehrend und bittend, damit sie sich gegen auswärtigen Ueberfall indochten versichert wissen. Darauf sind sie ausgewiesen worden und haben hernach durch den Hrn. Bürgermeister zu Riga zur Antwort empfangen: wie die Stadt Riga vormals ihres Herrn und der Ritterschaft des selbigen Stiftes wegen geurlacht gewesen, als diese denselbigen ihren Herrn ohne Wissen und Bollwort der Stadt erstlich geforen und darauf in den Besitz des ganzen Stiftes gesetzt, den gemeldeten Herrn und das Stift zusamt allen ihren Nachkommen zu verlassen und sich unter den Hochwürdigen, ihren g. H. den Hrn. Meister und S. F. O. Nachkommen zu begeben, womit sie mit S. F. O. und deren Ständen eins und der Verwandtschaft und des Verbündnisses mit der Stifts-Ritterschaft ledig geworden, woher sie nicht einsehen, wie sie alleine ihnen zu ratben vermöchten; was aber die Beschirmung des gemelnen Landfriedens anbelangte, sei es wegen des Bischofs oder Anderer, so wären sie pflichtig sich mit den andern ihres g. H. des Hrn. Meisters Ständen gleichmäßig zu halten, und was dieselbigen Stände ihnen in diesem Falle zu ihrem und des Landes Besten bewilligt und pflichtig, davon wollten sie sich nicht absondern, vielmehr mit Leib und Gut dazu zu verhelfen sich gerne gefleißigen, — wofür ihnen die Bollmächtigen höchlich und fleißig gedankt.

Wonach das Gerücht gekommen, daß der Erzbischof herzukommen auf dem Wege sei, wie sich denn ein großer Parth seines Hofgesindes bereits über die Na setzen lassen; welcher Erzbischof aber hernach anderen Sinnes geworden, worauf er und das Hofgesinde wiederum nach Konneburg gezogen.

Des Sonntags sind die Stände zu unserm g. H. aufs Schloß in das große Kempter gekommen, woselbst unser g. H. vortrug, wie der Erzbischof seine Geschickten, als Christlan von Rosen, den Stiftshauptmann, den Stiftsvogt, den M. Wolfgang und mehr Andere bei S. F. O. gehabt antragend, wie der Erzbischof noch gesinnet zur Verantwortung zu kommen auf strack und gut Geleit hin und zurück, um welches sie

denn auch S. F. G. dienstlich angefallen. Er habe aber geantwortet, wie er demselbigen Erzbischofe gegen Gewalt und Ueberfall Geleit zugesagt, nicht aber gegen Recht und rechtliche Erkenntniß, welches Alles der Erzbischof ausgeschlagen und die Stände des Landes muthwilliger Weise aufgehalten, das Hinkommen geweigert und mit grundlosen Verhandlungen die Sachen verzogen, bis sie keine Futterung mehr überkommen und länger dort zu verweilen und zu liegen nicht mögen, weshalb sie genöthigt gewesen als gestern einen Abschied von S. F. G. zu nehmen, worauf auch ein Theil weggerislet und aufgebrochen sei.

Hierbei hat der ehrbare Robert Stael mit schwermüthigem Herzen sich beklagend vorgetragen, wie die gemeldeten Geschickten und sonderlich des Stiftes Hauptmann, Johann von Liesenhausen, sich gestern vor unserm g. H., den ehrwürdigen und würdigen Herren Gebietigern verlauten lassen, als solle er vormals gesagt haben, es möge der Erzbischof Recht oder Unrecht haben, lebendig solle er nicht von dem bestimmten Tage wegkommen, — welches der Erzbischof als eine Hauptursache angeführt, daß er zum selbigen Tage nicht erschienen und unter Weges geursachet gewesen wieder zurück zu ziehen; dessen aber sei er, Robert Stael, nicht geständig und bitte und fordere alle Stände so zur Pernau, zu Rensal, Rujen und alhier zu Wolmar an denen Verhandlungen des Erzbischofs wegen vorher und noch jetzt Theil genommen, so wie auch dieselbigen Geschickten auf es zu bezeugen, — wo dann erklärt ward, daß sie ihrer Lage nie weder von Robert Stael noch sonst Jemand so was vernommen, wonach Robert Stael mit neuer Betheuerung seiner Unschuld erklärte, daß nur ein im Mutterleibe als überwundener Schelm und Verräther Geborener Sothans ihm vorwerfen und anschuldigen könne. Der obgerührte Johann Liesenhausen wollte sich nun mit loser Entschuldigung von der Sache losmachen und es nicht eingestehen, obwohl vorher unser g. H. und die Herrn Gebietiger es genugsam gehört, daß er Solches behauptet. Welchen Geschickten es denn nicht eine Fälschung erschiene unbeständliche Dinge vorzubringen, gleichwie sie zum letzten Abschiede der Verhandlungen in Rujen sich hören lassen, daß unser g. H. dem Erzbischofe ein völliges christliches Geleit zu dem gesetzten Landtage zu kommen zugesagt, und auch nun wieder vieles bei unserm g. H. in ganz anderer Weise zur Sprache gebracht, als er es jemals in

seinem Gemüthe gehabt. Dagegen gab ihnen Robert Staël von wegen der Stände zur Antwort, wie es unsern g. H. und alle Stände sehr groß befremde, daß der Erzbischof, wenn er sich zu beschweren habe, es erst jetzt da die Stände ihren Abschied erhalten und begannen von einander aufzubrechen thue und nicht früher; woraus sie nichts Bestimmtes als lautes looses Vorgeben und Verzögern der Sachen vermerken könnten, die weil der Erzbischof so lange Zeit her seine Ankunft, da man sie begehrte, geweigert, darauf aber, als er vernommen, daß die Stände von unserm g. H. und von einander den Abschied weg hätten, sich auf den Weg gemacht mit dem Scheine herzukommen; da er nun aber gemerkt, daß man seine Ankunft vielleicht geschehen lassen wolle, sei er unterwegs wieder umgekehrt und habe die berührten offenbar erdichteten Lügen zur Entschuldigung und zum Nothbehelf angeführt, und nun zuletzt, da er gesehen daß die Stände nicht länger hier liegen könnten, um ein Geleit herzukommen werben lassen. — Damit sind die Geschichten herausgegangen.

Wonach unser g. H. die Prelaten mit zwei Herrn Gesandten beschiedt und ersucht hat, an diesem Tage sich auf die Bildstube mit den Ständen des Landes zu verfügen, um Wege und Mittel vorzuschlagen und zu bedenken, wie diese armen Lande zu Ruhe, Friede und Eintracht kommen möchten. Worauf die Prelaten unsern g. H. wiederum durch Reinhold von Ungern, Stiftsvogt zu Defel, beschiedten, um ihm zu sagen, wie es keine Gewohnheit und Weise gewesen sei, daß die Herren Prelaten ohne S. F. G. auf die Bildstube gegangen wären. Dagegen erklärte unser g. H. wie sich S. F. G. gar nicht dieser Sachen unterwunden, sondern Alles der Bestimmung der Stände überlassen hätten, — womit die Stände vom Schlosse zur Mahlzeit gegangen.

Vor welchem Ausgange der Stände die Geschichten der Städte ins Besondere vor unsern g. H. getreten und S. F. G. ganz fleißig und dienstlich für den vertriebenen Kirchherrn von Goldingen gebeten, — zu welcher Sache sich unser g. H. ganz unwillig bewiesen, sprechend: wie der gemeldete Kirchherr ohne Wissen, Willen und Vollhort S. F. G. den Orden von sich geworfen, da doch der Orden mitbringe, daß sich Niemand von des Ordens-Genossen auf Güter des Ordens, sondern nur auf Erbgüter zurückziehen könne, nie aber sich verändern dürfe;

denn wolle man jenem Solches zugute lassen, so würden der Kumpen zu Goldingen und manche Andere noch nachfolgen; — damit hat S. F. G. sie mit der Bitte, daß die Sache den Herrn Gebietigern vorgelegt werden möge, abgewiesen.

Worauf die Städte auch vorgebracht die Angelegenheit Solcher, welche sich mit ausgetretenen Klosterjungfrauen verhält, womit doch die Freunde derselbigen Jungfrauen sehr zufrieden sein könnten; aber die Ritterschaft Harrien und Wierland suche denselben den freien Weg im Lande, ihre Nahrung und Vergung zu hindern, sie zu verfolgen u. s. w., was denn ganz unchristlich sei, da doch von Jenen die Meisten in den Städten eingewachsen und von guten Freunden in Lübeck und anderwegen geboren, welche die Städte gleich ihren andern Mitbürgern zu vertheidigen pflichtig, und so daher hier kein Wandel geschehe, würden die Städte sich geurthacht sehen ähnliche Schritte zu thun, — zu welcher Sache sie denn unseren g. H. besser geneigt gefunden, — wobei es Vormittags verblieben.

Nachmittags sind der dreien Städte Gesandten nach dem Belieben unseres g. H. auf die Bildstube gegangen, wo sie den Bischof von Curland allein vor sich gefunden, den die Ehrfamen von Riga um die hinterstelligen tausend Mark Wulderings wegen im Besonderen angesprochen, welcher Bischof zuletzt eine Copie des besiegelten Briefs seines Vorfahren verlangt, sprechend daß wenn er Geld ausrichten solle er sich auch mit der Gelegenheit der Sache bekannt machen müsse, was der Brief besage wolle er leisten, — welches denn auf Zurückbringen genommen, um später es mit demselbigen Bischofe bei seinem Durchzuge durch Riga ins Reine zu bringen.

Wonach die anderen Prelaten, als Dessel und Reval, und die anderen Stände des Landes heraufgekommen, wo dann die Prelaten ihre Vereinbarung schriftlich ablesen lassen, ungefähr dahin lautend: daß die achtbare Ritterschaft des Stiftes Riga, da dem Hrn. Erzbischofe wenig Stauben gegeben werde, das Stift in guter Acht und Bewahrung halten und ihren Herrn dahin bringen sollten, sich aller auswärtigen Rechtshilfe zu begeben und was bereits an päpstlichen und kaiserlichen Höfen und Regimenten oder bei sonstwelchen Herrn und Fürsten außer Landes vielleicht vorgenommen, begonnen und im Werke abzuschreiben, zu widerrufen und ganz abzustellen und sich auch aller Feindseligkeit, wegen rechtlicher und thätlicher Unterneh-

mung, wegen der Verächtigung und Gefangennehmung gänzlich zu begeben und die Sache hier im Lande nach Laut des jüngst gemachten Recesses zur Erkenntniß zu stellen. Darauf haben die Stände unseres g. H., nach gehaltener Besprechung, geantwortet: da der gemeldete Erzbischof selbst den gerührten Recess gebrochen und über dies mit so vielfältiger und schuldvoller Verächtigung berüchtigt sei, gegen welche er sich bisher unverantwortet gelassen und die Lande zu schweren und fruchtlosen Unkosten gebracht, so erkannten und wußten sie sich nicht pflichtig dem gemeldeten Recess in diesem Falle zu folgen; was aber sonst derselbige Recess vermöge, gedächten vornehmlich die Stände der Ritterschaft selbst Alles zu befolgen, dabei Leib und Gut aufzulegen, wobei sie zugleich die vielgeschehene Bewahrung bei den zwei Stiftsritterschaften Riga und Dorpat erneuten, nämlich, so etwas durch ihren Herrn, sei Schreiben und Hülfesuchen außer Landes, in so weit es bereits geschehen oder noch geschehen oder in welcher Gestalt es sich begeben möge, diesen Landen zu Verschwerung, Nachtheil und Schaden sich ergeben werde, so gedächten die Stände unseres g. H. an ihren Stiften und Personen, ihrem Leib und ihrem Gute sich zu halten, — dessen die Stände unseres gnädigen Herrn die Prelaten zu Zeugniß geheißet und angerufen, — welche Bewahrung aber die Ritterschaft des Stiftes Dorpat nicht annehmen wollen, da sie längst dem Erzbischofe Eid und Pflicht aufgekündigt, was jedoch die Stände zuzugeben nicht gesinnt waren. Damit haben die Prelaten ihren Abschied genommen.

Wonach des durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten des Herrn Herzogs zu Preußen Botschaft, nämlich der edle wohlgeborene Herr Wolf Herr zu Heldeck und der ehrbare und ehrenveste Jürgen Klingenbeck, hereingelommen mit Geberden und Eredenzen an die gemeinen Stände der Lande, nämlich Ritterschaften und Städte, lautend, in welchem Werben sie den hochgemeldeten Herrn Herzog der Abtrennung vom heiligen Reiche und Untergebung unter königliche Durchlaucht zu Polen entschuldigten, worauf die Stände die Antwort aufgeschoben, bis sie dieses Werben unström g. H. vermeldet. Dabei ist es auf der Bildstube geblieben, worauf der ehrsame Hr. Antonius Muter mit dem Secretarien zusamt dem ehrbaren Robert Staet und mehreren Andern hinauf aufs Schloß gegangen zu

unserem g. H., und der ehrsame Hr. Wilhelm Tidckens zusammt den anderen Mit-Rathsfendeboten zu dem Bischofe von Desel wegen der Gebrechen im Handel und des Schiffbruchs. Was dem gemeldeten Hr. Wilhelm mit dem Bischofe begegnet, wird seine Liebden wohl mündlich erzählen; auf dem Schlosse aber hat Robert Stael die geschene Verhandlung mit den Prelaten und Stiften auf der Siltstube entdeckt und vorgetragen, auch wie es mit der preussischen Wortschaft geblieben, die S. F. G. wohl mit den anderen Werbungen, so dieselbige Wortschaft vorher schon S. F. G. entdeckt, nach hoher Vernunft beantwortet werde, — wobei es desselbigen Tages verblieben.

Des Montags nach Palmen sind die Stände wieder oben bei unserem g. H. im großen Kempter auf dem Schlosse erschienen, woselbst der ehrbare Christian von Rosen, zusammt den anderen des Stiftes und Bischofs Geschickten, unseren g. H. dienstlich angegangen, daß Peter Stoppelberg (Stackelberg?) Stiftsvogt zu Dorpat und Laurentius Fölkersahm zum Verhöre über ihre Angelegenheiten und die Beweise ihrer Unschuld zugelassen werden möchten, — was unser g. H. zugestanden. Da ist denn zuerst der gemeldete Peter Stoppelberg hereingekommen, der die Anhörung der russischen Wortschaft, so von seinem Herrn dem Erzbischof auf Neuhausen in seiner, des gemeldeten Herrn Laurentz Fölkersahm und noch zweier Andern Gegenwart geschehen, entdeckte und wie er nachmals gegen den genannten Laurentz Fölkersahm die Erwägung gethan, daß sothane Anhörung gegen die alten Gewohnheiten und gemeinen Gebräuche dieser Lande zugegangen, wodurch ihm und den andern Anhörern merkliche Gefahr erwachsen möchte, worauf er zu dem Herrn hineingegangen ihm ein Sothanes zu erkennen zu geben mit dem Anhange, daß S. F. G. dem Hofgesinde und denen, so allda mit S. G. zur Stätte seien, das Gewerbe der gemeldeten Wortschaft um Verdacht zu meiden öffentlich vortragen und aufdecken möge, — auf welches der Erzbischof unter Anderem also geantwortet: Ach, lieber Herr, wir hätten nie gemeint ein solch verzagtes Herz in solch breiter Brust spüren zu müssen.

Wonach auch der gemeldete Hr. Laurentz Fölkersahm hereingekommen, der die Bekenntnisse, so er mit eigener Hand in seinem Gefängnisse geschrieben angezogen und Alles was darin

enthalten geständig war. Welcher Weider Entschuldigung unser g. H. zusamment den Ständen zu keinem Erkenntniß angenommen, sondern dies bis zur Zeit der Verantwortung des Erzbischofs aufgeschoben; in mittlerer Zeit ward dem genannten Peter Stoppelberg ein frei Geleit im Lande zu wohnen gegeben, der Laurenz Köbkerlahm auf Bürgerschaft seinen vier Brüdern zu Handen gegeben; dann ist auch auf Bitten des genannten Hrn. Laurenz und der stiftischen Geschickten dem Hrn. Bürgermeister zu Reval aufgelegt worden, desselbigen Hr. Laurenz und des Laurenz Westfalin Tuch, so in Reval mit ihnen angehalten worden, wieder frei und herauszugeben. Damit sind die Verwandten des Erzbischofs herausgetreten.

Darauf hat unser g. H. die beiden Bürgermeister der Stadt Riga zu sich geholt und ihnen in Betreff der ehrsamten Geschickten der Stadt Dorpat mitgetheilt, wie S. F. G. nicht vermerken könne, mit welchem Zug S. F. G. dieselbige Stadt Dorpat auf das Ansehen der gemeldeten beiden Bürgermeister von Riga annehmen möge, dieweil S. F. G. gelobt die achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat auf ihr dienstliches Ansuchen mit dem gemeinen Landfrieden und den andern Ständen mit zu handhaben und zu beschirmen; so nun S. F. G. die Stadt Dorpat annehmen und gleich der Stadt Riga beschirmen wolle, würde S. F. G. sich selbst entgegen stehen; es werde aber wieder zu Unruhe und Unlust hier im Lande gereichen, wenn S. F. G. es über sich nähme einen Stand gegen den andern zu beschirmen und zu helfen; deshalb sollten die Ehrsamten von Dorpat sich bestreuen, daß sie eins mit ihrer achtbaren Ritterschaft würden; dergleichen hat auch unser g. H. die Sache des Compromisses bis auf eine andere gelegene Zeit, dem Compromiß ohne Nachtheil, aufgeschoben.

Desselbigen Tages am Nachmittage haben die Ehrsamten von Riga eine Unterredung mit unserm g. H. gehalten der Schulen halber, so die Ehrsamten der Stadt Riga gesinnet in den drei Zungen, hebräisch, griechisch und lateinisch, Gott zu Ehren und zur Dienstbarkeit seines Wortes aufzurichten, auch in Betreff der Hospitäler in den Gebieten und Kirchspielen Livlands zur Nothdurft der Armen und Kranken und anderer Sachen mehr zugleich mit den andern Städten, worauf sie denn keine bescheidliche schriftliche Antwort erlangt.

Stein, der ehrsame Hr. Anthonius Muter mit sammt der

Stadt Riga Geschickten hat im Besonderen vorgegeben wegen der Umpackung und Weake der Usche (Pottasche) und Bezeichnung des Russischen Gutes mit einem r.

Item, wegen der Veränderung des Eides, der Erzvogteilen des gemeldeten Hrn. Antonius und ob derselbe im Rathe sitzen bleiben oder austreten solle, wenn die befreundeten Verwandten desselbigen Hrn. Antonius rechtlich vor dem Rathe erscheinen, darüber der gemeldete Hr. Antonius Vater u. Hr. Wilhelm Tidrens Bürgermeister gehörigen Bescheid wohl einbringen werden, dabei es den Tag verblieben.

Des Dienstags Morgens haben der Städte Geschickte einen gnädigen und günstigen Abschied von unserm g. H. und den Ständen genommen und sind darnach in der Ehrsamten von Riga Herberge zusammen gekommen, um auch unter sich einen Abschied und Beschluß zu machen.

Wobel mancherlei Erwägung und Verhandlung geschehen und sonderlich der Hr. Bürgermeister von Riga die Ehrsamten von Reval gefragt, wie es daselbst zu Reval der Kaufmannschaft halben mit den Herren und mit den Gästen gehalten werde, worauf der Hr. Bürgermeister von Reval geantwortet, daß die Herren und der Adel ihr Korn gegen Geld verkaufen müssen, es aber nicht vertaulchen dürfen, ausgenommen gegen so viel Salz als zu ihrer eigenen Haushaltung nöthig und nicht mehr.

Item, der Hr. Bürgermeister von Dorpat hat die beiden Städte dienstlich und fleißig angegangen, sie sollten die Dorpater wieder zu ihrer Nahrung verhelfen, indem dieselbe bei ihnen ganz herunter gekommen und sonderlich der Handel mit den Russischen Kaufleuten, weil man denselbigen Russen Behausungen und Buden, besonders in der Stadt Riga, nicht vergönnen wolle, — worauf die andern Rathesfrendeboten die Ehrsamten von Dorpat beschuldiget, wie sie selbst daran Schuld seien, indem sie den Russischen Kaufmann gar zu eigen gehalten und ihre Zahl dadurch verringert. Item, der Hr. Bürgermeister von Riga hat gesagt, wie es in keinem Wege für sie thunlich sei, den Kaufmann eigenwilliglich zu verweisen, mit Erzählung vieler Exempel, so sich außer der Nation in gleichen Fällen begeben und wie damit Handel und Kaufmannschaft untergegangen, wobel er erwähnte, wie es binnen Riga mit den Russen gehalten werde, als nämlich, daß sie zu vierzehn Tagen v. Bunge's Archiv. II.

und nicht länger in den Buben stehen und in mittlerer Zeit bei Hunderten, Halbhundertern, Duzenden und Halbduzenden und nicht weniger anbietern dürfen und nur gegen Geld verkaufen; dennoch handele man hierbei mit ihnen auf das Glimpffichste, — mit weiterem Anhange, wie man mit Etlichen stracks verfahren, die ihren Zug von dort nach der Wilna genommen. Deshalb ward den Ehrsamern von Dorpat geantwortet, daß sie sich mit den Russischen Kaufleuten gleich den Ehrsamern von Riga halten und mit ganzem Glimpfe selbst darnach trachten sollten, den Kaufmann wieder zu sich zu locken und zu bekommen, — denn wo der fremde Kaufmann wegbleibe, genießt man des Handels so gut wie gar nicht.

Auch ward bewegt und beschlossen, dieweil die drei Städte für sich das Evangelium haben und wohl wissen, was von den gottlosen Bischöfen zu halten, und man nicht gegen eigenes Gewissen und besseres Wissen handeln dürfe, daß man ihnen den Titel also schreiben solle: Dem ehrwürdigen Herrn, Herrn N., Bischof zu N., unserem günstigen Herrn und Gönner.

Frem, der Titel an die löbliche Stadt Lübeck soll bei dem Alten bleiben: den ehrsamern, mannhaftigen und wohlweisen Herrn.

Wornach sie einen Abschied unter einander genommen, mit dienstlicher und fleißiger Empfehlung und Heilwünschung, die die Herren Rathesendeboten an ihre Aeltesten heimzubringen haben, — dann auch unter einander mit aller gebührllichen fleißigen Erbietung, worauf sie die Mahlzeit oder Frühkost in der Ehrsamern von Riga Herberge mit einander gegessen und danach von einander geschieden.

VIII.

Ueber den Handel Sibau's im J. 1730.

Seewärts sind Anno 1730 zu Sibau, folgende Waaren
eingelommen:

Äpfel 192 $\frac{1}{2}$ Tonne.

Birn 10 Tonne.

Bier 223 Faß.

Bley in Mulden 27 Spfd. 14 Spfd. 5 Spfd.

Echroot 55 $\frac{1}{2}$ Etr.

Brandwein, Franzb. 3985 Viertel oder 132 $\frac{1}{2}$ Orhoft.

Eisen an Drath . . 4 Spfd. 15 Spfd. 7 Spfd.

Graben . . 17 " 11 " 10 "

Platen . . 2 " 4 " 14 "

Stangen 1013 " 5 " 5 "

Nagel 46 $\frac{1}{2}$ Tonne.

Essig, Bieressig 13 $\frac{1}{2}$ Tonne.

Weinessig 14 Tersch.

Fische, Anjovius 20 Faß. u. 6 Krüge.

Muscheln frische 15 Tonne.

eingelegte 101 Faß.

Cabeljau 3 Tonne.

Berger Dorsch 35 Tonne.

Muscheln frische 4 "

eingelegte 71 Gläser.

Sardellen 6 Anker.

Schollen 112 Bund.

Stromling $\frac{1}{2}$ Tel.

Stockfisch 46 Spfd.

Herring holländisch 1 Last 3 Tonne.

Mhl. Norder Wahr und Berger Herring 182 Last 7 Z.

Glaß, 67 Kasten Meßl. Glaß.	
5936 Irdige Bouteillen.	
Hopfen 22 Spfd. 11 Spfd.	
Katze 345 Lasten 9 Tonnen.	
Käse 8 Spfd. 12 Spfd.	
Kohlen, Steinkohlen 6 Last 8 Tonnen.	
Kupfer, allerhand gearbeitet 6 Spfd. 17 Spfd. 14 Spfd.	
Leder, gegorben Rindleder 18 Dohr.	
Messing, allerhand gearbeitet 7 Spfd 14 Spfd. 15 Spfd.	
Papier, ordinär 773 $\frac{1}{2}$ Rirß.	
Postpapier 12 $\frac{1}{2}$ "	
Pulver 31 $\frac{1}{2}$ Ctr.	
Pech 7 Tonnen.	
Rüben 6 $\frac{1}{2}$ Tonne.	
Salz, Französisch 62 Last 1 $\frac{1}{2}$ Tonne.	
Lunenburgisch 7 " 8 Faß.	
Spanisch 282 " 15 Tonnen.	
Seife schwarze $\frac{1}{2}$ Tonne.	
andere 735 Spfd.	
Schinken 15 Stück.	
Schwefel 33 Spfd.	
Stahl 11 Ctr.	
Steine, Dachsteine 46,000. Mauersteine 4,000.	
Fleßen 5,000. Klinker oder Moppen 64,000.	
Mühlsteine 14 Stück, Schleifsteine 76.	
Ther 3 Last 5 Tonnen.	
Tobac, Cardusen 1328, Briefe 2000.	
holl. Roll Tobac 88,714 Spfd.	
Wein, Alicante 1 Dohst.	
Franzwein 496 $\frac{1}{2}$ Dohst.	
Grafsche Wein 4 $\frac{1}{2}$ "	
Hochheimer 29 $\frac{1}{2}$ "	
Frontinac 12 "	
Malsacier 1 $\frac{1}{2}$ Boot.	
Muscateiler 14 Dohst.	
Picardon 17 Stück oder 25 $\frac{1}{2}$ Dohst.	
Pontac 6 Dohst.	
Portugieser 1 $\frac{1}{2}$ "	
Rheinwein 93 $\frac{1}{4}$ Dhm.	
Sect 13 $\frac{1}{2}$ Pipe.	

Spanisch $7\frac{1}{2}$ Pipe.

de Linto $2\frac{1}{2}$ Unfer

Champagner und Bourgunder Wein 783 Bout.

Würste, Mettwürste 56.

Zinn 270 Pfd.

Zippollen $2\frac{1}{2}$ Tonne.

Zucker 285 SPfd. 11 SPfd. 17 Pfd.

An Gramwahren an Werth 91,482 Thlr. Banco.

Ausgegangen sind Seewärts alhier von Libau Anno
1739 folgende Waaren:

Butten $7\frac{1}{4}$ Tonne.

Butter 894 $\frac{1}{2}$ Tonne.

Öbder oder Schlagfaat 2040 Tonnen.

Dorsch $1\frac{1}{2}$ Tonne.

Federn 14 SPfd. 5 SPfd.

Flachs, 3brand 6,871 SPfd. 6 SPfd. 16 Pfd.

Vater Roster 75 " 19 " 12 "

Kalisch oder Knochen 96 SPfd.

Fleisch, Rindfleisch 2384 $\frac{1}{2}$ Tonnen und 44 $\frac{1}{2}$ Faß.

Schaaflfleisch 25 "

Bockfleisch 2 "

Saldaunen 16 $\frac{1}{2}$ "

Zungen 16 Viertel.

Garn 9 SPfd. 15 Pfd.

Getrayde, Weizen 407 Last 17 Kof.

Roggen 2492 " 11 "

Gerste . 520 " 40 "

Hafer . 378 " 31 "

Malz . 1 " 44 "

Erbßen 197 Tonnen.

Grüße . 2 "

Handschuh, Bauer Wandten 226 Decher.

Hanpff, Paß Hanpff 136 SPfd. 4 SPfd. 11 Pfd.

Heede, 121 SPfd. 5 SPfd. 5 Pfd.

Holz, Schiffsbrennholz 63 $\frac{1}{2}$ Faden.

Hopffen 5 SPfd. 18 Pfd.

Käse, Knapkäse 14 Tonnen.

Leder, Bockleder trucken 524 Decher 8 Stüd.

Kalbleder ordinär . . . 89 " — "

Rindleder gefalzen . . . 215 " 5 "

Wito trocken . . .	559	Decher—Stück.
Ziegenleder	48	„ — „
	<u>436</u>	Decher 3 Stück.
Keinsaat im Frühjahr	3856	Tonnen.
„ „ Herbst .	11983	„
	<u>15839</u>	Tonnen.
Nach Amsterdam . . .	416	Tonnen.
Rotterdam	18	„
Bremen	6,212	„
Flensburg	48	„
Roscoff	8,704	„
Geffre	24	„
Stockholm	23	„
Lübeck	394	„
	<u>15,839</u>	Tonnen.

Lact 268 Tonnen.

Wachs 79 Spfd. 19 Spfd. 14 Spfd.

Welle 19 „ 18 „ 5 „

Wörtliche Abſchrift aus dem Original-Buche: „Hochfürstlich Liebauisch
Sec-Licent 1739.“

Birnstein : Berechnung:

Aus Groß-Verkuhn . . .	9	Spfd.
Steden	9 $\frac{1}{2}$	„
heil. U	26 $\frac{1}{2}$	„
	<u>44$\frac{1}{2}$</u>	Spfd.

Extract, aus was vor Hafen, und wieviel von jedem
Ort, Schiffe hier eingekommen, und wohin selbige wieder ab-
gefegelt Anno 1739.

Von was vor Hafen komend:	Nach was vor Hafen gehend:		
Von Amsterdam . . .	35	Nach Altona . . .	1
Bergen	3	Amsterdam . . .	31
Bremen	10	Bergeil	4
Carlöron	3	Bornholm	1
Carlöhaven	1	Bremen	17
Christiania	1	Carlöron	3
Copenhagen	5	Drontheim	1

Erolfic 1	Flensburg 12
Danzig 5	Geffle 3
Eckerfoerde 1	Gottland 8
Flensburg 13	Kiel 1
Geffle 3	Liffabon 6
Gottland 8	Lübeck 8
Hamburg 1	Port à port 1
St. Hubes 1	Riga 1
Lübeck 16	Rodcoff 6
Memel 2	Rotterdam 5
Norköping 1	Stockholm 22
Pillau 1	Sunderburg 1
Rotterdam 4	
Stockholm 19	
	132
	im Hafen annoch 2
13½ Schiff.	Summa 134 Schiff.

Einnahmen und Ausgaben 1739:

An See-Zoll für eingekommene und ausgeführte Waaren .	Rthl. Bro. 18,561 65½ gr.
„ Schiffs = Ungelder einkom- mend und ausgehend . . .	„ „ 1,162 30 „
„ Passagier Gelder R. 36. 67½, für Contanten Rthl. 21. 58½	„ „ 58 36 „
„ Land-Zoll	„ „ 4,324 21½ „
„ Confiscations = Rechnung Rthl. 10. — Bergertehr Rthl. 2. 66. Extra-Ein- nahmen Rthl. 37. 45 . . .	„ „ 50 21 „
„ Cron = Brandt = Berechnung Rthl. 442. 18. Wacren- Berechnung Rthl. 182. 43	„ „ 624 61 „
„ Ertrag von 2 in der See aufgefundenen Bötten . . .	„ „ 55 — „
„ gewöhnliche Accise = Arrende von der Stadt	„ „ 125 — „
„ Postgefällen Erf. (?) 3562. 17½ Unterhaltung f. 1453. 24. Ueberschuß f. 2108. 23½ od.	„ „ 527 18 „
„ Escafetten 433. 15. Un-	

terhaltung f. 328. 22.

Ueberschuß f. 104. 23 oder " " 26 17 "
 Rthlr. Bro. 25,515 — gr.

Davon ab:

Sagen, beim Licent-Umt

zu Sibau . . . Rthl. 662. 22 $\frac{1}{2}$.

Ausgaben für Repara-
 turen des Licent-Ge-

häudes . . . " 10 87 $\frac{1}{2}$

Defrayirungs-Kosten . " 26 18

Diverse Ausgaben . . " 52 76 $\frac{1}{2}$ 752 23 $\frac{1}{2}$

Reiner Ueberschuß Rthl. Bro. 24,762 66 $\frac{1}{2}$ gr.

Aus dem Original-Uctenstücke, mitgetheilt
 von dem Beamten der 9. Classe H e n n y.

IX.

Aufnahme Peter's des Großen in Narva.

Aus dem Protocolle des Narvaschen Magistrats vom Jahre 1704.

(Vorgelesen in der Estländischen litterarischen Gesellschaft zu Reval.)

Die 13. Septembris.

Nachdem auff Befehl Sr. Hochgräf. Excell. des Hrn. General-Souverneuren Alexander Daniclowitz Wenzlkoff folgende Raths-Glieder sich allhier auff dem Rathhause in der Obergerichts-Stube versammelt hatten, nemlich:

Bürgermeister Hermann Dittmer.

Raths-Berwandte	}	S. U. Wolff.	
		Joh. Folkern.	Joh. Kostfell,
		Wib. Trekel.	ist Bettleyrig.
		Herr. G.... ex.	
		Jach. Galz.	

fiel sich auch Hochermelte Ihre Hochgräf. Excell. daselbst ein mit einer Suite von Herren und Cavallieren, proponirende wasgestalt Ihre Saarische Majestät Allergnädigst beliebet, daß gegenwärtige Glieder des Raths das Gericht hinwegleder bekleiden und zu dem ende anjeho jeder seine stelle einnehmen solten, deme dann also fort mit gebührender submission nachgelebet wurde; Und weil im hiesigen Rathshuhl noch einige vacante stellen sich befanden; Als wurden von Ihre Hochgräf. Excell. zu dero erlegung Christian G. und nächst Ihm Joh. Boongard als Rathsmann gleich denomirer und verordnet, mit gleichmäßigen Befehl sich zu setzen, so von G. mit unterthänigen respect angenommen und bewerkstelliget wurde; Boongard aber erkandte zwar diese angetragene Hohe gnade nicht weniger, wolte jedennoch sich der Bestallung zu entzie-

hen suchen, in so weit Er bereits mit andernweilen und zwar Holländischen affairen und commissionen dermaßen engagiret wäre, daß Er diese function daneben schwerlich würde abwarten können, dannerhero in geziemender submission umb ver-schonung Bittende; Wärlin aber Sr. Hochgräfl. Excell. diese gethane exküse nicht von der wichtigkeit urtheilten, daß Ihme dadurch in dem Ihm aufgetragenen Rachtmannsdiensste einige schwüertigkeit oder Hindernuß verursacht werden könnte; Als hatte Er auch damieder nichts mehr einzuwenden, sondern nahm auff fernere erinnerung ebenfalls seine Sitzung. Ferner kam der Hr. Racht-Berwandter Wolff als der älteste, zu dem va-canten Justits-Bürgermeister-Ampte in consideration, jedoch sollte darüber zufrörderst Ihrer Zarischen Majestät selbsteigene Hohe Verordnung in Unterthänigkeit abgewartet werden; Zu denen vacanten extraordinarie Rachtmannsstellen aber mögte S. E. Racht gewisse personen Sr. Hochgräfl. Excell. gehorsamst vorschlagen; Leglich wiederholten Ihre Hochgräfl. Excell. nochmals Dero ain 11. hujus bey der Huldigung gethane declaration, daß man sich nemlich von nun an bey hiesigen Stadtgerichten des Römisch-Kayserlichen Rechts beständig zu bedienen und sich dar-nach zu richten hätte, versicherten endlich den Magistrat Sr. Zari-schen Majestät hohen Gnade und wohlgerogenheit, gleich wie Sie auch anjeko in Dero hohen Namen den Magistrat mit angehangten Glückwunsch öffentlich autorisirten und bestätigten, wofür sich der Magistrat unterthänigst bedankte und Ihre Hoch-gräfl. Excell. wieder hinunter begleitete; Solchen nach wurde zufrörderst von Belezung des Niedergerichts geordnet und end-lich dem Rachtmann Christian S. committirt von Ihre Hoch-gräfl. Excell. gehorsamst zu vernehmen, ob Dieselbe etwa selbst sich dessen annehmen, oder nach voriger gewohnheit solches dem Magistrat überlassen wolten; Da indeßen Rachtmann Falck zum Gerichtsvoigt vorgeschlagen, der Schluß aber biß Sr. Hochgräfl. Excell. erwartender erklährung außgesetzt wurde.

Die 2. Octobris 1704.

Berichtet auch Hr. S., daß Sr. Excell. verlanger, daß die Bürger und Einwohner dieser Stadt, wann Ihre Saar. Majestät zurück und in die Stadt kämen, alßdann wegen Dero glücklichen Ankuafft in ihren häusern einige Freudenbey-sigungen spühren und binnen für den Fenstern brennende Lichter

hinlegen, auch die des Vermögens, Laternen und andere Zierathen aufhängen lassen solten.

Im gleichen haben auch Sr. Excell. wegen des Silbers, womit man Ihre Zaar. Majestät bey Dero Ankunfft beneventiren solte, abermahlige Erinnerung gethan und dabey versichert, daß Ihre Zaar. Majestät solche geringe Offerte gar gnädig ansehen und selbige reichlich hinviederumb recompensiren würden. Und weilten Hr. G. vermeldete, daß Er zu 2 silberne Kannen und einen silbernen Hand- oder Gieß-Beden zu gelangen wüßte, als wurde ihm auch committiret, von Silber die zierlich aufgetriebene silberne Kanne, im gleichen auch den silbernen Draat-Korb von Schruvieder bestens er könne, zu erhandeln, welches Silber von denen Mitteln, die Sr. Excell. hergeben würden, bezahlt werden solte.

Die 4. Octobris 1704.

Wurde beliebt, gegen Ihre Zaar. Majestät Ankunfft einige Illuminationes bey Zeiten verfertigen zu lassen, und nahm der Hr. Gerichtsvoigt über sich so wohl selbst einige Emblemata zu machen, als auch die Hrn. Prediger bey der Teutschen Gemeine hiehrumb anzusprechen. Und weilten der Magistrat Ihre Zaar. Majestät bei Dero Ankunfft zu tractiren gesonnen und man zu benötigtem Gewürz hieselbst nicht zu gelangen vermeinte, als nahm der Hr. Rathsverw. Doorngard über sich, dasjenige, was hier nicht zu bekommen wäre, von Plesco zu verschreiben, und dießfalls einen Expressen dahin alsbald abzulassen; We erbot sich auch zu außbesserung der Rathsfenster glas zu verschaffen.

Ward berichtet, daß Sr. Excell. der Hr. General-Gouv. verneur verlangten, daß die ruinirten Dächer von denen Häusern, die an den großen Gassen liegen, repariret werden möchten, worzu so viel möglich, wellen die Dachpfannen schwer zu bekommen seyn werden, anstatt gemacht werden soll; Zugleich wurde auch beliebt, den Markt, welcher von den Bomben sehr verdorben, repariren und pflastern zu lassen.

Die 7. Octobris 1704.

Brachte der Diener Michel Bilzbach eine von dem Bleckenschläger Silo verfertigte Gassen-Laterne für dem Magistrat,

und berichtete dabey, es hätten Sr. Excell. der Hr. General Bräu ihm auff der Gasse begegnet und diese Laterne gesehen, aber gesagt, daß dieselbe nicht allerdings so gemacht wäre, wie sie seyn sollte; Dannenhero dem Diener alßbald befohlen wurde, nebst dem Kupferschmiede Hagen, der eben auch zugrogen war, mit der Laterne zu höhererem. Sr. Excell. hinzugehen und von ihm deren fehler eigentlich zu vernehmen, damit die übrigen recht gemacht werden könnten.

Erwider Hagen befragt: Ob Er eine solche Laterne auch machen könnte? affirmat, saget aber dabey, ob sie eben so sauber seyn würde, könnte er nicht versichern.

Wie hält auch an, ihm eine Wohnung zu verschaffen, allwo er diese Arbeit verfertigen könnte, weilten der Ort, wo er izo wohnte, allzuschlecht wäre, bittet demnach ihn in des Schefflers Hauß zu verheiffen; welches auch in ansehen dieser Arbeit, so keinen Verzug leidet, ad intorim ihm bewilligt und daher dem Becker Stelgeln, als Einwohnern berührten hauses, durch den Diener Michel Wilsbach ermelten Hagen solchergestalt entgegen zu nehmen, angedeutet wurde, welcher auch, des Dieners Bericht nach, sich auch solches gerne gefallen lassen.

Die 7. Octobris 1704.

Wurde dem Hrn. Rathsverw. Boongaerd committiret, allen Einwohnern dieser Stadt alßbald andeuten zu lassen, daß ein jeder für seine Thüre fleißig fegen lassen und die Gassen rein halten solle.

Proponirte der Hr. Justitien-Bürgermeister, daß man zeitige Anstalt machen müße, alles dasjenige, womit man Ihre Zaar. Majestät bey Dero Makunst so wohl zu beneventiren als auch Höchstern. Ibro Majestät tractiren wolte, herbeyschaffen, damit sodann alles bey der hand und fertig wäre. Und weilten dieses eines Menschen werck und Betrieb nicht wäre, als würde nötig seyn, unter die Magistrats Glieder eine Vertheilung zu machen, was eines jeden Bemühung und Sorgfalt seyn sollte, und wurde demnach committiret dem:

Hrn. Rathsverw. Tregel, zu bereiben, daß alles Silbergeschirr, welches man Ihre Zaar. Majestät präsentiren wolte, unvorzüglich in seine Hände käme und von ihm unter die hiesigen Goldschmiede vertheilt würde, welche selbiges sauberer und

auffieden, und, was nötig auch vergulden solten; Und weilten die Stadt Dorpat Ihre Saar. Majestät bey Eroberung derselben, unter andern Präsenten auch einen schönen Degen auff einem Sammeten Küssen überreicht, welchen Höchstern. Ihre Saar. Majestät insonderheit sehr gnädig entgegen genommen, alß will der Magistrat ein gleiches thun und nimbt Hr. Falskern über sich, so will die Klinge zu verschaffen, alß auch das Gefäß hierzu von sauberer Arbeit bey dem Goldschmiede Lüders verfertigen zu lassen.

Hrn. Hinrich G. wurde aufgetragen, die Fenster auf dem Nachthause repariren und die Gerichts-Stube weiß zu lassen.

Hr. Zach. Falsk will die Illuminationes auff dem Nachthause bey dem Mahler Cassel betreiben, wozu Hr. Nachtsverm. Wolff jun. die Devisen zu verfertigen über sich nimbt.

Hr. Joh. Boomgerd nimbt über sich auff die verfertigung der Pyramiden und Rahmen und anderer Tischlerarbeit acht zu haben und die Arbeit bey den Tischlern zu betreiben.

Hr. Sigm. Adam Wolff jun. will zu herbeyerschaffung benötigten Gewürzes Vorforge tragen und dießfalls bey dem Apotheker Thilo Küßeln und andere nachfragen, insonderheit aber dasjenige, was bey Hrn. Erich bereits bestellt, bey Zeiten abfordern. Eruckten Hrn. Wolff wurde angemuhlet, seine große Wandlicht-Platen dem Magistrat zu leihen, wozu Er sich auch willig erklähte, jedoch mit dem Bedinge, daß wann dieselbe von abhänden kommen solten, der Magistrat ihm alßdann responsabel seyn müßte, so ihm versprochen worden.

Die 9. Octobris 1704.

Wurde der gegenwärtigen Bürgerschaft von Kaufleuten und Handwerkern, so viel bereit zur Stelle waren, kund gemacht:

1) Wasmaßen dieser tagen ein Baur auß Lieffland mit einem Brieffe heimlich anhero gekommen und auch heimlich wieder abgefertigt worden, welches der Hr. General Brúß alß Vice-Gouverneur und Commandant sehr hoch empfunden und solches Sr. Excell. dem Hrn. General-Gouverneuren zu erdhnen sich vermercken lassen; Dabey die Bürgerschaft auch gewarnet wurde, sich für dergleichen vorzusehen, damit sie auff keine Ungelegenheit kommen möchten, sondern wann Fremdde

anhero können und wieder von hinnen wolten, solte man solches an gehörigem Orte kund thun.

2) Wurde der Bürgerschaft auch angedeutet, daß ein jeder die Woche 2 mahl für seiner thüre fragen lassen, damit gegen Ihre Zaar. Majestät ankunfft die Gassen rein wären.

3) Solte ein jeder den Neußischen Kalender observiren und sich darnach richten. Und weisen

4) Ihre Zaar. Majestät umb 14 tagen hier vermuhtet würden, als solte ein jeder bey Dero glücklichen ankunfft einige Freudenbezeigungen spühren und für die Fenstern Lichter setzen lassen.

Wurde abernacht discurrirt, wie man nicht allein Ihre Zaar. Majestät bei Dero glücklichen Ankunfft mit einigen silbern Präsenten in aller Unterthänigkeit bewillkommen, sondern auch alhier auff's beste tractiren wolte, und dannhero ein jeder erinnert, sich dessen, was ihm comittirt worden, angelegen seyn zu lassen, damit alsdann alles fertig wäre, welches auch beliebet wurde, und versprach Hr. Rathsverw. Wolff seine Devisen dem Maler Saffel heute hinzugeben und ihn anzustreiben, daß seine arbeit zu rechter Zeit fertig würde; Und weisen auch bey der Mahlzeit gut Bier höchst nötig, als nahmen Hr. Trösel und Hr. Fald auff persuasion der übrigen Hrn. über sich, ein jeder ein Drauel's gut stark Bier von 6th. alsbald brauen zu lassen.

Die 11. Octobris.

Der Schwerdtseger Dloff Jürgensohn Struhlen vorgefordert und befragt: Ob Er eine gute Degen-Klinge hätte, die Er dem Magistrat überlassen könnte, oder wisse, wo sonst selbige zu bekommen wären? Resp. Er habe selbst keine, und wisse weder von Küssen noch von andern eine zu verschaffen.

Wurde der Goldschmidt Philip Lüders vorgefordert und wegen des bey ihm bestellten silbern Gefäßes befragt, welcher dann ein Modell producirt und 60 Loth Silber wie auch ein Sacl Kohlen hierzu begehrte; Und weilten das Modell dem Magistrat wohl gefiele, als wurde ihm gesagt, diese Arbeit alsbald vorzunehmen und zu verfertigen, worzu ihm das Silber und die Kohlen gereicht werden sollen.

Belichte der Magistrat Alexand. Silberts Silberne Kanne, weilten Er dießfalls große Schwierigkeit machte und dieselbe nicht abstecken wolte, wieder zurück zu geben und Hrn. Bürgermeister Dittmer, bey welchem selbige zu pfande gestanden, zuzustellen.

Die 14. Octobris 1704.

Proponirte der Hr. Justit. Bürgermeister, Es wäre zwar unter die Magistrats Persohnen eine Repartition gemacht und einem jeden ein gewisses, was zu bewillkommung und Tractirung Ihro Zaar. Majestät nötig, zu betreiben und herbeyschaffen, committiret worden, müste aber in der Nachfrage gar ungerne vernehmen, daß von allem wenig oder nichts bewerkstelliget worden, indem der Goldschmidt Lüders annoch kein Silber zu dem Degengefäß bekommen, die andern silbern Präsenten zum aufsteden auch nicht hingeeben, imgleichen die Piramiden und Rahmen zu den Illuminationen und ander Tischlerarbeit nicht gemacht noch die Divisen fertig wären, und was sonst nötig, nicht angeschaffet wäre, so daß zu besorgen, daß, wellen Ihro Zaar. Majestät binnen 8 tagen hier seyn würden, man Schande und Verantwortung einlegen und solches ihm imputiret werden dürffe, woran Er doch unschuldig wäre, sintemahlen Er genugsam nachgetrieben und jedem Hrn. seiner Pflicht erinnert hätte, damit ja alles zeitig bey der Hand seyn und kein Mangel erfunden werden möchte. Wate demnach nochmalts die Herren sämplich, daß ein jeder dessen, was ihm committiret wäre, mit Ernst sich angelegen seyn lassen wolte, welches Sie auch angelobten.

Hr. Boomgaard sagte hierauff, daß er die Tischlerarbeit schon fertig schaffen und noch heute einige Rahmen zu den Illuminationen dem Mahler liefern wolte, worzu Hr. Wolff auch die Divisen versprach. Wegen des Silbers, so der Goldschmidt zu dem Degen Gefäße haben solte, wurde auch geredet, und sagte Hr. Falk, daß Er schon 19 Loht hingeeben hätte und noch 17 Loht von jemanden verschaffen wolte, Hr. Boomgaard lieferte auch alßbald einige Löffeln von 22 $\frac{1}{2}$ Loht und Hr. Tregel gleichfalls 14 $\frac{1}{2}$ Loht, welches alles zu dem Goldschmiede alßbald hinzubringen verwiesen wurde.

Hiernechst wurde nach Casp. Kehr wieder gesandt und alß derselbe kam, wegen des Silbers, so man von ihm kau-

fen wolte, der genaueste preis gefragt, welcher dann durchgehends 48 west. (?) pr. Loth forderte, es wurde ihm aber, daß er die Kannen von schlechter Arbeit mit dem Korbe als sauberer Arbeit, nicht gleich schätzen konnte, vorgehalten und dannenshero 40 west. pr. Loth ihm geboten womit Er aber nicht zufrieden, ließ es endlich doch für 45 west. pr. Loth Narv., so daß Er für dem Korbe 48 und für die Kannen 45 west. fürs Narvisch Loth zu heben haben solte.

Wegen der Mahlzeit wurde auch geredet, und von Hrn. Justit. = Bürgermeister gefragt: Ob alles was hierzu erfordert wurde, schon beschaffet wäre, da dann geantwortet wurde, daß solches schon bey der Hand wäre und erwehnete Hr. Boomgaard, daß Er von des Hrn. Feldt-Marschalls Ogilvies Mehl so ihm von Reval gesandt worden $\frac{1}{2}$ t. bekommen würde, und Hr. Wolff jun. sagte daß er bei der Fr. Herrn. Poortenschen 1 Orhaupt wein bereits bestellet hätte. Und weilten man vernahm, daß bey 60 Personen würden müssen gebeten werden und hierzu die Gerichtsstube nicht zureichlich, als wurde die Canteley mit zu hülfe zu nehmen, imgleichen auch des Buchhalters Cammer umb darin die abgenommene Speisen zu verwahren, zu reinigen und die darin befindliche Canteley-Schriften ad interim nach der Arrest-Cammer zu bringen, beliebet. Richter promittirte Hr. Tregel herzugeben, und vermeinete Er wollt 5 Pfd. zu haben, und wolte der Magistreat auch Wachelichter machen lassen, so könnte man von ihm hierzu 15 Pfd. Wachs bekommen, welches beydes angenommen wurde.

Nach dem Buchbinder, welcher das Papier zu den Illuminationen zusammenfleistern soll, wurde auch gefandt, und weilten derselbe nicht angetroffen worden, als soll derselbe gegen nach Mittage zu dem Hren Justit. = Bürgermeister hingefordert und ihm alda zu seiner Arbeit auch ein halb Rieß Postpapier gegeben werden. Der Schwerdfeger Dloff Fürgensohn Strahlen wurde auch eingefordert und ihm angedeutet, in Christoph Mezger's Bude eine gute Klinge aufzusuchen und von dem Goldschmiede, wie viel Silber Er zu dem Griffe nöthig zu vernehmen, welcher dann auch alßbald einen Degen aufbrachte und wegen der Klinge befraget wurde? Ille antwortete, daß sie eben nicht die beste wäre, jedennoch aber wohl passiren könte. Und weilten man besorgte, daß dem Goldschmiede, das Gefäß fertig zu schaffen, die Zeit zu kurz fal-

len dürffe, und man vernahm, daß draußen in den Reußischen Buden ein guter Regen seyn sollte, als wurde Hr. Trebel und Hr. Voontgaard committiret, selbigen bestmöglich zu erhandeln, wobey auch einen Sammeten Hüßen, worauff derselbige liegen soll, alsbald fertig zu lassen dem Hr. Falkern committiret wurde, welcher auch solches über sich nahm.

Hrn. Hint. G. wurde die Nachtsstube weissen zu lassen aufgetragen, worzu er auch bereits Kreide von der Fr. Brunschens bereits bekommen zu haben berichtet und dabey gesagt, falls Er mehr Kreide zu erhalten wüßte, auch ein gleiches mit dem Saht vorzunehmen.

Der Diener Michel Witzbach befragt: Ob Er den Schlachtern angesaget hätte, für den Magistrat Kälber, Lämmer, Kalkunen, Wild und dergleichen zu verschaffen? Affirmat, und hätten dieselbe ihr Bestes zu thun belobet.

Der Glaser Bleck vorgeschordert und ihm angedeutet, des Rasthauses Fenstern alsbald zu repariren, Ille schüttet vor, daß er ize Arbeit unter Händen hätte und ihm eine Wacht zugeordnet wäre, so daß er davon nicht gehen könnte, könnte aber der Magistrat Ihn davon frey machen, so wolte Er die Arbeit gerne annehmen, weswegen dann der Hr. Justit.-Bürgermeister über sich nahm, dießfalls mit dem Hrn. General Brück zu reden.

Die 16. Octobris 1704.

Der Hr. Justitien-Bürgermeister referiret, Er habe Hrn. Christian G.'s an seine Liebste geschriebenen Brieff gelefen, worin Er expresse meldet, daß Sr. Excell. der Hr. Gen. Soudern. Ihn befohlen anhero zu schreiben, daß der Magistrat mit Kutschen, und die Bürgerschaft zu Pferde Ihro Saar. Majestät einholen und mit Brandvorn und Pfeffer-Kuchen und Pfeffer-Nüssen bewillkommen solten; Ob nun zwar die Kutschen fast alle weggenommen und wenige übrig geblieben seyn werden, so erklärten sich doch die Herren ganz willig, zur unterthänigsten folge dahin äußerst bemühet zu seyn, so viel Kutschen zusammen zu bringen und der noch eine behalten, selbige repariren zu lassen, imgleichen auch unsere Bürgerschaft anzufagen, daß dieselbe, so viel immer thunlich, sich hierzu anschicke und mit pferden und guter Montirung sich zeitig versche und gleichfalls Ihro Saar. Majestät entgegen reite, weßfalls dann der Hr. Bürger- v. Bunge's Archiv. II.

Meister über sich nahm, einige Bürger zu sich zu fordern und ihnen Sr. Excell. des Hrn. Gen. Gouv. gnädigen Willen kund zu machen, damit einer dem andern solches weiter hinterbringe.

Erinnerte der Hr. Justit.-Bürgermeister die gegenwärtige Magistrats Versohnen, daß ein jeder dessen, was ihm aufgetragen worden, mit allem Ernst sich angelegen seyn lassen und solches mit Nachdruck betreiben wolle, damit man ohne Verschuldigung bleiben möge.

Berichtete der Hr. Rathsverw. Tregel, daß Er aus den Keußischen Buden einen Degen mit einem Stählern saubern Gefäße für 6 Rubl. gekauft habe.

Die 18. Octobris 1704.

Berichtete der Hr. Justit.-Bürgermeister: Er wäre bey Sr. Excell. dem Hrn. General Brück gewesen und hätte ihm hinterbracht, daß der Magistrat Ihro Zaar. Majestät mit Rutschen gerne entgegen fahren und einholen wolten, wann Sie nur diejenigen, welche ihnen in Sr. Hochgräf. Excell. des Hrn. Gen. Gouvern. Nahmen genommen, wieder bekommen könnten, welches dann Hochged. Sr. Excell. sehr wohl aufgenommen, und zu derselben wieder erhaltung, so viel möglich, dem Magistrat behüßlich zu seyn, auch dabey gesagt, daß, wann Sie Ihro Zaar. Majestät auf Keußische art bewillkommen wolten, Sie Höchstem. Ihro Zaar. Majestät auch ein großes Brodt und Salz präsentiren müssen, welches dann auch zu observiren beliebt wurde.

Wie erwehnete auch, daß Er das Sammeten Rüssen, welches Ihro Zaar. Majestät mit dem Degen offeriret werden sollte, gesehen, und praesentirte selbiges sich sehr wohl, es wären aber die herumgesetzte goldene Franzen, so 20 Loth wägen, sehr hoch und zu 80 Cop. von Kehr wieder bedungen worden, jedoch hätte derselbe sich erkläret, wann Sie dem Magistrat dafür nicht anständig, selbige wieder zurück zu nehmen.

Hr. Faldern, welcher das Rüssen verfertigen lassen und die Franzen von Kehr wieder gekauft, antwortet hierauff, daß Kehr wieder dieselbe nicht gelinger lassen wollen, und dabey ge-

sagt: daß Er Sie wieder zurück nehmen wolte, wann der preiß dem Magistrat zu hoch düncken solte.

Es wurde demnach Hrn. Falkern committiret, einen civilern preiß und zwar zu 60 Cop. bey Kehr wieder zu bedingen bemühet zu seyn.

Beliebte der Magistrat, daß das zu Tractirung Ihres Saar. Majestät bei Hrn. Tregel gebrauchte Bier alda beliegen bleiben und bey Kannen von dannen abgehohlet werden solte:

Die 21. Octobris 1704.

Erinnerte der Hr. Justitien = Bürger = Meister die Hh. sämptlich, daß ein jeder, waß Er auff sich genommen, mit allem ernst zu bewerkstelligen sich angelegen seyn laße, damit bey Ihres Saar. Majestät Ankunfft alles fertig seyn und keine Beschuldigung erwachsen möge; Wobey Er insonderheit die Gassenreinigung, welche Ihres Excell. der Hr. Gen. Gouvern. für Dero Abreise ernstlich anbefohlen, recommendirte; Und weilien die große Gasse imgleichen auch die Gasse hinter Sr. Hrn. Bürger = Meister Schwarzens hause von Ihres Saar. Majestät und dem Hrn. Gen. Gouvern. und andern Hrn. Generalen und hohen Ministris passiret werden, alß wurde dem Hrn. Hint. G. und Hrn. Boongaerd committiret, diese Gassen zu erst reinigen zu lassen, worzu der Hr. General Brüss einige Gefungene herzugeben belobet.

Die 25. Octobris 1704.

Der Hr. Justit. = Bürger = Meister referiret, waß maßen der Hr. General Brüss verlange, daß der Magistrat für dem anhero erwartenden Türckischen Hrn. Gesandten ein Quartier zu verschaffen alßbald Vorsohrge trage und ihm dießfalls noch heute Vormittage Bescheid ertheile, damit Er solches alßbald mit einer nach Petersburg gehenden Gelegenheit Sr. Excell. dem Hrn. Gen. Gouvern. kundt thun könne; Und weilien ermeldeter Hr. Gen. Brüss dabey insonderheit erwehnet, daß es nur eine mittelmäßige Gelegenheit seyn solte, alß wurde so fort denen beyden Hrn. Tregel und Wolff committiret, eine solche Gelegenheit aufzusehen, die dann auch ungesäumt hinvatergiengen und zurück konnende berichteten, daß Sie hin und wieder in der Stadt verschiedene häuser besahen, die aber sehr ruiniret wären, jedennoch hätten Sie des Sr. Hrn. Rahtsverw.

Brüningé haus, welcher nur von einem Secret. als einer einzelnen persona, bewohnt wurde, für obged. Hrn. Gesandten einige maßen bequem befunden, und weiln dem Magistrat keine andere Gelegenheit, die gleich begehret wird, abseits gelegen, erinnerlich, als wurde besagten Hrn. gesagt, dieselbe als bald dem Hrn. Gen. Brúß zu hinterbringen.

Idem beklagte sich auch sehr, daß es mit der Gassenreinigung, welche Sr. Excell. der Hr. Gen. Gouvern. für Dero Abreise so ernstlich anbefohlen, sehr langsam zugtunge und obgleich vorgestern dießfalls gewisse Abrede geschehen, dennoch hierin kein rechter Ernst gebraucht würde.

Hr. Hinrich S. schiebt solches auff Hrn. Boomgaard, als der solches vorgestern auff sich genommen, und beschwerte sich dabey, daß derselbe gestern Morgen ihm 60 Arbeiter, die weder Besen noch Schauffeln gehabt, ohne einige vorher beschene Andeutung oder Abrede, ins haus gesandt, welche wieder zurückgeben müssen, jedennoch hätte er gestern die Anstalt gemacht, daß dieselbe zum fegen schon den anfang gemacht und auch iso in Arbeit stünden; Und damit diese Arbeit so viel besser fortgehen und eher zu ende kommen möge, so nahmen die Hrn. Tregel und Wolff jun. ein jeder einen gewissen theil der Stadt fegen zu lassen über sich, worzu der Hr. Justit.=Bürger-Meister so woll die Diener, welche wegen der Justit.= als publicq.=affaires bey ihm auffwarten müssen, als auch die vormahligen Aceise=Diener, denen man ein gewisses für ihre Mühe geben könnte, herzugeben belobet.

Die 30. Octobris 1704.

Der Hr. Gerichtsvoigt S. A. Wolff jun. referiret, daß Er mit dem Weinschenker Peter Wricht wegen des Kirschensweins geredet, und Derselbe selbigen zu machen auff sich genommen, aber für die Kirschen 10 Rthl. begehret, auch dabey gesagt habe, daß wann man den Wein nicht all zu süß haben wolte, Er hierzu 40 oder 50 Pfd. Zucker haben müste. Es wurden demnach erm. Wrichtn für die Kirschen 10 Rthl. bewilliget und sollen ihm auch 40 Pfd. Zucker gereicht werden. Wurde Hr. Boomgaard wegen des Nichts, welches er zu verschaffen belobet befragt: Resp. Er hätte woll vermeinet von des Hrn. Feldt=Marshall's Ogilvie's von Reval anhero

genommenen Weizenmehl etwas zu erhalten, könnte aber zumehro nichts bekommen, weilen dessen Bedienter dießfalls erst an Hochgeb. Se. Excell. schreiben und Dero consens darüber einholen müßte. Sonsten berichtet er auch, daß Er seinen Schwiegervater nachher Lande versandt und demselben committiret habe, alda einige Kälber, Schaffe, Kälkunen, eine parthey Hünner und Eyer, wie auch etliche Pfd. Butter und allerhand Wild aufzukauften und hereinzusenden.

Die 3. Novembris 1704.

Rath der Magistrat extraordinarie zusammen und funden sich auch der Hr. Bürger-Meister Dittmer und Hr. Rathsverw. Christian G., die gestern von Petersburg wieder zurückgekommen, wieder ein, da dann gegen Ihre Saar. Majestät Ankunfft eine und andere Anstalt gemacht und insonderheit der Hr. Rathsverw. Boongaerd zum Tractanten denominiret wurde, welcher dann auch solches über sich nahm, nur daß die übrigen Hrn. ihm assistiren möchten, so ihm auch versprochen worden. Und weilen mit Höchsterm. Ihre Saar. Majestät auch 2 vornehme Personen als der Hr. Vice-Admiral Creuz und Hr. Riking, welche bey Ihre Saar. Majestät in sonderbahren Gnaden und durch welche diese Stadt bey Deroselben künfftig große Beförderung zu vermuthen hätte, anhero kommen würden, als fahm für dem ersten des Se. Hrn. Rathsverw. Schoeffs hauß im Vorschlage und der andere wurde Hrn. Boongaerd recommendiret. Ingleichen wurde auch erwehnet, daß Ihre Saar. Majestät ein Liebhaber der Kalten-Küche und von gutem Bier seyn sollten, weßwegen dann eines und das andere herbey zu schaffen Sorge getragen werden soll; Wegen des Biers aber berichtete der Hr. Rathsverw. Tregel, daß er selbiges schon brauen lassen.

Die 6. Novembris 1704.

Wurde Hr. Tregeln committiret bey Se. Hrn. Rathsverw. Schoeffs Hr. Wittwen hinzugehen und bey ihr für dem Hrn. Vice-Admiralen Creuz Quartier zu bestellen, und weilen derselbe diese Commission nicht allein auff sich nehmen wolte, als wurde dieß falls Hr. Gerichtsvoigt Wolff jun. ihm abjunglret.

Berichtete der Hr. Bürger-Meister Dittmer, daß er bey

dem Schlachter Casp. Henning etliche der besten stücker gesalgen Ochsen fleisch und 12 Pfd. Licht bestellet, und derselbe beydes zu verschaffen belobet habe.

Joh. Georg Fischer, Collega hiesiger Teutschen Schule erscheinet und prätendiret für seine arbeit, daß Er auff die Illuminationen die Versen geschrieben habe, 5 Rubl., weilen aber der Wähler Cassel für jedes Stück 16 Dr. Km. bedungen worden, worin auch diese arbeit mit begriffen, alß soll derselbe dießfalls vernommen werden.

Erschiene auff vorfordern, die sämptliche Bürgerschaft so woll der Kaufleute alß Handwerker, und wurde derselben kund gemacht, waß maßen der Hr. Vice-Souvern. und Gen. Major Brütz verlange, 1) daß die Bürgerschaft bey Thro Zaar. Majestät Ankunfft allerhand Freudenbezeigungen spühren und, so viel möglich, Illuminationes und Lichter für ihre häuser und fenster sehen lassen, 2) Wanns begehret werde, dieselbe Thro Zaar. Majestät entgegen gehen und bewillkommen, und 3) jeder für seinem hause fleißig fegen und die gasse rein halten solle, im widrigen derselbe den Lort, der ihm auff dem wiederpenftigen fall begegnen dürffte, alßdann vorlieb nehmen und selbigen keinem andern alß sich selbst zuschreiben müste. Und weilen Siegfried Schnetter eben zugegen, alß wurden demselben für seinem hause die Gasse rein zu halten und den Unflath wegführen zu lassen ernstlich anbefohlen und darbey für alle Ungelegenheit gewarnet. Me antwortete, daß Er unmöglich die Gasse rein halten könte, weilen die bey ihm einquartirte Obersten Apolloff und Lode allen Unflath von oben herunter werffen lassen; Es wurde ihm aber geantwortet, daß man in diesem Fall nicht auff die Einquartirung sondern auff den Wirth selbst sehen würde. Johann Beckmann brachte zur excüse vor, Er wolte für seinem hause die Gasse gerne rein halten, aber er hätte einen üblen Nachbahren, der die Renne verstopfet hätte. Er wurde aber mit gleicher antwort abgefertiget.

Johan Rodde jun. beschwerte sich gleichfalls über den bey seinem Vater einquartirten General-Ingenieuren Lounert, daß derselbe die einhabende Gemächer sehr übel bewohae; Es wurde ihm gesagt: daß bey Sr. Excell. wiederkunfft so woll

dieser als andere Officieret würden auß der Stadt geschafft werden.

Die 10. Novembris 1704.

Wurde wegen des Hrn. Vice-Admiralens Creuzens Quartier abermahl geredet, und willen man vernahm, daß der Hr. Oberster Lode auß seeligen Rahtsberw. Schoeffs hause nicht gerne weg, sondern lieber alda verbleiben wolte, als wurde des S. Hrn. Rahtsberw. Bruuns hauß zu ermeldten Hrn. Vice-Admiralens Quartier verordnet, welches alda kund gemacht werden soll; Und willen auch ehestet tagen der Hr. General Rose anhero erwartet werde, als kabin des S. Hrn. Henrich Junck Hansehins hauß dießfalls im Vorschlage, weßfalls bey dessen Ankunfft ein mehreres geredet werden soll.

Beliebte der Magistrat, daß, wann man Ihro Saar. Majestät entgegen fahren und Dieselbe einholen würde, man alsdann ein groß weiß Brodt und Saltz, umb damit Höchstged. Ihro Saar. Majestät, der Gewohnheit nach, zu erst bewillkommen, imgleichen auch so woll eingemachte Neunaugen als Franschen und Anickß Brandwein und Käse mit sich nehmen müßte.

Die 11. Novembris 1704.

Klagten die beyden Hrn. Bürger-Meistere über die schlechte Anstalt gegen Ihro Saar. Majestät, welche Morgen hier erwartet würden, zumahlen man heute Mittag S. Excell. den Hrn. Gen. Gouvern. alhie vermuthete, dannenhero die Herrn allerseits ermahnet wurden, daß ein jeder dasjenige, was ihm aufgetragen wäre, mit ernst sich angelegen seyn lassen sollte.

Hr. Boongaerd berichtete hierauff, daß Er mit der Fr. Stadts Majorin Pärtelsohn, schon geredet und ihr das Küchenwesen angemuthet, welche aber sich creusiret, und Mehl könne er auch nicht bekommen, ob er gnug sich hierumb bemühet.

Der Hr. Bürger-Meister antwortete ihm hierauff, daß Er gestern mit der Fr. Stadts Majorin geredet und dieselbe das Küchenwesen auß sich genommen habe, und Mehl könne man von denen Neußen bekommen. Es wurde demnach Hrn. Boongaerd gelaget sich Dieses und was ihm sonst committiret wäre, bester maßen recommendiret seyn zu lassen, im widrigen

man alle Schuld und Verantwortung ihm zuschieben würde.

Hr. Wolff jun. antwortete, Er habe, was Er auff sich genommen, schon bestellt, und wären die Illuminations und die weine alle fertig.

Wurde denen Dienern anbefohlen, allen Einwohnern dieser Stadt alsbald anzudeuten, daß ein jeder für seine thüre fleißig fegen laße, und die Gassen allezeit rein halte.

Berichtete der Hr. Bürger-Meister Dittmer, daß heute, 30 Versohnen an Handwerkern und Künstlern von Petersburg hier seyn würden, dannhero für deren Quartier Sorge zu tragen Hr. Tregeln committiret wurde.

Die 13. Novembris 1704.

Wurden bey des Schusters Michel Sachs Ehefrauen, die auffgefordert wurde, 18 St. Wachs-Lichter, die Morgen bey Tractirung Ihro Zaar. Majestät gebraucht werden sollen, bestellt, und was ihr an wachß mangeln möchte, von Hr. Tregeln zu verschaffen promittiret.

Seynd die beyden Bürger Levin Fab. Felthusen und Joh. Jürgen Kasper dem Hrn. Boongaerd als Tracteuren zu der Morgenden Collation zu Gehülffen zugeordnet worden.

Um 11 Uhr fahnen Se. Hochgräf. Excell. der Hr. Gen. Gouvern. auff dem Rathhause und besahen die Präsenten, welche der Magistrat Morgen Ihro Zaar. Majestät allerunterthänigst zu offeriren gesonnen; die von Hochged. Sr. Excell. sehr wohl auffgenommen wurden, und weilten Dieselbe zu dem Degen auch ein Geheng verlangten, als soll dasselbe unverzüglich angefertigt werden.

Die 14. Novembris 1704.

Wurden Ihro Zaar. Majestät mit folgenden Präsenten als:

Ein länglich weiß Brodt und oben darauff ein silbern Handfaß mit feinem Salz,

1 Degen mit einem silbern Gefäß und Geheng mit breiten silbernen Pousmenten besetzt auff einem roht Sammeten

Rüßen rund herum mit schmalen golden Gallonen und Fran-
sen besetzt liegende,

2 längliche silberne Draat Körbe,

1 große silberne verguldete Kalt-Schal Schale und 4
silberne inwendig verguldete Kannen, von dem Magistrat unten
im Vorhause des Rathhauses beneventiret, welche Höchsterm.
Ihro Saar. Majestät sehr Gnädig entgegen nahmen auch ins-
sonderheit alßbald den Degen nebst dem Gehenge an der set-
ten legten und mit Dero bey sich habenden ansehnlichen Schwert
und dem Magistrat hinauff in die Raths-Stube sich verfüg-
ten; Worauff Höchsterm. Ihro Saar. Majestät von dem Ma-
gistrat iziger Zeit und Gelegenheit nach, bester maßen tractiret
wurden, welche dann wehrender Mahlzeit und biß in die Nacht
umb halb 2 Uhr sich sehr gnädig und lustig bezeigten und
beym Gesundheit trincken die Stücke loß brennen ließen.

X.

**Relation von Obert Haster's und Heinrich
Priesmann's Gesandtschaft nach Moskau, wohin
sie von König Sigismund abgefertigt worden
Anno 1507. *)**

In die jetzige Schreibweise übertragen von Georg v. Brevern.

Den 13ten Januar zogen Obert Haster zu Rykell (in Mierland) und Heinrich Priesmann, mit ihren neun Dienern und zweien Kaufleuten Wend Winkelmann und Hermann Schroke, mit einem Diener, von Narwa nach Moskau. Desselbigen Tages zog auch Niels Hlosson mit des Königs Majestät Brief an Herrn Claus Flemmingk nach Finland. Wir reiseten 5 Tage von Zwangorod nach Nowgorod. Dort blieben wir 4 Tage; so lange ging die Nachricht davon nach Moskau.

Den 20. Januar kam ein Hofjunker zu uns nach Nowgorod Namens Fedor Dmitriewitsch Wynkusty, so wie ein Dolch (Dolmetscher) Grigorji.

Den 22sten Januar zogen wir von Nowgorod und waren 7 Tage auf der Reise zwischen Nowgorod und Moskau.

Den 29sten Januar, als wir vor Moskau ankamen, empfing uns ein Bojar Iwan Dimitriewitsch Bunakoff, so wie ein Dolch, benannt Jürgen von Olenn, der in Moskau unser Verhoff sein sollte. Und so bald wir an die Stätte kamen,

*) In der Handschrift steht die Jahreszahl 1505. Indes ergibt sich sowohl aus Oeiers Geschichte von Schweden B. II. S. 293 u. 300, als auch daraus, daß eine Abschrift des Königl. Schreibens an den Zaren, datirt Warschau den 13. Dec. 1506 beigefügt ist, daß es 1507 heißen soll.

wo wir bleiben sollten, sagte der Pristaff zu Odert auf Russisch, daß Odert gleich des andern Tages vor den Großfürsten kommen solle, und dem Wassili Sakolwitsch Holkanof, der das geheime Siegel habe, des Königs Majestät Brief einhändigen und seine Sache erklären sollte.

Da antwortete Odert: dobro, und verstand, daß es am selben Ort geschehen sollte. Aber der Pristaff ist herauf zu Wassili gegangen und sagte ihm, daß Odert erst mit seinem Schreiben zu ihm kommen wolle, — was doch nicht also sich verhielt.

So lange der Pristaff auf dem Schlosse war, kam Odert mit dem alten Pristaff ins Gespräch wegen des Königs Brief und sagte ihm, daß derselbe, als ein großes Schreiben, nur dem Großfürsten selbst zukäme. Dies erzählte der alte Pristaff dem Iwan Dmitriewitsch, der den Odert beschuldigte seine Worte geändert zu haben; erst habe er gelobt zu Wassili zu kommen, hernach es aber geläugnet. Auch sagte der Pristaff dem Iwan D., daß Prysman dem Odert den Rath gegeben, nicht zu Wassili zu gehen.

Darauf antwortete Odert: Ich bin wohl alt genug, um selbst zu wissen, was ich thun soll oder nicht, in dem was mir aufgetragen worden; nichts desto weniger ist aber Prysman verpflichtet, mir mit gutem Rath und guter That beizustehen, wo das zu des Königs Majestät und der Krone Schweden Besten und Ehre gereichen mag.

Während dreier Tage blieb Iwan Dmitriewitsch immer bei dem was er gesagt und verlangte mehrmals, daß Odert zuerst vor Wassili kommen sollte. Worauf Odert antwortete: ich verstehe kein Russisch und habe nicht gewußt, was der Pristaff sprach, sondern sagte nur das Wort: dobro. Wenn der Pristaff davon erwähnt hätte, daß ich den Brief oder irgend eine Erklärung dem Wassili übergeben sollte, so hätte ich ihm wohl darauf geantwortet, wie es sich gebührt.

Als nun am dritten Tage nach der Mahlzeit der Pristaff fast mit Gewalt den Odert zum Kanzler Wassili bringen wollte, erwiderte ihm derselbe und fragte: warum man ihm solches zumuthete, ob es aus Verachtung gegen unsern gnädigen Herrn und König geschehe, oder wie man es sonst von ihnen verstehen solle. Wenn er diesen Brief, der über so hochwichtige Angelegenheiten geschrieben, nicht dem Kanzler, sondern

dem Großfürsten selbst überliefern wollte, so geschähe dieses zu seinem, ihrem und des Königs Besten.

Darauf sagte wieder der Pfriest: Lorenz Dibe war zuerst vor dem Canzler, warum soll denn nicht auch Odert zuerst vor den Canzler kommen; worauf ihm geantwortet wurde: der Herzog ist nur ein Fürst über ein Fürstenthum, unser allernädigster König ist aber ein Herr über zwei Königreiche, und wir können S. K. M. Hoheit nichts vergeben. — Da sagte wieder Iwan: ihr sagt wohl, ihr habet des Königs Brief; aber wenn ihr vor den Großfürsten kommt, so befindet es sich vielleicht anders, und es ist ein Brief von Herzog Carl oder einem andern, da mögt ihr dann selbst für die Gefahr und das Uebertheuer stehen. — Darauf sagte Odert: Wir wollen uns wohl verpflichten, daß wenn es sich nicht also findet, wie wir gesagt, wir dafür leiden wollen.

Den 1sten Februar kam Iwan Dimiriewitsch und fragte Odert, ob er ein Sendebote, oder ein Post (Courier) sei, — worauf Odert antwortete: Ich bin weder ein Sendebote, noch ein Post, denn ein Post kommt mit einer oder zwei Personen, — Ich aber bin mit Hierich Prysman abgesandt worden von des Königes Majestät getreuen Mannen Georg Boye zu Siennás, Subernator von Twland und Statthalter in Reval, und von Arwed Erichson zu Lindö, der Knechte Oberster und Statthalter zu Narwa, vermöge S. M. Schreiben und Befehl, daß wir hierher ziehen sollten mit des Königes Brief an den Großfürsten und eine Antwort darauf fordern; auch habe ich im Auftrage der Herren Georg Boye und Arwed Erichson Einiges mündlich beim Großfürsten zu werben (zu verhandeln). Es auch mitzutheilen, ist unnöthig; und ihr braucht ja auch nicht nach unserm Aufträgen zu fragen, sondern forschet und suchet, was in dem Friedenstractate abgemacht ist, und ihr werdet finden, warum man uns hergeschicket.

Da fragte Iwan D., ob Odert wisse, was in dem Briefe stehe und ob der König in diesem Briefe an den Großfürsten gemeldet, daß Odert mit demselben herkommen werde, worauf dieser antwortete, daß Herr Jürgen Boye und Arwed Erichson ihn mit diesem Briefe hierher gesandt auf des Königes Befehl, das Schreiben mit Einem von Adel und einem Sold an den Großfürsten zu schicken.

Mit dieser Antwort ging Iwan zu Wassili, und als er

wieder zurückkehrte sagte er, Ddert solle sich bereit halten morgen mit seinem Schreiben vor den Großfürsten zu kommen. Ddert antwortete darauf, — es sei gut, er sei bereit, wenn sie es wollten. Damit ist der Priestaff weggegangen, kam aber schnell zurück und sagte, er habe noch einen Punkt vergessen, über den er mit Ddert reden sollte, und fragte, was es für Volk sei, daß er bei sich habe?

Ddert antwortete, es seien zwei Narwische Bürger. Darauf fragte der Priestaff, ob sie Waaren bei sich hätten oder weshalb sie gekommen? Da sagte Ddert: weil ihr es denn wissen wollt, so will ich es euch sagen; sie sind gekommen, um wegen ihres Geldes rechtliche Ansprüche zu erheben, wie denn im Friedenstractate von beiden Theilen festgesetzt worden, daß unsere Kaufleute nach Rußland, und die euren nach Schweden sollen kommen können, und was sie mit Rechte beweisen möchten, solle ihnen unbenommen sein. — Der Priestaff sagte hierauf, die beiden Narwischen Bürger sollten nicht aufs Schloß kommen, sondern in der Stadt zurück bleiben.

Den 2ten Februar Morgens, ehe Ddert aufs Schloß ging, kam Iwan D. und fragte ihn, ob er einige Geschenke dem Großfürsten zu verehren mit sich habe, — denn dies sei hier so der Gebrauch; und wenn auch die Potentaten selbst dem Großfürsten keine Geschenke sendeten, so pflegten die Gesandten es von sich aus zu thun. — Darauf antwortete Ddert: Weil wir so hastig abgefertigt wurden, hatten wir keine Zeit uns mit Geschenken zu versehen und solche mit zu nehmen; wenn übrigens der Großfürst sein Haus (Schloß) wieder erhalte, so ist das ein genugsam großes Geschenk, so wie wenn Alles nur gehalten werde, was in der Friedensverhandlung versprochen worden.

Als Ddert aufs Schloß fuhr, saß Preshmann bei ihm im Schlitten. Der Priestaff hatte für sich einen Schlitten, desgleichen der Told, Jürgen von Ahlen; auch ritten 10 oder 12 Bojaren vor ihnen her; darnach ging Ddert's Junge (Page) Friedrich und Lorenz Färchtenicht, darauf Gerdt Poff und Lorenz Elwest; Lorsten Hinrichson ging vor Ddert und dem Priestaff her und trug der K. M. Brief in grobe Cartelle (?) geschlagen. — Als wir ins Schloß kamen, stiegen die Bojaren von ihren Pferden und gingen vor uns her in des Großfürsten Vorssaal, wo sie stehen blieben. Darauf gingen unsere

Zuncker (junge Edelleute) in den Vorfaal und gleich nach ihnen Lorsten Hinrichson, und als wir nun selbst in den Vorfaal kamen, nahm Overt den Brief von Lorsten und trat sofort in des Großfürsten Saal, wo er in seiner Herrlichkeit auf einem Stuhle saß. Neben des Großfürsten Stuhl stand Boris Feodorowitsch Godunow und nächst diesem zu rechter Hand des Großfürsten zwei Söhne des Nikita Romanowitsch. Rund um den Saal her saßen die vornehmsten Bojaren, eben so auch die im Vorgesamte, alle in Goldstoff gekleidet mit Mützen von schwarzem Fuchs auf dem Kopfe. Es ward aber nur dem Proßmann, Lorsten und Lorenz Kürchtenicht gestattet mit Overt in den Saal zu gehen.

Da sprach Wassili Sakolwitsch, nahm das Wort für Overt und brachte dem Großfürsten den Gruß von wegen des K. M. unseres allergnädigsten Herrn. Darauf beehrte Overt auch zu sprechen und begrüßte den Großfürsten im Namen des Königs. Darauf stand der Großfürst von seinem Stuhle auf und fragte nach der Gesundheit des Königes; Overt aber antwortete: Wir danken Gott für S. K. M. Gesundheit; der Allmächtige erhalte und bewahre S. K. M. fortan vor allem Unheil und Unglück. Darauf redete Overt 1) von der Gränze, 2) wegen der Gefangenen, 3) wegen des Kaufhandels, 4) wegen des Geldes, das Kaufleute oder andere in Rußland zu fordern haben, und sagte schließlich, wenn das Alles, was im Friedensvertrage verhandelt worden, beschloffen und vollzogen werde, so solle der Großfürst sein Haus wieder erhalten. Darauf übergab Overt dem Wassili Sakolwitsch den Brief, so wie auch eine schriftliche Note über die mündlich vorgetragenen Punkte. Dann gingen Overt und Proßmann vom Schlosse weg und wurden mit allerhand Wech und starken Getränken und auch Essen von des Großfürsten eigener Tafel begnadigt.

Den 6ten Februar ward Feodor Dimitriewitsch Winkusky abgesetzt und begreute uns später zu Nowgorod. An seine Stelle ward verordnet ein Polnischer und Lateinischer Sold, genannt Jacob Walentowitsch Saboroffsky. Dieser beschuldigte Overt, er habe vor den Großfürsten gesagt, daß er der K. M. Hand und Siegel an den Großfürsten bringe, und als man den Brief erdffnet, habe man es nicht so gefunden. — Darauf antwortete Overt: wo des Königs Secret (geheime

oder große Siegel) ist, da ist auch des Königes Hand; er habe nicht gewußt, was in dem Briefe gemeldet sei.

Den 8ten Februar kam Wassili Sakolwitzsch's Diener in die Stube, wo Odert und Pryßmann waren. Da saßen Iwan D. und Jacob W. und redeten mit Odert. Wassili's Diener sagte, aus eitel Schelmerei damit Odert es hören solle, daß Wassili auf Iwan D. und Jacob W. sehr zornig set, weil Odert und seine Gefährten nicht so tractiret worden, wie es sich gebührte. Damit gingen Iwan und Jacob aufs Schloß zu Wassili, und als sie zurück kamen, fragete Jacob den Iwan in unserer Gegenwart, was ihm aufgetragen worden sei mit Odert zu reden. Jener erwiderte, er solle den Odert fragen, ob er ein Sendebote, ein Abgesandter oder ein Post sei, da sein Name in des K. M. Brief nicht stehe.

Hierauf antworteten Odert und Pryßmann, daß Hr. Jürgen Bone und Arwed Erichson sie abgefertigt hätten auf der K. M. Brief und Befehl nach Inhalt der von beiderseitigen großen Herren Gesandten getroffenen Abmachungen bei dem Friedenshandel, — daß nämlich Einer oder Zwei vom Adel mit einem Tschak nach Rußland gehen sollten, um die Gefangenen auszulösen, und die Schuldforderungen unserer Kaufleute und Anderer zu berichtigen, — wie solches auch dem Großfürsten freistehe zu thun. — Mit dieser Antwort gingen sie zu Wassili, und als sie zurück kamen, sagten sie Odert, daß er morgen zu dem Sanzler aufs Schloß kommen solle in die Kammer der Abgesandten in der Kanzlei.

Den 9ten Februar, ehe wir aufs Schloß gingen, ward Odert angesagt, daß er nur mit fünf Begleitern zum Sanzler kommen solle, — da er aber erwiderte, wir könnten nicht weniger als acht Personen mit den Kaufleuten aufs Schloß kommen, so blieb es dabel.

Als Odert und Pryßmann vor den Sanzler kamen, blieb Niemand in der Kammer, außer ihnen, einem Tschak und einem Secretär, die Andern wurden alle herausgemiesen. — Nunmehr fragte der Sanzler, auf welche Weise Odert ausgesandt worden, als Sendebote, Abgesandter oder Post, und fügte hinzu, daß Odert gesagt habe, der Brief set von des K. M. Hand unterschrieben, was aber nicht der Fall sei. Denn er habe wohl 10 oder 12 Briefe von dem Könige unter des Königs Hand und Secret, aber in diesem finde es sich nicht

so. Er wisse daher nicht, wer den Brief gesandt, ob Herzog Carl, die Reichsräthe oder Hr. Claus Flemmingk, Freiherr zur Wieck oder auch die beiden Statthalter in Livland. Er kenne das Secret sehr wohl, das sei in dem Briefe, nicht aber die Unterschrift des Königs. Er zeigte hierauf Odert und Pryßmann den Brief, damit sie sähen, daß des Königs Hand nicht da sei, — und wollte sie auch den Brief lesen lassen. Da sagte Kailäs Iwan, o. nein, Herr, laßt sie nicht lesen, ihr wißt ja was darin steht. — Nun fragte der Canzler: wie wollt ihr es nun widerlegen, und obwohl ich selbst vom Prißstasse vernommen, daß ihr den Inhalt des Briefes nicht gekannt, so verwundert es mich gleichwohl nicht wenig, daß ihr euch unterstanden mit einem solchen Briefe vor den Großfürsten zu kommen. — Darauf sagte Odert: was wir geredet, das wollen wir wohl beantworten. Der Canzler fuhr aber fort: Ueberdies wird in des Königes Briefe gesagt, daß unser Großfürst nicht solche blutdürstige Räthe um sich leiden sollte, womit er wahrscheinlich Godunow und mich meint, uns aber beiden Unrecht thut, denn wir bitten täglich zu Gott, daß dieser lange Kriegszustand nun endlich aufhören möge. Aber unser Großfürst hat sein Erbhaus noch nicht wieder bekommen, das ihm in der Friedensverhandlung zugesagt worden, sobald es mit der Gränze in Richtigkeit gebracht wäre.

Darauf antwortete Odert: Unser gnädigster König in Schweden und Polen hat nicht die allgeringste Ursache zum Kriege gegeben; sondern als der ewige Friede zwischen beiden hohen Potentaten abgeschlossen, sei von den beiderseitigen großen Sendeboten abgemacht worden, daß Reckholm nicht eher überliefert werden solle, als bis die Gränze in Richtigkeit gebracht worden und alle Gefangenen ausgelöst, sie seien nun Schweden, Deutsche oder Finnen. Auch die Oberpäpstlichen gebieten dazu, die in des R. M. Eid gewesen und gefangen und darauf gegen alles Erwarten und ungewarnter Sachen fortgeführt worden. Eben so sollten auch die armen Bauern los gegeben werden, sowohl aus Livland als Finnland, die in den verwichenen Jahren gefangen worden, ehe Euer Kaiser und Großfürst Narwa belagert, damit sie sich gleichfalls des ewigen Friedens erfreuen mögen.

Da sagte der Canzler: hier ist eine Menge eurer gefangenen Bauern und Anderer, die sich gutwillig haben umtauschen lassen.

Odert antwortete: Vielleicht sind sie aber doch dazu gezwungen worden, lasse sämtlich vor uns kommen, und wollen sie gutwillig in ihr Vaterland zurückkehren, so mögen sie uns folgen.

Der Canzler aber sagte: Die Tartaren haben die Weissen eurer Bauern fortgeführt, die können wir nicht zurückschaffen.

Odert erwiderte: Wir wissen, daß euer Kaiser so mächtig ist, daß er die bei den Tartaren Gefangenen wohl zurückbekommen kann, wenn er will, wenn auch nicht umsonst, doch für Geld. Denn unser König hat alle Gefangenen in seinen Ländern los geben lassen, und doch ist Schweden ein so freies Reich als es kein anderes mit so freier Willkür in der Welt giebt und dennoch hat Niemand einen Gefangenen behalten dürfen, sondern alle sind auf des Königs Befehl los gegeben worden. Das kann euer Kaiser wohl auch thun.

Da antwortete Wassili: Gebet unserem Kaiser sein Erbshaus wieder, wann die Gränze in Richtigkeit gebracht ist. Was die Gefangenen anbetrifft, wovon ihr so viel schwäget, so ist das eine geringfügige Sache. Unser Großfürst hat 600 los gegeben und 200 haben sich selbst gutwillig in seine Unterthanschaft begeben. Was den Kaufhandel anbelangt und das Geld, das eure Kaufleute den unsern schuldig sind, und umgekehrt unsere den euren, so ist das auch nur eine geringe Sache. Sobald nur der Großfürst sein Haus wieder erhält, so soll, so wahr als Gott im Himmel lebt, Alles gehalten werden, was beiderseitig die großen Sendeboten abgemacht haben.

Darauf erwiderte Odert: Ihr sagt wohl, daß es mit den Gefangenen nur eine geringe Sache, aber unser König und Herr hält sie für sehr wichtig, weil die Gefangenen es für den König und die Krone geworden sind. Daher will unser allernädigster König ihnen dazu verhelfen, daß sie los gegeben werden und sich auch des ewigen Friedens zu erfreuen haben mögen, der nun aufgerichtet worden.

Der Canzler sprach: Es ist nicht gebührlich, daß ein Potentat des anderen Erbe behalten soll. Sobald der Kaiser sein Erbe wiederbekommen, soll Alles gehalten werden, so wahr mit Gott helfen möge. Auch ist unser Kaiser kein blutgieriger Herr und achtet auch auf Niemandes Rath; denn das ist hier nicht der Gebrauch, wie in anderen Ländern, in Schweden, Lissland oder Polen, wo kein König oder Potentat einen Krieg beginnen kann oder sonst etwas, es sei denn daß er zuvor

seine Reichsräthe deshalb gefragt. Unser Kaiser und Großfürst regieret sein Reich selbst und hat es wie einen Apfel in seiner Hand; er achtet auf Niemandes Rath, sondern thut was ihm gefällt und wohlbehagt.

Odert sagte darauf: Unser gnädigster König und Herr ist auch nicht blutgerig, achtet gerade auch nicht so sehr auf eines Andern Rath, sondern regieret sein Reich selbst, wie es einem christlichen Herrn und Könige gebührt.

Da sagte der Canzler wieder: Wenn unser Großfürst nicht so barmherzig wäre, so sollte das Blutvergießen gleich beginnen wegen dieses Briefes. Ihr meinet wohl, daß ihr uns aufgehalten, weil nun der Winter vorbei sei; aber wir danken Gott, daß unser Großfürst mächtig genug ist Krieg zu führen, es sei im Sommer, Winter, Herbst oder sonst. Denn unser Großfürst hat jetzt auf 15 Jahre Friede mit den Polen, bei welcher Verhandlung ich selbst gewesen, und wir haben auch Friede, Gott sei Lob, mit den Tartaren und Türken. Wir haben also jetzt gute Gelegenheit mit euch Krieg zu führen. Unser Großfürst achtet das Haus nicht viel, — aber er will Friede und Einigkeit mit allen Nationen und Potentaten, besonders mit eurem Herrn Könige und will sein Bruder sein. Wenn aber diese beiden hohen Potentaten unter sich Friede und Einigkeit haben, so mag man zusehen, wer sie angreifen will, so sie nur gehörig zusammenhalten. Es ist billig und recht, daß alle Potentaten sich vereinigen und gegen die Türken und Tartaren Krieg führten, die christlichen Herren aber unter sich Friede haben möchten. Erhält aber unser Großfürst sein Haus nicht wieder, so wird sogleich großes Blutvergießen geschehen; denn es verdrisset auch andere Nationen, daß der Großfürst sein Haus nicht wiedererhalten, obwohl es in der Verhandlung abgemacht worden, weil es Gebrauch ist fest zu halten und auszuführen, was hohe Potentaten und Könige durch ihre großen Gesandten versprechen und zusagen. So haben auch die Tartaren dem Großfürsten geschrieben, daß sie gern kommen würden, wenn er 10000 Mann besolden wolle. Euer König hat auch den Krimmischen Tartaren geschrieben, daß sie sofort Krieg mit den Moskowitern beginnen sollen, — den Brief wollen die Tartaren dem Großfürsten zeigen.

Darauf antworteten Odert und Prysman: Das ist geschehen, ehe der Frieden geschlossen worden. Was aber wäh-

rend des Krieges geschehen, wollen wir nicht leugnen, denn ein Feind gönnt nicht gern dem andern was Gutes.

Der Canzler fuhr fort: Solltet ihr so lange hier bleiben, bis die Gefangenen alle versammelt sein werden, so würde das zu lange dauern. Denn sie müssen aus Kasan, Astrachan und Sibirien zurückgefordert werden, was nicht so schnell geht, so daß sie nicht so bald zusammenkommen würden. Deshalb wollen wir euch nun gleich abfertigen, damit der Großfürst desto eher sein Haus wiedererhält. Dann sollen eure Gesandten hierher zum Großfürsten kommen, und unsere großen Gesandten sollen zu euren Könige kommen; auf der Gränze sollen sie aber zuerst zusammentreffen und sich mit einander besprechen; gelangen sie dann zu den Potentaten, zu welchen sie geschickt sind, so sollen der Eid und die Kreuzküssung von beiden Seiten befestiget und Alles gehalten werden, was auf der Friedenshandlung gelobet und beschloffen worden, — so wahr mir Gott helfe, — wobei der Canzler dreimal das Kreuz schlug.

Hierauf sagte Odert: Wegen Ueberlieferung des Hauses Kerholm haben Herzog Carl, die Reichsräthe, Hr. Claus Flemming, Georg Boye, Arwed Erichson, so wie der Adel in Finnland und die Ritterschaft in Livland (d. h. von Esthland in Livlande) an unseren gnädigsten Herrn und König geschrieben und unterthänigst begehrt, daß S. K. M. sie als ihre Unterthanen nicht länger mit Krieg und Blutvergießen beschweren, sondern um ihrer Vorbitte willen den Großfürsten schreiben möge, daß er das Haus wieder haben solle.

Auch hat S. K. M. geschrieben an den Edlen und Wohlgeborenen Herrn Claus Flemming Freiherrn zur Wieck und Düna, Suberator in Finnland, des Reiches Schweden Rath, Kriegsoberster und Admiral, und denselben seine königliche Vollmacht zugesandt, dem Großfürsten das Haus Kerholm zu liefern, sobald die Angelegenheit mit der Gränze und den Gefangenen in Richtigkeit gebracht, auch alles Andere vollzogen, was auf der Friedensverhandlung abgemacht worden, wie solches der König auch dem Großfürsten geschrieben habe; daß aber des Königs Hand in dem Briefe fehle, davon wisse er nichts; er sei ein viel zu Geringer, um zu wissen, was in des Königs Briefe geschrieben stehe; auch in Polen erführe Niemand, was in solchen Sachen geschrieben wird, außer dem Könige und der Secretär, dem es zu schreiben anbefohlen worden.

Der Canzler sprach: Es ist wohl wahr, daß Herzog Carl und die andern Herrn eures Könige geschrieben und begehrt haben, daß S. R. M. Untersassen in Frieden und Einigkeit leben möchten, — was ihnen gewiß bei andern Nationen Ruhm bringt, — und damit mag es denn nun so bleiben. Wäret ihr als große Sendeboten vom Könige selbst ausgeschiedt worden, so hätte der Großfürst allerdings anders mit euch zu verhandeln gehabt. Jetzt aber wollen wir euch abfertigen mit dem Bescheid, den ihr hiermit erhalten habt. — Aber ihr habt euch für Abgesandte des Königs ausgegeben, die des Königs eigen Hand und Siegel hätten, wovon sich im königlichen Briefe nichts gefunden. Es kann daher sein, daß Herzog Carl oder ein anderer Herr euch hergesandt hat.

Hierauf antwortete Ddert: Meint ihr, daß ich so leichtfertig sei, hierher zu kommen mit andern Briefen, die ich für des Königs Brief ausgebe, und die es doch nicht sind, — da bewahre mich Gott vor.

Der Canzler fuhr fort, und machte dem Ddert Vorwürfe, daß er nicht zuvor mit des Königs Brief zu ihm gekommen sei; denn es ist hier also gebräuchlich, daß der Canzler dergleichen zuvor empfangt und ins Russische übersetzen lasse, damit derjenige, der die Briefe gebracht, desto eher dazu komme, des Großfürsten klare Augen zu sehen. Dies ist nun nicht also geschehen, und mag es für diesmal dabei bleiben. Heinrich Prysman hat dies veranlaßt; aber von jetzt an soll es gewiß nicht geschehen, daß die Abgesandten eures Königs oder anderer Nationen früher vor den Großfürsten kommen, als vor den Reichscanzler, von dem die Sachen erst verhöret werden müssen. Das mögt ihr euren Gesandten sagen, die künftig hierher geschickt werden; daß sie zuerst vor den Canzler kommen müssen und dann erst vor den Großfürsten, weil dies hier der Gebrauch ist.

Nachdem nun dies Alles abgeredet worden, begann Ddert von den Kaufleuten zu sprechen, die mit ihm gewesen, auch von M. Heinrich's Hausfrau, worauf er Arend Winkelmann und Herman Schrose, sowie M. Heinrich aus der Kammer hereinrief, die ihre Supplicationen abgaben, wobei der Canzler erwähnt, daß Georg Woye dem Boris Godunof geschrieben wegen eines Edelmanns, genannt Hans Waldel, und sagte zu Ddert: Du sprichst so viel von den Oberpäpstlichen; bist Du

denn dort gefangen worden? Pryßmann antwortete: auf Wenden. Dbert aber sagte, nein auf Pöbalsg bin ich gefangen worden, habe aber meine Freunde auf Oberpahlen gehabt. Da fragte der Kanzler Dbert, ob er keinen seiner Freunde los begehre; die sollten ihm frei gegeben werden, wenn er ihre Namen schriftlich dem Kanzler übergebe.

Damit gingen denn Dbert und Pryßmann, sammt den Andern, vom Schlosse in die Stadt, und als Dbert dahin gekommen, ließ er sogleich an seinen Schwager Hans Bremen schreiben, auch an eine Wittwe Hakisto und sandte solches mit Pryßmann an Bassili.

Den 10ten Februar kam der Pristaff Zwan Dimitriewitsch mit Jacob Valentowitsch vom Schlosse und berichtete, daß der Großfürst versprochen habe, daß das Geld der Kaufleute und Anderer bezahlt und M. Heinrich's Hausfrau los gegeben werden sollte; auch habe der Großfürst sofort mit einem Courier nach Kasan schreiben lassen, daß sowohl Dbert Hakster's Schwager als Hans Maidel, dessen Freilassung Georg Woye verlangt, sogleich nach Narwa abgefertigt werden sollten.

Den 13ten Februar sollten wir von Moskau wiederum nach Narwa abreisen.

Selbigen Tages gingen Dbert und Pryßmann aufs Schloß, um vom Kanzler ihren Abschied zu nehmen. Dieser sagte zu Dbert: Ihr habt euch darauf berufen, daß ihr der K. M. Brief und S. K. M. Hand und Siegel hättet, weshalb man euch gestattet vor des Großfürsten klare Augen zu kommen; das ist aber anders befunden worden. Was ihr aber sonst geredet habt, mag in seiner Würde und Kraft also verbleiben, und der Großfürst hat in mein Herz eingepflanzt und eingeedrückt, was ich euch gesagt habe, und muß ich euch noch ermahnen, daß ihr diese Worte in eurem Herzen behaltet, um sie eurem Könige getreulich widerzugeben, welcher von euch, Dbert oder Pryßmann, zuerst vor ihn kommen wird, damit unser Großfürst und Kaiser sein Haus wiedererhalte. Alles was in der Friedensverhandlung versprochen worden ist, soll gehalten werden, so gewiß als Gott im Himmel ist. — (Solches sagte der Kanzler, indem er auf seinen Gott und die Jungfrau Maria wies, und schlug dreimal das Kreuz.) — Er fuhr darauf fort: Was die Gefangenen anbelangt, so sind sie weit fortgeführt, nach Kasan, Astrachan und Sibirien; es gehört

sich dazu eines Jahres Reise um dahin und zurück zu gelangen, — woher sie nicht sobald nach Hause kommen werden. Sobald das Haus überliefert worden, soll der Handel der Kaufmannschaft wieder beginnen, und eben so auch dann in den Schuldsachen eurer und unserer Kaufleute dem Rechte nach verfahren werden.

Da sagte Odert: Sprecht euch wegen eurer Schuld an Schrose und Winkelmann geradezu mit Ja oder Nein aus.

Der Kanzler erwiderte: Es ist nicht möglich so schnell die nöthigen Nachforschungen zu machen, weil einige Bücher verbrannt sind und man die andern nicht so gleich finden kann.

Odert antwortete: Sind auch die Bücher verbrannt, so sind doch lebendige Zeugen vorhanden, die da wissen, das man von ihnen empfangen.

Der Kanzler sprach weiter von wegen des Tartaren, von dem er behauptete, der König habe ihm geschrieben, um ihn den Russen auf den Hals zu hegen, — worauf Pryßmann antwortete, man werde gewißlich nicht finden, daß solches nach dem Friedensschlusse geschehen; was in Kriegszeiten vorgefallen, könne jetzt weiter nicht in Betracht kommen.

Der Kanzler sagte: Dabel mag es nun bleiben, und erzählte weiter: Der König von Polen, Steffanus, als er Friede mit uns schloß, war so geizig, daß er 100,000 Rubel genommen hat für die gefangenen Untertanen des Großfürsten; dieser war aber so barmherzig, daß er seine Gefangenen unentgeltlich los gab. Wir wissen auch wohl, was König Steffan gegen und wider eures Herrn und Königs Reich vorhatte. Hätte euer König so geschrieben wie Herzog Carl und seinen Namen in den Brief gesetzt, und daß Alles, was abgeredet würde, gewiß sein solle, so hättet ihr einen andern Bescheid erhalten.

Odert erwiderte darauf: Soll noch eine gute Verhandlung folgen, so muß sie von des K. M. und nicht von Herzog Carl kommen.

Unter andern sagte noch Bassiti Sakolwitsch Soltanoff zu Odert und Pryßmann: Euer Herr und König hat unserem Kaiser und Großfürsten durch euch geschrieben; diesen Brief haben Boris Feodorowitsch Godunof und ich außer dem Großfürsten gelesen. Unser Kaiser hat nun eurem Könige eine Antwort

hierauf, so wie auf das, was ihr mündlich vorgebracht, schreiben lassen. Dann ist hier auch noch ein Brief, den mir der Pri-
staf übergeben, an den Statthalter von Nowgorod wegen
K. Heinrich's Hausfrau, und noch ein anderer Brief wegen
zweier Bauern, die in Ebow gefangen sitzen und los gegeben
werden sollen, — so wie noch drei Briefe an den Statthalter
von Zwangorod, auf daß eure Couriere, wenn sie nach Wiburg
oder zurück wollen, freie Schießperde erhalten. Auf des K. M.
Brief habt ihr eine Antwort bekommen, wie was ihr mit euch
hergebracht.

Oder antwortete: Wir denken, wir haben guten Bescheid
gebracht. Hätte der Großfürst Alles gehalten, was auf der
Friedensverhandlung abgemacht worden, so hätte er sein Haus
Kerholm schon früher erhalten, denn der König hat seine Voll-
macht dazu an Herrn Claus Flemming, Subernator in Finn-
land, gegeben.

XI.

Curländische Landtagsrecessse.

Rigischer Receß Anno 1687, den 28. Februar.
Von Fundation aller Kirchen.

Von Gottes Gnaben Wir Gotthard in Riefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Der Königl. Mayt. zu Polen, über Riefland Statthalter und Gubernator.

Thun kund, bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenen versiegelten Briefe, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen, und allermännlichen. Nachdem in diesen ganzen Landen, leider! bei wenigen der wahre Gottes-Dienst, das heil. Predigt-Ampt, und Administration der Hochwürdigen Sacramente dermaßen in rechtem Schwange und Gebrauch, als sie billig bey solchem halben Lichte der erkantten ewangelischen Wahrheit gehen und seyn sollen, dadurch nicht allein viel armer Seelen, und insonderheit die undeutsche Armuth an ihrem Heyl und Seeltgkeit jämmerlich versäumer, deren viel ohne Unterricht und Erkenntnis des wahren Gottes und seines heil. Willens, ja auch ohne Tauf und Sacrament, als das unvernünftige Vieh in ihrem heydnischen Wesen erwachsen, und also zu höchster Seelen Gefahr hingestorben; Sondern auch der gerechte Zorn und Grimm seiner Göttl. Gerechtigkeit, wegen solcher großen Versäumnis, vielfältigen Sünden und Unbussfertigkeiten, gegen uns armen entzündet und angebrant, und wie mit schweren Straff- und Ruten, Blutvergießen, Krieg, Pestilenz, und anderes Unglück, nun länger denn ganzer zehen Jahre heimgesuchet, und dermaßen bestürzet, daß diese herrliche Provinz, und von etlichen hundert Jahren her gewesene Doemauer der Christenheit, ganz jämmerlich und wunderbarlich zerrichtet, von einander gerissen, zernichtet, und verderbet, daß

die Zahl der Uebergeliebenen gar klein und gering worden, die es auch der langwierigen Barmherzigkeit desselben himlischen Vaters zuschreiben, daß sie nicht zugleich mit aufgeraffet, und hingangen, welcher dennoch, gleich wie Er nach dem prophetischen liebl. Spruch, in Zion sein Feuer und seinen Lamin und Heerd in Jerusalem gehabt, auch in dieser armseeligen Provinz, seine durchs Wort gesamlte Kirche und Auserwählten hat, um deren willen Er väterlich verschonet, nicht daß wir im vorigen Sünden-Wesen und Unbußfertigkeit bleiben, sondern uns wahrhaftig zu Ihme bekehren, und was wir muthwillig gesündigt und versäumt in Besserung richten, und also seine väterliche Güte, wieder zu uns zu kehren, verursachen sollen. Dem allen nach haben Wir, aus schuldiger Gehör, Unseres von Gott befohlenen, und unwürdig tragenden Rates, zusamt Unsern Ehrenvesten Råthen und Ritterschaft auf dieser gehaltenen Lage-Kreistung sorgfältiglich überleget, und mit hohem Fleiße betrachtet, wie Wir Gott dem ewigen Herren zuvörderst zu Ehren, und Unserm Fürstenthume zum Gedeyn, Aufnehmen, und Wohlfahrt, auch vielen Menschen zu Heyl und Seeligkeit beyde in Religion und Propphan Sachen, so viel in diesen noch schwebenden gefährlichen Krieges Låusten immer möglich, mit Hülff und Beystand göttl. Gnaden heylsamt Reformation und Ordnung anrichten mögten.

Und haben also, zusamt Råthen und Ritterschaft geschlossen, daß Wir zuvörderlich und aller ersten Gelegenheit Unsere ansehnliche Wifitatoren und Reformatoren verordnen und ausschicken wollen, welche in dem Nahmen und zu der Ehre Gottes, durch Unser ganzes Fürstenthum Eurland und Eemgallen alle und jede Kirchspiel-Kirchen und Gottes Häuser besuchen und besichtigen und wo dieselben in Abnehmen kommen, oder verfallen, zu restituiren und zu erbauen, vermöge der Kirchen Ordnung schaffen und bestellen sollen. Nachdem aber, der Kirchen, Prediger und Seelsorger im Fürstenthum viel zu wenig und nicht wohl möglich, daß der Abgelegenheit halber die Vielheit der unteutschen Armuth füglich darzu zu bringen, daß sie auf die Feiertage die Kirchen besuchen, und durch die Predigt das Wort sich unterrichten lassen, auch die alten Rente und Einkünfte der Kirchen nicht gnugsam, damit dieselbigen Gottes Häuser, neben den Schulen im Gebau zu bringen, und zusamt den Lehrern zu erhalten; Als haben Wir für

rathsam angesehen und geschlossen, daß an nachfolgenden Orten und Stellen solche Gottes-Häuser, Kirchen, Schulen und Hospitalen sollen aufgesetzt, erbauet und erhalten werden. Erstlich im Gebiete Däneburg, und oben in Unserm Fürstentume anzufangen, soll die Kirche so zum Vorne vorhanden bevestiget, und bey der Murtzen eine neue erbauet werden, und so folgendts zwischen der Lauken und Wlkersamb eine, eine zwischen den Sanzler Bruunauen und Stephan Freytag, eine zu Egypten, in der Fürstenberger Marckt, zur Murtzen die Kirchspiels-Kirche, Schul- und Armenhaus, eine da der alte Predicant gewohnet, zwischen der Dubena und Garsen, oder zu der Dubena eine, zum Weser eine, zum Buschhoff eine, zwischen der Saucke und Elern eine, zu Nerfften eine, zu Sehlburg die Pfarr-Kirche, Schul und Hospital, zwischen der Saucke, Dausewas und Sezen eine, zwischen Halßwig und Wigand, und den Wcheradischen Bauren eine, bey Wolter Schellen eine, zwischen Liesenhausen und Plettenberg eine, Dauschke die Pfarr-Kirche, Schul- und Armen-Haus daselbst, zu Reßolthen eine, zu Ekau eine, zum Rade eine, eine auf der Ekau bey Matthias Hwerodes Bauren, beym Hofe zum Neuen-Gute eine, St. Michaels-Kirche, in der Barbarischen Wacke auf dem Wackowetische Felde eine, der Brothäuser Kirche, in der Witten ihrer Güter, folgendts in dem Gebiete Witau die Pfarr-Kirch, Schul- und Armenhaus, zu Kleezem eine, zu Sallgall eine, zu Eßsau eine, zwischen Eßsau und Grünhoff bey Herr Bisterfeld eine, zu Grünhoff eine, weiter zu Doblehn die Pfarr-Kirch, Schul und Armen-Haus, zu Schwelkesen eine, im Hof zum Bergen eine, zwischen Hof zum Bergen und Auzen eine, zu Auz eine, in Grenzhof eine, zu Neuenburg eine, noch in selbem Gebiet an einem bequemen und gelegenen Orte eine, zu Frauenburg die Pfarr-Kirche, zu Schwarzen eine, zu Schründen die Pfarr-Kirche, und zu Gresen, an der Littauischen Grenze eine, zu Gramsdon Gerhard Kolden, mit den nächsten Edelknechten, Claus Korff, Zanderköff, beyde, Heinrich Kummel, Christophor und Ernst Wuttlar eine, zu Durben die Pfarr-Kirche, zu Oldenburg ober Hasenpoth die andere, die dritte zu Wirgen, zur Windau Pfarr-Kirche Schul und Hospital, zwischen Wilgahlen und Lipaikken eine, zu Rennen die dritte, zu Zabell die Pfarr-Kirche, zu Wahren die andere, zu Sandau die Pfarr-Kirche, Schul und Hospital, zu Laffen eine,

bey George Firk die dritte, Stedenzickel die vierte, zu Plenen die fünfte, zu Urvestein die sechste, zu Luckum die Pfarr-Kirche, zu Truslau die andere, zu Schlocken eine, und eine Kirche auf der Weyden; bey jeder Kirch aber soll und muß eine Widme und Kirchenland zur Wohnung für den teutschen oder unteutschen Prediger, zu welche je nach Gelegenheit etliche Gesinde, von denen die zur selbigen Kirche gehörig, gesetzt und erbauet werden. Diese folgende Renten und Zinsen soll man durchs ganze Fürstentum, jährlich zu Erhaltung des Gottesdienstes wie oben gemeldet, entrichten und geben. Erstl. soll von der Bauerschaft ein Zins-Häker, oder Heilhäker, der seine tägliche volle Arbeit der Herrschaft thut, an Korn geben, einen halben Kigischen abgestrichenen Koff Roggen, einen halben Koff Gersten, einen halben Koff Haber, ein Halbhäker aber ein Mattenick, das ist anderthalb Kulmet Roggen, auch so viel Gersten und Haber, ein Fußling der Land gebraucht, ein Kulmet Roggen, ein Kulmet Gersten, und ein Kulmet Haber, ein Pirteneck der auch Land hat, ein Fering an Geld, ein Pirteneck ohne Land, oder ein Ebau oder Loßtreiber drey Schillinge, die Strand-Bauern sollen doppelt oder noch einmahl so viel geben, als ihre alte vorige Gerechtigkeit war, und solche oben gemeldte Gerechtigkeit, welche zum ersten und für allen Dingen soll auskommen, sollen Unsere Haupt- und Antieute sowohl die Ritterschaft und andere Eingeseffene, ein jeder von seinen Leuten einnehmen, und auf gewissen Tag oder Zeit der verordneten Kirchen-Vormündern zustellen, und unnachlässig, auch ohne allen Abbruch neben dem was Er für sich selbst und sein Hausgesinde dazu giebt überliefern, daß sie davon die Pastoren und andere Kirchen-Diener besolden, und das Uebrige Inhalts der Ordnung, zu Gottes Ehre, und der Kirchen, Schulen und Hospitalen Nothdurft, je nach Gelegenheit eines jeden Orts anwenden und berechnen.

Was die teutschen Handwerker, oder andere was Raßmens oder Wesens die seyn, so in den Hakenwercken, Märkten, zu Lande oder wo sie in jedem Kirchspiel wohnen, jährlich zu legen, davon soll in ihrer Gegenwartigkeit, von den Visitatoren und Executoren dieser Bewilligung, beständiger Bescheid gemacht werden. Der Meister Frey Bauern sollen geben der Herrschaft und Edelkenten Bauern gleich, Ihnen selbst aber, soll ihr Anteil in der Visitation aufgesetzt werden.

Die Pastoren und Kirchen-Diener sollen wie gemeldet ihre Besoldung von den Vorstehern zu erwarten, und der Einforderung wegen nichts mit den Bauern zu thun haben, der aber von Teutschen und Unteutschen sich nachlässig werde finden lassen in Entrichtung seiner obgemeldten Taxa und verwilligten Gerechtigkeit, der soll von der Obrigkeit eines jeden Orts, auf Anzeige der Vorsteher mit Auspändung oder Zuschlagung eillicher Besinde, dazu angehalten werden.

Ferner was anlanget eine christliche Pollicey und gute Ordnung in diesem Unserm Fürstentum wiederum auf und anzurichten, sowohl in Erhaltung Rechtens und Gerechtigkeit, ein beschriebenes Landrecht zusamt einem ordentlichen kurzen Proceß, aus allen loblichen Gewohnheiten, Statuten, und gemeinen Rechten zu beschreiben und zu verfertigen, haben Wir mit gemeldter unserer Landschaft Rätben und Ritterschaft diesen Abschied genommen, daß wir solches durch eilliche gefahrte und erfahrene Personen der Unsern, wollen in schriftliche Verfassung bringen, und es hernacher den Verordneten der Rätbe und Ritterschaft zu übersehen, zu corrigiren und zu bessern, zustellen lassen, damit es möge zu nächstfolgender Tagelistung gemeinen Adel und ganzer Landschaft überreicht, und von ihnen berathschlaget auch approbiret und angenommen, und folgendes publiciret und männiglich sich darnach zu richten mitgetheilet werden. Mitlerweile aber soll es mit den Ober- und Unter-Gerichten, vermöge voriger Unserer Ordnung aller Dinge gehalten werden, und sollen die Citations oder Vorladungen die klagenden Teile denen es nöthig, von den Unterrichtern eines jeden Orts, da die Sache gewandt, ausgebracht, und darauf als das Fundament künftiger Rechts-Handlung procedirt und verfahren werden. Als auch die Sachen, so durch Appellation an das Obergerichte und Unsere Cammer devolviret, dahin remittiret, oder sonst dahin gehörig, soll der Appellant in gebührender Frist seine Appellation angängig machen, Inhibition, Compulsorialis-Citation, und andere Nothdurft in derselben Instanz nöthig, ausbringen, in der Cancellery aber auch bey den Gerichten, soll von den Leuten nicht übermäßiges, sondern alles nach der vorgeschriebenen Taxa gefordert und genommen werden.

Weil auch allerley Untath, Mordens, Todtschlagens und anders sich fast hin und wieder bey der Bauerschaft zuträget,

und sich solches mehrentheils verursacht, aus ihrem freyen Krügen, Zapfen und Schnapsen, dadurch die armen Leute auch fast all das Ihre verschwenden, und unnütze zubringen; als haben Wir zusamt Rätthen und Ritterschaft bewilliget und angenommen, daß solch Krügen den Bauern insgemein verboten, und bis zu weiterer Vergleich und Ordnung, zu sonderlichen Zeiten des Jahres, nur ihnen mit Zulaß ihrer Obrigkeit Bier zu brauen und zu haben, frey gelassen werden. Da auch die Bauern Bier in den Strecken und Weichbilden, zu ihrem besten zu verküngen bringen und führen würden, das soll ihnen genommen, und in das Hospital daselbst verwendet werden, hiemit aber der Ritterschaft und deroer von Adel Freyheit des Krügens vorbehalten und unbenommen.

So sollen auch aus allerhand bewegenden Ursachen den Bauern die Röthre und Feuer-Wüchsen nicht zugelassen, sondern verboten und abgenommen, und das grobe Wild von ihnen nicht also wie bishero geschæhen, erschossen, und die Wildbahnen nicht äde gemacht, verwüstet, und den Bauern keinesweges bey Hals-Strafe frey gelassen werden grob Wild zu schlagen, ausgenommen Wären und Wbiffe. Ingleichen soll ihnen die Stricke-Fällen und Hasenpfannen bey der Hasen-Jagd, bey ernster Strafe verboten seyn.

Der Contribution und Feldzuges wegen haben sich Rätthe und Ritterschaft aus vielen trüßlichen erheblichen Ursachen, nicht weiter einlassen können, denn daß sie Unvermögens halber außershalb dieses Fürstenthums nicht wohl zu Felde ziehen können. Da aber die Königl. Mayt. Unser allergnädigster Herr, und Wir, bey J. K. Mt. eigener Person zu Felde ziehen würden, wollten Sie als die getreuen Unterthanen ihrer Gebühr nach, und sich wie sie schuldig, nach bestem Vermögen auch im Felde finden lassen. Welchem allen und jeden Puncten also getreulich nachzuseyn, haben gemeldte Unsere Rätthe und Ritterschaft einhellig eingegangen, bewilliget, und darauf diesen Abschied von Uns genommen; Welcher in Urkund, und zu mehrer Bestätigung der Wahrheit, mit Unserem und eyslicher der Rätthe und von der Ritterschaft Insiegeln, von wegen ihrer aller besiegelt. Actum et Datum Riga, den 28. Februarii Anno 1567.

Wauschlicher Reccß Anno 1568, den 6. May.

In dem Rahmen der Heil. und unzerteilten Dreyeinigkeit, Amen. Nachdem billig, daß, was zwischen sterblichen Menschen beredet und verabschridet in schriftliche Form und Urkund verfasst wird, damit es nicht mit dem Menschen und der Zeit vergehe, und aus dem Gedächtnis komme, sondern in seiner Wesentlichkeit Kraft und Würdung für und für bleibe, und bey den Nachkommen, und denen daran gelegen erhalten werde. Demnach thun kund bekennen und bezeugen, Von Gottes Gnaden Wir Gotthard, in Kiriland zu Eurland und Semgallen Herzog für Uns und Unsere Leibes-Erb-Herreschaften auch männiglich, und wir Räthe Ritterschaft und ganze Gemeine, dieserelben Landschaft, auf dieser alhie gehaltenen Tagesleistung, in Gottes Nahmen versammelt für Uns Selbst, Unsere Erben und Nachkommen, auch allen denen so jeziget und zu künftiger Zeit daran gelegen: Daß Wir in den hochwichtigen Handeln und Geschäften, von wegen welcher wir anhero beraget, und verschrieben, nach gehaltenen reiffen Rath und Erwegen, wohlbedächtigt und einhellig geschlossen verrecessiret und verabscheidet, sowohl in Religion- und Prophan-Sachen insgemein, als in andern obliegenden schweren Bedrängnissen und höchsten Nöthen darinnen Wir zusamt dieser armsereligen Provinz, nun länger denn fast ganzer zwölff Jahre Moscovitischer und anderer unaufhödelicher Krieges-Übung halber gestocket, und schier zu Grunde und Boden verderbet und unterdrückt, als solches in nachfolgenden unterschiedenen Articulin und Puncten folgt.

Erstlich damit nach Christi des Herrn Befehlich das Reich Gottes, und seine Gerechtigkeit von uns gesucht, erhalten und in guter christlicher Ordnung des Kirchen-Regiments Uns selbst und vielen Leuten zu Heil und ewiger Seeligkeit den Nachkommenden überlassen werde; so soll vermöge des am vergangenen Jahre zu Riga aufgerichteten Reccßes, und daraus erfolgte Kirchen-Ordnung die angefangene Visitation und Reformation derselben durch das ganze Fürstentum Eurland und Semgallen ohne Säumen und ersten Tages wiederumb vor die Hand genommen, und würcklich vollenzogen werden, und so es sich denn begeben und zutragen würde, daß jemand einer oder mehr, wes Würden oder Rathsens derselbe ist, nachlässig oder säumig befunden würde, den Kirchen-Pastoren oder Dienern des heiligen Wortts

ihre angenommene und bewilligte Gerechtigkeit und Gebühr zu entrichten, sollen die Kirchen-Vormünder bey den Haupt- und Amtleuten eines jeden Orts anhalten, die es auch kraft dieser willkührlichen Annehmung sollen zu thun genugsam gemächtigt seyn, den Säumigen oder Unwilligen ein gut und gelegen Gesinde zuzuschlagen, und dasselbe mit aller und jeder Nutzung zur Kirchen zu legen, und darbey zu gebrauchen, bis den Pastoren und Kirchen-Dienern das Ihrige in ihrer Behausung, oder aber den Kirchen-Vormündern so es wegen der Pastoren zu empfangen verpflichtet, gebracht, und vollkommen erstattet. Im Fall denn die Haupt- und Amt-Leute auch in solchem nachlässig, und dis auf der Kirchen-Vormünder Anhalten nicht thun würden oder wollten, sollen sie ihre halbe Besoldung verlohret, verbrochen, und dieselbe zu Nutz der Kirchen versällt haben, welches gleichfalls also soll gehalten werden, wann sie in Einforderung der obgemeldten Kirchen-Gerechtigkeit bey der Obrigkeit Warten ihres verwaltenden Amts säumig oder nachlässig.

Zum andern, weilten aus Ehehaften Ursachen die hochnützte Pollicey und Landes-Ordnung bis daher nicht hat können aufgerichtet werden; als wollen Wir darob seyn, daß solches zu förderlicher Gelegenheit, und so viel immer möglich geschehe; Mittlerweil und ehe dann solche allgemeine Reformation und Ordnung der Pollicey erfolge, sollen und wollen wir alle samt und in sonderheit einen jeden wes Namens oder Wesens der ist, für sich selbst und die Seinigen, mit allem christlichem Ernst und Eiffer darob seyn, daß nicht allein in seinem Hau'e und Hoffen, dann auch in seinen Gütern und allen Gewahrsam die heßlichen Laster der Zülterey, Fressens und Sauffens, ungleichen andere Unzucht, unschelmliches Beywohnen abgeschaffet, und mit nichten so unverschämt geübet, und viehweniger an den Seinigen geduldet und gelitten werde, daß also der heil. Geist bey uns nicht betrübet, noch mit seinen Gaben und Beywohnung zusamt der heil. Engeln Schutz von Uns fürzlich und muthwillig abgetrieben, sondern ein solch Leben das christlich löblich und einem jeden rühmlich in allem Handel und Wandel, Gott dem Herrn zu Ehren und dem Nächsten zu Lieb und Dienst angefangen und geführet werde. Und damit solch heilwertiges Fürnehmen des Lebens Besserung und christlichen neuen Gehorsams bey der ruchlosen jungen Welt und unbän-

digen Dienst = Wolke desto besser und beständiger anzugreifen und zu erhalten, soll durch publicirte Edict, und angeschlagene Mandata es einem jeden kund gethan, und bey den Dienern Obrigkeit wegen die Vermahnung eingewandt werden von aller Ungebühr der Wollerey und Unzucht abzustehen, und bey ihren Junkern in ihren Höfen, Gesinden und Gütern, auch sonst in ehrlichen Zusammenkünften und Gesellschaften sich also zu verhalten als es Dienern und Knechten gebühret und geziemet, und nicht zu verursachen, daß wieder sie in Rechten verordnete und aufgesetzte Pöen und Strafe fürzunehmen; So soll auch hinfüro kein Diener angenommen werden, der nicht seiner vorigen Herrschaft und Verhalten Passport und Urkund habe. Die Prädicanten und Seelsorger sollen auch ihre Lehre und ganzes Amt dahin gebrauchen, daß sie insgemein und privatim sonderlich ihre Kirchspiels = Leute unterrichten, und wo nach vorhergehender Vermahnung nicht Besserung vermerket, daß es alsdenn der Gemeine öffentlich angezeigt, und aus denselben die Unabusefertigen ausgeschlossen werden.

Zum dritten. Weil es sich mit den beschriebenen Landrechten und Statuten aus alten Gebräuchen und Gewohnheiten noch etwas nothwendiglich verziehen mus; so soll nichts weniger ein ordentlicher kurzer Proces dem Landläufigen Gebrauch gemäß, und den gemeinen Rechten nicht zuwieder beschrieben werden, dessen ein jeder, deme es in gerichtlichen Sachen am Obere und Unter = Gerichte übrig, sich zu gebrauchen habe. So soll auch eine Tax gemacht werden von allem was in Canzellehen für Siegel und Briefe, in- und außerhalb Gerichts soll gegeben und genommen, und sonderlich wenn End = Urteil ergehen, dabey was in der Canzelley zu erlegen, erklärt werden.

Zum vierten, was die Schickung auf der Cronen- und Groß = Fürstenth. Reichs- oder Landtag, und was daselbst soll gesucht und ausgerichtet werden, beruhet es bey vorigen gemachten Abschieden, und soll also den Personen, so Obrigkeit und ganzer Landschaft wegen dahin abgefertiget seyn müssen, gnugsame Information auf alle und jede Puncte neben vollkommener Vollmacht gegeben und zugestellet, daß also nichts wiederwärtiges, sondern alles einmütiglich dem gemeinen Nutz zum Vorschub und Gutem gesucht und befördert werde.

Zum fünften. Obwohl der streitigen Litauschen Grenze wegen zuvor allerley Bescheid und Ordnunge gemacht, deren

man sich billig allerseits zu verhalten; So ist es ja doch, leyder! befindlich und vorhanden, daß wieder solche Abrede und allen gemachten Bescheid, die Unsern mit eigentätlichem Gewalt, aus ihren Höfen und Gütern, die ihn von den Littauern eingenommen, gänzlich verjaget und verdrungen, darum für nutz und rathsam erachtet, von neuem, die Königl. Mayt. und Groß-Fürstenthums Stände in aller unterthänigsten Gebühr mit Fürwendung darzu gehöriger Nothdurft anzuruffen, und zu bitten, daß doch diesem Jammer und Etende dermalens ein Ende gemacht, und ein jeder bey seinem besugten erhalten, und der schweren Unkost, Mühe und Arbeit, so dennoch bey der Grenz-Richtung nicht ausbleiben kann, verhütet und abgelehet werde; Was auch solchermas, in was Wege es dann geschehe, zu Aufhebung dieser gefährlichen Spalt und Uneinigkeit für Unkosten angewendet, das wollen Obrigkeit und Unterthanen zugleich tragen und entrichten.

Zum sechsten; Sientemahl es eine hohe Nothdurfft, daß auf alle Fälle, so sich bey Menschen zuzutragen pflegen, rächtige und beständige Maas und Ordnung aufgericht und gemacht werde, wie es soll, sonderlich auf den Fall tödlichen Abgangs, den der liebe Gott im Himmel gnädiglich verhüte, ehe die junge Erbherrschaft zu dieser ihrer angebohrnen und angeerbten väterlichen Regierung vollkommen mánalichs Alters erwachsen, mit der Regierung gehalten und bestellet werden; Als haben Wir Uns in diesem Punct gánzlich vereiniget, und dahin geschlossen, daß jetzt und immerfort vier tüchtige Personen zu Regiments-Ráthen, einer zum Statthalter die andern zu Ritzgúhlfen bestimmt und ernennet werden, denen vermóge der sondern Ordnung, so hierüber zu machen, solche Regierung auf gemeldeten Fall gánzlich und vollkommenlich zu vertrauen und zu befehlen, denen wir andern Ráthe Ritterschaft und Mannschaft auch alle billige Folge und Gehorsam zu aller Zeit wann es nöthig, und an uns gesonnen getne rathen und thaten sollen und wollen, also daß der-gemeine Nutz, Gedeß und Aufkommen des betrübten armen Vaterlandes vor Augen gehabt, und die Regierung zu seiner Zeit, unserer gnádigen lieben Erbherrschaft unverrácht abgestanden, und in die Hand geliefert werde.

Zum siebenden haben wir für rathsam angesehen, daß hinfúro die Páß- und Land-Straßen folgender gestalt in diesem Fürstenthum sollen gehalten und den reisenden, und den v. Bunge's Archiv. II.

handeltierenden ferngelassen, auch mit nothdürftigen Wirthshäusern Häusern und Herbergen erbauet und versehen, nemlich die alte Straße auf Preußen durch Eurland und sollen alle neue Fährten auf der Sulderita nicht mehr seyn, sondern nur die einige zum Bullen gehalten werden. Die andere Straße soll auch offen seyn auf Mitau durchs Gebiet Doblen nach Samayten, jedoch sollen ohne Paßport auf beyden Straßen keine durchreisen, welche sie an gewöhnlichen Deetern nehmen auch zeigen und weisen sollen, und man hätte sich auch weiter mit der Königl. Mayestät und Groß: Fürstenth. Ständen zu vergleichen, daß die andern Straßen nach dem Groß: Fürstenth. nicht anders giengen, als von Riga eine auf Bauschke nach dem alten, die andere durchs Neue-Gut nach dem Birsen, die dritte durchs Gebiet Acherade und Sellburg auf die Saucken. Mögte aber diese nachbleiben, das wäre nicht ungelegen, durchs Gebiet Düna: burg aber von Kurjumb und der Drujen sollte man die Straße nach Riga die Düna hinunter haben und gebrauchen.

Zum achten; Wegen des Feldzuges und Heersart, haben Wir Uns also verpflichtet und vereiniget, daß Wir und Unsere Nachkommen es also halten wollen, wann die Obrigkeit in selbst eigener Person zieht, daß alsdann alle so Lehn und Güter in diesem Fürstenthum haben, alt und junge, reiche und arme so sie besitzen und zu Expedition und Heersart verbunden und so nicht mit Krankheit und ausgeführter Ehehaft daran verhindert (auch in eigener Person ziehen sollen), und der dem also nicht nachkame, der soll ohne Mittel sein Lehn- und Land-Gut der Obrigkeit und dem Fisco verfallt und verbrochen haben, dem es auch solle appliciret, oder einem andern der die gebührende Dienste leistet gegeben werden. Wann aber die Obrigkeit selbst nicht im Felde, und dennoch ein nöthiger Zug verordnet, so soll ein jeder der nicht selbst reiten kan, an seine Statt einen von Adel oder sonst erfahrenen guten teutschen Gesellen und Knecht schicken, mit dem man zufrieden, der es nicht thäte, soll monatlich von jedem Ross 10 rh. unsäumllich zu entrichten und erlegen schuldig und pflichtig seyn, oder dem Mannrichter die Execution in seine Güter mit Zuschlagung derselben zuthun befohlen seyn. Der Tax aber und Anschlag auf dem Reissigen Zug soll nach dem alten seyn und bleiben, daß von 20 Besinden das Heilhäker, ein gerüstet Ross und Mann, nach rechter Proportion eines jeden Hafens ausgemachet und ge-

halten werde, und wo einer an Gesinde nicht so viel hätte, sollen zwey oder drey nach Gelegenheit dieser Ordnung und Bewilligung nachzusetzen schuldig seyn die auch so in sonderem Vortheil ihrer Rauffmannschaft und Handtirung auf den geringen Land-Gütern sitzen, sollen auch je nach billiger Gelegenheit in diesem Anschläge, und die Würde des Krieges zurtragen mit gebracht, und durch aus eines jeden Gebiets Hauptmann mit allem Ernst eingebunden werden, mit Zuziehung deren, so er dazu von Rätthen und andern tüchtig erkennet, diese Anschläge also zu machen, daß keine Ross- und andere schuldige Dienst unterschlagen, sondern dieselben auf Gleichmäßigkeit verordnet, gesetzt und beschrieben werden, wornach sich die Obrigkeit möge haben zu richten, und zu verlassen, die auch ihre Gebührnis zu aller Zeit darbey zu thun nicht unterlassen soll oder will, und soll also ein jeder in diesen Krieges Empörungen und Zeiten, in steter Bereitschaft und Rüstung sitzen, daß wenn es die Nothdurft erfordert, und ihme aufgeboten, er ohne Verzug an Ortter dahin er beschieden verrücken möge, jedoch soll diese Verpflichtung und Ordnung nicht anders als innerhalb Landes gemeinet seyn, und verstanden werden; So man aber außerhalb Landes Hülffe thun sollte, wollte man darzu hiedurch nicht weiter verfasst seyn, als davon Königl. erlangte Privilegia innehaben und vermelden. Solche Aufbietung aber soll nach dem alten durch corde Briefe geschehen, welche die Hauptleute denen vom Adel bey einem gewissen Woten zuschicken, dieselben sie auch nicht niederlegen, sondern alsbald von Nachbarn zu Nachbarn fortenden, und die, an welche die Briefe zum leyten kommen, dieselben dem Hauptmann wiederum zustellen sollen. Weiter wann aus erheblichen und unumgänglichen Ursachen eine gemeine Landes-Verschreibung geschehen soll, und dieselbige schriftlich angekündigt worden, soll sich ein jeder gehorsamlich einstellen, die gemeine Noth zu betrachten, und zu berathschlagen, der ohne Ehehaft ausbleiben würde, soll zur Buß und Strafe, ein Rath sechzig, und einer aus der Gemeine dreyßig rh. dem gemeinen Nutz zum besten unerschläßig erlegen, sonst wann die vorgefallene Sachen also beschaffen, daß sie durch einen Ausschus können verhindert, so sollen auch die Untertanen nicht alle, sondern mit ihrer Vollmacht und der Ausschus betaget und verschrieben werden, und die so zum Ausschus verordnet, wenn ihnen nothdürftige Zeh-

zung verschaffet, sich nicht wiedern oder weigern den Landtag also zu besuchen. Es soll aber von Landes Tagen keiner sich unterstehen ohne Erlaubnis abzuziehen, bey der Strafe so denen aufgelegt, so den Land-Tag nicht besuchen, nemlich ein Rath sechzig, und ein ander dreyzig rh. die Stelle aber die Landes-Tage zu halten, sollen seyn des Winters Mitau, und des Sommers Dauschke.

Zum neunten; nachdem im ganzen Ort Landes des Dünburgischen Fürstl. Gebietes nicht eine Bestung vorhanden, dazu in diesen obliegenden kummerlichen Kriegeres Nothen die Einwohner mögten Zuflucht haben, und in solchen Gefährlichkeiten sich selbst, ihre Weib, Kinder, Gesinde, Haab und Güter etwas sichern, und für den Feinden aufenthalten, ist für eine hohe Nothdurft bedacht und angesehen worden, daß den bedrückten und betrübten Leuten zu Troste, hierinne gute Verschönerung geschehe, und das ohne Verzug durch die Obrigkeit selbst und etliche darzu gezogene aus dem Mittel der Ráthe und der Ritterschaft in Gegenwartigkeit des Gebiers alle Gelegenheit und sonderlich, da eine Bestung zu erbauen und auch zu halten, besichtigt, und wohl erkündiget werde, und was dann weiter im Rathe befunden, daß solches schleunig und würcklicher That angriffen und fortgesetzt, und da zu solchem Fürhaben auf der Obeligkeit Grund und Boden nicht gute Bequemlichkeit, daß also dan solche von den Untertanen da sie vorhanden, umb ein billiges abgehandelt und an sich gebracht werde.

Zum zehenden; Willen der gewesene Comptthur zu Doblesn, Herr Matthias von der Reck, diese Zeit her sich nicht allein von der Landschaft abgesondert, und von den obliegenden Würden und Anpflichten ausgezogen, sondern auch wieder seine gebührende, von Gott dem Allmächtigen, und der Königl. Mayt. fürgelegten Obrigkeit aufgelehret, und dieselbe mit unformlichen Processen, und andern hochbeschwerlichen unleydigen Angben, verunrubet; als ist beschloffen: daß von wegen der ganzen Landschaft solche seine Ungebühr nach aller Nothdurft umständiglich der Hochgedachten Königl. Mt. und Reichs, auch Großfürstenthums Ständen, durch die jezigen verordneten Gesandten vorgelegt und gebeten werde, nicht allein daß der von der Recken von seiner Hartnäckigkeit und Unfug, in seine gebührende Jurisdiction abgewiesen, und seinen beschwornen Verträgen nachzuleben, und die gemeine Würde Last und Beschwerung des

Waterlandes so weit er desselben Gliedmas zu sein gedenket, und zu tragen gehalten werde, sondern auch daß J. K. Mt. geruhen wollen, daß ihre liebe Obrigkeit bey dem was ihr in der Provision zugeordnet und vermacht, Königl. und Christl. (daran Sie nicht zweiffeln) geschützet, und unverfürzet gelassen werde.

Fertlich: Wo die obgedachte Litausche Grenzrichtung diesen Sommer nicht könnte fůrgenommen werden, sollen die Comissorien inmaßen es vergangen Jahre in Surland die Rechts hängigen Sachen und Grenz-Irrungen zu őrtern gewislich gesendet werden.

Etwas alles, und was in obgemeldten Artikuln nach der Länge verheeret, haben wir allerseits für unsere Erb-Herrschaften Erben und Nachkommen stet und vest zu halten, und deme also unverbrůchlich nachzuleben uns verpflichtet. Des zu Urkund und mehrer Bevestigung der Wahrheit, haben Wir Herzog obgedacht, unser Insiegel, und wegen der ganzen Landschaft, wir hernach beschriebene

- (L. S.) Wilhelm v. Effern Rath
- (L. S.) Casper Eyberg zu Wiflingen Rath
- (L. S.) Ditto Grotthus Rath
- (L. S.) Robert v. Hűssen Rath
- (L. S.) Valentin Hahne Rath
- (L. S.) Gerhard Nolde Rath
- (L. S.) Johann Klopmann Rath
- (L. S.) George Zircks Hauptm. zu Goldingen
- (L. S.) Ewald Franck
- (L. S.) Ewerdt v. d. Brüggen
- (L. S.) Christoph v. Medem
- (L. S.) George v. Thiesenhausen
- (L. S.) Melchior Wölckersamb
- (L. S.) Gerd Lorch, Mannrichter
- (L. S.) Heinrich v. Plettenberg
- (L. S.) Gerhard v. der Neck
- (L. S.) Joh. v. Thiesenhausen
- (L. S.) Philipp v. alten Bockum
- (L. S.) Heinrich v. d. Brincken
- (L. S.) Caspar v. d. Howen
- (L. S.) Kersten Wigandt

herunter hängen lassen, und mit eigenen Hånden unterschreiben, zu Bausche den 6. May Anno 1568.

Goldingscher Recess Anno 1568, den 14. Decembris.

In dem Nahmen der heiligen ungetrennten Dreyfaltigkeit
Amen!

Nachdem gebräuchlich daß was zwischen sterblichen Menschen beredt, und verabscheidet, in schriftliche Form und Urkund verfaßet wird, damit es nicht mit dem Menschen und der Zeit vergehe, und aus der Gedächtnis komme, sondern in seiner Krafft und Würkung für und für bleibe, und bey den Nachkommen und denen daran gelegen erhalten werde; Als thun kund bezeugen und bekennen Wir Gotthard, in Liefland zu Eurland und Semgallen Herzog, für Uns und Unsere Leibes-Erbherrichafft, und männiglich, und wir Räte Ritterschafft und ganze Gemeine dieser Landschaft, auf dieser alhie gehaltenen Loggart in Gottes Nahmen versamlet, für uns selbst, unsere Erben und Nachkommen, auch allen denen so jeziger und künfftiger Zeit hieran gelegen, daß wir in hochwichtigen Händeln und Geschäften welcher wegen wir anhero betaget, und verschrieben, auch gehaltenen reiffen Rath und Erwegen wohlbedächtlich und einhellig geschlossen, verrecessiret und verabschreibet.

Erstlich: Nachdem fast befindlich, Wir nächst göttl. Hüffe durch keinen andern Weg oder Mittel, denn durch das Großfürstentum Littauen der Kron zu Polen unirt und einverleitet werden können, und aber wegen bis anhero zwischen der Kronen zu Polen und Großfürstentum Littauen selbst entstandenen Union solches auch mit uns nicht zulangen können, und dann aber noch ungewis, ob, wann, und wie dieselbige Union zwischen der Kronen und Großfürstentum getroffen werden mögte, und Uns gleichwohl gefährlichen hiernächst fallen könnte, da Wir nicht vorher mit dem Großfürstenthumb Littauen diejenige gute Richtigkeit und Verständnisse hätten, ohne welche Wir auch, wo die Union zwischen Polen und Littauen vorhergieng nicht so leicht mit darein geschlossen, und dann erst andere Tractaten mit Uns vorgenommen werden. Diese Dinge Uns auch dan erwan (das Gott der Allmächtige gnädig abwenden wolle) die Königl. Mt. (von welcher Wir noch zur Zeit alleine für Ihre Person Unsere Provision Privilegien und Zusage, daß solches alles von der Kron sowohl, als von dem Großfürstenthumb approbiret werden sollte, haben) ehe denn Wir hoffen mit Tode abgehen sollte, so viel beschwerlicher und

unträgliches fürfallen könnten. Daß Wir dennoch gänzlich geschlossen, Uns mit dem Großfürstenthum Littauen in dem Nahmen des Allmächtigen gänzlich zu uniren, zu verbrüdern, und demselbigen zu incorporiren, allenthalben, vermöge und Inhalts vorigen, von Königl. Mt. mit Uns aufgerichteten Verträge, erlangten Provision und Privilegien, von J. K. Mt. Person verbriefet, versiegelt und beschworen, inmaßen Wir dann von Räten Ritterschaft und gemeinen Lft. unserm gnädigen Herrn für Uns, Unsere Erben und Nachkommen gnugsamere Vollmacht hierbey gegeben.

Doch weil zuvorn der Appellation halben nicht gnugsamer richtiger Bescheid zwischen der Königl. Mt. und Uns gemacht; Als haben Wir Herrschaft und Lft. uns verglichen und beliebt, daß wo Wir je mit derselben nicht könnten versöhnet werden, daß sie dergestalt an die Königl. Mt. gehen möge, nemlichen daß alle wegen wo einer appelliret, welches doch allein den Adels Personen, in Händen so die Ehre und andere zeitliche Wohlfahrt zum höchsten belangt erstattet werden solle) die Königl. Mt. (wosfern es immer möglich zuerhalten) aus dem Ueber-Dunischen Fürstenthumb erfahrene und sonst geschickte Personen, teutscher Geburt und Zungen, gegen Riga verordnen, ermeldte Appellation-Sachen an J. K. Mt. als des Oberherren Statt, auf des verlustigen Partis Unkosten zu richten und zu justificiren.

Damit gleichwohl also zu Verhütung schwererer Unkosten und anderer Ungelegenheit dergleichen Appellation-Sachen, im Lande bleiben, und geordnet werden mögen; also auch haben Wir Herrsch. und Lft. uns verglichen; Trüge sich zu daß Wir Herrsch. mit einem unserer Untersaßen und Lehns-Leute vom Adel, oder einer von denselbigen mit Uns, einigen Irrung haben zu schaffen, und das Recht darinnen suchen würde, so wollen Wir Herrsch. jederzeit dazu Unsere Räte, oder aber 12 adeliche Personen von der Landsch. vermöge der beschriebenen Lehn-Rechten, und wie solches bey andern Potentaten, Fürsten und Herrn gebräuchlich niedersetzen, dieselbigen ihren Eyden und Pflichten, damit sie Uns verwandt erlassen, sie dagegen in einen neuen Eyd, alleine auf denselbigen Handel nehmen, welche alsdann, nach angehörter Klage, Antwort, und beyderseits beygebrachten rechtlichen Nothdurft, durch Urtheil und Sentenz, uns von einander setzen sollen. Würde denn das eine oder

andere Part daran kein Gnügen haben; so hat dasselbige, so sich etwa beschweret befände, oberwehuter maßen an die Königl. Mt. sich zu beruffen und zu appelliren.

Ueber das, die weil hiebevorn auf dem zu Bauschke vergangenen Sommer den 6ten May dieses jezigen 68ten Jahres gehaltenen Landtage, Wir Uns verglichen, richtige beständige Maas und Ordnung aufzurichten, und zu machen, wie es soll auf den Fall tödtlichen Abgangs (den der liebe Gott im Himmel gnädiglich lang verhüte) ehe dann die junge Erb-Herrschaft ihre-mündigen Jahre erreichen, und die angeerbte väterliche Regierung an Sich nehmen mit derselbigen gehalten und bestellet werden möge, und dazumahl von vier Personen, hiezu zu erwählen und zu verordnen, Beredung geschehen und geschlossen, demnach und zu Folge demselbigen haben Wir als die Herrschaft, zu der Regierung folgende vier Aemter und Personen verordnet, wie von Rätben Rittersch. und gemeinen Lt. dasselbige auch, wie es von unser Herrsch. disfalls zu ihrem und unserm Besten bedacht, auch in Unterthänigkeit beilichet, und darcin unsern Consens gegeben, also daß die erste Person zukünftiger, auf den Fall tödtlichen Abganges Regierung der Statthalter Herr Wilhelm von Eßern, die andere der Oberhaupt-Leute einer der Dettler, da Wir Herrschaft hinfüro unsere wesentliche Hofflager halten werden, als zu Goldingen George Zirck, zu Selburg Hr. Caspar Syberg, die dritte der Kanzler Michael Brunnow, die vierte Person aber der Ober-Marschall George Preuß seyn solle. Welche vier Personen jezo auch alsbald, weil Wir die Herrschaft noch am Leben, stets bey Uns wesentlich am Hofe seyn, der Handel warten, und sich in allen Rathschlägen gebrauchen lassen, und dasjenige so beschlossen, jederzeit fortsetzen sollen, und auf dem Fall (den der liebe Gott seinem Willen nach gnädiglich lang verhüten) die Herrsch. Todes halben abgienge, so sollen alsdann ermeldete, und zum Regiment verordnete vier Personen, welche in derselbigen Aemtern und Befehlich betreffen werden, die Würde des Regiments tragen, sich der Regierung alsbald annehmen, und nach der Königl. Mt. zu Polen, als Obervormündern mit samt den Land-Rätben und der ganzen Landsch. die Unter Vormundschaft verwalten, Unser Testament und letzten Willen eröffnen, auch in allen seinen Puncten Clausula und Articula erequiten und vollenziehen sollen.

Weilen aber alsdenn dieselbigen Regenten mit der jungen Erb-Herrschaft, das ordentliche Hofflager und Regierung bis zu der Herrsch. mündigen Jahren zu Doblen anstellen sollen, haben alsdann der Statthalter, Canzler, und Ober-Marschall, unter den beyden Haupt-Leuten einen, den von Goldingen oder Selburg, zu sich nach Doblen zu ziehen, und an Statt des Hauptmanns so alsdann zu Doblen seyn wird, wo es Ihm also gelegen, wiederumb gen Goldingen

Diesen vier Regenten wollen und sollen wir von den andern Landrätchen, Ritterschaft, und gemeinen Landschaft, als unsere Erbsen und verordneten zum Regiment, jederzeit gerne Gehör geben, und anstatt der un-mündigen jungen Erb-Herrschaft, allen gebührlischen Gehorsam leisten, doch also, daß in allen den Händeln, daran etwas besonderes gelegen, allwegen der Landrätchen, sowohl zweyer von denen aus Eurland, und zweyer aus Sengallen Herrschaft (damit gleichwohl nicht ohne sonder Noth, die ganze gemaine Landsch. bemühet, da es aber je hochnötig, und nicht anders seyn könnte, der ganzen sämtlichen Landsch. Rath mitgebraucht werde, welche sich auch jederzeit, wenn sie auf den Fall der Noth von den vier Regenten verschrieben, gutwillig erzeigen sollen, und wollen, trüge sich aber zu, daß die Sachen so schwer und wichtig fürficklen, daß man die Königl. Mt. als den Ober-Herren und Vormunden ersuchen müste; so sollen zwey von denen vier Regiments Personen zu solcher Schickung an die Königl. Mt. (welche auch mit derselbigen zu schließen haben sollen) gebraucht, die Königl. Mt. aber, wo es nicht die besondere Noth erfordert, nicht leichtlich bemühet werden.

Wir Herrschaft auch erbieter Uns hiemit gegen Unsere Edst. und getreuen Untertanen, daß Wir vorigem beschehenen ihrem Suchen, und noch hinfüro jederzeit gerne, nicht allein zwo Personen in diesen Aemtern, so zur Regierung verordnet, sondern auch wo diese jezige nicht mehr wären, zu allen vieren, dieses Landes Einzugsingern gebrauchen, und dieselbigen den Ausländern und Fremden vorziehen wollen.

Würde aber nach Unserem, der Herrsch. Absterben (das der Allmächtige mit Gnaden, da es Sein götli. Wille, lange abwende) von den vier Regiments Personen einer oder der ander auch mit Tode abgeben, so sollen jederzeit die übrigen drey, samt zweyen aus der Eurländischen, und zweyen andern

aus der Semgallischen Landschaft Mittel, an des verstorbenen und entlebigen Amts Stelle, wiederum einen aus den Landräthen - zu dem Regimente erwählen und nehmen.

Welcher auch alsdenn dazu gefohren, der soll ohne alles Widersprechen sich darzu der Herrschaft und gemeinen Landes Wohlthat zu Gute, unbeschwert gebrauchen lassen. So viel aber dennoch das Canzler-Amte, so dasselbige ledig würde, anlanget, weil dieselbig Person zu diesem Amte fürnehmlich für den andern gelehrt seyn muß, soll man, auf den Fall, daß man sich derselbigen unter den Land-Räthen aus der Ldft. oder sonst innerhalb dieses Landes nicht zu erholen, alsdenn soll und muß man denselbigen außerhalb Landes anderer Ort suchen, und dazu bestellen. Den Kceß so wie obgedacht, vergangnen Sommer zu Wauschke gemacht, und aufgerichtet, lassen Wir nochmals durchaus bey seinen Kräfften, und haben insonderheit Wir Eurländische Ldft., so die Zeit zu Wauschke aus allehand fůrgesallenen Ursachen nicht erscheinen können, denselbigen jezo auch hienüt gůnzlichen beliebt und angenommen, ohn allein so viel den siebenden Articul in ermeldetem Kceß, mit der Fůhre zum Wallun belanget, haben Wir Uns, Herrsch. und Ldft. allerselbs verglichen, daß man auf denselbigen Fůhren, so wohl auch der zu der Witau, von den Einwohnern dieses Fůrstenthums, nicht allein, nach dem alten nicht mehr, dann von einem Wagen mit 2 Pferden 4 Schilling, von einem Wagen aber mit 4 Pferden 6 fl. von einer Karren oder Galechen mit einem Pferde 2 fl. von einem Pferde und Mann 1 fl. nehmen solle. Es soll auch keiner von Adel dieses Fůrstenthums, oder derselbigen Untersaßen, oder arme Leute verbunden und gezwungen seyn, den Weg auf dieselbigen Fůhren da sie sonst an anderer Dertter sich übersetzen lassen können, zu halten, weniger da sie oder ihre arme Leute mit Getreide, Vieh oder andern, so sie nach der Stadt Riga fůhren, an ermeldte Fůhren kommen, alda, wie etlichen bishero geschehen, lang aufgehalten, nicht ůbergesetzt, und dadurch also gedrungen worden, das Fůrige um ein geringes, oder halbes Geld zu geben.

Schlůßlich well auch in dem 8ten Articul des Wauschkeschen Kecesses von Uns der Herrsch. und Ldft. beliebt, daß die von Adel und Rittersch. nicht ehe in eigener Person ihre Roß-Dienste leisten sollen, denn wann sich die Herrsch. Selbst

in eigener Perſon zu Felde begiebet; daß auch hie mit verſtanden und gemeynet ſeyn ſolle, da die Herrſch. wieder aus dem Felde jöge, daß alsdenn auch die vom Adel und Rittersch. über ihren Willen im Felde zu bleiben nicht gedrungen, ſondern für ihre Perſon auch abziehen, und ihre ſchuldige Roß-Dienſte wo es alſo nöthig, mit andern beſtellen, und an Ihre Statt, ſamt ihren Knechten und Pferden hinter ſich (wo nöthig) zu verlaſſen.

Dis alles obbeſchriebene geloben und verſprechen Wir Herrſch. Rätbe Ritter- und Edelk. jederzeit ſtet veſt und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten alſo zu halten, ſondern einige Ausflucht. Des zu wahrer Urkund ſterer veſter und unverbrüchlicher Haltung haben Wir Gottbard Unſer Fürſt. Inſiegel, für Uns, Unſere Erben, und nachkommende Herrſch. Ingleichen wir von der ganzen Curländiſchen Edelk. Friedrich v. Sanitz, George Ficks, Hauptmann zu Goldingen, Robert v. Hülſen, Gerdt Holde, Gerdt Lork, Mannrichter, Philip v. alten Boelumb, Heinrich v. v. Brinken, der älter, Ewald Frank, Barthold Duttlar, von der Semgalliſchen Edelk. aber Otto Grotthufen, Otto Koppmann, Johann Thieſenbäuſen Mannrichter, Thomas Grotthufen, Georg Dietinghoff, Otto Wiedem, Dietrich Schöping, Gotthard v. der Linnen, und Wilhelm Tollert, von wegen und anſtatt der Rätbe, Rittersch. und gemeinen Edelk., unſre angebohren Wittſchaften hieunter wiſſentlich fürgedruckt, und uns mit eigenen Händen unterſchrieben. Datum auf dem Hauſe Goldingen d. 11. Decembris Anno 1568.

Witauſcher Receß Anno 1570, den 22. Junii.

Von Gottes Gnaden Wir Gottbard, In Diefland zu Curland und Semgallen Herzog.

Thun kund, bezeugen und bekennen in und mit dieſem offenen verſiegelten Brieffe, für Uns, Unſere Erben, dieſe ganze Landſchaft, und allemänniglich denen es zu wiſſen angelegen und nöthig. Nachdem Wir aus vielerley nothwendigen und unumbgänglichlichen Urſachen alle und jede Unſers Fürſtenthums Curland und Semgallen, Geſſliche und Weltliche, von Rätben, Ritterschäften, Städten und Mannſchaften, hieher an Uns beſandtget, und Wir Ihnen zu berathſchlagen fürgegeben, welchergeſtalt was hiebedoren Zeit Unſerer Fürſt. Regierung; auf ezylichen gehaltenen Landes-Verſammlungen, bevorab der Rigi-

schen und Bauschischen in Religion und Profan Sachen reichlich erwogen, und verreckffret nicht allein bey Würden und Kräften mögte gehandhabet, sondern auch befunderer Gelegenheit verbessert, und in den rechten Effect heilsamer Wirkung durch steten Gebrauch und Uebung, zu der Ehre Gottes, zu Verbreitung seines allein seelig machenden Wortes, zu Handhabung Rechts und Gerechtigkeit, zu Aufriechtung christlicher und guter Policy und Ordnung nicht weniger in Weltlichen als Geislichen, oder Kirchen-Stände gesetzt, für und für getrieben und dem gemeinen Nutz zum Godey Aufschmen, auch zu männlichen zeitlichen und ewigen Heil und Wohlthart erhalten werden; Als haben Dieselbe Unsere getreue liebe Untertthanen von Rätthen und gemeinen Ehrbaren Post., welche in guter Anzahl und mehrertheils gehorsamlich erschienen, in dem Nahmen, und demütig Anrufung des allerhöchsten Gottes, der der beste Leiter und Führer aller christlichen Herzen ist, von dem es auch allein herkommen muß, so in menschlichen Handlungen was glückseliges und heilwertiges soll bedacht, und beständig zu bleiben gepflanzt, und angerichtet werden, nach genommenen zeitigen und sorgfältigen Rath und vielfältigen Erwegen in allen und jeden, von Uns proponirten und fürgegebenen Sachen, sich mit uns einhellig gründlich und endlich verglichen und verabscheidet, inmaßen hiernach folget.

1) Anfänglich haben sie neben Uns erachtet, daß Wir und sie schuldig seyn, neben allen Christen der ganzen Welt zuvorderst und für allen Dingen zu suchen und zu befördern das Reich-Gottes und seine Gerechtigkeit, deswegen nach angehörter Relation was die Kirchen-Visitatorn und Reformatorn von befunderer Gelegenheit, von den alten zuvor und längst gewesenen Kirchen, auch andern Gottes-Häusern, und dann Wir, und an was Stellen Sie, mitgegebener Information nach, neue Kirchen, Schulen, Hospitale und dergleichen gestiftet angerichtet und bewidmet mit Auslegung des Kirchen-Buchs, daraus befindlich: wie Dieselben in Ordnung gebracht, was für Leute an Teutschen und Unteutschen zu einem jeden Kirchspiel und Kirche geschlagen, was eines jeden verwilligte Gebühre Jahr jährlichen aus seinen Gütern für sich und die Echnigen, zu Erhaltung des Ministrell und anderer Kirchen Personen und Nothdurft, den Kirchen-Vormündern zu reichen und abzulegen, bey derselben Verordnung, und was der anhanget,

Wie es auch für diemahl ohne Abbruch und Verfürzung ruhen und wenden laſſen, bis zu der Zeit daß der gütige Gott zu friedlichen Zeiten Gnad und beſſere Gelegenheit verleyhet, daß nicht allein die jezund beſchriebenen und angelegten alten und neuen Kirchen und Gottes-Häuser in Beſſerung gerichtet, und an Zinſen und Renten wachsen, und zunehmen, ſondern auch alsdann deroerſelben Nehrungen fundiret und erbauet werden.

2) Als Wir auch aus der Relation nicht ohne billigen Schmerzen und großen Verdrus, unter mehr andern Unrichtigkeiten vermerket, daß etliche unter der Ritterschaft befunden, welche nicht allein die angeſchlagene Lata an Korn und Geld zu geben, ſich verweigerten, dadurch die Paſtoren und Dienere des heil. Wortes, an ezlichen Dertern müſſen großen Mangel in Hunger und Kummer leyden, denen auch der Verwilligung zu Folge, ihre Widmen und Wohnungen ſo wohl, als die Kirchen, und was denen angehörig nicht erbauet, ſondern auch dar aus epicuriſcher unchriſtlicher Verachtung Gottes und ſeines Wortes, deſſelben Dienern, ſo ohne das, als obgeraget, übel genug gehalten, faſt allerley zu Schimpf, Spott, und Hohn mit Worten und Thaten ſolle zugefüget, hinwiederumb auch daß unter den Paſtoren leyder ezliche ſolche Perſonen zu finden, denen nicht (Leute) Menſchen, ſondern Säue zu weyden ſollen vertraut und befohlen werden, ſo gar nicht dieſelbigen ihrer vocation und teures befohlen Amtes mit fleißigen ſtudiren, predigen, beten, Beſuchung der Kranken wahrnehmen, vielmehr ſich auf andere Gewerks- und Handhieren, Kaufſchlagens, Krügens, ja Freßens, Sauffens, Unzucht, und was des unflätigen unordentlichen Lebens, auch anderer Leichtfertigkeiten mehr iſt, gänzlich und öffentlich begeben, auch allo nicht allein die armen Untereſchen und zuwachſenden Chriſten mit ſolchen böſen Exempeln ärgeren, ſondern auch, inmaßen von einer Ehrbaren Koſt. wieder ſie angezogen, dieſelben unwillig machen ſollen, ſolchen Weizhälſen und Wänſten die Kirchen-Gebühr zu entrichten, ſolchen Mangel aber allerſeits mit gebühelichen V�nderung und Abſchaffung zu begegnen, ſolches hinfüro aus beſchloſſener Willkühr dieſes Beſcheldes gehalten werden.

3) Wer nicht in rechter gebührender Zeit, er ſey wer er wolle von Rätſen, Rittersch., gemeiner Koſt. und allermännigl., dem was zu geben obliegt, die Gerechtigkeit den Kirchen-Vor-mündern nicht entrichten, und derowegen an den Hauptmann

oder andere verwaltende Perſonen Klage gebracht würde, denſelben nach Erbſche des Hinterlandes, entweder Gefinde zugeſchlagen, oder aus ſeiner Behauſung und Gewahrſamb Pfand genommen, und zu verſetzen und zu verkauffen, den Kirchen-Vormündern zugeſtellt werden, ſo ſich auch der obgemeldten jemandes in ſolcher Verrihtunge den Hauptleuten andern Amts-Verwaltern, oder deren Befchlichhabern und Dienern wiederſetzen, und der Zuſchlagung oder Auspfändung nicht verhängen wolte, wieder denſelben als einen vere contumacem und Ungehorsamen, ſoll unnachläſſig die Executton zu gebührenden Straffe ergehen.

Wo ein Hauptmann oder ander Amts-Verwalter, alſo von den Kirchen-Vormündern angerufen ſäumig und hindäſſig ſich erzeigte, und derhalben an Uns als die hohe Obrigkeit einige Klage käme, ſo wollen Wir von den unſern dem Vormündern was der Kirchen zuſtändig entrichten laſſen, und daſſelbe den Säumnigen an ihrer Befoldung, ſo weit die zu langet abkürzen, oder ſonſt aus ihren Gütern verſchaffen.

4) Daß alſo Obrigkeit wegen, durch die beſtaften Kirchen-Väter, den Dienern des Wortes zu ihrem und der Ihrigen Aufenthalt, was ihnen in der Annehmung verſprochen, zeitig verſchaffet, und ihnen dagegen abgeſchnitten und gänzlich verbotten wird, durch händtieren und fauſſchlagen, item procuriren vor dem weltlichen Gerichte ſich zu ernähren und zu bereichern, welches ſie denen beſolen ſeyn laſſen ſollen, die von Gott dazu berufen, und denen es von der Obrigkeit und Ea- zung der Rechten, frey und zugelaffen.

5) So aber ein Paſtor oder Seels-Sorger befunden würde, der dieſes ungeachtet, Kauff-Waar, an Wiſche, Thier, Wagen- ſchoß, Klapholz und dergl. dieſelben wiederum zu verhandeln an ſich brächte, dieſelb ſoll ihm von dem Haupt- oder Amts- mann oder durch den Patron der Kirchen genommen, und denſelben appliciret und zugeeignet werden.

6) Es iſt auch weiter einhellig bewilliget und angenommen, daß, da es noch nicht geſchehen die alten Kirchen, andere Gottes-Häuſer und Widmen gebessert, die neue angelegte auch ins fürderlichſte, ſo viel Menſch und möglich erbauet und zugefertiget werden, bey welchen ſich alle Sonntage und Feſtstage ein- jeder Edelmann zuſamt ſeinem Haus-Gefinde zum Gottes- Dienſt finden, und alſo mit ſeinem Exempel die armen Un- teurſchen auch willig zu kommen verurſachen ſolle.

Es ſollen auch geiſtlichen und weltlichen Rechten nach, Ehrbruch und andere Schand und Laſter mit Ernſt geſtraffet, und uneheliche Beywohnung abgeſchaffet, und nicht gelitten werden.

7) Sienemahl es denn nicht genug iſt, daß gute Satz- und Ordnungen gemacht, durch welche als die nervos und arterias, die Span-Sehnen und Adern, nicht weniger das Kirchen als Weltl. Regiment muß regieret, geführt, und erhalten werden, und ſeyn also ſolche Satzungen und Ordnungen, durch was große Koſten Mühe und Arbeit, wie fleißig die auch beſchrieben und promulgiret, nichts anders als ſchlechte Buchſtaben, und verſolte Adern und Sehnen eines todtten Körpers, welche nichts ſchaffen, wo ſie nicht durch die hohe Obrigkeit, (welche das lebendige Geſetz genannt) in lebendiger Krafft, ſteter Uebung für und für, dem Frommen zum Troſte und dem Böſen zur Strafe erhalten werden, derwegen Wir mit einer Ehrbaren Idſt. für gut angeſehen, und entſchloſſen, zu fürderlicher und erſter Gelegenheit, abermahl eine Chriſtl. Viſitation, auf die zuvor beſchriebene Reformation und Einrichtung der Kirchen, für die Hand zu nehmen. Ehe aber ſolche Viſitation erfolget, ſoll die ſchriftliche Reformation, ſo im Anfange verfaſſet, von neuem überſehen, an Orten da es nöthig geändert, gebessert, vermehret und dermaßen mit ganzem Fleiße zugefertigt, daß ſie einem jeden darnach zu richten durch offenen Druck können mit geteilet werden.

8) Die Verſehung aber eines Chriſtlichen höchſt nöthigen Conſiſtorien die geiſtl. Jurisdiction zu erreichen, und also gute Diſciplin zu erhalten, welche ein fürnehmtes Stück in der Reformation gehdrig iſt, kann noch zur Zeit nach Gelegenheit dieſer durch Krieg verderbten und ausgemergelten Laſt. nicht wohl in andere Wege ſürgenommen und verrichtet werden, als davon im gerichel. Proces teils Meldung geſchehen.

9) Und weilten ſolche geiſtliche Sachen in Mangel eines Präſidenten durch den Unterlaſten oder Superintendenten an Uns ſollen referiret, und durch Zuziehung vier von den Geiſtlichen, und vier von Unſern weltlichen gelahrten und erfahreſten Räten, auch je nach Gelegenheit mehrer Perſonen erdert werden; Als haben Wir mit Conſens der Idſt. den Ehrwürdigen Unſern lieben andächtigen Ehren Alexander Einbern, die Inſpection und Auffſicht Unſern Curländiſch- und Semgallischen Kirchen durch die Viſitation in Beyſeyn eines von uns

fern weltl. Rätthen, darzu Wir für diemahl den Achtbahren und Hochgelahrten Unfern lieben Getreuen Salomon Henning verordnet, und in alle wege des Hauptmanns eines jeden Bierces, nicht allein befohlen, sondern werden ihn auch ferner (als obstehet, an Statt eines Präsidenten, was Kirchen-Sachen und Handel seyn, einzunehmen, und an Uns zu referiren gebrauchen, bis zu der Zeit, daß neben einem Präsidenten, ein vollkommen Consistorium komme, und möge bestellt, auch unterhalten werden, wornach Sich männigl. soll wissen zu richten.

Die Kirchen-Reformation und Ordnung soll er auch obangeregter maßen ins erste fertigen, und Uns zu übersehen zustellen, über welcher auch, wenn sie nun publiciret, stet und best soll gehalten werden.

10) Nachdem auch einer jeden christlichen Obrigkeit gebühret, wann die Seel-Sorger im Kirchen-Regiment ordentlich und wohl eingerichtet, und also die Leute durch den Scripter göttlichen Wortes, als der einigen und ewigen Wehde zusamt christlicher Disciplin rechtchaffen geführt, geleitet unterrichtet und regiret worden, daß sie dann nicht weniger Sorge tragen und Fleiß anwenden, damit bey den befohlenen Unterthanen an der weltlichen Regierung nicht Tiranny oder unrechtmäßiger Gewalt mit einlauffe, sondern daß bey gleich und recht eins jeden, des geringsten sowohl als des höchsten, Leib, Ehr, Haab, und Güter durch das von Gott befohne, und in die Faust gegebene Schwert der Rechtfertigkeit geschützet, und gehandhabet werden.

11) An welchem Teil der heiligen Justitien bis anhero in diesem ganzen Lande in der Confusion dieser letzten verwickelten und bösen Welt, merklicher Mangel befunden, dadurch der gerechte und eyfrige Zorn des allmächtigen Gottes immer gehäuffet und größer worden, daß sie gleich wohl eines guten Theiles daher verursachet, daß nicht (inmaßen längst davon berathschlaget) das Statuten-Buch und Landrecht, zusamt dem gerichtl. Proceß zusammen getragen, verfertigt, und ins Werk gerichtet worden und damit solches nicht länger in der gefährlichen Verweilung bleibe, vielmehr die Gebühr für die Hand genommen und gebraucht werde, haben Wir aus Rätthen und Rofr. einen gangsam gewollmächtigten Ausschus verordnet, welche den von Uns ungesährlich in Schriften verfaßten gerichtlichen Proceß übersehen, auch emendiren, ver-

bessern, vernehren, und dermaßen zubereiten sollen, daß Wir ihn mögen von der Königl. Mayt. zu Polen, Unserm allergnädigsten Herren confirmiren, und männiglich sich vor den Gerichten und sonst darnach zu schicken durch offenen Druck an Tag kommen lassen.

12) So viel aber das Statuten- und Recht-Buch anlangt, und weil darzu nicht alleine eine geraume Zeit, sondern auch großer Fleiß, Mühe und Arbeit gehörig, mit welchem zu Anfang nicht viele, sondern nur eine gelehrte und der Landes Gebräuche kundige und erfahrene Person zu bekümmern und zu beladen, welche aus alten löblichen Landrechten, und vernünftigen Gebräuchen, so etwa die Harrien und Bierland, imgleichen im Erzstift Riga, auch in diesem Fürstenthumb, in Ritter- und Lehn-Rechten, bey der Vorfahren Zeiten im Gebrauch und Übung gewesen, und wo dieselben nicht zureichten, aus gemeinen beschriebenen Rechten, ein Opus zusammentrage, und in Ordnung verfasse, welches hernacher etliche von Unserm fürnehmsten Räten, und den ältesten aus der Ldft. übersehen und verbessern sollen, ehe es Uns und gemeiner Ldft. zu approbiren vorgetragen und übergeben werde.

13) Zu solchem heilsamen und nötigen Werke erster Verfassung und Beschreibung haben Wir Herrsch. und Unterthanen vermocht und bewilliget den zu der Uebersetzung aber verordnet die Ehrenveste, Rcht- und Ehrbare Unsere Räte und liebe Getreuen Wilhelm von Effern, Friedrich von Canitz auf Mischwangen, Otto Lauben, Otto Grothusen von Ruhenthal, George Firk, Hauptmann zu Goldingen, George Liesenhausen, Hauptmann zu Doblen, Thomas Hebrern der Rechten Licentiaten, Ewald Franken, Philipp von alten Wodumb, Melchior von Bölkersamb, Thomas Grothusen, Bertelt Duttlar, Johann Hülßen, Eberhard v. d. Brüggen, Jürgen Dietinghoff, Rudolph Steinrath, und Kersten Wigand, daß dieselben sich zu bequemer Zeit sollen zusammensinden, und dann ihnen das oberegente Buch zugestellet, dasselbe übersehen, damit es, wo möglich gegen den nächstfolgenden Landtag gefertigt, Uns und einer Ehrbaren Ldft. als zuvorgelagt, gehandreichet und zugestellet, da Wir dann zugleich mit zeitigem Rath darob seyn wollen, daß eine heilsliche löbliche Policz und Landes-Ordnung aufgerichtet und bestättiget werde.

14) Mittlerweile aber, und ehe solch heilwertig nötig Werk v. Bunge's Archiv. II.

vollenzogen, ist es von sämtlich für eine solche Nothdurft angesehen worden, daß besonder Bescheid gemacht und aufgerichtet werde, von wegen ezlicher eingerissener Unordnung, und anderer Unrichtigkeit, wie dieselb abzutun und in die Stelle was christlich, löblich, und den Rechten gemäß zu verordnen, und alsdann ohne allen Unterscheid fast ein jeder so zu Lande wohnet, sich der höchsten und niedrigsten Gerichts-Gewalt, auch in peinlichen Sachen unterwunden, sollen sich hinfüro Schneider, Schuster und andere Handwerker, die etwa Gefinde haben, darcin ungebrauchet lassen, und nicht allein dieselbigen, sondern auch alle die, so nicht adels Personen sind, oder damit sonderlich privilegiret, und in gemeine Freyheit mit denen von Adel sitzen, sich derselben äußern und enthalten, dieselbigen sollen auch die Gerichte, als Galgen, Räder, so sie aufgesetzt, innerhalb zweyer Monath nach dato dieses Schlusses anzurechnen, wiederumb abthun und niederverwerffen, thäten sie es nicht, so soll es durch die Hauptleute eines jeden Orts geschehen, und der Ungehorsam nicht allein deswegen gestraffet, sondern auch diese zu allen künftigen Zeiten währende poena statuiret und achterfolget werden, wo der gemeldten einer sich solcher Hoheit des peinlichen Gerichts unterstünde, daß er je nach Gelegenheit des Verbrechens, bürgerlich oder peinlich, und wo er jemanden würde am Leben richten, dafür nicht anders als für einen begangenen Mord oder Todschlag antworte und der in Rechten verordneten und gebührenden Straffe gewarte.

15) Es soll sich auch ein jeder seines Herkommens Geburt und Standes nicht alleine erinnern, sondern denselben sich auch in alle wege seiner Conversation, Handels und Wandels gemäß verhalten, damit er ihme nicht selbst Unehe, Unglück und Straffe verursache und auflade, und sollen sich sonderlich die Reifigen Knechte, Item Handwerksleute und dergleichen Gesindlein auf hochzeitlichen und andern des Adels Ehren und Freuden denselben mit zehen und zutrinken nicht gemeine machen, sich auch deren Frauen und Jungfrauen im Tanz und sonst mit ihnen Gespräch zu halten gänzlich äußern, und auf solchen Tanz-Häusern nicht anderer gestalt als ihren Junkern aufzuwarten genommen oder gestattet werden. So jemand aus Trunkenheit anders thäte, der hat dafür mit Gefängnis zu büßen, geschähe es aber von jemand aus Frevel, oder Muthwillen, gegen denselben soll je nach befundener Ge-

legenheit scharffe Straffe ergehen, die vom Adel aber werden solchen Personen auch selbst daß sie ihrer gemeln werden nicht Ursach geben, da sie es etwa thäten wären billig von den andern darum zu besprechen.

16) Wir haben Uns weiter mit einer Ehrbaren Edft. dahin verglichen, daß den Land-Knechten oder andern Untertanen mit nichten soll gestattet werden, in verbotener Unzucht ihrer Meyerschen beyzuwohnen, viel weniger sollen die Keißeischen und andere Diener ungestraft bleiben, wo sie werden ihrer Herrschaft Brod schänden, und teutsche oder unteutsche Dirnen beschlafen und zu Fall bringen, mit welchen die etwa verbracht, oder zu verbringen sich unterstanden, mit nichten soll durch die Finger gesehen oder verschonet, und eines jeden Haus mit Exempeln dermaßen gehalten werden, wie solches Rittermäßigen von Adel so von Ehr und Tugend ihren Ursprung haben, und derselben sondere Schützer und Erhalter seyn sollen, nicht anders eigener, wohl anseheth und gebühret.

17) Von dem Unterscheid aber, welcher hinsüro zwischen Adels und andern Personen auch denen angehörigen Weibern und Gesindes zu halten, in Kosten Kleidung, Schmuck und dergleichen, das wird die Pollicey und Land-Ordnung, wan die nun erfolget, ausweisen.

18) Ferner haben Wir nicht wenig für rathsam erachtet, das mit Einigkeit Felede und ruhig Wesen zwischen allen benachbarten in dieser Edft. zu erhalten, wegen ezilicher Servituten, deren Ummäßung auf eines andern Grund, Boden und Herrlichkeit, zum ostermahls Streit und Widerswillen zu erregen pfleget, einmüchtige Verwilligung aufzurichten, welches auch ins Landrecht oder Statuten-Buch gehdrig, und wollen daß es mit solchem Punct, Inmaßen hernach folget, hinsüro soll gehalten werden.

19) Wiedtriften sollen nach dem alten bey den Bauern so zusammen wohnen frey bleiben, neue Wege, da zuvor keine gewesen, sollen andere zum Nachteil nicht gemacht oder gehalten werden, und sollen die alten Wege und Straßen, vermög vorigen gemachten Reccessen bleiben.

20) Krüge soll ein jeder vom Adel sowohl als die Herrsch. auf dem Seinen seiner Gelegenheit nach halten, andere aber, so nicht vom Adel noch mit denselben in gleicher Freyheit seyn, sollen es nicht Macht haben.

Ueber die Krüge in der Herrsch. so denen vom Adel verlehnet, bleibt die Jurisdiction und hohe Herrlichkeit billig derselben Herrsch. die Nießung von den Krügen, item von den Kram-Buden, darinnen stets ausgestanden wird, dem Edelmann, die fremden Krämer so die Märkte besuchen, geben der Herrsch. nach dem alten.

21) Was große und gemelne Ströme sind, sollen nicht zugestaut werden, so sollen auch nicht mehr Wehren, denn von altershero gewesen sind, gestattet werden, also, daß eine von der andern so weit als man mit einem Wogen sprengen kann geschlagen werden, doch soll keiner den Strom durchaus überschagen, sondern nur die Hälfte, wie von altershero gebräuchlich.

22) Bäche, Flüsse und Sümpfe aber ist ein jeder auf dem Seinen zu stauen, und Mühlen zu erbauen mächtig, doch daß er dem Nachbar an Wiesen und Acker keinen Schaden thut, und wie altershero gewöhnlich nur halb die Wehren überschlage.

Flüsse, Bäche und Sümpfe, so in eines Edelmanns Markt und Grenzen entspringen, und daroben auf denselben kein Nachbar mehr wohnen würde, mit denselben soll der vom Adel allerley Macht haben seines Gefallens zu stauen, tämmen, treyschen, und gar durchaus Wehren zu schlagen.

23) Mit der Jagd soll es nach dem alten gehalten werden, also, daß die Haasen-Jagd frey sey, alleine daß man sich derselbigen zwischen Ostern und Bartholomaei enthalte, und wer innerhalb der Zeit jagen will, soll allein auf dem Seintgen zu jagen Macht haben.

24) Dem Bauren soll Elende, wilde Schweine und Rehe zu schlagen und zu schießen, bey ernster Leibes-Straffe verboten seyn, ein Edelmann der solch Wild auf seinem Grund und Boden aufbringt, mag es achterfolgen, und wo er auf eines andern Lande schlägt, so gehdret dem Grundherren davon der Worderburg mit zween Ribben. Die Bauren mögen, wie bishero geschehen, Bären, Wölfe und Lüche jagen, jedoch daß sie die Häute deme der Grund und Boden zukommt, für die Gebühr nach dem alten zu bringen, und da es von Ihnen nicht geschähe, daß sie darumb als Diebe achterfolget und gestrafet werden.

25) Stricke, Pfannen, Haasen-Reze, Fäße, auch Hunde und Biade zu halten, soll den Bauren verboten seyn, so oft

es aber von einem übertreten, demſelbigen ſoll aus dem Geſinde ein Schafe oder Kuh, von der Herrſch. oder Junkern dem der Bauer zuſtändig genommen werden. Da aber einer vom Adel ſelbſt eigene Haasenfpannen oder Reze hätte, die mag er ſeinen Bauern dieſelben zu ſtrecken und damit auf dem Seinen alleine Haas zu jagen, überantworten, jedoch ſoll der Bauer dieſelben in ſeines Herren Hofe bringen, und dieſelben mit nichten in ſeinen Rathen halten.

26) Von dieſen allen aber haben Wir uns ezigliche ſondere Beherge und Kammer Jagd vorbehalten, als zu Goldingen der Herren Buſch, die Jagd zu Frauenburg und Schwarnden, umb das Haus Candau eine halbe Meile rund umbher, da ehe keine Zeichen abgeſtecket, zu Dohlen und Witau deſſelgleichen, und alſo auch zur Sehlburg, ſo weit die Kennzeichen ſeyn, zum Waſche, zwiſchen den beyden Bächen.

27) Die Holzung anlangend, es ſey Brenn oder Bauholz, ungleichen Bretter, Lubben und Waß zu reißen, auf und in eines andern Herrlichkeiten, ſoll ohne Zuſas des Grundherrn nicht frey ſeyn, ein jeder ſuche es in den Seinen, oder da erſ nicht hat, halte erſ mit ſeinem Nachbar alſo, damit erſ ihme zu ſeiner guten Gelegenheit vergebene.

28) Timmen Bäume auf eines andern Grund und Boden von neuem zu hohlen und zu machen ſoll gänzlich Teuſchen und unteuſchen verboten ſeyn, da aber ein Teuſcher oder unteuſcher auf des andern Land Timmen Bäume hätte, ſoll die Herrſch. Macht haben zu ſich zu kaufen, einen Eichen Baum der beſlogen, oder darinnen Timmen ſeyn, umb 3 Mk. Rigiſch, ein Föhren Baum umb 2 Mk. Rigiſch, einen Baum aber darinnen keine Timmen ſeyn, umb einen Herding.

Wäre aber der Herrſch. ungelogen die Bäume an ſich zu bringen, alsdenn mag derſelbe dem ſie gehören, ſie gebrauchen, das Honig davon ſowohl das Wachs, der Herrſch. des Grundes bringen, und ſoll ihm für 1 Eſd. Honig 6 Herd. und für 1 Markt Pfd. Wachs 1 Herd. gegeben werden, wäre es der Herrſch. darumb nicht annehmlich mag erſ einem andern verkaufen. Es ſoll aber wann die Zeit iſt keiner das Honig ausbrechen, ſondern es zuvor an den Grundherren anzeigen, damit, da er will jemandes mißhinzufchiken, wo aber dieſ nicht geſchähe, und er alſo das Honig und Wachs an andere Dertter brächte, ſoll er nicht allein des Timmen Baums

verlustig, sondern auch als ein Dieb achterfolget und bestrafet werden. Die Zaunbäume aber so auf der Grenze mit Grenz Kreuzen oder Zeichen gezeichnet stehen, sollen mit nichten abgehauen werden, sondern des seyn und bleiben, dem sie gehören.

29) Fischereyen sollen in eines andern Herrlichkeiten nicht frey seyn, allein in den freyen Seen, und Schiffreichen Strömen, so von altershero frey zu fischen gestanden, als nemlich die Libausche See, die Durbsche See, die Willgalische See, u. a. m. Einhalts des Rechts Buchs, sollen auch hinferner frey seyn und bleiben, des Nachts aber bey Feuer zu fischen, soll verboten seyn.

30) Streulande, Rodungen und Heuschläge, soll keiner auf des andern Grund und Boden hinferner machen oder haben, ohn allein die, welche er in alten geruhigen Besiz von 30 Jahren hero gehabt.

31) Treer, Asche, Holz, Kiepholz, oder Wagenfchos auf eines andern Grund und Boden zu hauen soll hiemit gänzlich auch verboten seyn.

32) Den Handwerkern zu Lande soll das Krügen und Rauffschlagen bey Verlust der Waaren hiemit auch verboten seyn.

Was das Bierbrauen unter den Bauren anlanget, imgleichen in Dörffern die bauren zusammen zu sezen, obwohl neben Uns Rätche und Ritterich. befunden, daß es dem Lande nützer, für die Herrsch. und Bauren besser, daß ihnen solches wo nicht gänzlich gewehret, doch darinne eine Maas gehalten, so besorgen sie sich aber, es sey damit was unzeitig, und daß daraus allerley zu vermuten, auch die Execution so viel schwerer folgen könnte, weil es noch zur Zeit dem einen mehr mit seyn könnte, als dem andern, und sich ein Erherbar Edft. dessen aus allerhand Ursachen nicht gänzlich noch zur Zeit vergleichen kan, derhalben Rätche und Ritterich. dahin gsinnet, diesen Punct noch eine Zeit beruhen und anstehen zu lassen, soll doch einem jeden auf dem Seinen desfalls was ihm gefällig zu verhängen frey seyn.

33) Den Rosdienst belangende, soll es bey dem zu Wauschke hiebevorn aufgerichteten, und zu Goldingen wiederholten Recess nochmals bleiben. Welche aber nicht 20 besetzte heil Zinser hätten, und gleichwohl Adels Personen, deren sollen zweyn oder drey vier zusammengeschlagen, und durch die Hauptleute

jedes Orts, mit Zuziehung einer oder zweyer vom Adel desselben Gebiets so die Gelegenheit eines jeden wissen, mit ersten ins Werk gerichtet, oder ordentlich verzeichnet werden. Die aber, so nicht vom Adel, oder in dessen Freyhrit nicht sitzen, sollen auch nach Gelegenheit ihre eigene Hbse darauf sie wohnen, zu verdienen schuldig seyn.

34) Wann aber der vom Adel Güter versetzet, mus dertshalben dem Lande am Rosdienst nichts abgehen, desgleichen die, so Jahre in Gütern haben leisten den Rosdienst billig und seynb also und dermaßen die Rosdienst in den Gütern zu suchen, und zu finden.

35) Was den Eyd belanget, denselben sollen nicht weniger die so in Pfand oder Jahr Gütern sitzen leisten, als die in Erb oder Lehn-Gütern, und wer von solchen innerhalb Jahr und Tages nicht schweret, demselben sollen die Güter confisciret werden.

Welche aus guten Ursachen außerhalb Landes seyn, und ihre mündige Jahre erreicher, derselben gewesene Vormündere oder andere Blutsverwandte, thun bey der Herrsch. die Lehns Verwaltung, und wenn sie selbst ankommen schweren sie als obgenelbt.

36) Wir haben auch ferner eingegangen und verwilliget, daß alle Jahr, das Land Geding auf Marien Krautweyhung gehalten, und darauf geordnet werde, was der Kauf an Roggen, Gersten, Habern, Hopfen, Flachs, Hanf, Theer, Wsche, Häute, Wagenschos, Klappholz, Wild-Waaren und andern, das ganze Jahr gelten solle, mit dem Honig und Wachs, möcht es bey einem Kauf, davon obgenelbt, stetig bleiben.

37) Der Vorkauf soll abgeschafft, und allewege eine Strafe gesetzt werden, auf die so den Kauf steigern, den Vorkäufern aus der Stadt Riga und sonstn soll nicht gestattet werden, ihres Vorkauffens halben in der Edelkenten Krügen und Gütern zu liegen, sondern wo die Edelleute sie selbst nicht abschaffen würden, soll Uns frey seyn dieselben neben Abnehmung der gekauften Waaren sie noch in weitere Strafe zu nehmen, damit durch dieselben gemainer Nuz nicht geschmählert und den Städten und Flecken die Zufuhr nicht abgeschaitten oder verhindert werde.

38) Wir wollen auch der Edelleute Waaren auf der Wulderita mit Zellen nicht beschwehren, sondern wann dieselben von ihrer Herrsch. Beweis bringen, so sollen sie mit ihrer Waare

ohne Zoll frey vorbey gestattet, das Jahr Geld zum Bullen soll auch nicht höher gefolgert, oder genommen werden, als von eines Landsaßen und desselben Untertanen jeden Pferde, 3 fl. Rigiſch, vor einen ledigen Bauernwagen 1 fl. von einem mit voller Fuhr beladen 2 fl. von einem großen Deutschen Wagen 3 fl.

39) Es soll auch in dem ganzen Fürstentum durchaus einerley Löffe seyn von 6 Rl. Rigiſch, den Zins Loß behält eine jede Herrsch. nach dem alten, wer ihn auch mit der Rigiſchen vergleichen will, dem soll es frey seyn.

40) Vermöge aller aufgerichteter Reccesse und gemeiner Bewilligung soll die nuthwillige Abgeleitung der Bauren, bey der ganzen Ldft. abgeschaffet seyn, und da einer des andern Bauern geleitet hätte, soll er denselben auf Anfordern, mit Weib, Kind und Haab auszuantworten schuldig seyn, mit dieser ausdrücklichen poen, da ein Bauer beschlagen und gefordert, aber von dem der ihn geleitet nicht ausgeantwortet würde, und er ihn darüber hinwegkommen ließe, derselbe soll nicht allein für den Bauer stehen, sondern der Haaken Richter soll ihm aus befohlenem Urtheil ein Gefinde zuschlagen, und dem klagenden Teil ein weissen, bis er den geleiteten und bei ihm beschlagenen Bauren, mit alle dem Seinen wiederstelle.

Da ein verstrichener Bauer einen Todtschlag oder Diebstahl geübet, und von seiner Herrsch. gefodert, daß derselbe ausgeantwortet, und da sich einer hierüber beschwerete, und der Käter hinwegkommen würde, daß allderen der Geleiter oder Aufnehmer für den Bauren stehe. Würde auch einer seinem entstrichenen Bauren auf den Fuß nachreilen, daß er denselbigen auf eines andern Grund und Boden fächtiger Fahrt, aber aus keinem Gefinde angriffe, und damit keinerley Gewalt geübet, doch daß er denselben erstmahls in des Grundherrn Gerichte stelle und anbiete.

41) Mit den Bauren so aus Littauen herüber streichen und hernach wieder entlauffen, soll es also gehalten werden, daß wann ein Littauer kömmt und sich daal sezet, soll derselbige demjenigen unter welchem sein Rauch zum ersten aufgegangen gehören, der ihn ferner zu verteidigen, und auch da er ihn entlauffen, für den seinen zu fodern hat.

42) Und weilten daran gelegen, daß solches, und was sonderlich der Honig Weyde und Wildnissen halben bey uns

geschlossen, nicht allein gehalten, sondern den benachbarten, bevorab den Curländischen Stifftischen ingleichen den Grobischen angekündigt, und beschaffet werde, daß sie mit Uns über solcher Verwilligung halten, und unrechtmäßigen Angreifens, mit Abnehmung der unsern Lande sich hinfürs äußern, und ganzlich enthalten wolten als seynd Wir entschlossen demselben also ins beste und erste bey ihnen nachzusetzen.

43) Wir haben auch weiter angenommen und verabschiedet, daß in Zeit der Noth ein jeder vom Adel auf die West und Häuser, sie seynd Pfand oder Erb-Güter weichen, daselbst mit Weib und Kinder angenommen, Trost und Beschuz suchen, dieselben auch neben denen, so in der Besatzung seyn halten, und verteidigen helfen indgen und sollen.

44) In jeziger kümmerlichen Zeit des verherzten Landes sollen nach dem alten die Ausfuhr Fisches, Fleisches, und anderer verbotener Waaren, ganz verboten seyn, bey einer ausgedruckten poen bis zu besserer Gelegenheit und weiterer Vergleichung.

45) Der Verkauf der Strand Bauren mit Salz und Fische, dem sie wieder das alte auf ungewöhnlichen Straßen treiben in den Dörffern hin und wieder mang den Bauren, soll abgeschafft, und eingebunden werden, wan sie nach der Ablassen reisen, daß sie die alten Land und Heer Straßen halten, das Ihre auf offenem Markt veräußern und verkaufen indgen.

46) Nachdem Wir Uns auch einhellig mit Unserer Ehrbaren Edst. verglichen, und hirmit beständigl. verabschiedet, daß der unchristliche, und hochschädliche Wucher, in allen Contracten und Handlungen, bevorab wenn einer vom Adel oder ander Eingesehener dieses Fürstenthumbs von dem andern seiner Gelegenheit nach, Geld aufnimmt und entleyhet, daß an jährlicher Rente nichts mehr soll genommen oder gegeben werden, als von hundert sechs, und soll keiner bey Vermeydung der zuvor in Kecessen aufgesetzten Straffen, in ein Pfand mehr als einen Creditoren verschreiben, und wenn der Debitor mit Entrichtung des aufgekündigen Pfand Schillings säumig befunden, und denselben zur rechten Zeit nicht ablegen wolte, so soll der Creditor mächtig seyn dem Wuchstaben seiner Pfand Verschreibung zu folgen, und unersuchtes Rechtens sein Pfand anzutasten, so fern die Pfand Verschreibung diesem Ketef gemäs; denn wo darin eine höhere Rente verschrieben; so soll

der Creditor nicht allein nicht mächtig seyn, das Pfand angezogener maßen einzunehmen, sondern es soll auch noch darüber seines verbotenen Buchers halben, von der Obrigkeit nach Gebühr gestraffet werden.

Wäre Streit oder Mißverstand zwischen Creditoren und Debitoren wegen der Briefe in sich selbst, oder daß die Schuld verjahret, oder den Landes Brauch zuwider verschwiegen, darumb hat noch eingenommenen Unterpand der Debitor den Creditoren für den gebührenden Richter zu besprechen, und sein Recht zu erhalten.

47) Weilen auch allerhand Unrichtigkeit und Uebersetzung der Münze, indeme, daß wenn er gewisse an Thalern, gulden Münze verschrieben und aber dieselbe in diese Lande nicht an die Hand zu bringen wären, damit der Debitor nicht zu hoch beschwehret, und von seinem Creditoren vernachtheilet werde, als soll hinfüro solch Debitum mit gangbarer Münze, doch der Würde und Güte desselben Korns und Schrots, sothaner verschriebener Stücke als zur Zeit der Ausleihung oder Contractis gegolten, wieder abgelegt und bezahlet werden. Nam valor monetæ tempore Contractus inspiciendus est.

48) Sintemahl es auch von der Königl. Mt. zu Polen ic. Unserm gnädigsten Herrn also verordnet und begehret, daß Wir in eigener Person diesen jetzt insiehenden Reichstag besuchen, und daselbst auf beschehene Acceptation auf erfolgte und vollzogene Union zwischen der Köbl. Kronen zu Polen, und Gros-Fürstenthumbs Littauen, von J. K. Mt. Unsere Lehn Regalien, und andere ornamenta so zu Unserm H. St. Stande gebdrig empfangen, und dagegen die schuldige Pflicht leisten, und was sonst in gemeinen und sonderbaren Sachen nötig, daselbst verrichten, Wir aber wegen der unausdrücklichen langwierigen Krieges Händeln, dadurch Wir in reifliche Schuld geraten, zu einem solchen hohen Werke, daß nicht allein Uns, und Unsere Leibes Erbherrschaften, sondern die ganze Ehrbare Landsch. und derselben gemeinen Nutz antrifft, deren ganze Wohlfahrt daran hängt, ohne ihre Hülfe und Zutun, mit nichten kommen oder gelangen mögen; als haben dieselben, Unsere lieben Unterthanen Räte und Rittersch. und allerselbs Eingeseffene vor diemahl, aus angezogenen Ursachen, Uns und ihnen selbst, auch allen ihren Nachkommen zu gutem, disfalls sich bequemet, daß Sie in eine algemeine Contribution gewilt-

liget, dieſelbe auch, vermöge einer Tax-Zettel, welche ſie Uns zugleich überreichet, zu fürderlicher Gelegenheit Unſern Haupt Leuten oder Verwaltern eines jeden Gebiets alſo zu entrichten auf ſich genommen, und bewilliget, daß dieſelb zwifchen dieſer Zeit, und ſchierſt künſtigen Michaelis den Ehren veſten, Unſern Kammer-Räthen und lieben Getreuen, Wilhelm von Eſſern und George Preuſſen Ober Marſchallen, gewiſſich und ohne alle Ausflucht zu Riga käme, vollkommenlich erlegt werden. Gegen die ſäumigen und nachläſſigen ſoll ein jeder Hauptmann, aus dieſer willkührlich angenommenen Verpflichtung Macht haben, zu erquiren, und eglche Gefinde zuzuſchlagen, oder ſo viel Pfand aus den Höfen zu nehmen, daß die Steuer könne davon gegen gemeldte Zeit, vollkündmlich geſchaffet werden, welches Geld zu keinen andern Dingen, als nur zu dieſer Reiſe den Reichstag zu beſuchen, und die Regalien zuſamt den andern Unſern und der ganzen Ldſt. Privilegien auszubringen, und damit die von einer Ehrbaren Ldſt. mitgeſchicket, gleich den Unſern zu verzehren, ſoll angewandt oder ausgegeben zu ſolchem Ende den obgemeldeten beyden Perſonen vertrauet werden, mit dem fernern Vorbehalt, daß mit dieſer für diſmahl gutwillig beſchehenen Steuer und Zulage mit nichten ſoll gehandelt, oder etwas verrücket ſeyn, von den alten Privilegien und Freyhalten mit welchen E. Ehrbare Ldſt. altingeshero von den Fürſaßen und Uns verſehen und begnadet, welche in ihren Kräften und Würden, jezo und zu allen künſtigen Zeiten veſt und unverbrochen ſollen ſeyn und bleiben.

49) Unſer Privilegien, Regalien, und Inveſtur halben, und was dazju mehr gehörig, ſoll aller möglicher Fleiß angewandt, damit dem gemeinen Nutz ſo wohl als Uns und Unſern Erben zu Troſt und Guten, alles was ins beſte zu bedenken und auszubringen möge befördert und erhalten werden. Und wo nicht ein mehreres oder beſſeres zu ſchaffen, daß man je zum wenigſten bey dem was man ſchon zuvorn erlanget gelaffen werde. Es ſoll auch nichts weniger auf dem Reichstage in fürſichtige gute Acht genommen werden, wie man mit den Ueber-Dünſchen wiederumb in gut Vernehmen, Vertrauen, und wahres nachbarliches Verſtändnis kommen, und in ſelbem für und für bleiben möge.

50) Die irrigen Grenzen mit dem Gros-Fürſtenthumb Littauen und die Commiſſarien zu tractiren anlangend, wollen

die Unkosten Uns sowohl den Untertanen zu dieser Zeit was schwer fallen wollten, imgleichen daß es unsägliche Mühe und Arbeit erfordern, und gar schwer seyn würde die Leute, und alles was sonst dazu nöthig an die Hand zu bringen, und die alten vollkommenen Grenzen aufzusuchen, neben deme daß sich fast zu besorgen, man greife es an wie man wolle, daß man wenig auszurichten, weiln die, so die Grenz zu richten verordnet werden mögten, auf ein Theil mehr Acht haben würden, den auf das andere. Derwegen für rathsam erachtet, daß Königl. Mt. zu Polen, mit allem Fleiß ersucht würde, Uns bey dem zu erhalten, was Wir der Königl. Mt. zugebracht, daß so sie der, des abgenommen, zu restituiren oder dem Handel im Wege der Güte, des besten es immer zulangen könnte hinzulegen. Im Fall solches je nicht zu erheben möglich und Grenzrichtung durch Commissarien sollte fůrgenommen werden hat E. ganze Ehrbare Ldft. vermöge voriges Bauschischen Recesses sich der Erueer und Hůlfleistung abermahls gutwillig erboten.

51) Was die Beschwehrung der Dāneburger Echlburger und Wscherader so sie an der Grenz des Gros-Fürstenthumbs wieder beschworne Pacta und K. Mt. inhibition leyden abzuwenden anlanget, indeme weis eine Ldft. keine gewissere und bessere Maas zu geben, alleine daß die bey der K. Mt. zu klagen, und da je über Zuversicht kein ander Mittel helfen sollte, und müste, daß sich alsdenn Noth wegen die benachbarte vom Ubel zusammenhalten, und dem Muthwillen so viel möglich vorkommen mögten, auf denselben Fall und wo nöthig, wolten die gemeine Ldft. ihnen gerne eine Hand leihen, und zu aller Billigkeit sie bey gleich und Recht für unrechtmäßigen Ueberfall, so viel möglich schützen helfen.

52) Es ist auch bewilliget eine Hirschschauung zu Goldingen auf Bartholomaei über Eurland, und in Semgallen in 6 Wochen zwischen dem Hofe Saucken und Merveten zu halten.

53) Das Königl. der ganzen Provinz mitgeleites Privilegium soll durch den verordneten Ausschus jetzt alsbald revidiret, und was daraus dienlich verzeichnet, berathschlaget, und unter unserm Inseigel E. Ehrbahren Ldft. mitgetheltet, daß es auf jetzigen Reichs Tag als obstehet, zugleich mit von der K. Mt. confirmiret, das vorige aber, so viel die Fürstenthumb anlanget, alsdann, imgleichen auch der Goldingsche Recess, von den

Räthen mit der Rdst. Ausschus gemacht, weil alles daraus in diesen Receß kommen, cassiret werden.

54) Was aber die Appellation von Unserm Fürstl. Hof Gerichte, an die R. Mt. zu Polen anlanget, diewegen Wir Uns mit E. Ehrbaren Landsch. bekümmert, auf die Weise, wie im gerichtl. Proceß Vermeldung geschehen, im Fall denn bey der R. Mt. nichts anders zu erheben, so wäre gleichwohl zu bitten, daß die Justification im Lande geschehen, und daß ungefährlich 6 Personen, in allerwege, wann es ndtig von dem Königl. Zeil teutscher Landtsassen, neben 6 andern aus Unserm Fürstenth., als samtl. Königl. Commissarien zu Riga zusammen kommen, und also zu der bloßen Gerechtigkeit verbunden, alle und jede Appellationes so wohl aus dem Ueber Dänischen, als Unserm Fürstenth. in denen Fällen darin zu appelliren zugelassen wird, rechtfertigen, und endlichen entscheiden mögten, dasselbe wäre den Keständischen Gebräuchen der Landtage gemäs, und würde gleichwohl dadurch der Königl. hohen Herrlichkeit nichts entzogen.

55) Was dann weiter Unser Fürstl. Regierung betrifft, davon erstlich zum Wauschken, und darnach in dem Ausschus Unterredung gepflogen, ist dis Unsere entschlossene Meinung, welche Wir auch in Unserm Testament und letzten Willen ferner zu bestättigen bedacht, daß Wir Zeit Unsers Lebens, so lange Uns dasselbe von dem Allmächtigen nach seinem heill. Willen, dahin Wir solches alles stellen gefristet, Unsere von Gott befohne Regierung dieser gestalt verwalten, daß Wir vier Cammer Rätthe, drey vornehme Personen stets am Hofe bey und umb Uns haben, und unterhalten wollen, von welchen der Fürnehmste in Unserm Abwesen, Unsere Statt verseehe, auch bey den Gerichten präsidire, und sonst dasjenige verrichte, was Wir ihme in seiner Bestallung eingebunden, inmaßen denn der Canzler und Ober-Marschall ein jeder in seinen Befehlich auch thun.

56) Neben denselben dreyen sollen für und für an Unserm Hoflager bey den Gerichten Canzelley und Legationen zu gebrauchen eglische gelahrte Hoff Rätthe seyn, welche Wir Uns mit bestem Fleis unterstehen wollen zu behandeln, daß bevorab die Cammer Rätthe nicht allein bei Unserm Leben, bey Unserer Regierung seyn, sondern auch bey derselben, (wann Wir nun von dem lieben Gott, der ja mit Gnaden kommen, und

ein selbiges Stündlein verleyhen wolte, aus diesem Jammerthal abgefordert, und weggenommen werden,) bleiben wolten, bis zu der Zeit daß Unsere Leibes Erbherrsch. zu ihren mündigen Jahren kommen, und dieselbe Regierung selbst an sich nehmen mögen, und sind alsdenn gemeldte drey Regiments Rätbe, neben einem Oberhauptmanne zu Goldingen oder Schiburg (den die drey zu sich fordern sollen) der Statthalter für sich und sie sämtlich verordnete Regenten und Sub-Tutorn oder Vormünder, welche alle Dinge mit Gebieten und Verboten schaffen und verwalten, in welchem sich unsere liebe getreuen die sämtlichen Rätbe und allgemeine Ldft. alles schuldigen billigen Gehorsams hievorn auch jezund noch-erkläret und erboten. Würde dann auch nach Gottes Willen, der Statthalter ableibig werden; so soll in seiner Stätte treten der Oberhauptmann, welcher bey der Regierung befunden, und an desselben Stelle der ander Oberhauptmann an den Hof gefordert werden.

Die Stelle der Oberhaupt Leute, wird in den beyden Gebietern, mit andern aus der Rathe oder Rittersch. Mittel erfüllet, und es gilt gleich, ob dieselben im Lande oder draußen geböhren, woferne sie nur der Geschicklichkeit, und in diesem Lande an Land Gütern gnugsam besizlich. Also auch, wo ein Ober Marschall abginge. So aber zu dem Canzler-Amte kein Einzügling zu gebrauchen, mus, inmaßen an andern Orten geschieht, eine tüchtige gelahrte Person, anders woher beruffen, und angenommen werden. Es sollen gleichwohl in solchen neuen Erwählungen, in allerwege die andern Rätbe, und etliche aus der Ldft. zu Rathe gezogen, auch wohl in sehr wichtigen Sachen ganze Landes Verschreibungen gehalten werden, denn Wir neben den erbetenen Testamentarien und obersten Vormündern, und dann Unsern Sub-Tutorn und unterfaszten Vormündern und Regenten, einer ganzen Ehrbaren Ldft. die Mitvormundschaft auch vertrauen, und mit befehlen, nicht zweifende, Sie werden sich derselben ins beste mit annehmen, alles nach Meldung obgedachtes Unseres Testamentes, das Wir zu gewisser Nachrichtung Unsers verordneten letzten Willens, fürderlichst wollen fertigen, und bestätigten lassen.

57) Letzlich haben Wir auch jezund mit Unsern lieben Getreuen der Ehrbaren Ldft. einmütiglich geschlossen, wann etwa Executionses erkant, und von Rechts wegen ergehen sollen, wieder die Contumaces und Ungehorsamen, und dieselben

sich gegen die Mannrichter oder andere Executoren würden auflehnen und widerseztig erzeigen, daß alsdann die nächst angeführten von der Rittersch. auf der Executoren Erfordern und Vermahnen umb Hülff in ganzer Eile mit allem Vermögen an Teutschen und Unteutschen, ihnen wollen beypflichten, damit dem Rechte sein starker Lauf möge folgen, und die muthwilligen Frevler und Ungehorsamen, und Contumaces zu Gehorsam gebracht und gezwungen werden wie sie denn einhellig Uns ermahnet und gebeten, daß Wir die Ausbleibenden, so nicht Ehehaft vorzuwenden, imgleichen die jetzt ohne Erlaubnis von diesem Landtage abgereiset, mit Ernst strafen wolten.

58) Wir haben auch verwilliget und verabschiedet, daß die Brücken durch das ganze Fürstenthumb auf den Königl. freyen Landstraßen noch für Herbstes sollen weit und breit dermaßen gemacht werden daß man mit zweyen Wagen zugleich darüber fahren könne, und sollen die Brücken Meister, deren je in jedem Kspl. einer seyn soll, die Säumigen und Bruchfälligen mit unnachlässiger Strafe Inhalt des alten Recesses achterfolgen, würden sie in ihrem Amt auch unfeilzig und nachlässig befunden, oder auf den Brücken jemandes Schadens an Pferden litte, sollen Sie neben Aufrichtung des Schadens Uns allemahl 30 rh. zur Strafe abzulegen schuldig seyn.

Dieser obgemeldter Articul alle und eines jeden insonderheit haben Wir Uns, Gott dem Herrn zu Ehren, und dem gemeinen Nutz zu gute, auch zu allen Untertanen Gedy und Wohlfahrt, und Rärhen und Rittersch. also einmütiglich nachgehabten reifen Rath verglichen und vereiniget, dem auch also allerseits soll nachgelebet und nachgesezet werden, treulich und ungefährlich Und Wir Herzog mehr gedacht, haben zu mehrer Sicherung und ungezweifelter Warheit und steter Haltung derselben, diesen Brief mit Unsern Handschreiben unterzeichnet, auch Unser Insiegel rechtes Wissens daran lassen hangen. Und wegen E. Ehrbaren ganzen Edst. auch aller Nachkommen, Wir: Wilhelm von Effern, Friedrich von Sanitz auf Alschwangen, Otto Laube, zu Binne, Ruprecht von Hülßen, Otto Orthausen zu Kubenthal, Georg Firk, Hauptmann zu Golsdingen, Gerhard Holde, Johann Treyden, George von Thiesenhäusen, Hauptmann zu Dohirn, Gotthard Klopmann, Salomon Hraning, Thomas Höbner, der Rechten Licentiat, Rätche,

Philipp von alten Bockumb, Ewald Franck, Barthold Buttlar, Mannrichter, Johann Hülsen, Mannrichter Melchior Bölskerjamb Mannrichter, Georg von Vietinghoff, Ewerd von der Brüggen, Ewald von Sahlen, genannt Halßwig, Rudolph von Steinrath, Dietrich von Eikel, Otto Krumes, Christian Schröders, Wilhelm von Witten, u. a. m. gleichergestalt unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen Pittschäften besiegelt. Geschehen und Begeben auf gemeiner Landes Verschreibung, auf dem Schloß zu Mitau, d. 22. Monats Tag Junij Anno 1570.

Rtgisches Edict vom 28. Julij Anno 1570.

Von Gottes Gnaden, Wir Gotthard, in Liefland zu Eurland und Semgallen Herzog.

Entbieten den Ehrenvesten, Achtbaren, Ehrsamten und Vorsichtigen Unsern Rätthen und lieben getreuen von der Rittersch. Edelruten, Bürgern, Mannschaften und allgemeinen Eingeseßenen Unsers Fürstenthums Eurland und Semgallen, Unsern gütstigen Grus, und geneigten Willen; Und geben Euch hiemit zu vernehmen: Ob Wir wohl nicht zweiffeln, es werde sich allermänniglich von Unsern Untertanen, nicht allein des jüngsten Mitauschen, vom gehaltenen Landtage genommenen Reccess und Abschiedes, zu erinnern, sondern auch desselben unnachlässig zu verhalten wissen, daß also Gott dem Herren zu Ehren und Gefallen allerseits gelebt, u. A. M. gemeinen Nutz in Erhaltung Volkery und gute Ordnung erbauet, Recht und Gerechtigkeit gepfleget, und also Ruhe, Fried, und Einigkeit in der menschlichen Gesellschaft nachbarlicher Beywohnung gepflanzet, geschüzet und erhalten; So erachten Wir doch, Unsers tragenden Untes Gebühr zu seyn, daß Wir aus gedachtem Recess die fürnehmsten Stük wiederholen, und durch dis Unser offene Edict allermänniglich vor die Augen stellen, sich habe darnach zu richten, auch in Gottesfurcht, Tugend, Zucht und christlichen ehrbaren Handel und Wandel lebend, für Gottes Zorn und Rache auch Unsere ernste Strafe, wieder die Uebertreter und Ungehorsamen zum Ueberflus, und gnugsam verwarnet, und so viel desto mehr fürzusehen und zuhüten.

Erflich und für allen Dingen soll und wird ein jeder hohes und niedriges Standes, niemandes ausgeschlossen, vor Anfang der Visitation so schierst folgen soll, darzu wahrach-

men, daß die alten und zuvor gewesenen Kirchen, Schulen, Hospitälen, Widmen re. gebessert, und zu nothdürftigem Gebäude gebracht, daß auch die neuen vermög der Kirchen Ordnung fundirt und angelegt, fürderlichst gebauet und aufgebracht, item die verlassene Renten erlegt und nicht weniger die neue verordnete Kirchen Gebühr und Gerechtigkeit, in zeiten den Vormündern eines jeden Kpls. zugestellet und eingerichtet werden, damit den Pfarrherren, Schulmeistern, und andern Dienern des Wortes und Kirchen, zeitig das Ihrige gereicht, und nicht in einige Wege der Gottes Dienst und Seelen Sorge verlossen, und veräußert, auch Unsern Hauptleuten und Amstragenden Personen mehr Ursache gegeben, mit Zuschlagung der Gesinde und anderer Auspändung gegen die Säunigen und Nachlässigen zu verfahren, oder auch Uns an Geld der Execution Mangel bey Ihnen gefunden, mit Abfärzung der Besoldung auch in ander Wege, sie die Amteute selbst zu strafen. Es soll auch nicht allein ein jeder für sich selbst, und sein Hausgesinde, fleißig und willig gern zur Kirchen kommen, sondern auch seine befohlne Untertanen; die armen unwissenden Unteutschen, dafür er Gott Rechnung geben muß, doch alle Sonn und Festtage, auch bisweilen auf andere Tage in der Wochen darzu halten, auf daß in künftiger Visitation ein jeder also thurend befunden, und nicht zur Strafe, und wiederwärtiger Ursachen willen gezogen werde.

Hergegen sollen die Pastoren und Seel Sorger in ihren Kentern treu embsig und fleißig seyn, mit beten, lehren, Besuchung der Kranken, und sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen, in kein weltlich Gewerb, procuriren vor Gericht, in kein Breßen und Sauffen, und andern unordentlichen Leben, noch in Handthierung einiger Kauffmannschaft es sey mit Wsche, Theer, Wagenschos, Klapholz oder dergleichen einlassen, werden sie anders thun, und obgedachte Waaren bey Ihnen befunden, die sollen von den Amtleuten oder Kirchen Patronen ihnen genommen, und der Kirchen applieirt und zugerignet werden, sonst sollen sie von ihren Kirchspiels Kindern, hohen und niedrigen bey Vermeidung höchster Straffe, als die Diener und Mund Boten Christi, unverachtet, unbeschimpfet, in Ehren und Würden gehalten, auch nitgends womit belästiget, oder beschwehret werden.

Zum andern, was die Handhabung, Rechtens und Ges. v. Bunge's Archiv. II.

rechtigkeit antrifft, sollen alle die, so zu Lande wohnen, und nicht befreyte Adels Personen, oder mit denselben in gleicher Freyheit sitzen, bey Leibes Strafe sich nicht unterstehen, das peinliche Gerichte, auf ihren Länden und Gütern zu legen, noch jemanden solcher Meynung im Gefängnis zu haben, viel weniger hinzurichten, denn sie auch gleich Galgen, Räder und dergleichen zur Anzeige solcher hohen Gerichts Gewalt aufsetzen lassen, daß sie dieselben innerhalb Monats Frist, nach Verkündigung dieses Mandats wiederumb abthun, oder obgedachter Strafe gewärtig, die von der Rittersch. und Privilegirten aber, sollen wohl zusehen, daß sie des peinlichen Hals-Gerichts, sowohl auch des bürgerlichen nicht misbrauchen, wer desselbigen überwunden, soll neben anderer Strafe des Privilegi und Freyheit verlustig seyn, und soll ein Nachbar dem andern schleunig Recht mittheilen, es auch also machen, daß an Uns oder Unsere Hauptleute keine Klage verweigerten Rechts komme, keiner soll anderer Leute Pfände anhalten oder hemmen, sondern an gebührlichen Rechten sich begnügen lassen, Morde und muthwillige Todtschläge, sowohl Straßen Räuber, und die den gemeinen Landfrieden betrüben, sollen von niemandt gehäuset, geherberget, viel weniger geleitet, sondern mit ernstlicher Strafe achterfolget werden.

Was Unser Unter-Gerichte antrifft, dieselbe wird ein jeder dem solche nöthig, in Eurland sowohl als in Semgallen, in voriger Ordnung bis Wir zu einer bessern kommen zu besuchen wissen, dieselbe auch ohne gnugsame Ursachen nicht vorbeysgehen, noch zu erster Instanz an Unser Hoff Gerichte gelangen.

An Unser Hof Gerichte aber sollen das ganze Jahr durch alle Wochen zu zweyen malen die Vacanz und Ferien ausgenommen, nemlich des Dienstags und Donnerstags Supplicationes und andere Klage empfangen und eingenommen auch zu entscheiden Recht höriger Sachen nachfolgende Termine und Rechts Tage gehalten werden 1) den ersten Montags nach Reminiscere, 2) Montags nach Misericordias Domini, 3) auf Viti und Modesti, 4) auf exaltationis crucis, 5) auf omnium Sanctorum, 6) auf trium Regum. Wornach mit Ausfertigung der Citationen und andern Nothdurft, männiglich wird haben zu richten, wann aber die Sachen dermaßen wichtigen fürlaufen, und fürhanden, daß Uns über die Hoff Räche und Gerichte Assessoren anderwärts nöthig, sollen dieselben gegen

Triam Regum beruffen, und also ein allgemeiner Richttag die Zeit gehalten werden.

Nachdem Wir auch Uns mit den Unfern wegen zlicher Eerwituten und Dienstarbeiten, so ein Nachbar auf eines andern Grund und Boden sich bis anhero unterstanden verglichen und richtigen Bescheid gemacht, nemlich wie es mit Vieh Triften, alten und neuen Wegen Jagden, Holzungen Streulanden, Riddungen, Heuschlägen, Theer, Wsche, Holz Wagenschos, Klapholz, Zammen Bäumen, Honig Weiden, item Stedmen, Wäcken Fischereyen u. d. gl. hinfüro zu halten, so wolten wir hiemit manniglichen erinnert und ermahnet wissen, in dem allen solcher Vereinigung und Abscheide treulich nachzuleben.

Und sollen von keinem dem andern seine Bauren abgeleitet, vielmehr wo die angetroffen auf Erfordern mit dem Würigen ausgeantwortet werden. Einläuffer zu Lande und in den Gefunden soll man nicht leyden. Die Strand-Bauren sollen zu Verkauffung ihrer Nothdurft nicht nach den Flecken und unter die Bauren ziehen, und wenn sie nach den Ablaffen (Märkten) reisen, sollen sie die alten Land Straßen halten. Auf Maria Kraut Weyhung soll nach dem alten das Land gedinge gehalten, und darinne gesetzt werden, was eine jede Waare, das künftige Jahr über gelten soll. An Wsche, Theer, Wagenschos Klapholz, Wild Waaren, Honig, Häuten, bey ausgedrückter poen, welche von den Uebertretern unnachlässig soll eingebracht werden.

Der Handthierung mit den Wald : Waaren, als Wsche, Theer, Wagenschos Klapholz, sollen sich keine als die Land Junkern vom Adel, und die Herrsch. denen die Wälder zuständig, anmaßen, den andern aber solche Waaren so sie erkaufft genommen werden. Einetley Maas nach dem Rigischen soll durchs ganze Land gehen, jedoch wer seinen alten Zins Hof mit dem Rigischen nicht vergleichen will, der mag zu Vermehrung seiner Zinse dabey bleiben.

Wegen obliegender Theuerung soll die Ausführe von Fisch und Fleisch verboten seyn, bey Verlust der Waare und anderer Straffe. Allen unehelichen Contracten soll mit nichten Raum gelassen werden, und an Jahr Renten von hundert nicht über 6 genommen, wer sich ein mehrres verschreiben lassen, soll nicht allein ausgefetzte Unterspand nicht gestattet, sondern auch umb

die Haupt-Summa gestraft werden. Alle Schulden sollen mit der Münze als da sie zangbar, da sie ausgeliehen, oder contrahiret bezahlet, oder dafür die Gewehre der neuen Münze gegeben werden. Ferner soll sich ein jeder nach Anzahl seiner Güter bey Verlust derselben mit dem gebührenden Kostendienst verassen, damit er in Bereitschaft sey, zu was Zeiten er gefodert auf seyn und zu Felde wohl gerüstet erscheinen möge; so wird sich auch ein jeder mit der Contribution schicken damit er für angelegter Zeit seine angeschlagene Gebühr erlege, und sich selbst nicht zu Schaden bringe. Daß auf alle Heer und Landstraßen die Brücken gebessert, und in der Breite und Weite wohl gemacht werden, daß man mit 2 Wagen zugleich darüber fahren möge, und wann die Brücken Meister in einem jeden Riple. säumig erfunden, und nicht gute Brücken verordnet werden, sollen sie unuachlässig gestraft werden.

Leztlich soll sich ein jeder seines Standes und Herkommens erinnern, und sich derselben in seinem ganzen Leben mit allem Thun und Lassen, in Kleidung, Geschmuck, Zierath, Kostungen, Kindtauffen, auch andern Unkosten und Zehrungen, Strafe zu vermeiden gemäs halten, also daß gebührender Unterscheid sey zwischen Edelleuten, Bürgern, Freyen, Bauern, und also zwischen Herren, Junkern und Diener oder Knechten, dieselben Diener oder Knechte sollen sich auf hochzeitl. Ehren Freuden derer von Adel als die Diener verhalten, des Zutrinkens an die Junkern müßig gehen, und sich in keinem Tanzen finden lassen, die aus Trunkenheit oder Uebermuth anders thäten, sollen Inhabts Reccess mit Ernst gestraffet werden. So sollen auch kein unehelich ärgerlich beywohnen der Herrsch. und Junkern Amt Leute und Diener, hinfüro ungestrafft passiret oder zugelassen, sondern solche Unzucht abgethan, oder auch, wo von ihnen oder jemand anders Jungfrauen oder Mägdelein teutsch und unteutsch zu Falle gebracht, sowohl auch als der lästertl. Ehebruch mit allem Ernst gestraffet werden, und sollen solche Schand und Laster auch andere muthwillige contumacien und Ungehorsam zu verfolgen, den Haupt und Befehls Leuten die nächst Eingeseßene von der Rittersch. und andere ersucht und angerufen unweigerlich und unsäumig nach allem Vermögen mit Teutschen und Unteutschen zu Hülfe kommen, daß also Gott zu Ehren, und gemeiner Wohlfart zu gutem Recht, Gerechtigkeit, Tugend, Zucht, und Ehrbarkeit im ganzen Fürstentum mögen geschü-

jet gehandhabet, und allermännlich der darnach strebet, zu Gute Trost und Heil erhalten werden. Wornach sich männlichen bey Vermeldung unnachlässiger Strafe wird haben zu achten. Datum unter Unserm aufgedruckten Secret. Riga den 24. Julii Mo. 1570.

Göddert ic.

Mitauscher Receß Anno 1572 den 10. Martii.

Zu Lobe Ehre und Preise Gottes des Allmächtigen, Vaters Sohnes, und heil. Geistes. Von desselbigen Gnaden Wir Gotthard, in Rießland zu Curland und Semgallen Herzog; Thun hienit kund bekennen und bezeugen für Uns, Unsere Leibes Erbherrschaften, auch allen Nachkommen und jedermännigl. denen jetzt und zu allen künftigen Zeiten daran mag seyn gelegen, daß Wir aus hochwichtigen Ursachen abermahls, die Ehrenveste, Hochgelahrten, Achtbaren und Ehrbaren Unsere Rätthe Ritter- und ganze Rdt. an Uns betaget, und nach vorhergehenden reiffen nachlichen Erwegen deren Punkte so ihnen in solcher allgemeinen Versammlung proponiret und vorgegeben, sowohl in Religion als Profan Sachen diesen nachfolgenden Receß und Abschied zu dem Ende gemacht, daß demselben also solle unnachlässig allereits nachgelebet, und dawieder nicht gegangen werden, bey der poen und Strafe so auf einen jeden Punct, aus allgemeiner willführlicher Beliebung alle andere Weitläufigkeit zu vermeiden gesetzt, auch beständigst verwilliget und angenommen.

Anfänglich lassen wir den Punct von wegen Reformation und Visitation der Kirchen auch Erbauung dergleichen Gottes Häuser, aller Dinge bey seinen Würden und Kräften, darin er auf ezlichen gehaltenen Landtagen, besorab dem nächsten vor diesem alhie verfaßet, und sagen dem Allmächtigen unsterblichen Dank, welcher aus großer Gnaden seiner göttlichen Allmacht dem Anfange dieses heilwertigen Werks der Kirchen Verordnung und Bezeugung, dermaßen väterlich beygewohnt, daß unsere Sorgfältigkeit Mühe und Fleis dennoch nicht gar ohne Frucht abgangen, und daß sonderlich das arme unteutsche Volk, nunmehr einen Schmach des göttl. Wortes gewinnt, und seine vorige Abgötterey verläßset, derselbe Vater aller Gnaden wolle auch hinfüro solchen heilsamen Werke mit seinem heil. Geiste dermaßen beywohnen, auf daß sein heiliges göttl.

Wort je länger je mehr in diesem Lande erweitert, und dadurch Ihme viele Seelen zugeführt werden mögen. Amen!

Nachdem aber befindlich, daß egliche von der Kbst. Ihre verwilligte Kirchen Gebühr nicht entrichtet, auch da Ihnen vermög der Noceß Gefinde zugeschlagen, sich unterstanden, dieselben mit eigenem Gewalt wieder einzunehmen, und damit ins künftige, durch solche Unrichtigkeit der nicht Ablegung der Kirchen Gerechtigkeit, zusamt eigenthätlicher Wiedereinnahme der Gefinde, den Pastoren, Seel-Sorgern, Kirchen Dienern nicht unumgänglich Ursache gegeben werde, von ihren Kirchen und Diensten zu lassen und abzugeben, ist zu einer beständigen und unverrückten Constitution aus einhelligen Schluss verwilliget: da sich hinferner einer (wer der auch seyn möchte) unterstände die zugeschlagenen Gefinde eigenes Gewalts wieder einzunehmen, daß derselbe solcher Gefinde verlustig seyn solle, welche dann halb der Kirchen, und halb Unserm Bischo zu appliciren und zu zu eigen, doch daß der, so solches Gefinde eines oder mehr verwicket, wiederumb mücht abzulösen haben, ein Gefinde mit einem ganzen Haaken für 400 m^{cl}. Rigisch, einen halben Haaken aber mit 200 Markten, welches Geld auch gleichfalls halb der Kirchen, halb der Herrsch. bleiben soll, das Gefinde aber soll deme der es verwicket, nicht ehe wiederumb eingeräumet werden, dann wann er selbde Summa so wohl als alle nachständige Schuld der Kirchen und Pastoren vollkörnlich entrichtet. Würde sich aber einer unterstehen, solche zum andern mahl zugeschlagene und eingenommene der Kirchen und Herrsch. auch zugelegene Gefinde wiederumb zum andern mahl mit Gewalt einzunehmen, der soll alsdann wegen solches doppelt geübten Gewalt, seines Halses verlustig seyn, wie auch nicht weniger nach Gelegenheit diejenigen so sich den Amts tragenden Personen in Zuschlagung der Gefinde widersetzen, und mit der Hand an ihnen vergreifen mügten, wann sie dieselben gnugsam vorher überwunden, wie dann solches auch die gemeinen Rechte in dergleichen und andern Fällen sonsten geben und weisen.

Mit der Execution aber und Zuschlagung der Gefinder mügte allwege bis auf Fastnacht angehalten werden, welcher alsdann das, was er zu geben schuldig, nicht vollkörnlich entrichtet, wieder denselben hat man mit Zuschlagung der Gefinde zu verfahren, wieder diejenigen aber, so von der Kirchen

Geld aufgenommen, und in der Bezahlung sich säumig erzeigen, soll eben auf dieselbe Weise gehandelt, und ihnen in die Güter (wie solches dann ohne das mit andern Schulden landbräuchl.) exquiret werden, darwider sich auch dann niemand bey Vermeidung der oben gedruckten poen und Strafe setzen.

Was aber diejenigen betrifft, welche das Ihrige der Kirchen bisher nicht entrichtet, die zugeschlagene Gesinde auch wieder eingenommen, hat E. Ehrbare Vst. für billig erachtet, daß sie sich derselben in Monats Frist (so sie nicht jezo alhie) bey Uns in Untertänigkeit ausfühnen, und erstes Tages der Kirchen und Pastorn die Gebühr entrichten, auf welchem Fall eine Ehrbare Vst., dann in Untertänigkeit gebeten, Wir mit denselben noch für diemahl ein gnädiges Mitleiden haben wollten, welche aber sich über Zuversicht, bey Uns nicht ausfühnen, oder der Kirchen das Ihrige entrichten wolten, die sollen der Gesinde so ihnen zugeschlagen, und sie wieder mit eigenen Gewalt eingenommen, obberührter maßen verlustig seyn, und ferner Ihre Ebeutheuer stehen.

Weilen auch alhie, bey E. Ehrbaren Vst. Bedenken für gefallen, da einem seine Gesinde ausstürben, verließen, und die Lande wüste worden, oder einer sonst in Unvermögen seiner Nahrung gesetzt würde, ob demselben auch etwas an der bewilligten Kirchen Gerechtigkeit zuerlassen, item da einer auch dagegen seine Güter verbessern, mehr bauren setzen, oder sonst ins künfftige zu höhern und mehrern Nutz bringen möchte, ob derselbe auch etwas mehr, dann zuvor angegeben, schuldig seyn solle? Hierauf hat sich E. Erbare Vst. mit Uns des endlich also verglichen: daß ein jeder (es komme wie es wolle) dasjenige was er einmahl bewilliget, vollkommenlich geben und entrichten soll, und muß die Herrsch. oder Junkern obgleich die Gesinde verlauffen oder wüste worden, die Kirchen Gerechtigkeit aus thren Kosten entrichten, auf daß der Kirchen und Pastoren nichts abgebe, keine Unordnung daraus außs neue einreise, oder erwachse, oder aber den Pastoren wann sie das Ihre nicht vollkmmnl. erlangen, abzuziehen oder Ihre Kirchen zu verlassen Ursach gegeben werde.

Da denn ja einer in gänzlichen Verderb, oder Untergang seiner Nahrung gesetzt würde, der soll haben bey der Herrsch. und bey dem Herrn Bisitatorn umb Vnderung anzusuchen welche ohne Zweifel alsdann seiner Noth und Unvermögen (wo

man die vor Augen steht) beherzigen, und so viel möglich auf Vinderung also gedenken werden, auf daß gleichwohl der Kirchen und Pastoren nichts abgehe, oder da was an einem abgehet, wiederum wo anders hero möge ersetzt, und ergänzt werden. Und was also dergestalt den Unvermögenden von der Obrigkeit, oder den Herrn Visitatoren nachgegeben, oder erlassen wird, und einer von sich selbst seines eigenen Gefallens oder Gurdankens der Kirchen nicht entzeucht, das kan E. Ehrb. Edft. wohl geschehen lassen, und solches einem jeden, so in dergleichen Unvermögen und Abgang seiner Nahrung geraten mögte, gönnen. Was aber diejenigen anlangt, so ihre Güter verbessern, die haben billig für den Segen Gottes nicht allein zu danken, sondern auch von solcher Verbesserung der Kirchen etwas mehr, dan sie etwa zuvor gethan, zuzufehren; wie solches hiernächst die Gelegenheit wohl ferner geben, und die Herrn Visitatoren diejenigen, bey welchen solche Besserung vermerket und erspüret wird, vermöge voriger Reccess und Bewilligung darzu Christlich zu vermahnen, zu erinnern und zu beleiten wissen werden.

Weil auch noch bißhero eylliche die Gerechtigkeit den Pastoren gegeben, das aber, so der Kirchen übrig gewesen, zurück behalten, auf das daraus keine weitere Unordnung folge, oder den Kirchen ja so wenig als den Pastoren etwas entzogen werde; so soll eine jede Obrigkeit, so wohl Herrsch. als Unterthanen, von ihren Leuten die Kirchen Gerechtigkeit, jedoch nicht höher, denn als davon die angeschlagene Tax im Recess vermeldet, einfordern. Die Kirchen Vormünder aber sollen (Nachdem Sie aus dem Kirchen Buche wissen was eines jeden Tax und Gebühr jäherlich an Korn zu entrichten ist) dem Pastoren so viel ihm gebührig von der Herrsch. Amtleuten, oder den Junkern desselben Spiels zu empfangen überweisen, welche auch bey Verweydung obgedachter poen und Strafe, in rechter Zeit vor Weynachten, ihme dem Pastorn das Ueberwiesene an gutem reinen Korn, und nicht Spreu oder Raff, oder dergleichen was in seine Widme oder Wehausung liefern, und sich von ihme quitiren lassen sollen. Das übrige Kirchen Korn aber, wenn der Pastor das Seine hat, sollen die Vormünder selbst empfangen, der Kirchen zum Besten verrechnen, und jederzeit des Hrn. Visitators sowohl den Spiels. Junkern davon, sowohl vom Gelde als allen andern Einkünften richti-

gen Bescheid zu geben wissen. Befande es sich denn, daß auf der Vormünder Anweisung jemandes den Pastoren ihr Korn zeitig nicht geschaffet, und die Vormünder würden solches an die Haupt- oder Amtleute oder Mannrichter eines jeden Orts gelangen lassen, so dürften dieselben nach dieser Zeit, in diesem Falle und fernern Befehlich von der Obrigkeit nicht aussehen noch schiken, sondern sie sollen stracks wenn die Gastnacht verhanden, mit Zuschlagung der Gefinde, inmaßen obgedacht, fortfahren und exequiren.

Die Kirchen Visitation so aus eingefallener Ehehaft diesen Sommer an eyllich Enden nicht hat mdgen vollenzogen werden, zu continuiren, werden die Hrn. Visitatorn ihnen fürderliche Gelegenheit ersuchen, und wo Mangel, sowohl bey den Geistl. als Weltl. zu Abschaffung und Besserung Inhalts der Ordnung ihr Amt gebrauchen, damit hernacher nicht, nötig auf Landes Versammlungen derentwegen also mannigfaltige verdriessliche Klage anzuhören, sie werden auch nicht weniger geruchen die beyden Inspectoren, einen zu Seelburg und einen zu Goldingen zu bestättigen, welche in Abwesenheit d. Hrn. Superintendenten die andern Pastorn und Kirchen Diener in officio halten, ihren befohlen Lehr-Amte treulich und unärgerlich vorzustehen, alles vermöge der Ordnung, welche, inmaßen Sie vom Hrn. Superintendenten jüngsten Reces zu Folge unvollkümlich gefertiget und E. Ehrb. Vdft. übergeben, gleichwohl in Eile und jeziger Gelegenheit nicht hat können überschehen, sondern zu besserer Bequemlichkeit ins forderlichste gesparet werden daß alskenn dabey durch guten Rath geschehe, was nötig und zur Publication gehörig.

Zum andern: Weil zu Stiftung guter Policy und Ordnung in geistlichen und Profan Sachen, die höchste Nothdurft erfordert, damit inmaßen nächstmahl abhie davon berathschlaget und geschlossen, das Statuten Buch oder Land Recht mit dem Werke angegriffen, und ordentlich zusammengebracht werde, und damit solch heilham Werk nicht, wie bißhero geschehen, in der Verweilung bleibe, haben Wir zusamt gemeiner Vdft. den Ehrenvesten Unsern Canzler Rath und lieben Getreuen, Michael Brunnowen dahin vermocht, daß er sich dieser mühseligen Arbeit unterwunden, diesen Dingen einen Anfang in dem Nahmen Gottes zu machen, und zerstreuten Land Rechte, so viel deren bey ihme, und ihme sonst von andern Rathen

und Rittersch. mögten mitgeteilet werden, neben den alten Landes Gebräuchen und Gewohnheiten, in ein Buch ordentlich zu verassen, welches darnach, wann es von ihm abseiwirt, den Verordneten zu desselben Revision und Examinirung im nähern alhie beschiden soll vorgeleget werden. Nachdem aber etliche von den verordneten Personen abgangen, sind an ihre Statt diese nachfolgende gesetzt, nemlich: für Otto Lauben, welcher schwach und krank, der Ehrenveste und Achtbare Robert von Gilsen, an Statt seel. Thomas Grotthusen, Gerhard von der Recken und Christian Schroeders.

Weiter, damit den Gerichten fleißiger aufgewartet, und den Rechtshändeln desto schleuniger abgeholfen werde, so wollen Wir mit allem Fleis darnach aus seyn, daß so viel in jezigen kümmerlichen Zeiten und Unserer erschöpften Gelegenheit immer mögl. Unsere Rath Stube und Canzley wohl bestellet werde, bis der Allmächtige Gott durch Verlängerung des lieben Friedens, bessere Zeit giebt, daß man zu Unterhaltung mehrer Personen gesuglam könne gelangen.

Nachdem auch befindlich wie durch unziemlich Gesuch an andere Dertter, das Exercitium der Jurisdiction und Lauf des Rechts hi in Landen, mächtig gestuzet, verhindert und auf gehalten, welches eines Theils aus Muthwillen der Austräter, so niemandes gerecht werden wollen, öbslich, andern Theils aus Unverstand deren, so ihren Sachen die Gebühr nicht zu geben wissen, ungefährlich herrühret, daraus dann allerhand Unrath verursachet, und wo nicht zeitig dem Uebel begegnet, desselben ins künftige je länger je mehr erfolgen könnte, verhalten für eine Nothdurft erachtet, aus dem wohl hergebrachten alten Landes Gebrauch, auch voriaen Recessen jezo alhie in der Kürze zu wiederholen, (dann weitläufiger und umständiger Bericht, wird in der Gerichts Ordnung und Proceß folgen) wie es in solchen Fällen der Austräge zu halten, wann die Herrschaft mit einem Unterthanen aus ihren sondern privat Häudeln, als sich solche Dinge bisweilen zutragen können, es zu schaffen hat, und also in Gleichnis wiederum der Unterthanen mit der Herrschaft.

Als aber Wir für Uns und Unsere Erbherrschaften Uns dem angezogenen wohl hergebrachten Gebrauche des Rechts in dieser Provinz guntwillig und gern untergeben, und dahero nie gemeinet in eignen und Privat-Sachen, selbst Richter zu seyn, sondern darinnen E. Ehrb. Idft. unpartheylich Erkenntnis zu

gedulden und zuvertragen, als soll und wird auch E. Ehrb. Ldft. nicht allein mit solchem friedlich seyn, und daran gut Gädgen haben, sondern auch wann Wir, und nach Uns Unsere Erben und Nachkommen, jemandes unter der Ldft. zu beschuldigen und zu besprechen, Ihnen auch die Personen nahmskündig machen, das Erkenntnis nach angehörter Rede und Wiederrede zu thun ohne alle Verweigerung niemandes anhängig gutwillig auf sich nehmen, und überdem was Recht und billig halten helfen.

Da sich denn begäbe daß Herr und Unterthan mit einander etwas zu thun, und die aus der Råthe und Ritterschaft Mittel vermöge des alten Gebrauchs niedergelegte unverdächtige Personen mit Erlaffung (zu solchem Handel) ihrer Eyde und Pflicht etwas decretirten, erkenten und absprächen, welches dem einen oder andern Theil beschwerlich und nicht annehmlich, so soll dasselbe Theil welches sich aus gnugsamen Ursachen beschwert zu seyn vermeynet, Zug und Macht haben auf einen gemeinen Landtag sich zu beruffen, und zu appelliren. Da alsdann von E. ganzen Ldft. justifizet, und ob wohl oder übel sententionirer und erkant worden, so soll es endlich dabey verbleiben, und dem Parthe so die Sachen verlohren ein ewig Stißschwelgen auferleget werden, welches darnach die Sache an keinem Ort weiter suchen soll. Würde sich aber jemand dieser der gemeinen Ldft. Willkühr und Beliebung zuwider muthwillig unterstehen, derselb, wo er so viel an Gütern beweglich oder unbeweglich hat, soll er, so oft er sich unterstehet, über Erlegung aller Kosten und Schaden darcin er das Gegentheil geführt, dem Fisco halb der Herrsch. und halb in den gemeinen Ldfts. Kosten verfallen seyn, -tausend rh. und dennoch wann er dieselben erleget, weiter zu appelliren nicht Macht haben. Welche aber an allen Gütern tausend rh. nicht vermögen, und gleichwohl die Land Willkühr überschreiten und brechen wollten, die sollen obbemeldter maßen an dem was sie haben, dem Fisco büßen. Ebenmäßig soll es auch hinsüto mit der Appellation, aus Unser der Herrsch. Kammer, an eine gemeine Ehrb. Ldft. und nicht weiter gehalten werden, bey Vermeidung angezogener Poen und Strafe ferneres Inhalts der Gerichts Ordnung als obsteht.

Wann solches aber zutrüge, (welches doch nicht seyn noch geschehen soll) daß Wir oder Unsere Erbherrch. nach Uns, je-

nigen Menschen das Recht (davon in vorigen Recessen, und jezo alhier kürzlich gemeldet) abschlagen oder weigerten, und E. Ehrb. Rdt. von den Klagenden erlucht, ihre Intercession eingewandt, aber bey der Herrsch. zu gebührender Rechtens Erhaltung nicht wirkten, oder ausrichten, auf solchen Fall hätte alsdenn erst das beschwehrte Theil solches nicht allein bey der Königl. Mayt. als dem Oberh. dieser Lande, *petita venia* zu suchen, sondern es hätte sich auch eine ganze Ehrb. Rdt. desselbigen, als einer gemeinen Landes Beschwehr, anzunehmen, und über solchem Klagenden Theil, dem das Recht von seiner Herrsch. zur Unbilligkeit also geweigert und abgeschnitten, worinne auch die Herrsch. E. Ehrb. Rdt. mit Willigkeit nicht soll haben zu verdenken.

Was sonst E. Ehrb. Rdt. jezund und zu allen künftigen Zeiten zu Erhaltung alter wohl hergebrachter, auch neu erlangter Privilegien, Libertäten, Immunitäten, Freyheiten, zusammen Gerichte, Rechte, und was des mehr seyn mag, zu der Herrsch. und gemeines Nuzes, dieser Lande Gedy und Wohlfart, nebst der Herrsch. wird verbitten und vertreten helfen können, auf daß dieselben nicht mögen geschwählet, noch endlich über einen Haufen geworfen, sondern die, so inskünftig darwieder zu handeln, und etwa auszutreten, und die Herrsch. bösslich anzugeben, sich unterstehen mögten, wiederumb anher in diese Jurisdiction an die Herrsch. und Ehrb. Rdt. allewege an sich nichts verwinden lassen, auch jezo zu solchem Ende ihre Gesandten gnugsam Bevollmächtiget, nach dem Reichstage zu der Höchstgedachten Königl. Mt. zugleich mit abfertigen.

Was anlanget diejenigen, so ihren Anteil an der bewilligten Contribution nicht erlegt, die Gefinde auch, so ihnen dorthin zugeschlagen, *propria autoritate* wieder eingenommen, hat E. Ehrb. Rdt. es nicht allein fürbillig erachtet, daß solches noch mit den ersten, von ihnen erlegt werde, welcher es aber nicht glebt, wieder denselben hat man mit Zuschlagung der Gefinde und Auspfändung vermöge des Recesses, unanachlässig zu verfahren. Die auch, so die zugeschlagene Gefinde wieder eingenommen, haben sich berührter moßen auszuföhnen, oder dagegen die Strafe zu erwarten.

Kürzlich, weil es sich zuträgt, daß 2, 3, oder mehr an einer stehenden See grenzen, und der das geringste Ufer an

der See hat, thut ſich der freyen Fiſcherey durchaus an dre andern Ufer anmaßen, welches fußt Zank und Widerwillen unter den Benachbarten giebt, derowegen Wir Uns mit E. Ehrb. Idft. deſſals dahin verglichen, daß es mit angezogener Fiſcherey nicht anders, als altlingshero gebräuchlich, gehalten werden, und wer nicht inſonderheit und ausdrücklich durch eine ganze See zu fiſchen privilegirt, der ſoll ſich nicht weiter unterſtehen zu fiſchen, als ſein anstoßendes Ufer wendet. Wo auch die vorige Herrſch. in Seen altlingshero zuſiſchen beſugt geweſen, daraus wollen Wir und Unſere Erbherſchaften nicht ausgeſchloſſen ſeyn, obſchon Unſere Lande im Anſioß die See nicht allenthalben berührten, als ſoll Uns auch unbenommen ſeyn, in der neu von der Tafel verlehnten Gütern, großen ſiehenden See (es ſey denn Sache, daß Wir es Uns ausdrücklich begeben) bißweilen zu Unſerer Nothdurft mit zu fiſchen, ſonſt ſoll keiner den andern unbefugter Weiſe, da er nicht Gerechtigkeit hat, mit der Fiſcherey Eindrang oder Gewalt zu thun.

Und Wir, Räte, Ritter, und gemeine Idft., obengemeldt, haben ſolches alles, wie es nach der Länge in dieſem Receß verheulet, mit Hochgedachten unſern gnädigſten Landes Fürſten und Herren, nicht allein nach aller Nothdurft reiflich und wohl erdogen, ſondern uns auch kraft dieſes Abſcheides zum allerbeſtändigſten für Uns ſelbſt, Unſere Erben und Nachkommen dahin verſigelt, verpflichtet und verbunden, daß Wir ſolche angenommene willkührliche Vereinigung und Beliebung wollen ſtet, veſt, und unverbrochen halten, in allen Articeln, Clauſeln und Punkten, da ſich auch einer oder mehr aus unſern Mitteln dawieder wolten auflehnen oder ſetzen, den oder dieſelben wie ſie auch mögen ſeyn oder Rahmen haben, wollen Wir mit gebührender und underrückter Strafe ganz ernſtlich ohne Wegnadunge helfen achterſolgen und zu Gehorſam bringen.

Deſſen zu Urkund und mehrer Beveſtigung der Wahrheit haben Wir Gotthard, Herzog obgemeldet, unſer Inſiegel rechtes Wiſſens auß Spatium dieſes mit eigener Hand unterſchriebenen Receſſes laſſen drucken, von wegen der Räte auch E. Ehrb. Idft. aber, und auß derſelben Befehlich haben neben J. Hſt. Dchl. auch Wir hernach benante dieſen Receß mit unſern eignen Händen unterzeichnet, denſelben auch mit unſern aufgedruckten angebohrnen Pittſch. beſtätiget, nemlich: Wilhelm von

Effern, Burggraf, Friedrich von Caniz auf Wschwangen, Michael Brunnen Cansler, Robert von Gissen, Otto Grotthaus zu Rubenthal, Gerhard Mulde, George Zirke, Hauptmann zu Goldingen, George von Tbielenhausen Hauptmann auf Sellburg, Johann Treyden, Salomon Hensling, Matthias Thomas Heerner Licts. und Zacharias Weiß, sämliche Räte. Und Wir von der Rde. Philipp von alten Bokumb, Greger Franck, Gerdt von der Reck, Barthold Butlar, Johann Christopher von Medem, Rudolph von Steinkath, Melchior Wölkersamb, George von Vietingshoff, Ewerd von der Brüggen, Christoph von der Rapp, George Schaffhausen, Philipp Stopman, Jacob Nagell, und Christian Schroeders. Geschehen und gegeben auf gemeiner Landes Verschreibung zur Mitau den 10. Monatsz Tag Martii Anno 1572.

Mitauscher Recesß, Anno 1575, den 30. Aprilis.

In dem Nahmen der heil. unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. Von desselben Gnaden Wir Gutthard in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog. Vor Uns und Unsere Leibes Erbherrsch. auch mdaunigl. und Wir Räte Ritter Adel und ganze Rde. dieses Fürstenthums Curl. und Semgallen auf dieser jetzt gehaltenen Mitauschen Tages Leistung im Nahmen Gottes versamlet, vor Uns selbst, Unsere Erben und Nachkommen, auch allen denen so gegenwärtig und fünftiger Zeit, hie-an gelegen, und solches zu wissen nötig, thun kund bekennen und bezeugen mit diesem offenen versiegelten Briefe:

Nachdem männlichen unverborgen, in was hohem Bedruck, Kengsten, Dranghal und äußersten Gefahr, diese arm-seelige und betrübte Provinz Liefland wegen feindliches Insetzen und Ueberziehung der benachbarten Potentaten, bevorab die grausame Tiranny des Erbfeindes, des Moscoviters, nun fast viel Jahre hero, ohne Unterlas und unaufhörlich, ungezweifelt, umb unserer mannigfaltigen Sünden und unbusfertigen Lebens willen durch Gottes Verhängnis leyder! geschwächet, und fast Wir in eitel Unglück versenket gewesen, auch wohl der endliche Untergang vor der Thüre gestanden, wann nicht Gott, sonderlich umb ezlicher wenigen frommen Herzen willen seine Gnadenreiche Hand bishero über Uns gehalten und viel Böses verhindert, und gnädiglich abgewandt, wofür seiner göttl. All-

macht nunmehr nicht gnugsamen Dank und Preis gefaget werden kann, und mag, und ober der eyfrige Zorn Gottes wieder die Sünde der Menschen, noch nicht gestillet, sondern noch täglich gespühret wird, aus dem daß der grausame Wüterich, welcher uns ohne Zweifel von Gott zu einer scharfen Ruth und Straf erwecket, vielen vergangenen Winter wieder alle Hoffnung und Zuversicht, ja über den gemeldten zugeschriebenen 21jährigen Erißbestand dadurch er die Leute sicher gemacht, sich ganz feindl. zu diesem Lande wieder Gott, Recht und Billigkeit genöthiget, dieselben mit seiner tyrannischen Macht überzogen und mit Raub und Mord, Brand und Verführung vieler armen und unschuldigen Leute, beyde an Teutschen und Anteuſchen, ungeschonet beyderley Geschlechts, die jungen mit den alten, unerhörter unmenſchlicher Weise verheeret, und verderbet, zernichtet und kahl gemacht, daß es Gott im Himmel erbarmen möge, wie solches denen, welchen das Unglück betroffen, aus dem Augenschein, Uns andern aber aus langwieriger Erfahrung, mehr dann gunglahm bekant, und dessen noch kein Ende, sondern in seinem Blut dürstigen Vornemen, beharrlich in das noch übrige dieser höchst betrübten Provinz seinen Fuß weiter zu setzen, und dasselbe seinem tyrannischen Joch zu unterwerfen gedenket, wo ihm nicht nächst Gottes Hülffe möglicher Widerstand, Gegenwehr und Abbruch gethan wird.

Als haben Wir mit den anwesenden Räten, Ritter-Adel, und Ldt. dieses Unsers Fürstenthums, nächst deme was zur Betrachtung und -Beförderung der Ehren Gottes eines demüthigen bußfertigen und christlichen Lebens Wandel und Verhaltens, beyde gegen Gott und den Menschen ohne solches dann nichts beständiges oder heilsames, in menschlichen Wesen, in Liebe und Loyd, mag angefangen, fortgesetzt und ausgerichtet werden, gehörig unter andern auch vornemlich dieses in gemeines Bedenken und Rathschlag zu ziehen hochndrig erachtet, wie durch Anrufung göttlicher Hülffe und Bestandes solch einen mächtigen Felade mit nothwendiger Gegenwehr und Defension möchte begegnet und Widerstand gethan, und also das liebe Vaterland vor seiner Tyranny und Unterdrückung gesichert und behalten bleiben, darauf eine gemeine Ehrb. ganze Ldt. von allen Ständen nach allerseits gepflogenen Rath und reiffen Erwegen, aus unterthänigter Treu, Gehorsam und Liebe gegen ihre von Gott gegebene Obrigkeit, die junge Erbherſch. ihr eigen Weib und

Kind, und das gemeine Vaterland einhellig beschloffen, beliebet, und verwilliget, daß ungeacht dessen was auf vorigen Landtage von Rosdienst recessiret und verabscheidet, noch eines so viel als die Reccessen vermögen, thun und leisten sollen, neml. daß ein jeder von 10 besetzten Haaken ein gerüstes Pferd, und im Fall er über dieselben besetzten 10, noch 4—5 oder mehr nebst seinem Haus und Hof besessen, zwey Pferde ausrüsten will, hätte auch einer sein Haus und Hoff und daneben unter 10 besetzten Haaken, will er nichts desto weniger ein gerüstes Pferd halten, dann auch andere Personen, so nicht vom Adel, und gleichwohl ihre Land Güter haben, sollen gemeinet, auch darunter alle die, die Thren in den Gütern haben, und alle Pfandherren so ihre Pfände von andern Eingefessenen erlangt, eingeschlossen seyn. Die aber von Uns als der Herrsch. Pfand Güter inne haben, sollen unter unsere Hof Fahne gezählet und gefordert werden.

Es sollen auch alle von Adel, so Alters, Gebrechen, Schwachheit, und unumgänglicher Ehehaft halber, nicht verhindert, eigener Person zu Felde ziehen, oder einen redlichen tüchtigen von Adel an ihre Statt schicken.

Die aber Alters, Gebrechen, Schwachheit und unvermeidlicher Ehehaft halber nicht erscheinen, auch keinen von ihren erwachsenen Söhnen, oder nach gehabter fleißiger Ausforschung keinen vom Adel aufzreiben können, mögen wohl einen tüchtigen, redlichen und versuchten Reiffigen Knecht, aber keinen unversuchten und ungeübten Handwerker, an ihre Statt schicken, doch also, daß sie dieselben einem andern von Adel, der mit in das Feld rücket, zuordnen, und untergeben, dem er auch zu gehorsamen schuldig.

Nichts desto weniger sollen auch diejenigen, so ihre Güter, alhier im Lande haben, und selbst außer Landes wohnen und ihre Gewerbe treiben, durch ihre nachgelassene Befehlshaber ihren Rosdienst nach dieser gemeinen Verwilligung ausrichten, welches dann ihnen von Uns, als der Herrsch. zum fürderlichsten soll befohlen werden.

Denn es soll und will ein jeder zwischen dato und schierst künftigen Johannis Baptista mit jetzt verheißenen Pferden und Knechten, Rüstungen, Gewehr, und aller andern Nothdurft, was sonst zur Herrsch. gehörig, gewislich und ohne einige Ausflucht, sich bereit geschickt und fertig machen, daß auf den

Fall, da sich der Königl. Schutz zu lange verziehen, oder gar außen bleiben würde, inzerhalb dieses Fürstenthumb kein Mangel Hnlässigkeit oder Säumnis, bey jemanden gespüret, zu dem Ende auch durch unsere Verordneten, welche auf obgesetzten S. Johannis Tag, in alle Gebieter und Kirchspiel umbherziehen, eines jeden Aecht Pferd und Rüstung sollen besichtiget und angeschrieben werden.

Und im Fall einer oder mehr in den Rosdiensten so ein jeder ohne Mittel verindge der Lande Privilegien alter und gemeiner verwilligter schuldig, oder aber an deme, so jetzt gewilliget, säumig oder ungehorsam würde, soll von Uns als der Obrigkeit, Inhabts der Reccessen ohne alle Gnade gestraffet werden, also daß er alle Monath von ein jeder Pferd zehen rh. aufzulegen schuldig seyn sollte, und sich dessen auf Erforderung der Mannrichter, mit nichten weigern, im Fall er aber das nicht thäte, sollen die Mannrichter freye Macht und Gewalt haben, wie ihnen dann dieselbe hiemit von männiglichem gegeben wird, ihme ezhliche Gefinde zuzuschlagen, würde er sich aber demselben abermahls muthwillig widersetzen, soll er als ein Freveler und Friedebrecher von der ganzen Edft. nach Besage der Reccessen gestrafft werden.

Jedoch ist diese Beliebung Verwilligung und gemeiner Beschluß mit dem Bescheid und vorbehaltlichen Condition geschehen, daß sie nicht länger als von schierst künfftigen Johannis Baptistaes dieses jetzt lauffenden 75 Jahres wahren, und nach Ausgange desselben S. Ehrb. Edft. fernere daran nicht verbunden seyn, vielweniger soll ihnen dieselbige, an ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten nachtheilig abbrüchig und vorgreiflich seyn oder dadurch geschmählere und geschwächet werden, sondern dieselbe in ihrem vorigen Esso Kräfften und Bestande unverrückt bleiben, und diese Verwilligung zu keinem Exempel oder Behelf, eingeführet werden soll.

Würde sich aber zutragen (da Gott gnädiglich für sey) daß Uns oder Unserer Erbherrch. von jemanden feindlichen zugesetz, darüber Wlt, oder Unsere Erbherrch. und dieses Unser Fürstenthumb in Bedängstigung Krieges Roth oder andere Gefahr könten geraten, sollen und wollen wir Rätbe, Ritter, Adels und ganze gemeine Edft. verindge unsere geleistete Huldigungs Eyde und Pflicht, Mann bey Mann auf seyn, bey unserer lieben Obrigkeit und Herrsch. Leib, Gut, und Blut v. Bunge's Archiv. II.

wagen und aufsetzen, und bey Ihnen als die getreuen lieben Unterthanen unwankelbar steif und feste halten, und soll uns von demselben weder die vorigen Reccessse noch einige Privilegia oder aber unsers gnädigsten Herrn Assurance hin- dern, freyen noch abhalten.

Was die Kirchen anlanget, soll es bey voriger Berord- nung und gemeinen Beliebung geschehen und bleiben, und die- selben zu erequiren ernstlichen befohlen werden.

Zu Urkund diesem allen und Bestigung der Warheit auch steter Besthaltung Wir Gotthard Herzog obgedacht diesen Brief mit eignen Händen unterzeichnet, und Unser Secret Insiegel wissentlich darauf drucken lassen, und von wegen E. ganzen Ehrbaren Rdt. auch allen Nachkommen, Wir: Wilhelm von Effern, George Ficks Hauptmann zu Goldingen, Johann Treyden, Salomon Henning Kirchen Visitator, Melchior Boel- kerfamb, Bartel Buttlar, Michel Brugner, Rärhe Jacob von Schwerin, Ewald Franz der alter, in Curl. Manarichter, Gerhard Lord, Ewerd von der Brüggen, Dietrich von Die- pelskirch, Peter von alten Bockum, Röttcher Rumpff, Wilhelm Rehbinden, Christoph von der Ropp, Hermann Klebed, und Otto Krumes haben solches ebenmäßig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pittschasten besiegelt. Geschehen und gege- ben auf allgemeiner Tages- Leistung auf unserm Schlos Mitau den 30 Tag des Monat Aprilis, nach Christi unsers Herrn und Heylandes Geburt im 1575ten Jahre.

Doblencher Recess, Anno 1579 den 7. Octbr.

Wir Gotthard von Gottes Gnaden in Liefland zu, Curland und Semgallen Herzog.

Thun kund zeugen und bekennen in und mit diesem offe- nen versiegelten Brief für allermänniglich denen daran gelegen, und solches zu wissen von nöthen. Nachdem von der Königl. Mt. Unserm gnädigsten Herrn Wir diesen Sommer im Feld Lager zu Diesna unsere Lehen, zusamt andern Fürstl. Orna- menten und Regalien empfangen, und darauf in Unserer Wie- derkunft, Unseres Fürstenthums Rärhe Ritter und Mansch. an- hero verschrieben, und belandtaget, welche auch eines guten Theils sich eingestellt, eines Theils auch aus Ehefast sich ent- schuldiget, zliche aber ohne Fürwendung derselben ausgeblie- ben; Als haben die Anwesenden für sich selbst, und im Nah-

men der Andern, deren Entschuldigung eingekommen, obangezogene Unsere Belehung mit unterthänigem Frohlocken vernommen, und sich gegen Uns und unsere Mitbelehnte Erbherrsch. erklärt, daß sie in Kraft Uns zuvor geleisteter Eyd und Pflicht, alles das wollen mit Rath und That nach ihrem besten und höchsten Vermögen leisten und fortsetzen helfen, und dagegen in keinem Wege mit Worten und Werken was in Gehorsam und Unterthänigkeit höchst ermeldter Königl. Mt. zu Unser und Unser Erben, also ihren natürlichen rechten Landes Fürsten und Herrn Jesfl. Standes, Reputation Dignität und Hoheit Erhaltung, auch zu Erbauung und Besserung gemeiner Wohlfahrt, und ihrer aller selbst eigen Ruhm und Ehren immer fürständig nutz und ersprieslich, wie solches treuen und gehorsamen Unterthanen und Liebhabern ihres Vaterlandes nicht anders geziemet und gebühret.

Weilen aber aus vorigen Recessen und gemeldter Edft. mitgetheilten Privilegio der Rosdienste halber was Zerungen und Mißverständnis erwachsen; Als haben Wir Uns mit Rätthen Ritter und anwesender Edft. dessentwegen zu Grunde beredet, und vereinigt, daß dieselben Rosdienste hinfüro nicht nach Anzahl der ungewissen und unverglichenen Haaken, davon im Receß und Privilegio (denselben Privilegio sonst in allen andern Puneten unvorgreiflich) Meldung geschieht, sondern nach alter Gewohnheit, und der Väter und Vorfahren Exempel, treulich, entweder in der Person selbst, wann die Sachen also gewand, oder tüchtige unverwerfliche Leute, Inhalts der Recessen sollen geleistet werden, worüber jezunder eine sondere Tax-Zettel verordnet, aufgerichtet, und eines jeden Hand geschrieben, welche bey Uns geblieben, daß so der allmächtige Gott, von dem alle Seegen Gedeih und Wohlfahrt alleine kompt, jemand's an seinen Gütern Zuwachs, Vermehrung und Verbesserung bescheren, und verteilen würde, solches aus den Privat Gütern je nach Größe und Gelegenheit dessen dem gemeinen Nuze des Vaterlandes, so viel die Rosdienste antrifft mit zum Besten gehe, unterschleife inmaßen solches natürlicher Willigkeit gemäs, auch der göttliche Seegen nicht anders will seyn erkant empfangen und angewandt.

Und als bey der Königl. Mt. Unserem gnädigen Herrn, wie es nicht ohne Mühe und Schwereheit, dahin behandelt, daß Dieselbe mit Uns und Unserer Edft. in Betrachtung Unser

aller kümmerlichen und kraftlosen Zustandes, darin Uns die unnachlässig schwere Krieges Bürde, nun von 23 Jahren her gesetzt, zufrieden, daß Wir zu diesen jezigen angefangenen heilwärtigen Kriegs-Wesen wieder Unsern algemeinen Erbfeind zu Errectung und Erhaltung Unsers liebsten Vaterlandes, sollen 300 gerüsteter Pferde zu Felde halten, und mit denselben Unsern guten Willen bezeugen, sintemahl Unser geschwächtes und kraftlos Vermögen, nicht wohl ein mehrers ertragen könnte; Als haben zu Darstellung derselben, Wir Herzog zu samt Unsern Angehörigen 100 Ros auf Uns genommen, ins Feld zu bringen, und zu Unterhaltung auf monatliche Besoldung oder wie es Uns zum bequemsten und besten gelegen, und Rätthe und Rittersch. die übrigen 200 ebenmäßig, nur daß gute redliche Leute, darauf man sich zu verlassen, und die nicht zu tadeln, und auszumustern geschaffet, die von einem vorgestellten Hauptmann oder Rittmeister, dem sie zu gehorsamen, und gewartig zu seyn schuldig, nach Krieges Gebrauch sollen regieret, und geführt werden. Aber ein jeder soll die Seinigen mit Besoldung und anderer Nothdurft, wie man mit ihnen einig worden, zu rechter Zeit versehen und versorgen, daß sie nicht aus Mangel solcher Dinge, die Noth zwingt, entweder aus dem Felde sich zu begeben, oder die benachbarten im Fürstenthumb, so ohne das von Freunden und Feinden mehr als zu viel angegriffen, und verderbet, zu plündern und zu berauben. Würde es geschehen, so soll der zugesetzte Schade, bey denen oder aus derselben Güter, an Gelde, so hoch sich der Schade beläuft, gesucht und erflattet werden, die durch Säumnis denselben verursacht, und nicht weniger die Thäter, wo einiget Frevel oder Muthwill dabey mit einlese oder befunden, nach den Articulen und Kriegs-Gebrauch gestraft werden, wie dann die Straf auch nicht ausbleiben soll, wieder die, so zum Teil, oder gar nicht, wie sie sollen, schicken würden. So jemand ein Ros oder Knecht niederleget, oder abhändig worden, der soll innerhalb 6 Wochen, die Stelle erfüllen. Und soll die Unterhaltung dieser 300 Pferde, solcher gestalt auf ein ganz Jahr, weniger oder mehr, nach dem es die Noth und Gelegenheit erfordert, von dato anzurechnen gemeinet seyn, daß die malba oder das praesidium an der Duna stets vorhanden sey feindlichen Ueberfall aus denselben einhabenden Dünen Häusern zu wehren, und ihme Abbruch nach Möglich-

Zeit beyzufügen, wie solches zu einer jeden Zeit, die Nothdurft und Gelegenheit wird erheischen und mit sich bringen. Würde aber (daß Gott allergnädigst ablehret) der Feind mit großer Gewalt anhero ziehen, so soll besage des Witauschen Recesses, im Jahr 75 den 30 Aprilis aufgerichtet, Man bey Man, so stark ein jeder an wehrhaften Woske Teutschen und Unteutschen immer werden kan, auf seyn, und ohne Säumnis gleich als ein gemein Feuer zu löschen, zu eilen, wie solches aus natürlicher Einpflanzung, und Ehren wegen zu Rettung seines Vaterlandes, in solchem und dergleichen Fällen, keinem Redlichen anders gebühret, bey Vermeidung gebührender höchster und unnachlässiger Strafe, worumb ein jeder sich zeitig wird versehen und versorgen, daß er stets gefast sey seine gebührende Ros- und Rehn Dienste, nach Ausweisung obgesetzten Tar-Zetrels, mit den so er bereits bey den 300 im Felde hat, nicht allein zu erfüllen, sondern auch auf den Nothfall, angezogenes Werk der Defension mit helfen zu verrichten.

Was ferner antrifft allerhand, entstandene und eingewurzelte Unrichtigkeit und Verwirrung aus dem Mittel zu thun, damit Gott dem Herrn zu Ehren und gemeinen Nutz zu guten durch Handhabung Rechts und Gerechtigkeit, in guter Policy und Ordnung das ganze Land zu samt allen Einwohnern, stand mäßig sich möge bessern und in heilsamen Wohlstand gefordert und gesetzt werden, das will sich in dieser engen ungelegenen Zeit nicht gefugsam thun lassen, sondern dahin gespart seyn, bis der allmächtige Gott, der alles in Händen hat, und darumb in Busfertigkeit mit demüthigem Herzen zu bitten, Uns reichsamere Zeiten bescheret, und aus dem ungestümen Meere, der lang gestandenen verderblichen Krieges Beschwernissen wiederum führet in den heilsamen Port des mit viel Seuffzen erwünschten heil. Friedens.

Wider Zelt aber soll ein jeder, der aus Ungehorsam, Frevel, Eigenthut oder Gewalt, etwas wieder die Obrigkeit, wieder Recht, wieder Reccß und Ordnung, auch seinen Nächsten verbrochen, von selbigem Rede und Bescheid geben, und als Recht ist, andern zum Exempel und Abscheu gestraft werden, und wir anwesende Räte Ritter- und von der Edst. geloben und versprechen solches alles wie obstehet, für Uns, Unsere Erben, auch im Nahmen derer, so aus Ehehaft diesen Landtag nicht besuchet, stet, vest, und unverbrochen zu halten. Die

so ungehorsamlich, ohne Ehehaft ausgeblieben, oder ohne Erlaubnis abgezogen, erkennen wir Straf würdig, allerseits bey guten Glauben ohne alle Arglist und Gefährde.

Dessen zu Urkund und mehrer Bestätigung der Wahrheit, haben Wir Herzog obgedacht, und wegen der ganzen Rdst. wir nachbenante: Michael Brunnau Canzler, George Firké, Hauptmann auf Goldingen, Georg von Thiesenhäusen, Salomon Henning, Kirchen Visitator, Bartel Buttlar Oberster, Thomas Hübner der Rechten Licenciat, Michel Brüggener und Christian Schroeders, Rätthe, Ludolph von den Brinken, Lurländischer Mannrichter, und Dietrich Grotthus, Semgallischer Mannrichter, Caspar von der Home, Johann Dönhoff, Ewerd von der Brüggen, Claus Franke, Heinrich von alten Bodumb, Gerhard Lord, Ludolph Steinrath, Christoph Nettelhorst, Heinrich Wolff, Kersten Stromberg, Heinrich Nolde, Jacob Nagel, Heinrich Sobbe, Heinrich und Christoph Buttlar, Heinrich von den Brinken, Otto von Bistinghoff, Otto von Medem, Dieterich Schöpping, Johann Grapendroch, Otto Krumes, Detloff Kerstendroch an diesen Brief Unser Jstl. Secret, und wie andern unsere angebohrne Pittschaften wissenschaftlich gedrucket, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben auf dem Hause Doblehn, den 7ten Monathstag Octobris, nach Christi unser Erlösers Geburt im 1579sten Jahre.

Mitauer Fürstl. Dank sagungs-Abschied den
27ten Junii Mo. 1582.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Gotthard zu Curland und Semgallen Herzog: Mein gnädiger Herr, hat zu gnädigem Dank vermerkt, daß auf J. J. G. gnädiges Erfordern eine algemeine Rdst. geistliches und weltliches Standes, sich zu diesem Landtage gehorsamlich eingestellt, auch was zu berathschlagen, proponiret und fürgegeben, also sorgfältiges Fleißes erzoget, und neben J. J. G. so viel Gelegenheit halben geschehen können, zu richtigen Bescheid gebracht. Und wollen demselben nach, J. J. G. nicht säumen, daß die hochnötige Kirchen Visitation durchs ganze Fürstenthum, erstes Tages, so viel immer mdglich, durch die Berordnete zur selben, bis ein Superintendentens widerumb an die Hand gebracht, fürgenommen, und mit allem Ernst, Gott dem Herrn zu Ehren und vielen Menschen zur Besserung und Seeligkeit,

verrichtet und vollzogen werde, nach Ausweisung der publicirten Kirchen Ordnung und der daraus herfließenden, und denen Herrn Visitatorn mitgegebenen Instruction. So soll auch dieser allgemeinen freywillig lzo angenommenen Christlichen Bekehrung nach, der 15te Tag des Monats Januar durchs ganze Fürstenthum in allen Kirchen und Gottes Häusern auch sonst, feyerlich gehalten, in Christlicher Versammlung bey den Kirchen, in Anhöhrung des göttl. Worts, und Leistung des Gottes Dienstes, demselbigen allmächtigen und wahren Gott, in busfertiger Demuth für alle erzeigte Wohlthat, in Christo, und sonderl. dafür gedanket, dasselbe auch auf die nachkommenden und Kindes Kinder zu ewigen Gedächtnis gebracht, und verkündigt werden: daß an selbigen Tage nach ausgesetzten 26jährigen Muscoviterischen blutdürstigen, unnachlässigen Kriege, und daraus herrührenden unermesslichen Unheil, uns der liebe Fried aus Gottes Schickung, durch die Königl. Mt. zu Polen, Unsern allergnädigsten Herrn ic. wiederbracht, und ersetzt. Da denn bey solchen Christlichen Versammlungen, nicht sollen nachbleiben vergessen oder eingestellt werden, Christliche und ernsthaftige Anrufung und Bitt zu Gott, und ferner Gnad und Segen aus der Höhe, um beständigen steten Frieden, zu aller zeitlichen und ewigen Wohlfart.

Die beyden auch höchst nötigen Articul von Gerichts Ordnung und Austeilung und Erhaltung der heil. Gerechtigkeit, und dann von Errichtung heilsamer Christlicher Pollicy, und Land Ordnung, deren sich allermännigl. in Furchten Gottes, Tugend und Erbarkeit Stand mäßig zu erhalten, sollen, wie davon zutractiren angefangen, J. J. G. zu vollenziehen, also billig mit Fleis und Ernst, angelegen seyn. Es thun nicht weniger hierbey J. J. G. einen jeden wes Wesens oder Standes der ist, mit gnädigem Ernst vermahren, daß er sich mitlerweile für der Verfertigung und Publication solcher Ordnung wolle in die Gebühr schicken, von ihm selbst und den Erinnigen abzutun und wegzuräumen alle Leppigkeit, und Ueberflus an Kleidung, Kindtauffen, Begräbnissen, und dergleichen Zusammenkünften, damit der Zorn Gottes wegen solcher eingerissenen sündlichen Uebermaas über dis armseelige Vaterland nicht gehäufet, vielmehr abgewandt und in kindlichen Gehorsam desselben über uns ausgeschütteter väterlicher Segen erkant recht gebraucht und angewandt werde.

So wollen auch J. F. G. nicht zweifeln, es werde E. Ehrb. R. und Ldft. voriger auch igtiger Erklärung nach, durch gemeine Zulage helfen austragen die Unkosten, so auf die Litausche Grenz Richtung diesen Herbst gehen wird, welcher sonst J. F. G. und den verderbten Grenz Junkern allein zu ertragen, wolte schwehr und unerheblich fallen.

Endlich nehmen J. F. G. zu gar gnädigen, wohlgefälligen Dank auf und an die frey und gutwillige Bezeigung E. Ehrb. Ritter und algemeinen Ldft., deren sie sich im Grobnißchen Handel unterthänigl. erkläret, Sie wollen auch zu Ablösung desselben Gebietes, die erbotene Summa von einem jeden Rosdienst f. 65 polnisch, halb auf schierst folgende Fastnacht und die andere Hefste um dieselbe Zeit über ein Jahr zu erlegen, und J. F. G. beschehener Verpflichtung nach gewißlich zu behändigen gewartigt seyn, auch nach solchem die Koskündigung zusamt dem was mehr zum Handel gehörig, wissen anzustellen und zu richten.

Und wollen J. F. G. dieselbige gutwillige Bezeigung um E. Ehrb. R. u. Ldft. als die treuen lieben Untertanen sammt und sonderlich mit Gnaden zu erkennen, auch in allem Guten wiederumb einzubringen, nimmer vergessen, Denen Sie wünschen zum Beschluß und Abscheide dieser Tages Leistung, den Gnaden Schutz des Allerhöchsten, in stetem Segen und Wohlfart, an zeitlichen und ewigen für und für zu erhalten. Mit Urkund dieses, welches J. F. G. mit eigener Hand unterzeichnet, und mit Ihrem Secret besiegeln lassen. Actum et Datum Mitau d. 27ten Junii Anno 1582.

Wauschelscher Recesß so Anno 1590, d. 18. Julii
verhandelt worden, wegen des Adels Güter Besetzung.

In Rahmen der heiligen und unzerteilten Dreyfaltigkeit, Gottes des Waters, Sohnes, und heil. Geistes. Amen!
Von desselben Gnaden Wir Friederich in Rießland, zu Curland und Semgallen Herzog. Für Uns, den Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelm, in Rießland zu Curland und Semgallen Herzogen, Unsern Freundlichen lieben Herrn Brüdern, und Unsere Leibes Erbherrsch. und allermännlichchen, und Wir Rätthe, Ritter, Adels und die ganze Ldft. dieses Fürstenthums Curland und Semgallen, auf dieser jetzt gehaltenen

Bauschescher Tages Leistung, im Nahmen Gottes versamlet, vor uns selbst, unsere Erben und Nachkommen, auch allen denen, so gegenwärtig und künftiger Zeit hieran gelegen, und solches zu wissen nöthig. Thun kund bekennen und bezeugen, mit diesem offenen versiegelten Briefe, nachdem wohl nicht allein bey Leben, des Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Gottharden, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogen, Unsers in Gott ruhenden lieben Herrn Vatern, löblicher Gedächtnis, besondern auch Zeit Unserer angenommenen Regierung und zuvörderst auf jetzt alhier gehaltenen Landtage Streit und Mißverstand eingeffallen, daß Unsere Ritter und Edst. in gemein, und ohne allen Unterscheid, deren Privilegien der Stadt und Sammenhands Gerechtigkeit, von D. Sigismundo Augusto woyl. Hochlöbl. Könige zu Polen, und Gros Fürst in Litauen erstlich herfließende, und hernacher vom hochgedachten Unserm Herrn Vater, seel. Gedächtnis, mildiglich mitgeteilet, und darauf ferner durch die auch Seel. Königl. Mt. D. Stephanum approbiret und confirmiret, alles Inhalt derselben Diplomatum sich angemasset, daher auch diejenigen so solche Begnadigung und Freyheit angezogener Privilegien adelicher Geburt und Herkommens halben, oder sonst durch Verdienste und Tugend, wohl fähig, sich nicht schuldig crachtet, ihre erlangte Erb- und Sammenhands Gerechtigkeit bei dem Landes Fürsten zu recognosciren, und solche Erb Gerechtigkeit, oder Sammenhands Güter, bey der Obrigkeit zu suchen und von derselben zu empfangen, besondern schlecht die Eydes Pflicht zu leisten sich erboten.

So haben sich eine allgemeine R. u. Edst. mit Uns, angezogenes Mißverstandes, und Irrunge halben, in unter beschriebnem Datum, wie es nun hinfort, und zu allen künftigen Zeiten damit solle gehalten werden beständig und unwiederrufflichen verglichen, und nachfolgender gestalt vereiniget, nemlich: daß ein jeder vom Adel zu solchen Privilegien der Erb- und Sammenhands Gerechtigkeit, wie abgedacht, gehörig, so bald deren einer in dero Gestalt erlangter Gerechtigkeit succediret und eintritt, so soll derselbe seine Erb und Güter innerhalb Jahres Frist bey der Obrigkeit recognosciren und suchen mit nachfolgenden Worten:

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr! ich bitte Erw. Fürstl. Durchl. zum unterthänigsten, Die wollen

mit mein angeerbtes, erkaufes, oder erlangtes Gut, und wor ich sonst Recht habe, in der Freyheit und Gerechtigkeit unserer habenden Privilegien, gnädiglichen verlehnen, und dabey erhalten. Solche unterthänige Suchung soll geschehen künden, mit den ceremonien und Solennitäten wie gebräuchlich, darauf der Landes Fürst also spricht:

Ich verlehne und reiche Euch dasselbe euer Erb = Sammende Hands = oder erlangtes Gut, zu Erb oder Sammenden Hands Recht, auch alle das jenige dazu Ihr von Gott und Rechts wegen befugt seyd Inhalt angezogener Privilegien und will Euch gerne dabey schützen und erhalten.

So stehet der Unterthan auf, und schwehret nachstehendem Eyd:

Ich N. N. getede lobe und schwehre dem Durchlauchtigen ic.

Der Secretarius so dabey ist, und dem Eyd abliest, soll solches alsbald ins Register verzeichnen, auch auf eines jeden Erfordern vater des Landes Fürsten Hand und Siegel Urkund mittheilen und in noch beschriebener Form ausgeben:

Wir von Gottes Gnaden Friederich, in Liefland, zu Eurland und Sengallen Herzog, Thun Kund und bekennen das der Ehrenveste, Unser Unterthan und lieber Betreuer N. N. bey Uns in untenbeschriebenem Dato unterthäniglich erschienen, und sein wohl erlangtes Gut recognosciret, welches Wir ihm auch in angezogener Freyheit ihren habenden Königl. und Fürstl. Privilegien gereicht und verlehnet haben, darauf er Uns auch alsbald gehuldigt und geschwohren. Des zu Urkund ic.

Für solchen Urkund ist keiner schuldig mehr als einen rh. in die Cancellery, und in die Fürstl. Cammer auch einen rh. wie von alters zu geben.

Da auch einer unmündig oder Versuchungs halben außershalb Landes wäre, so thun die Vormünder oder Verwandten die Lehn's Bewahrung innerhalb Jahres Frist nach Besage der Privilegien.

Diesigen aber so nicht adelicher Herkunft, oder sonst durch Verdienst und Tugend solcher vorangezogenen Freyheit erworbener Privilegien nicht fähig, oder darinne gehörig, suchen und erlangen das Ihre nach Lehn Gut Rechte, wie von alters gebräuchlich. Diesen obgemeldten Punct haben Wir mit Rathen H. u. Ebst. also einmüthiglich nach gehaltenem reifen Rath

verglichen und vereinigt, treulich und ungefährlich, und Wir Fridrich Herzog obgedacht, haben zu mehrer Sicherung ungewweifelter Warheit, und steter Haltung derselben diesen Brief mit Unserer Handschreiben unterzeichaet, auch Unser Insiegel rechtes Wissens daran lassen hängen. Und von wegen E. Ehrb. ganzen Rth. auch aller Nachkommen, wir Wilhelm v. Effern Burggraf, George von Thielenhäusen, Canzler, Gerhard Nolde, George Ficks Hauptmann zu Goldingen, Barthel Buttler Oberster, Christian Schroeders, Sengallscher Kirchen Visitator, Räthe, Dietrich Grotthusen zu Ruhenthal, Rittersch. Hauptmann, Heinrich Knorre Dettloff Plater, Heinrich von alten Bodumb, Otto Laube Curischer und Sengallscher Mannrichter, Rudolph Steinrath und Johann von Ludinghausen genant Wolff, auch Kirchen Visitator, Claus Franck, Otto von Medem, Ewert von der Brüggen, Hilbrand Grotthusen, Heinrich von Ludinghausen genant Wolff, Dietrich Schlippenbach, Philipp von alten Bodumb, George von Bietinghoff, Johann von Dortböden, gleichergestalt unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pittschaften versiegelt. Geschehen und gegeben auf gemeiner Landes Verschreibung, auf dem Schloß: Wausche d. 18ten Julii, Anno 1590.

Abchied wegen des Türken-Zugs, d. 18ten Julii
Anno 1590.

Dieweil es an dem, daß unlängst, vom nächst gehaltenen Warschawschen Reichs Tage, Unser Abgesandter der Ehrenveste Unser Rath, und lieber Getreuer, Samuel Hurifaber, alhier bey Uns wiederum angelanget, mit einem Königl. Respons, und daneben ein sonderbares verschlossenes Schreiben, aus welchem, und von jetzt gedachten Unseres Gesandten getaener Relation Wir so viel vernommen, daß die Königl. Mt. zu Polen, Unser Gnädigster Herr, ernstl. begehren, und wollen, sintemahl die Cron Polen über Hoffnung und Zuversicht von dem allgemeinen Erb und Erz-Feinde dem Türken angefeindet würde, welchem Unglück zu wehren, und dasselbe durch Gottes gnädige Hilfe und Beystand abzumenden, höchstgedachte J. K. Mt. schon in starker Ausrüstung wären, daß dero wegen auch Wir, gleich andern der Cronen und Großfürstenth. einverleibeten und zugehörigen Land und Leuten, zu diesem gefährlichen Türken Zuge (den Gott gnädigl. abwenden wolle)

besten Vermögen nach Unsere Hilfe schicken und leisten wolten. Deme Wir Uns dann Unser Pflicht nach in Untertänigkeit zu gehorsamen schuldig und willig erkennen, darauf auch E. Ehrb. R. u. Ldft. mit derselben aus diesen und andern nothwendigen und heilsamen Stücken, daran dem gemeinen Nutzen merklich und viel gelegen, zu reden und Rath zu halten, dis mahl anhero betaget, und als man aber in gehaltenen Beredungen und Rathschlagungen befunden, daß mit den gewöhnlichen Rosdiensten zu einem solchen weiten und gefährlichen Zuge, dergestalt nicht fort zu kommen wäre, als es wohl der Sachen Nothdurft erheischen würde, so ist nach allerhand Bedenken, dis Mittel für gut angesehen, und E. Ehrb. R. u. Ldft. vorgeschlagen worden, daß man zu diesem bevorstehenden Türken-Zuge eine namhafte Summa Geldes, davon eine gewisse Anzahl Sold- u. Reuter auf etliche Monat aufzunehmen und zu bestellen contribuiren und zusammen bringen indtgen, worauf endlich nach vielen sorgfältigen Erwegen, Wir Uns letztlich dieses Punct halber mit E. Ehrb. Ldft. also vereinigt und verglichen:

Daß neml. ein jeder Landsaas vom Adel, und alle andere die Erb- Lehn- Pfand- und Jahr-Güter besitzen von einem ganzen Gesinde 1 rh. oder 6 Marck, von einem halben $\frac{1}{2}$ rh. und von einem Einfäsling einen Ort 1 rh. zwischen Datu und nächstkünftigen Laurentii die Helste, die andere Helste aber auf Unser Schreiben, so bald Wir dasselbe werden ausgehen lassen gewisslich zusammen zu bringen und zu erlegen beständiglich versprochen und zugesaget, wie auch nicht weniget Wir Unsere arme Leute zu solchem Werke gleichergestalt contribuiren lassen wollen.

Daserne auch mehr und hochermeldte Königl. Mt. über Zuversicht mit der zugeschickten Anzahl Reuter 100 Pferden nicht zufrieden, sondern ein mehreres begehren würden, oder aber dieser Zug über Zuversicht sich länger erstrecken würde, daß man mit diesem Gelde nicht zu reichen könnte, daß es also dann auch bey dieser jezo gewilligten Geld Steuer nicht bleiben, sondern nach Gelegenheit, und auf alle vorstehende Nothfälle dieselbige durch einhellige Zusammensetzung vermehret und verbessert werden solle.

Im Fall aber der Türken Zug (das Gott gnädigl. verzeihen wolle) nicht vor sich glenge, und daß also dieser Bestattung und Fortschickung nicht von nöthen, soll dennoch solche

Geld Steuer zu des gemeinen Nuzes Vesten, auf alle vermuthliche Fälle in Borrath bleiben, und an einen gewissen und sichern Ort deponiret, und in guter Verwahrung gehalten werden, doch daß Wir das Unsrige in Unserer Gewalt, und die Ldft. das Ihrige in den Ihrigen hinterlegen, wie solches beyderteil am sichersten und bequemsten und hat E. Ehrb. R. u. Ldft. die Ihrigen hiezu deputiret aus Curl. die Ehrenveste Unsere lieben Getreuen Heinrich Knorr, Heinrich von alten Hockumb Mannrichter Eberhard v. d. Brüggen, und Heinrich Wolff, aus Semgallen Dietrich Schrorders, und Johann v. Ludinghausen genant Wolff. Actum Bauschke d. 18ten Julii Anno 1590.

Gravamina Nobilitatis

oder

Schriftliche Beschwer, welche E. Ehrb. R. u. Ldft. Unserm gnädigsten Fürsten u. Hrn. zum Bauschke übergeben Anno 1601 d. 16 Febr.

Durchlauchtige Hochgebohrne Gnädige Fürsten und Herren!

Es hat E. Ehrb. R. und Ldft. mit betrübtem Gemüte den elenden jämmerlichen und kläglichen Zustand unserer benachbarten lieben Freunde und Mitbrüder verstanden, beklagen denselben zum höchsten, und erkennen daß wegen der Menschen Sünde, der Zorn des allmächtigen Gottes entzündet, und die schwere Strafe über uns ins Brennen geraten, wünschen aber, und ruffen den Allmächtigen teulichen und demüthig an, daß Er nicht nach Verdienste sondern nach seiner Barmherzigkeit mit uns handeln, und die wohlverdiente Strafe ganz gnädiglichen von uns abwenden wolle; Es hat aber demnach E. Ehrb. R. u. Ldft. ferner, was Ew. Hochfürstl. Durchl. Meinung ist, wie in solchen Fällen dienlich seyn solle verstanden, als neml. daß Wir Uns mit dem gedoppelten Rosdienst, und von 10 Haaken ein Pferd zu senden, u. in eigener Person auf und an sonderliche Derter machen sollten, weiln Wir dann verimeynen, daß diese Zusammenkünfte zu dem Ende angelezt worden, daß man erwegen, ob diese Wege dem Vaterlande am zuträglichsten seyn mögten, und darentgegen aller menschliche Rath wieder Gottes Willen nichts beschaffen mag, und der beste Rath von öden herabkommen mus, wolle Er in unser

Mittel treten, unsere Gemüther erleuchten damit wir den rechten Weg sehen und erkennen, dadurch Wir aller Gefahr entgehen, und bey Ruhe und Wohlstande erhalten werden mögen. Es erheischet aber die rechtmäßige Ordnung der gebührlichen Zusammenkünften, sowohl unsere äußerste Noth, ehe wir uns von diesen Propositionen erklären, daß wir unsere Beschwernisse, die uns bis anhero gedrückt, und belästiget, und nimmer so hoch gekommen, daß wir sie länger nicht ertragen könnten, Ew. Fürstl. Gnaden unterthänigst entdecken, und umb Aenderung anhalten; Als gelanget an Ew. Fürstl. Gnaden unser unterthänigstes Bitten, Dieselbe wollen nicht allein uns solches nicht verdenken, weil uns die hohe Noth dazu verursacht, sondern Ihrer ehrgestrigen und gnädigen Bewilligung zufolge, vielmehr gnädigst anhören, und die gebührliche und billige Aenderung, in deme allein befördern, wann solches geschieht, sind wir hin wiederum E. F. G. alle angemessene mögliche Willfährung in unterthänigkeit zu erweisen erbotig. Und anfänglich hätte E. E. R. u. Ldft. wohl gehoffet, daß J. F. G. Ihrer vielfältigen Bertröstung nach, und auf vielfältiges Anhalten der Ehrb. Rittersch. bey der ruhigen und friedlichen Zeit, die uns der gnädige Gott, nun eine lange Weile hero gegönet, dafür seiner Barmherzigkeit Lob und Dank demüthigst gesagt sey, hätte Ordnunge und Polkeey im Regimente, ein beständiges Recht oder das Statuten-Buch, und ordentliche Gerichts Tara oder Sporteln, darnach man sich in allen Fällen eigentlich hätte regaliren mögen, aufzurichten, wenn die Gerichte und andere Aemter mit Einheimischen, und eingeseffenen Personen würden versehen, und darmit die alten Freyheiten und Privilegien bestättiget haben, sie haben aber mit Schmerzen das Gegentheil bis anhero im Werke erfahren müssen, siemahlen es noch in demselben Zustande bis anhero verblieben, als wann wir keinen Frieden gehabt, welchen wir zu Befehdung des gemeinen Regiments gar nicht in acht genommen, und dagegen die Aemter mit fremden Personen, welche dem Adel fast große Unruh und Gewalt zufügen, versehen werden, in den Tanteleyen auch große Uebersaz und Unordnung vorlauffen, wir hätten auch wohl gehoffet, daß wenn beschwerliche Constitutiones die ohne Wissenschaft der R. u. Ldft. gemacht werden, und sonst dieser Ldft. zu einrr Gefahr und Nachtheil gereichten, E. F. G. aus

väterlicher Vorforge und Liebe gegen Ihre getreuen Unterthanen, solche alle würden gnädiglichen abgeschafft und hintertrieben haben, und ob E. Ehrb. Rdt siehet, daß jetzt keine Zeit vorhanden, solche Aenderung zu suchen, so siehet es doch zu beklagen, daß die Zeit des vergangenen Friedens, nicht besser in acht genommen worden, und die Ungelegenheit sowohl mit Aufrichtung der Rechte, und Gerichte, als mit den Constitutionibus bis an die beschwerliche Zeit sich erstrecken müssen, deren dennoch J. F. G. sich vorher das alles hätte angelegen seyn lassen, wie dann E. Ehrb. R. u. Rdt. deswegen, und zu Erzeigung ihrer unterthänigen Affection nicht ein geringes zu Ablösung des Stifts Curia u. Grobin gutwillig contribuliret, aber nicht wissentlich wohin etwa solches gewendet, als hätten wir eine sonderliche Liebe und Sorgfältigkeit zu vermuten gehabt, und weil hiermit dem gnädigen vielfältigen Gerösten die Gebühr geschehen, dieweil es aber alles bestelen gebtreden, und wir daher in großer Gefahr sitzen müssen, und noch zum Ueberflus an unsern habenden Freyheiten Gewohnheiten und Privilegien von Tage zu Tage mit neuen ungewöhnlichen Auflagen geschmälert und beschweret, als haben wir endlich keinen Ausgang haben können, uns deswegen gegen E. F. D. zum höchsten zu beschweren, damit solche Gravamina exorbitantia rey. (*) endlich wie billig zu Grunde möge abgeschafft werden. Es kann E. Ehrb. R. u. Rdt. ohne Schmerzen auch nicht vorbegehen, daß J. F. G. in etlichen Controversien, die Grenzen betreffende, die Sachen insgemein von der Execution angefangen, in peinlichen, der adelichen Personen Sachen, zu großem Vorfang der adelichen Freyheiten, die Jurisdiction allein der Rittersch. zuständig thätlich angemasset, unzeitige Aufboren in der Rittersch. gethan, gar Steuer und ungewöhnliche Dienste erfunden und aufgelegt, als da seyn, mit Sammeten Mützen und gülden Ketten zu zieren die Diener in gewissen Farben zu kleiden, die Pferde in einerley Haar zusammen zu sezen, mitzuziehen wohin und wie weit man es begehret, gar nie, und in diesen Landen unerhörte Dienste zu thun, mit Anspannung der Pferde in den Küstwagen, und uns beynah in die äußerste Dienstbarkeit und Knechtschaft gebracht. Von J. F. G. Herzog Wilhelm aber giebt uns nicht Wunder, diewellen J. F. G. bis dato E. Ehrb. Rittersch. ihrer Privilegien halber nicht assureiret, und uns sämtlichen,

ihrem Gefallen nach zur Dienstbarkeit so getuldig gespähret, auch dergestalt daß viele von der Rittersch. dessen ungeachtet, sich dennoch so gar nützlich zu der Eydes Leistung gegen F. K. G. bequemet, die Ursachen aber unserer Gedult seynnd gewesen: erstl. die unterthänige gute Zuneigung gegen das Fürstl. Haus aus Eurland, darnach die Hoffnung daß F. K. G. mit den Thringen der Zeit solches würden erkennen und geändert haben, Wir befinden aber zum Gegenspiel, daß nicht allein keine Aenderung geschehen, sondern daß von dem Anfange, daß Ew. F. G. Regiment zu rechnen, wenig Jahr vorübergegangen, da man nicht eine besondere ungewöhnliche Dienstbarkeit hätte erdulden müssen, und ob eingewandt würde: daß keiner zu derselben gezwungen wäre, so zeugen doch die Dräuungen und Mandate viel ein anders aus. Endlich ist es dahin kommen, daß F. K. G. auch zu großer Ungedult und Berdruß aufgenommen, daß unser ein Theil ohne Erlaubnis aus dem Lande verreisen, und wenn man in solcher Verpflichtung und Dienst bleiben soll, daß wir auch ohne Erlaubnis nicht verreisen mögten, wana das alles seyn müste; was wären wir wohl vielmehr besser als Adscriptitii Glebae? dergleichen Dienstbarkeit in aller Welt, aus benommen die, auf Rittermäßige Leute nicht gefunden. Dieses aber übertrifft noch alle andere Dienbarkeit weit, daß an Statt eines Fürsten, F. K. D. beyderselbts, gleichmäßige Gewalt und Macht, über uns zu haben vermeynen, denn ob F. K. G. wohl abgesonderte Höfe, haltungen, Canzelreyen, Rath Stuben, Aemter, und Rent-Cammern haben, und Einkünften Officieren besonders und von einander geschieden sind, so wendet man dennoch vor, daß die Ldft. deswegen nicht geteilet, sondern F. K. G. beyderselbts verpflichtet bleiben, dahero entsethet daß unsere Dienbarkeit gedoppelt, wenn es aber hier entgegen Ew. F. G. anders gelegen ist, so mutet man uns an, daß wir uns treulos, und ein Part auch einer fremden Herrsch. mit Eyde sich verpflichten sollen, welches alles aus dem entsethet, daß wir vielleicht für Lehn Leute geacht und gehalten werden, da wir doch ausdrücklichen, von der Königl. Mt. sowohl, Ew. F. G. in Gott ruhenden Herrn Vätern statlich versehen, daß die Lehn aufgehoben, und das Gnaden Recht an dero Statt gewilliget, von welchen wir uns nach maßs mit nichts begeben, und unsere Güter nicht zu Lehn, und uns selbst nicht zu Lehnstragern gemacht

haben, noch an einige neue und wieder unsere Privilegien streckende Eydesleistungen wollen verstrickt seyn, so ist es noch nicht an deme genug, daß wir von Tage zu Tage neue Dienstaarkeit erfahren müssen, sondern das wir deme einen schuldig seyn, das könnte der andere auch fordern, hieaus würde folgen, daß wenn sich die Fürstl. Linie vermehret, welches E. Ehrb. Rdt. wünschet, und also auf viel Fürsten erstrecket, daß wir auch die schwehren Dienste so vielfach leisten müßten, derohalben tragen wir zu Ew. F. G. die unterthänige Zuversicht, Dieselben werden nunmehr gnugsam verstehen, und derowegen, daß sie nicht befugt, uns dergleichen Dienste aufzulegen, und in Erwägung dessen, uns hinförder, nicht allein mit der Last und Bürde der neuen ungewöhnlichen Dienste verschonen, sondern auch von den Verträgen, so wegen Teilung dieser Landen, zwischen Ew. Fürstl. Gnaden beyderseits vorgelauffen, Bericht zu ertheilen, und zukommen lassen. Weil dieser Haupt Punkt, worn man zu gehorsamen schuldig, E. Ehrb. R. u. Rdt. zuwissen höchlich angelegen, und billig ohne derselben Consens nicht hätte sollen verabschiedet werden, weil eine Landschaft, nicht also leibeigene Untertanen, in Stücke zerteilet werden mag. Sollte aber in dem allen keine Aenderung geschehen, als wollten Ew. F. G. uns nicht verdanken, daß wir zur Haltung unserer adelichen Kommunikäten und Freyheiten den Mandaten keine Folge leisten, dann wir in dieser Gestalt unsern Nachkommen eine unerträgliche Dienstaarkeit aufladen würden, welches wir alles mit schwerem Gewissen, bey dem Höchsten zu verantworten. Es gereicht uns auch ferner zu großem Beschwehr, daß Ew. Hffl. G. die Aufmachung des gedoppelten Rossdienstes vorhin, und jetzt, des persöhnlich Aufzuges, und von 10 Haaken ein Pferd zu senden, ohne vorhergehaltenen Landtage, und geschעהener sämml. Bewilligung gethan, auch dergestalt die beträbten Witwen, in ihren Trauer Jahren, wider dieser Lande Gebrauch, nicht verschonet, dann es dennoch billig wäre gewesen, in dem Fall, da der Aufzug je hätte seyn sollen, daß J. F. G. mit der sämml. R. u. Rdt. vorher sich vereiniget hätten, wegen der Zeit, wie lange der Aufzug währen, ob in oder außer dem Lande, im Felde oder Bestungen, und wo er hingemeynet, sowohl auch auf was Condition, ob J. F. G. uns die Station geben wolten, wie es denn in Preußen, darauf sich Ew. F. G. Provision und v. Bunge's Archiv. II.

Privilegien referiren thun, geschlehet, deutlich auch genugsam gereferiret, ob es auch E. Ehrb. R. u. Ldft. an ihren Privilegien unverfangl. seyn soll. So viel den Witauschen Abschied belanget, weis sich E. Ehrb. R. u. Ldft. zu bestimmen, daß zwar der persönl. Zug proponiret, aber mit nichten bewilliget, sondern vielmehr von dem damaligen Rittersch. Hauptmann, mit Einwendung des Sandauschen Abschiedes, und daß man des Hrn. Gesandten Relation abwarten sollte, widersprochen worden, so ist die Anzahl derjenigen, so damahlen zugegen, so gering gewesen, daß da gleich von ihnen etwas bewilliget, welches man nicht verständiget ware worden, nicht für eine gemeine Bewilligung zu rechnen, denn diejenigen die Ew. F. G. wegen geschehener Verordnung nach Warschau mit zu reisen für entschuldiget gehalten, wie auch den Düneburgschen und Selburgschen, und vielen Semgallern, so nicht verschrieben, denn auch die, so zum neuen Stadtklein auf Verordnung F. F. G. gelegen, und allen andern die auf solchen Aufbot dabein zu bleiben guten Zug gehabt, hat damahls zum praesudiz nichts mdgen geschlossen werden. Nun seyn F. F. G. schlechtes de facto also fortgefahren, wann aber vorgewendet worden, daß die Zeit Landtage zu seyn, zu kurz, und die Gefahr zu nahe, so befindet sich doch, daß übrige Zeit vorhanden gewesen, und gesezt, daß der Feind gar im Lande, so hätte sich doch gebühret, die Rittersch. erstl. zu sammeln, und mit ihnen sich zuvor zu einigen, wie nemlich die größte Gefahr zu wenden, und allezeit in der Cron Polen geschehen, denn wenn gleich die Gefahr noch so groß, pfleget sich doch in Polen niemand zu erheben, bis die allgemeine Bewilligung ergangen, womit denn auch wieder den zu Sandau genommenen Abschied gehandelt worden, alda vor gut angesehen worden, daß man Gesandten, an Königl. Mt. abfertigen sollte, und durch sie des Aufzuges uns sämtlichen besorgen sollte, derselben Relation hätte man billig gewarten sollen, ehe man den Aufbot zum Koedienst gerhan, und wenn die Condition F. R. Mt. angenehm wäre gewesen, so hätten wir billig mit Zug stille sitzen können, wo aber nicht, so hätte dieser Aufbot dennoch vor der eingenommenen Relation nicht geschehen, viel weniger aber vor dem gehaltenen Landtage, und kan darneben E. Ehrb. R. u. Ldft. nicht spüren, daß der Cron Polen unter diesem Lande ein einiger nutz, so wäre viel mehr Schade und Abmattung der

Thrigen daher entstanden, und ob E. Ehrb. R. u. Rdt. mit
 Zug und Willigkeit hätte Hilfe sitzen können, und auf derglei-
 chen Mandat nicht erscheinen dürfen, wie sie denn auch erach-
 ten, daß allen denjenigen, welche diemahl nicht erschienen, ihr
 Abwesen ihnen nicht zum Nachtheil gereichen kan, und nebenst
 dem auch ihrer anwesenden Roddienste, los und frey zu er-
 lassen seyn, dennoch die Mitanwesenden, nicht für diejenigen
 mögen angesehen werden, die sich die gemeine Gefahr nichts
 angelegen seyn lassen, haben wir mit bedingen, daß sie hinfort
 an solchen Mandaten mit nichten verstricket seyn, sich gutwil-
 lig anhero begeben, mit J. J. G. in Unterthänigkeit, auch
 unter uns selbst Unterredung zupflegen was in diesen gefahr-
 lichen Zeiten dem Vaterlande am zuträglichsten seyn mögte,
 und dasjenige, was für rathsam, und fürs beste angesehen
 wird, ins künfftige zu befördern und ins Werk zu richten.
 Sie seyn aber in Erfahrung gekommen, daß J. J. G. un-
 längst am Wendischen Hrn. Boywoden, etliche abgefertiget,
 die Entschuldigung zu thun, warumb J. J. G. bis anhero
 J. R. Mt. keine Hülfe getelstet, und vermöge der damaligen
 mitgegebenen Instruction beynah die Schuld auf die Rittersch.
 gelegt, nun ist es an dem daß in Polen viel, unsere Nation
 ohne das im bösen Verdacht gehabt, worinne sie mit dieser
 Instruction gewaltig bestättiget, nun ist nicht zu zweifeln, wenn
 sich im Grunde von E. Ehrb. R. u. Rdt. wie Gottlob!
 nun nicht ist, verhielte, daß es uns zu großem Verdacht und
 Unheil gelangen würde, und auf die Weise, werden wir keine
 gefähel. Constitutiones vertreiben, sondern vielmehr dieselbigen
 über uns bestättiget und bekräftiget. Wenn demnach J. J. G.
 sich des recht besinnen, so würden Sie Sich erinnern können,
 daß Sie viel Monat zuvor die Königl. Mandata bekommen
 ehe denn Sie dieselben E. Ehrb. R. u. Rdt. mitgeteilet.
 Und endlich haben Er. J. G. auf dem Landtage zu Landau,
 nicht allein unser einfältiges und aus dem Stegereiß gegebenes
 Bedenken, Sich gnädig und wohl gefallen lassen, sondern auch
 viel erhrbliche Ursachen damahls erwogen, daß diesem Lande,
 mit dem Aufzuge nicht gedienet, da auch Er. J. G. die
 100 Pferde vermöge derselben Provision, mit welchen die
 Rittersch. nichts zu schaffen, ohne derselben Wissen, wohl hätte
 fort senden können. Dean wie hätte E. Ehrb. Rittersch. Er.
 J. G. dasselbe behindern können? So viel die Rittersch. be-

langet, weil dero Freyheit imgleichen auf die preussische sich referiret, so folget daher, daß sie in solchen Fällen ganz frey, u. sie ihrer Obrigkeit einen Reuter Dienst zu leisten sich vereinigten, so geschieht solches auf Ew. F. G. Relation, und erhellet mit genuglamer Caution, daß es ihnen an ihren alten Freyheiten nichts verfangliches seyn soll, und möchte E. Ehrb. R. u. Ldft. gerne berichtet seyn: wohin dieser persönliche Aufzug, ob er gegen den Feind, oder gegen die Durchzüge gemeynet? so wolten wir lieber mit dem großen Hauffen ihnen begegnen, als abgesondert auf der Grenze seiner wahrnehmen. Jedoch wie dem allen sey, so wie denn übel getan haben, daß wir nicht vorhin zu dem größten Hauffen uns begeben, so wäre es auch billig gewesen, daß man, ehe von diesem Punct tractiret, den Schluß des Reichstages erwartet hätte, denn wir dasselbe auch getan, was die andern, in der Cron Polen tun würden, so könnten wir ja in keine Beschuldigung geraten, und ist ja ohne Noth, daß man uns mit mehrern beschweren und belegen wolte, als die Cron Polen selbst von uns begehren würde, und wäre dahero der persönl. Aufzug unnötig, wenn die Cron Polen etwa einen bewilliget hätte, so könten wir ja auch mit demselben gnugsam abkommen, sollte es aber gegen die Durchzüge gemeynet seyn, so würde es bey den Polen ein seltsames Ansehen haben, daß williger gegen Sie als gegen den Feind uns hätten finden lassen, müssen auch besorgen, daß wir einen starken Durchzug eben so wenig gewachsen wären, als dem Feinde selbst; wofern aber nichts desto minder etwas geschehen müste; so wäre es doch deswegen unnötig eben die ganze Ldft. und dieselben in eigener Person dahin zu verordnen, und man könte in dem wohl andere Ordnung machen. Vor dismahl aber können wir Ew. F. G. in Untertänigkeit nicht bergen, daß die Anmutunge wegen des Rosdienstes der zehen Haufen ein Pferd zu schicken, auch dem vorgemeldten, gleich aufs neue dem Doblehrischen Reecß und unsern Freyheiten zuwieder, und zu einer gefährlichen Revision der Güter, sich ansehen läßt, zu welchem Ende man denn alte und vorlängst cassirte Reecessen allegirte, darumb wir hierzu nicht willigen können. So viel den persönl. Aufzug von den unterschiedlichen Reecessen, die sich auf den damaligen Zügen gegen den Roscoviter fundirt, seyn dieselben eben nicht so zu verstehen, daß so oft F. F. G. auch unnötige Züge, wieder etwa einen Nachbarn vorhätten, und

selbst in das Feld zu gehen begehrt, daß wir alsdenn mit die Hand dazu reichen müssen. Sondern weil wir uns damals auf dem Landtage vereinigt, wenn J. F. O. wieder den Erbfeind selbst ins Feld zurücken gebühret, daß alsdann wie auch das unsere dabey thun wolten, welches mit nichten zu einem Mißbrauch zuziehen, und hätte sich dennoch gebühret, daß E. F. O. in vorhergegangnem Landtage sich erkläret, ob sie uns die Station und Befoldung auch also wie im Lande zu Preussen gebührl. zu geben verneyneten, und wie weit und fern, und mit was Condition. So sehen wir auch in der Cron Polen, daß obgleich die persönl. Aufzüge bey einer hohen poen vermöge ihrer Constitution als uns vermöge der Keesse obliegen, dennoch wenn gleich J. R. Mt. Krieg vorhat, stehet der freye Wille bey dem Adel, ob sie Geld geben, oder persönl. aufziehen wolten, wenn sie aber den persönl. Aufzug bewilligen, so zuecht die R. Mt. selbst fort, und mus alsdenn niemand dahinten bleiben; aus was Ursachen wolten dan nun E. F. O. uns mehr, als J. R. Mt. selbst, dem polnischen Adel anmutet, auflegen? Derowegen stehet die Bewilligung des persönl. Aufzuges bey E. Ehrb. R. u. Ldft. und nicht in Mandaten. Und wenn es die Meynung haben sollte, daß eine jede wohl gemeynete Bewilligung, uns zum Verfang gedeyhen sollte, so wird uns Ursache gegeben, daß wir nunmehr nichts leicht bewilligen werden. Soviel aber den redlichen Mann Brunnau zuentsetzen betreffen thut, ist der Mangel nicht an der Ldft., sondern an den unordentlichen, und unbilligst geschehenen Aufbot, welchen sie zugleich mit ihrer Dienstbarkeit, hätten bestätigten müssen, wenn sie auf solchen Befehl J. F. O. ohne fernere Verneinung den Entsatz gethan, es seyn aber jederzeit der redlichen Leute gar viel, die des Entsatzes gar wohl bedürftig, wie denn auch gleich jetzt Zeitung kompt, daß die polnische Kriegs Versammlung sich an einem andern Ort zu Söhnen nahe bey Curland fast stark mehren sollen, und die benachbarten Curländer nicht minder in gleicher Gefahr stehen, wozu die Ehrb. Ldft. dennoch viel zu wenig, denn wenn man alle Hbse entsetzen sollte, so würde man sich vermaßen versplittern, daß auch alle und jede Deeter ohne Rettung und Hülffe nachblieben. Es wäre aber gar billig gewesen daß Er. F. O. ihre Unterthanen durch ihre eigne Hospitiener, Amts Personen, oder geworbene Leute so

lange beschützt, bis man sich mit E. Ehrb. Rittersch. des Aufzuges wegen vereinigt hätte, wie den dieser Brauch im Römischen Reich bey den teutschen Fürsten gehalten wird. Weilen auch Nachricht, daß der Hr. Obrist nebst dem Rittmeister Weyer (über welchen insonderheit große Klage und Beschwerde gekommen) gestern alhie auf der Nähe gelegen, so wäre es auch gar billig gewesen an dieselbe gute Leute abzufertigen, und umb Abschaffung des Ungemachs sich zu bearbeiten, und es wäre also nicht allein beym Segen Gottes, bloßen warten, und christlichen Mittheiden geblieben, sondern auch das Werk selbst erfolgt.

Es seyn auch schlüsslichen, klagende bey uns erschienen des Tischlers seiner Hausfrauen nahe Freunde und verwandten, und haben uns verständiget: daß dieselbe ihre Freundin, welche Verdachts etlicher bösen Thaten gefänglich aufgenommen; wann dann die Erkenntnis prinlicher Sachen über adeliche Personen, bey dem adelichen Land Gerichte stehet, und vor der Erkenntnis die thätliche Verhaftung sich nicht ziemet als trägt E. Ehrb. R. u. Ldft. die unterthänige Zuversicht, E. F. G. werden die gnädige Vernehmung thun, damit dieselbe ihrer Verhaftung befreyet, und vor das ordentliche Land Gerichte dargestellet werden möge. Hiemit gelanget an Ew. F. G. unser endliches unterthäniges Bitten, dieselben geruhen in Gnaden, nicht allein in allen unsern Beschwerden, die auch nicht alle haben können vor diemahl erzehlet werden, eine gnädige Aenderung zuthun, und uns daneben auch zu coviren, das alles was geschehen, uns zu keinem Nachtheil gereichen, und ins künfftige nicht mehr geschehen würde. Solches, weilen es der Billigkeit gemäs, und auch ferner, nicht allein dem gemeinen Nutz zum Besten, sondern auch zu einer sonderlichen fernern unterthänigen affection und Zuneigung E. Ehrb. Ldft. gegen Ew. F. G. erspriesslich seyn wird, als ist E. Ehrb. R. u. Ldft. dieses ganz unterthänigst zuverlässig gewartig, und solches umb Ew. F. G. in treuer Beständigkeit nach äußerstem Vermögen in Unterthänigkeit zu verdienen geliffen. Dieweilen dann unsern Nachkommen hieran gelegen, daß sie eine gnugsame Nachricht von allem dem jetzt zu Erhaltung und Recouperierung unser adelichen Freyheit unterthänig für diemahl proponiret und gesucht worden, künfftig haben mögten, ist von einer anwesenden Ehrb. R. u. Ldft. für notwendig angesehen worden, dieses alles mit unsern Händen zu unterschreiben, und zu ewig

während der Gedächtnisse, nebst andern Land-Sachen niederzulegen, und in guter Bewahrung zu halten. Actum Bauschke, den 21ten Februar: Anno 1601.

P r o t e s t a t i o .

Durchlauchtige, Hochgebohrne, Gnädige Fürsten und Herren!
 Ew. Hochstl. Gnaden entbrut E. Ehrb. Ritt. u. Rdf. 2c. und hätte zwar E. Ehrb. R. u. Rdf. wohl gehoffet, daß in jeziger angezeelter Zusammenkunft, derselbigen vielfältige Beschwerneis, der Billigkeit und Ew. F. G. selbst eigenen gnädigen Anerbieten zu Folge gnädigst angehört, und die Abschaffung der neuen ungewöhnlichen Auflagen der erfundenen schweren Herren und aller andern Beschwerungen in Gnaden besorget haben würden, damit wir von wegen vorstehender Gefahr und dazu behörigen Nothdurft uns ferner hätten vereinigen, und berathschlagen mögen; Weiln aber unser nothdringlich Beschweren nicht angehört, viel weniger beyseits zu setzen sich angelassen, sondern zu großer Ungebuld und Verdruß, insonderheit zu Erklärung F. F. G. Herzog Wilhelms feindlichen Gemüthes solches gereicht, und dabero Ew. F. G. Ursache zu haben gemeynet, sich deswegen an andern Orten zu beschweren, und uns durch diese jez vorstehende Gefahr in der Dienstbarkeit zu bestättigen; Als haben Wir nicht spüren können, daß wir in solcher unser aufgedrungne Dienstbarkeit hinferner mehr consentiren, in unserm Gewissen vor Gott und Unsern Nachkommen zu verantworten gehabt hätten, wollen verhalten uns aufs zierlichste, und in der besten Maas und Form beschwehret und solenniter protestiret haben, daß wir in dergleichen neulich aufgebrachten Herren-Diensten und allen andern Belästigungen, die in der übergebenen schriftlichen Proposition enthalten, und ferner einzubringen seyn, länger nicht verstrickt seyn wollen, und woferne ein Schaden und Unheil aus dieser vergeblich zergangenen Zusammenkunft entstände, dasselbe alles nicht uns (die wir allezeit unsere Treue gegen die Königl. Mt. zu Polen ins Haupt, und gegen Ew. F. G., unterthänigst, und unterthänig beständig im Werk zu bezeigen gemeynet) sondern Ew. F. G. selbst eigenen Unordnungen und beschwehrlichen Regimente gänzl. bezumessen. Actum Bauschke, d. 26ten Februarii Anno 1601.

Ew. Fürstl. Gnad.

unterthanige R. u. Rdf.

Witauſcher Receß, den 14ten Februar: Anno 1606.

Im Nahmen der heil. ungetrenten Dreyfaltigkeit, Amen!
 Von derselben Gnaden Wir Friedrich in Lieſland, zu Eurland und Semgallen Herzog, für Uns, und in habender Vollmacht, des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm, in Lieſland, zu Eurland und Semgallen Herzog, Unsern Freundlichen Lieben Herrn Brudern, Thun hiemit und in Krafft dieses aufgerichteten Recesses, für Uns, Unsere künfftige Erbheersch. auch sonst jedermännigl. denen jetzo und in künfftigen Zeiten, daran gelegen, öffentl. bekennen, daß nachdem diesen verfloſſenen Herbst der allwaltige Gott, nach dem Willen seiner Gnaden und väterl. Barmherzigkeit den Feind der Cron Polen und Gros Fürstenth. Littauen, durch Herzogen Carln zu Südermannland in großer Anzahl durch einen geringen Hauffen, (dafür seiner Allmacht und Gütigkeit nun und immerdar Ruhm, Lob, Ehr, Preis und Dank gesaget sey) schlagen, niederlegen, und zu schanden machen lassen. Dahero der Feind so vielmehr, umb von Uns geleisteten Hülffe, erbittet, und nicht allein allerhand feindliche Dräuung hin und wieder ausgestürzet, sondern auch ohne allen Zweifel diesen künfftigen Sommer Uns und Unsere Landen und Leuten Unheil zuzufügen und bezubringen (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) kein Fleis Ankoſt und Arbeit spahren wird, Wir Uns väterl. Landes Fürstl. Fürsorge wegen, so Wir nicht weniger als E. Ebd. Unser Hochgedachter Freundlicher Lieber Herr Bruder für diese Unsere Lande und Leute billig in allem getreuen Ernste und Sorgfältigkeit tragen, etwas Heylsames durch Gottes gnädigen Beyſtand, desfalls in Zeiten zu berathschlagen und einmüchtig zu schließen, wie denn auch eylliche Beschwerten so E. Ehrb. R. u. Ebst. zu haben vermeynet, auf beyderschits Unserm und ihrem hierüber gesehenen Anlaß vermittelst fürnehmter Personen als die Edle und Ehrenveste, Unsere besondere Liebe Johann Kettler auf Neßelradt und Altendorf Hr. zu Melrich, Levin von Wülou auf Don-dangen und Otto Dönhoff Obristen auf Idwen Erbſaſſen in der Güte abhören, u. so viel möglichen beyfragen zu lassen, auf E. Ehrb. R. u. Ebst. untertäniges und oftmahliges Gesuch und Anhalten, durch allgemeine Kspiel-Auſſchreiben, ad 13. des abgeloufenen Mts Januarii einen allgemeinen Landtag publiciret und angeſetzt, davon Wir selbst samt Unsern und Unsers Freundlich Lieben Herrn Brudern zur Regierung heimgelasse-

nen Rätthen am publicirten Tage anwesende und zugegen gewesen, auch die jetzt wohl gedachte zur gütlichen Hinlegung eingewilligte Unterhändler alsbald gutwillig erschienen, und einkommen, aber E. Ehrb. R. u. Edst. mehrtheils nicht allein nicht erschienen, sondern auch hernach ganzer acht Tage lang in solcher Anzahl nicht zusammen gekommen, daß Wir mit den anwesenden, von denen fürhabenden Handeln und Sachen insonderheit nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit sicherl. tractiren können, dahero Wir am 20. desselben Mts. Januarii denselben angefügten Landtag öffentl. abzukündigen nothdrängl. bewogen worden. Als aber E. E. Edst. in mehrer Anzahl zusammenkommen, und durch Ehrgemeldte Personen bey Uns angehalten, Wir gerubeten die so nicht gehorsaml. erschienen in gebührl. verzeßte Strafe zu nehmen, und nichts weniger in Gnaden dem Land-Tage einen Fortgang zu gönnen, mit dem unterthänigen Erbieten, Uns die ihres Ausbleibens halben in den acht Tagen getragene vergebliche Unkosten, hinwieder zu refundiren und zu erstatten, auch sonst in den Handeln an ihm selbst, sich aller Dinge zur Gebühr zu schicken und zu verhalten; haben Wir Uns endlich dahin bewegen lassen, daß Wir auf solch ihr Besuch und unterthäniges Erbieten folglich d. 22ten im Nahmen Gottes denselben Landtag für sich gehen, und E. Ehrb. R. u. Edst. die Proposition in offener Versammlung fürtragen lassen, darauf Uns dieselbe loco Gravaminum, die zum Wauschle No. 1601, d. 22. Febr. übergebene Schrift, mit einem Anhang etliche mehr Articula, und den 23sten folglich noch in einer besondern Verzeichniß, etliche Puncta hinwieder zur Abhandlung übergeben lassen.

Dahingegen Wir für Uns, und S. Ebd. Unsers Freundl. Lieben Hrn. Brudern wegen, ihnen hinwieder die unsers Zeits habende Zusproche zustellen lassen, und folgl. mit ihnen, sowohl für Uns, als fürnemlich durch sonderbare Discretion, Regalidit Mühe, Fleiß und unverdroffene Arbeit, dero zu Vergleichung berahmeten und von Uns wie auch E. Ehrb. R. u. Edst. publice legitimirten Mittels Personen, die Sache mit verlebener Hülffe und Gnaden Beystand des lieben Gottes verglichen und beschloffen wir folget: Anfänglich Gottes Ehr (zu welcher Erkenntnis und Ausbreitung alle Menschen erschaffen, darum auch dieselbe willig andern politischen Handlungen vorzuziehen) belangend, haben Wir, leyder! befunden, daß die

vorhin durch besondern christlichen Eifer von Weyl. dem Durchl. Fürsten u. H.H. Gotthard, in Riefland zu Eurland und Semgallen Herzogen, Unsern Gnädigen freundlich lieben Hrn. Vatern verordnete und aufgerichtete Gottes Häuser, darin das feelig machende Wort, zu unser aller Heyl und Seeligkeit geprediget wird, wie auch die, zu Unterhaltung dero Kirchen Diener, gestiftete Blömen und Schulen, dermaßen an vielen Orten hin und wieder in Unbau gerathen und verfallen, daß darat allein gnugsam zu erkennen und abzunehmen, wie es den Eingeseffenen dieser Lande umb Gott und seine Ehre kein Ernst sey, dabey denn aus täglichen eingebrachten Klagen und Suppliciren der verordneten Seelsorger, Schulmeister Organissten häufig vermerket wird, wie gar übel das ihnen an jedem Orte vermachte Kirchen Korn, zur bestimmten rechten Zeit ealrichtet, darüber dieselben in ihrem Amt verdrossen werden, und mit schweren Seufzen zu Gott ihren Gottes Dienst verrichten müssen, welches alles sich am meisten dahero verursachet, daß an ezylichen Orten die Kirchen Vormünder, nach hiebeforen aufgerichteter verreeffürter Ordnung, sich weder der Pastoren, noch ander der Kirchen Einkommen, mit Ernst bekümmern, ohn daß es auch so weit geraten daß oft die Kspiels Eingeseffene, auf geschehene Verordnung sich der Gottes Häuser und Kirchen Vormundschaft nicht annehmen wollen, über das wann von den Haupt und Amt Leuten nach alten Herkommen, wieder die Säumnigen so den Kirchen Dienern das vermachte Korn nicht bezahlen, mit der Execution verfahren, so haben sich etliche die zugeschlagene Orsinder hinwieder eigener Gewalt an sich zu ziehen unterstanden, ohn daß auch bei den Pastoren und Kirchen Dienern allerhand Unordnung und Vergernis, in Lehr, Leben, und unziallichen Nahrung unterlaufen, dahero wie auch an der unser hiedurch erfolgten Sünde wegen, die Strafen des zwar langmütigen aber gerechten Gottes, in unsern Landen angegangen, und sonder allen Zweifel weiter umb sich greifen werden, so wir nicht in Bußfertigkeit von Sünden abstecken, und Uns nun mehr Gottes und seines Wortes mit mehrern Eifer und Ernst annehmen, demnach, und auf daß solches alles desto gewisser wirklich vollenzogen werde, so sind Wir entschlossen, fürderlichst gewisse Personen zu verordnen, so hie und in Eurland allenthalben das heylsahme Werk der nöthigen Visitation für die Hand nehmen, und dahin arbeiten, damit die

Mängel und Gebrechen so über vorhin aufgerichtete Ordnung diese Zeit her ein gerissen, abgeschafft oder versetzt, und alles dahin dirigiret und gerichtet werde, damit Gott und seinem Wort die Kirche erhalten bleibe haben darauf daß alles ohn weniger Hindrung auszurichten, E. Ehrb. R. u. Ldft. dahin gnädig vernahmet, daß sie bey solchem heilwärtigen Werk der Visitation, sich samt und sonders einstellen, und das was nach dem alten aus christl. Beliebung einem jeden von seinen einhabenden Gütern eignet und gebühret, aus willigem Herzen, sowohl an Gebäuden als an Korn und Besoldung gern geben, thun und leisten sollten, inmaßen denn auch dieselbe solches Uns einhellig versprochen und zugesagt, und weilten in den theuren Jahren etliche den Pastoren das vermachte Kirchen Korn hinterstellig blieben, und noch nicht gezahlt, so hat E. E. R. u. Ldft. einmütig verwilliget, daß der oder die, ausbenommen die Däneburger, Sellburger und Wscherader, für solch damahl in Schuld gebliebenes Korn, an Statt eines jeden Lofes, nun bey diesen, Gott Lob! wohlfeilen Zeiten, zwey geben und entrichten sollen, damit die Diener Gottes, so dem Altar und am Wort dienen und arbeiten, auch in ihrem Unterhalt, nicht unziemlich verkürzt werden, sodann auch jemand wäre der von seinen Leuten in vorigen Jahren mehr an Korn empfangen, oder sonst seiner Güter Beschaffenheit nach auskommen sollte, denn er nach dem aufgerichteten Tar der Kirchen bishero entrichtet, so sollen und wollen dieselbe vermöge vorigen Decret als der Kirchen angehöriges Gut, nicht ferner wiederrechtlich an sich ziehen, sondern allerdinge den Kirchen Vormündern einbringen, auf daß nach entrichteten vermachten Besoldungen, das übrige der Kirchen zum Besten reserviret und angewandt werde.

Folgt. obwohl Uns u. Unserm Freundl. Lieben Hrn. Brudern gnugsam bekant, wie u. welcher gestalt der mehrere Theil Unserer R. u. Ldft. so wohl durch die grassirende Pestilenz, als schwere Teurung und Hungers Noth, insonderheit aber nun ganzer 5 Jahr lang der höchsten Nothwendigkeit nach geleisteter Nothdienste und Aufzüge, ausgemattet, daher Wir fast nicht unerhebliches Hinderdenken gehabt, von denselben anjezo über die sonst gewöhnlichen Ritterdienst ein mehreres zu fordern; so haben Wir doch aus väterlicher Landes Fürstl. Fürsorge, nach Anrufung göttlicher Hülfe, auch so viel möglich, an einländischen Kräften zusammen zu sammeln, und

dem Feinde zu opponiren, und dahero allerhand anderweit besorgliche Ungelegenheit und Verderb zu verhüten und abzumenden nicht seyn mögen, auf dismahl um ein mehrers gnädig bey Ihnen zum besten dieses armen Vaterlandes an zu gefinnen, darauf zwar Rätke Ritter und gemeine Ldt. ihr erschöpftes und unkräftiges Wesen mit mehrern andeuten lassen, doch aber auf eingenommene unsere so väterliche Sorgfältigkeit sich dahin zu Bezeugung ihrer schuldigen Gewärtigkeit gegen Uns und S. Ldt. unsern Freundl. Lieben Hrn. Bruder, sowohl ihrer angebohrnen Treue gegen die betrübte und in höchster Gefahr schwebende Vaterland, gutwillig veranlasset, daß sie sich für dismahl aufs höchste angreifen, und ihren schuldigen Rosdienst Uns mit guten Leuten, Pferden, Rüstungen und andern Zubehör, wohl versehen, doppelt einstellen wolten. Mit diesem Bescheide daß derselbe 14 Tage nach Ostern, in den Kirchspielen von abgeordneten Personen besichtigt, darauf der halbe sonst gewöhnliche Teil eingestellt, die ander Helfte aber hin wieder heim gelassen, daselbst alle Stunden fertig gehalten, und hernach, wann Wir oder die verordnete Befehlhabern denselben der Nothdurft Erheischen nach, begehren und ausschreiben werden, ohne einiges Verweilen vollkommen eingeschickt und untergeben werde. Und daß, weil in dem zu Doblen 1579 aufgerichteten Tax Zettel viel mit Aufziehung und Umschlagung ihrer Ritterdienste übersezt und beschweret seyn solten, mit denselben nun ferner auch die Moderation diesen künftigen Sommer gehalten mögte werden, die Zeit dahero sowohl von Uns, als S. Ldt. unsern Freundl. Lieben Hrn. Brüdern observiret und in achtgenommen insonderheit aber daß nun ferner die Rosdienste durchs ganze Fürstenth. ad aequalitatem reducirt mögten werden, zu welchem Ende sie Uns diesen Vorschlag gethan, daß sie Inhalt der alten Recess von 20 Haaken ein Pferd schicken, auf jeden Haaken aber zu Gleichheit der unverglichenen 80 Zins Löse rechnen, und desfalls ein jeder nach gnuglamer Ueberschlagung seiner Güter Uns bey seinen Pflichten, eine gewisse Verzeichnis einschicken wolte.

Ob Uns nun solches, noch zur Zeit nicht annehmlich gewesen, so haben Wir auch E. Ehrb. Ldt. der Willigkeit wegen versprochen und zugesagt, und wollen forderlichster Gelegenheit nach Ueberlegung solcher ihrer Verzeichnis auf Art und Weise dero Wir Uns mit E. Ehrb. R. u. Ldt. zu einigen nicht

unterlassen, es dahin zu vermitteln damit die Ungleichheit als eine Wurzel der Uneinigkeit und Verderbs abgeschafft, dagegen die Gleichheit allerseits getroffen, und an dero Statt eingeführt werde, auf daß also durchs ganze Land gleiche Proportion als das Seminarium innerlicher Liebe und Vertrauens conserviret, und einer also dem andern, nach seiner Güte Beschaffenheit, gleich heben und legen möge, das wollen Wir E. E. R. u. L. hienit für Uns u. hochgedacht, Unsern Freundl. lieben Hrn. Bruder, u. Unser beyderseits nachfolgender Herrsch. in Gnaden assureret und versichert haben, daß solche ihre zu dieser gefährlichen und höchst nothdränglichen Zeit geschehene gutwillige Verpflchtung des gedoppelten Ros-Distes, ihnen an ihren habenden Privilegien Freyheiten und Rechten in keinem Wege u. Falle verfährl. seyn, noch ihnen, ihren Erben und Nachkommen zu einigen Zeiten jemahls, ohne ihren und derselben guten Willen, und Bewilligung zur Sequel und nachfolgig von Uns, Unserm Hrn. Bruder, u. beyderseits Erbherrch. soll verwandt u. gezogen werden.

Soviel nun fürders die articulirte Gravamina betrifft, hat E. E. R. u. Ldft. durch gesante Unser und J. Ldd. Unsern Freundl. lieben Hrn. Brudern, diesseits Unsers Erb Fürstenth. Regierung beschwehret zu seyn bedänken lassen. Weil ihnen aber dargethan, daß solche Reglerung auf gemeine Gewohnheit anderer Fürstl. Häuser Unsers in Gott ruhenden gnädigen Freundl. lieben Hrn. Vatern Christl. Gedächtnis aufgerichtets Testament darauf erlangte Königl. Investitur, eingegangene brüderl. Erb Vereinigung, und erfolgte Königl. Ratihabition und Confirmation fundiret, dazu Rätke Ritter und algemeine Ldft. sowohl in der geleisteten Erbhuldigung, als seithero bey Recognition ihrer Güter zu beyder Seiten, ein wie dem andern geschworen, und Eyd pflichtig worden, aus welchen Gründen diese Regierung zu Posses ertrachsen, und bis diese Zeit continuiret worden, auch keine Dienste und Pflichten, ohne die E. E. R. u. L. Inhabts ihren habenden Privilegien und Freyheiten Unserm Fürstl. Hause zu leisten schuldig, ihnen dahero gedoppelt zugeeignet und auferleget werden, als hat E. E. R. u. L. es hiebey gerne bewenden lassen, und Uns sowohl J. Ldd. Unsern Frdl. lieben Hrn. Brudern zu gleichem Respect, doch nicht gedoppelt, hinfüro weiter wie bishero geschehen, alle Untertänigkeit und Gehorsam zu beweisen sich schuldig erkannt und bereit und willig anerbotten.

Wegen Recognition der Samenden Hand Erb u. Lehn Güter, hat E. Ehrb. R. u. Ldft. allerhand Ursachen halber auf künftige Fälle, ganz unterthänig, durch wohlgedachte Mittels Personen bey Uns anhalten lassen, nicht allein das niederknien, sondern auch die Recognition der Güter, ihnen hinfürs in Gnaden zu erlassen, Darentgegen sie Uns, Unserm frdl. lieben Hrn. Bruder, und Unserer beyderselts Erbherrsch. nichts weniger wie vorhin und jezo in Unterthänigkeit Gehorsam und Gewärtigkeit allewege beständig zu verharren und zu Bezeugung ihrer unterthänigen und unsterblichen Dankbarkeit eine ansehnliche Contribution auf cyclische Jahre durchs ganze Land zu entrichten sich erboten.

Wann aber Wir, in solch ihr unterthäniges Gesuch, erheblicher Ursachen halber, sowohl für Uns selber, als abwesenden Unsern lieben Hrn. Brüdern nicht verwilligen, noch Uns zu Abhandlung derselben Recognition in Tractaten einlassen können, so lassen Wir bey dem, was dieses falls alhie im Lande, und bey Unserm frdl. Hause, je und alle wege üblich gewesen, auch im Bauschker Recess endlich anno 90, des Unterscheids halber zu mehrer Richtigkeit beständig verabscheide, verbleiben; Doch mit dem gnädigen Erbieten, daß Wir, so viel die Ceremonien des Niederkniens angehet, für Uns den Dingen weiter nachdenken, auch mit Sr. Ld. Unserm freundl. lieben Hrn. Bruder communiciren, und auf einhelligen Schluß, Uns desfalls gegen E. Ehrb. R. u. L. weiter in Gnaden erklären wollen.

Und als gleichwohl E. E. R. u. L. sich Hoffnung gemacht, etwa in künftigen Zeiten wenn hochgedacht Sr. Ld. Unser frdl. lieber Hr. Bruder, Gott helffende gesund zurücke gelangen, des falls weiter durch unterthänig Bitten, bey Uns anzusuchen: so setzen Wir zwar solches an seinen Ort, wollen aber dadurch Uns mitlerweil an diesem wohl hergebrachten Rechte und Gebrauch nichts derogiren, sondern dasselbe allerdinge bey Kräften und Übung conserviret und erhalten wissen, inmassen denn auch diese Recognition E. Ehrb. R. u. L. an ihren sonst habenden Privilegien nichts derogiren soll und kann.

Die Rosdienste werden billig bei fürfallender Noth von Uns J. Ld. Unserm frdl. L. Hrn. Bruder, und Unser beyderselts Erbherrsch. als dem Landes Fürsten durch Umschreiben erfordert und aufgemahnet, auf welche Umschreiben ein jeder in der Anzahl wie er die bishero gestellet und unterhalten oder wie auf die künftige allgemeine Vergleichung seiner Güter Pro-

portion nach, derselb anlauffen indgte, mit guten Managen, Pferden Harnisch, und andern Zubehör, dieselbe ohne Verweilung an Ort und Enden die ihm ermahnet, und angelejet werden zustellen; und auf seine Unkost voriger Gewohnheit nach und Inhalt der aufgerichteten Landes Reesse zu unterhalten schuldig. Und hat E. Ehrb. R. u. L. als denn bey Stellung der schuldigen Rosdienste keine reversales de non praejudicando zu fordern, es sey denn, daß Uns, Unserm Frdl. R. Hrn. Brudern, und Unser beiderseits Leibes Erbherrsch. zu besonderem Befallen, und sonst ungewöhnliche Pflicht Dienste etwa aus Gutwilligkeit präskirer würden.

Angleichen ist E. Ehrb. R. u. L. dem alten nach Inhalt des No. 68 zum Wauschle aufgerichteten, und zu Goldingen bestätigten Reesses willig, wenn Wir, Unser Frdl. Herr Hr. Bruder-oder folgende Erbherrsch. im Felde seyn, auch in der Person aufzuziehen und sich bey Uns einzustellen, da aber einer oder ander ausheimisch wären, oder Alters wie auch zugestossener Leibes Schwachheit Gebrechlichkeit, und andern erheblichen Ehehaft und Ursach halber nicht aufwarten und ausdauern könnte der oder dieselben haben sich desfalls ihres Aufsenbleibens bey der Obrigkeit, mit Einbringung solcher ihrer Ehehaft, der Gebühr zu entschuldigen, und ihre Stätte mit einer andern tüchtigen Person zu versehen.

Was sonst E. E. R. u. Rdt. in ihren articulirten Gravaminibus der Station und Besoldung wie in Preußen, item einer Hof Zahren oder 100 Pferden angezogen, das haben dieselbe auf die von verordneten Unterhändlern erlangte bessere Information schwinden lassen, wie weit man über die Grenze zu ziehen, und Hülfe zu leisten schuldig, desfalls haben Wir sowohl E. Ehrb. R. u. Rdt. mit zusammengesetztem Fleiß und auf gleichen Kosten, Uns mit der Königl. Mayt. zu dem gemeinen besten zu vereinigen.

Ob auch wohl E. Ehrb. R. u. L. in der Meynung gestanden, weil zu Hegung der peinal. Gerichte, über adeliche Personen, sie altem Gebrauch nach, von der Obrigkeit verschrieben und niedergelejet, daß daher die Jurisdiction ihnen zuständig worden; so seynd sie doch auf der verordneten Mediatoren Einrede und Unterricht von demselben Gesuch abgestanden.

Und wollen sie wie bisher also forcthin Unsere, Unser Frdl. lieben Hrn. Bruders und folgender Erbherrsch. als ihrer

von Gott geordneten Landes Fürstl. Obrigkeit habende total Jurisdiction nun und zu ewigen Zeiten ohne einige Verunruhigung ferner unterthanig agnossciren. Dahingegen Wir, sowohl als Unser Frdl. lieber Herr Bruder und folgende Erbsherrsch. sie unsre liebe Untertanen in keine Wege über Recht, und ohne ordentl. Erkenntnis im geringsten gefährden oder bedrängen, sondern dieselbe bey ihren Privilegien und Freyheiten schützen und handhaben wollen.

Würden sich denn Fälle zutragen daß jemand in öffentlicher Unthat wieder göttliche Gesetze betroffen würde so haben Wir wieder den oder dieselbe offbare Mißhändler auf vorhergehende vollbrachte Unthat, nach Anweisung der gemelnen Rechte und dieser Lande Necessen und Gebräuche nicht unbillig zu verfahren. Würden aber die Verbrecher austreten, so sollen sie durch offenen Anschlag mit der Kündigung eines sichern Geleits für Gewalt, zu Rechte citiret, und wann sie kommen und überwunden, in Person gestraft, wenn sie aber dem Recht den Rücken wenden, und auf genugsames helfchen und laden nicht erscheinen, in die Acht erklärt und excoctet, die Güter aber (außer in privilegierten casibus die in gemelnen Rechten und Necessen enthalten) Inhalt der Privilegien, dem nächsten Geblüt gerichtet werden, damit aber solches alles ohne einige Parteiligkeit zugehe, und das Böse gestraft, aber niemand zur Ungebühr gestraft und beschwerdet werde; so wollen Wir nach alter wohlhergebrachter Gewohnheit, dieses Unsers Herzogtums ferner die Gerichte mit adelichen Personen besetzen, jedoch also, daß Wir denen cyliche Rechtsgelehrte, so auch im Lande geseßen, desto mehrer Richtigkeit halber adjungiren, so gleich den andern auf die Gerechtigkeit sehen, und den Proces in acht nehmen helfen, weil aber der Lauf des Rechts in Criminal Sachen daher sehr aufgehalten wird, daß die meisten Deputirte aus der großen Anzahl außern bleiben, daher die Unkosten vergeblich angewandt werden, und sonst alle Zeit Unrath entstehet, als hat E. Ehrb. R. u. L. dahin gewilliget, daß so oft jemand was Mittels zu diesen peinlichen Gerichten deputirt und erfordert wird, und ohne erweisliche Rechtsbündige Ehehaft sich absentiren und nicht erscheinen würde, derselbe jedesmahl der Obrigkeit in 10 f. Ungriß verfallen seyn solle. Damit also bey der Administration der heil. Justitiae kein Mangel einfalle, sondern dieselbe in vollem Schwange

immerdar fortgetrieben werde, als soll alles was noch jezo bey diesen und andern Gerichten irgendß unvollkommen und unförmlich befunden, das alles in der künftigen Gerichts Ordnung Gotthelfende reformiret und verbessert werden.

Als auch E. E. R. u. L. sich beschwehret, daß die Aemter und Dignitaeten mit Ausländern versehen, sie aber die Einzüglinge vorbejgangen würden, und dahero unterthänig gebeten, Wir geruheten nicht weniger als Weyl. Unser Gnädiger Frel. lieber Hr. Vater, desfalls in Recessen versehen, sie gnädig zu respectiren, und dabey zu erhalten, so haben Wir Uns dahin in Gnaden für Uns, und abwesenden Unsern Frel. lieben Hr. Brudern erkläret, daß Wir E. Ehrb. R. u. L. als Unsere getreue und gewärtige liebe Unterthanen, mit nichten praeteriren, sondern auch aus ihrem Mittel, so weit und ferne Wir tüchtige Personen finden, und Unser Gelegenheit nach behandeln können, Uns zu allen Gnaden empföhlen seyn lassen wollen.

Wann Wir auch wieder die In der Kron Polen zu Beschwehr dieses Unsers Herzogthums geschlossene Constitution durch Unser Abgesandte solenniter protestiren lassen, inmaßen denn solch erlangtes Documentum eingewandter Protestation No. 93 auf Bauschpischen Landtage E. Ehrb. R. u. L. fúrgelesen, so sind Wir auf unterthänigß Suchen des gnädigen Erbirtens, alsbald die von Unserm. seel. Secretario Johanne Rivio unterhanden gehabte Sachen zum Vausche eröffnet, hanc solcher Protestation glaubwürdige Abschrift, fúrderlichster Gelegenheit zustellen zu lassen.

Wann auch E. Ehrb. R. u. L. mit einem Statuten Buch Proceß und Polizei Ordnung verträßtet, so aber durch die langwierigen Kriege und J. G. Unserß Gnädigen Frel. lieben Herr Vatern wie auch denselbigen damaligen Canzlern seel. Michael Brunauen dem solch Werk zu disponiren und zu verfassen committiret worden, töblichen Abschied von dieser mühseligen Welt, dann auch sonst durch allerhand eingefallene Impedimenten bis diese Stunde nicht können vollstrecket, und zu Werk gerichtet werden, dahero E. Ehrb. R. u. L. hiebevorn und jezo inständig angehalten, solch nöthiges Werk nun ohne weiteren Aufschub in Gnaden fortzustellen, Wir auch selber, samt Unserm Frel. lieben Hrn. Bruder dasselbe Uns und Unsern Landen fúrträgl. und nüzlich erachten, und fúr längst,

seit Unserer gesamten Regierung fortzustellen entschlossen gewesen, was nicht diese Krieges Empörung Uns daran merklich gehindert, und daher nochmahlen dazu in Gnaden geneigt seyn; als wollen Wir zusamt hochgedacht Er. Kbd. Unserm Frel. lieben Hr. Bruder dahin bedacht seyn, daß Wir ohn längern Verzug solch Werk einer gelehrten Person so der gemeinen Rechte, und dieser Lande Recess Gebräuche und Gewohnheit kundig und erfahren, forderlichst unter die Hand geben und vertrauen, die ein solch opus erstlich in die Feder faße, als bald dann solches geschehen, so wollen Wir dasselb von etlichen Personen aus Unserm Rätthen und der Ritterschaft überschern, examiniten und emenditen lassen, dazu dann Wir für Uns, und abwesenden Unserm Frel. lieben Hr. Bruder, die Ehrenveste Unsere Rätthe, und liebe getreue George v. Thiesenhäusen Canzler, Michael Manteuffel, Heinrich Berch, Dr. Johann Ulrich Ober Secretarius, wie dann auch E. Ehrb. R. u. L. ihres Theils die auch Ehrenveste Unsere liebe getreue, Johann Nolde, Claus Franck, Johann und Heinrich Ludinghausen, genant Wölffe, Gebrüdere, Nico Krummes, und Wilhelm von Plettenberg deputiret, und hienit verordnet haben, damit wenn solches alles geschehen, Wir Uns über solche Statuten Proceß und Polizey Ordnung mit E. Ehrb. R. u. Ldt. einmütig zu vergleichen, und dasselb in Schwang zu bringen haben, damit Wir dann die endliche Appellation, von Uns und Unserm Frel. lieben Hr. Bruder aussetzen. Inmaßen auch J. S. G. Unser Frel. lieber Hr. Vater in dem E. Ehrb. R. u. L. mildigl. gereichten Privilegio, im 4ten Articul es dahin gestellt und verschoben, wie den auch wegen der Sequestration, und wie weit und ferne dieselbe Statt haben soll, item der Tax der Gerichts Sportula, dahin billig deferiret wird, mitzlerweile bleibet bey den Recessen.

Es hat sich auch E. Ehrb. R. u. L. unterthänig beschwehret, daß ihnen in denen ihnen angelegenen Händeln und Sachen Beredung zu halten, keine Zusammenkunft zugelassen, mit unterthänigen angelegten Bitten, ihrem Hauptmann zu verstaten, daß er auf Vorfälle zur Beredung einen Ausschus an sich verforten möge, denn auch nach Gewohnheit der Kron Polen bey Ausschreibung des Landtages, die Copcy der Proposition davon gehandelt soll werden, zu überschicken, damit sie in den Kirchspielen zusamenka kommen und sich der Nothdurft

nach einigen Fönnen; so haben Wir auf fleißige Unterhandlung dero hiezu von beyden Seiten eingewilligten Personen, zu sonderer Ehren und Gefallen Uns dieser gestalt mit E. Ehrb. R. u. L. vereiniget, daß so oft E. Ehrb. R. u. L. Ursach zu haben vernehmnet, sich durch einen Ausschus mit einander zu besprechen, derselbe verordneter Hauptmann, samt zweyen oder dreyen vom Adel, sich zu Uns, sowohl E. Idd. Unserm Freundl. lieben Hr. Brudern versügen die Ursachen, davon zu handeln vorbringen, in Schriften übergeben, und um Urlaub desfalls anhalten und bitten soll, werden Wir nun samt hochgedacht Unserm Frdl. lieben Hr. Bruder, dieselb also beschaffen finden, daß es nötig; so wollen Wir entweder einen Landtag publiciren und ausschreiben, davon unter einander einhellig zu deliberiren und beschließen, oder so solches nicht nötig eilliche Personen aus der Ldft. nach beschaffenheit erfordern, so mit dem Hauptmann zusammen kommen, und wegen von demselben übergebenen Articula communiciren mögen jedoch mit diesem Bescheid, daß alsdann nichts mehr, als was Uns vorkommt fürgelegt und angedeutet in deliberation von ihnen gezogen werde und weilen ohne das, in allgemeiner Zusammenkunft, mehr Hinderung einfält; so haben Wir Uns mit E. Ehrb. R. u. L. verhalten dieser gestalt verglichen: daß Wir, so oft die Sachen also gewandt, daß sie mit einem Ausschus der Kirchspiel commode können tractiret werden, Wir eine ganze allgemeine R. u. Ldft. zu Beswehr, und vergeblichen Unkosten nicht aussprechen, sondern mit Ueberschickung der Propositionen den Ausschus erfordern wollen. Nach Empfangung derselben ausschreiben, sollen der Kirchspiel Eingeseßne an jeden Ort besonders unter sich zusammen treten, mit einander von der Proposition reden und ein, zwey oder drey alte vernünftige friedliebende Männer ihres Mittels auf gemeinen Unkosten mit gnußamer Bestmacht zu handeln und zu schließen alsdann einschicken solten, wann es aber der Sachen Eigenschaft erheischet, daß eine allgemeine Zusammenkunft und Landes Versammlung mus gehalten werden; so bleibets nach dem alten dabey, daß dieselbe durchs Kspl. Schreiben, so ein jeder nach geschעהer Unterschreibung seinem Nachbar zu übersenden, und der letzte dem Haupt- oder Amtmann desselben Gebiets zuzustellen vorigen Recßsen zu Folge schuldig ohne Ueberschickung der Propositionen publiciret und ausgeschrieben werde, auf welchem Landtage

sich dann am ernannten Tage ein jeder gehorsamlich einstellen, und den Schluß derselben erwarten soll; inmaßen von denen so auf dieser Landtage entweder nicht erscheinen oder aber ohne Urlaub für Endigung derselben abgezogen die in Reccessen verordnete Strafe soll abgefordert, und so dieselbe nicht gutwillig eingebracht würde, mit der Execution, der gehorsamen Witten gemäß, verfahren werden.

Und damit nun auch E. Ehrb. R. u. L. die Sachen des gemeinen Vaterlandes ihres Theils desto richtiger in Acht nehmen können, so haben Wir weiter, auf eingelegte Intercession, der erbetenen Mittels Personen, denselben zu besonderem Gefallen, E. Ehrb. R. u. L. in Gnaden zugelassen, einen Secretarium zu bestellen, würde nun derselbe innerhalb Fürstenthums zu Lande oder in den Städten besetzen seyn, so hat er billig Uns und Unserm Födl. lieben Hr. Brüdern wie andere Unterthanen den gemeinen Eyd der Unterthänigkeit und Borthmäßigkeit zu praestiren, sollte er aber außer Unserm Fürstenthum seinen Aufenthalt und Wohnung haben, so wollen Wir ihn mit keine Eydes Leistung Unserm Theils graviren oder beschwehren.

Es haben sich auch die von der R. u. L. beschwehret, daß cylichen ihres Mittels zur Window, der Handel aus den Schiffen mit dem fremden Mann, nicht verstatet worden und weil sie in erlangten Privilegien hierüber statlich versehen, sie dabey zu erhalten unterthänig gebeten; als nun solche Bitte ganz süßsam, so haben Wir dieselbe bei Uns Stattfinden lassen, und seynd des gnädigen Erbietens für Uns und abwesenden Unserm Födl. lieben Hr. Bruder, sie wie in allen andern Stücken, also auch desfalls gnädig darbey zu schützen und zu erhalten. Sollten aber die Windowischen vermeynen älter privilegiret zu seyn, oder sonst mit gutem Rechte diese E. Ehrb. R. u. L. erlangte Freyheit ihres Orts zu hintertreiben; so ist ihnen desfalls der ordentliche Weg Rechts offen, jedoch also, daß mitler Weile E. Ehrb. R. u. L. an dem habenden Gebrauch nichts benommen werde.

Wie es mit Ausantwortung der Bahren soll gehalten werden, damit ein jeder ohne Weisläufigkeit zu dem Seinen gelangen, ist in vorherin aufgetricheten unterschiedlichen Reccessen gnugsam versehen und angeordnet, darüber es aber geschieht, daß bey dieser Weisheit der armen Leute große Unordnung

einfällt, indem dieselben Ihrer Herrsch. auch wohl ohne gegebene Ursach entstreichen, welches alles daher entsiehet, daß sie sogar leicht aufgenommen, gehäuset, geherberget, und mit Unterhalt versehen werden, darüber viel, insonderheit die in den Feldern sitzen, ihrer Erb-Bauern dergestalt häufig ohnig werden, daß sie dahero fast in Armuth und Untergang gerathen, ohne daß auch aus solchen Ableiten und Ausnahmen die Unterthanen in einander wachsen, wie denn desfalls viel Klage zu Hofe gebracht, und allerhand Unheil vermerket wird dahero E. Ehrb. R. u. L. umb ernstliches Einsehen bey Uns angehalten, demnach haben Wir Uns mit derselben einhellig über diesen Punkt, folgender gestalt verglichen, daß wer eines andern Erb-Bauer ableitet, oder in dem Einigen zunmehr wißentlich hausset und herberget, oder Unterschleif gbnnet, derselbe jedes mahl, so oft er dessen überwunden, 200 Rthlr. Strafe, halb dem Fisco halb dem klagenden Theil büßen und bezahlen, und demnoch Inhalt vorigen Landes Reccess ein gutes Gefinde an Statt des Entkommnen, durch den Mannrichter demselben zugeschlagen werden soll, über welche des Mannrichters Execution Wir mit sonderbahrem Ernst halten, und dieselbe in keinerley Wege mutiren und enerviren lassen wollen, inmassen Wir dann wieder die, so des Mannrichters Execution muthwillig sich bisshero widersetzen, oder wenn die geschehen, die eingewiesene Gefinde durch eigenthätlichkeit wiederum an sich greiffen, durch Unsern Fiscal Action erheben, und zu Recht ausüben lassen wollen, damit Recht und Ordnung nicht ohne Effect und Wirkung seyn, und ein jeder bey erlangter Execution sicher erhalten bleibe, dieser obgesetzten Strafe aber, sollen auch in solchen Fällen, die Haupt und Antlute mit unterworfen seyn, damit niemand Freyheit habe, sich diesem einhelligem Schluß zum Abbruch, was Wiederrrechtliches unter einigem Schein zu unterfangen.

Wir wollen auch bey der Herrsch. und Landsassen des Grobinschen Gebiets, wie auch des -Stifts Piltten für Uns, und wegen E. Ehrb. R. u. L. anhalten, und so viel möglich bearbeiten lassen, damit sie diese unsere Vergleichung mit eingeben, und sich derselben verbindlich machen, auf daß die Jura bonae et mutuae Vicinitatis desto besser erhalten werden.

Und wollen die an der Grenze belegene vom Weel und Eingeseffene sich beschwehren, daß ihre Leute fast häufig davon laufen und sich in Littausa und Samayten begeben, dahero, so denn

Uebel nicht vorzubauen und remediret werden solte, sie in den äußersten Abgang ihrer Haabseeligkeit, notwendig würden gesetzt werden; So ist für gut und heilsam angesehen, daß Wir samt H. Ebd. Unserm Erbtl. lieben Hrn. Bruder zugleich mit E. Ehrb. R. u. Rdt. den Samantischen Ständen diese Beschwehr auf ihren Zusammenkünften sügl. vortragen, und daß desfalls gemeine Bescheide mit ihnen allerseits getroffen und aufgerichtet werden, anhalten lassen.

Als auch die Stadt Riga, untern Schein habender neuen Privilegien sich sonderbahrer Freyheiten einer zweyjährigen Präscription der aufgenommenen fremden Bauren gebraucher, zu besonderm Nachtheil und Schaden dieses Unseres Fürstenths. so wollen Wir mit E. Ehrb. R. u. Rdt. künfftig bey besserem Zustand auch daran seyn, damit diese und andere Land gravamina, entweder gütlich, oder zu Recht abgeschaffet werden.

Hiebey ist einheltig erwogen worden, der große Uebersatz der Besoldung und Lohns, so nicht allein von den Teutschen, sondern auch Unteutschen getrieben wird, welches daher entstehet daß einer dem andern seine Diener und Dienst Vold abspännet, und dieselbe mit Erstigerung des Solds und Lohns verwehret, und daß daraus nun fast ein allgemein Land Beschwehr worden, als wir dann dahero billig auf Mittel diesem abzuhelfen denken müssen, haben Wir mit E. Ehrb. R. u. R. Uns dahin vereiniget, daß einem reissigen Diener nicht mehr denn 30 Rthl. zum Jahr Geld, und der nicht in Jahr Geld ist, sondern zum Geldzuge bedungen wird, bey nothdürftigen Unterhalt an Eßen und trinken 5 Rthl. monatl. soll gegeben werden. Was man aber einem starken Unteutschen Knecht, Jungen oder Magd jährl. zum Lohn geben soll, das wollen Wir sonderl. publiciren lassen, womit dieselben zufrieden seyn, und sich ohne Abbrauchung der Lande behelfen sollen das alles sollen und wollen Wir dergestalt stet vest und unverrückt halten, und von unsern Bauren halten lassen, daß Wir Rätthe, Adel, und Ritterscht. so oft wir diese Landes Willführ überschreiten, jedes mal 50 fl. polnisch der Obrigkeit verfallen seyn wollen, wann aber unsere Bauren und Unterthanen dawieder handeln, so sollen dieselben hierumb gar ernstlich gestraft werden, inmaßen Wir dann diese Beselung öffentl. publiciren, auf den Kanzeln teutsch und unteutsch ablesen und jedermann sowohl zu Lande und in den Städten sich darnach zu richten ankündigen, und entbieten lassen wollen.

Und weil auch der Bauersmann in Städten, Flecken, und Haldwerken von dem Kauf und Handwerksmann gar sehr überſetzt und vortheilet wird, ſo wollen Wir allenthalben gute Pflicht haben laſſen, damit ſolchem unchriſtlichen Ueberſatz, ſowohl mit den großen und übermäßigen Loſen, als auch im Kauffen und Verkauffen gewehret werde, zu welchem Ende Wir dann auch auf Maria Kraunweyh dem alten nach das Landgedinge halten, und wie theur daſelbe Jahr Korn und anders ſolten eingekauft und erhandelt werden, ſetzen laſſen wollen, welchem Satz hernach ein jeder, bey Verweydung Unſrer Straf zu geloben ſchuldig, zudem als durch die Kauf und Handwerks Leute, ſo hin und wieder unter den von Adel auch in Haldwerken wohnen, zu großer Hinderung der Nahrung und Ausmattung des armen Bauers Mannes, mit Hintanſetzung der Hand Arbeit ſo in ihren Wohnungen geſchnapet und gehandelt als inſonderheit unter den Bauern mit Geld oder Waaren geſietten, und allerhand Schinderey getrieben wird welches nicht ohne beſondere vernünftige Urſachen, in vorigen Reſeſſen verboten; So wollen Wir deſſals dieſelbe Reſeſſe und Gebräuche hiemit allerdinge erneuret haben, mit gnädiger Verwarnung daß ſich ſolcher Kauffmannſchaft, Krügerey und Land Schäumerey niemand zur Ungebühr unterſange, bei gebührender Strafe, und Betfallung des Biers, der gehandelten Waaren Pferd und Wagens, welches dem, auf deſſen Grund und Boden ſolches betroffen, heimſällig iſt. Inmaßen denn das Bierkrügen, wie auch die großen Kindtauffen, Hochzeiten, und andre Unordnung der Bauern vorhin verboten, hiemit abermal gänzlich ſollen abgeſchaft ſeyn, darüber Wir ſowohl Räte und gemeine Räte, halten, und Unſern Bauern ſolches in keinen Wegen ſollen geſtatten, noch wollen, wie dann auch die Bad Stüber und halb Knecht zu Lande, item Krüger und übrige Kammernecken in den Flecken und Haldwerken, gänzlich ſollen abgeſchaft, und zum Dienſt alſo ſollen gezwungen werden, den großen Mangel und Muthwillen der Dienſtboten dieſergeſtalt zu erſezen, und zu compenſiren.

Was aber ein Bauersmann nach entrichtetem Zins und Gerechtigkeitt zu verhandeln, das ſoll er, vorbehaltenlich einer jeden Herrſcht. des Vorkaufs, zu offenem Markte zu bringen nicht gehindert werden, damit es daſelbſt gehandelt und bezahlet, und nicht in den Winkeln beyrn Trunke, die armen Leute über

vorteilet, und uns Geld und Waare zugleich gebracht werden, wie Wir auch den Littauern und Strand Baaren, so durchs Land und Quere mit ihren Waaren wieder vorigen Gebrauch reifen, und die Land Straßen nicht halten, nach dem alten Gut und Pferde Preis machen.

Weilen auch an den Herbergen gar großer Mangel im ganzen Lande erscheinet; indem der fremde reisende Mann gar nicht unter kommen, noch für sich und seine Pferde Nothdurft erlangen kan; so soll ein jedert, der auf dem Seinen Krüge hält, dieselbe in gutem Bau unterhalten, und mit allerhand Nothdurft versorgen, und daß gleichwohl für das alles gegen die Reisende billige Bezahlung gefordert, und niemand zur Ungebühr übersezt werde, in Acht nehmen.

Ueber das so seynd die Brücken Stege und Wege im Fürstenth. so gar unterkommen, daß man fast nirgend, insonderheit mit schwerer Last überkommen kan, und mancher an seinen Pferden und Gut nicht geringen Schaden leydet; alsdann aber dem gemeinen Besten daran gelegen, daß die Heer Straßen gebessert und unterhalten werden, so haben Wir dem alten Gebrauch nach in Eurland und Semgallen zu Haalen Richter verordnet, denen Wir hiemit befohlen haben wollen, daß sie auf dis alles Acht geben, und wieder die Nachlässigen mit der Pfändung verfahren.

Weiter ist für Gut und rathsam angesehen, daß wegen Pfändung der Pferde in fremden Wildnissen gewisser Bescheid aufgerichtet werde, weil sich eyliche beschwehret, daß wenn solche Pfändung geschehen, von manchen in Ablösung der Pferde, gar unchristlichen übersezt würde, indem die Pferde eine geraume Zeit abgetrieben, hernach gleichwohl mit Korn oder Gelde, fast nach der Würde müsten abgelöset werden, demnach haben Wir mit E. Ehrb. R. u. L. dahin einhellig geschlossen: daß so ofte ein Pferd in eines andern Wildnis beschlagen oder gepfändet wird, dem Grundherren derselben Wildnis 4 Mk. jedes mahl für ein Pferd entrichtet, und dagegen das Pferd zur Stund, unverdorben ausgegeben werden soll, inmaßen Wir diese Gewohnheit in Unsern Aemtern bisher gehalten. Es soll aber niemand auf eines andern Grund und Boden zu pfänden Macht haben, sondern den Wulch in Acht nehmen, und alda pfänden lassen, damit unter solchem Schein der Verfolgung niemand Unrecht leyde, wenn aber Schade im Korn geschieht,

und Pferde oder Vieh gepfändert werden; so soll solches als bald, dem die Pferde oder Vieh, so den Schaden gethan, zugehörig, angemeldet werden, darauf nach dem alten der Schade, durch beyderseits Leute besichtiget, zur Billigkeit tariret, und das Gepfänderte, ohne einigcs Vorenthalten, ausgegeben werden.

Was den Verkauf Adeltlicher Güter betrifft, stellen Wir für Uns sowohl unsern Ertl. lieben Herrn Bruder zu eines jeden Gefallen, und weil Inhabts habender Privilegien und Freyheit, dieselbe zu verkauffen, es sey dann, daß sie ex specialibus pactis et contractibus dieselben Uns und Unserm freundl. lieben Herrn Bruder auszubieten schuldig, oder für sich selber willig. Zugleich wollen Wir, die so nicht adelicher Herkunft seyn, aber tenore investituræ ihre Güter zu alieniren berechtiget, nicht hindern, sich derselben habenden ausdrücklichen Rechten nach zu gebrauchen. Die andern aber, so Stamm und Abkunft nach nicht vom Adel seyn, und sonst durch Tugend der Freyheit trübselig worden, haben sich billig ihres Standes und Rechts zu verhalten, inmaßen im privilegio und Rechten hiervon, wie auch in Reccessen richtiger Unterscheid zu finden, dabey es dann gelassen wird.

Die einkommene privat Sachen, als die auf offene Landtage mit nichten gehören, werden allesamt, ad forum competens verwiesen, daselbst einem jeden auf gebühliches Ansuchen, die ordentliche unpartheyische Rechts Mittel unverweigerlich sollen mitgeteilet werden, daß sich desfalls über Uns, und Unsern Ertl. lieben Herrn Bruder niemand mit Tüge und Billigkeit zu beschwerten habe.

Schließlich, als E. E. R. u. L. sich verweigert, zum Leibgeding so Wir der Hochgeborenen Fürstin Frauen Elisabeth Magdalena, geborene zu Stettin Pommern, in Plesand zu Curland und Semgallen Herzogin, Unserer Ertl. herzlichsten Gemahlin per Pacta matrimonialia verordnet, wie auch auf den Wiederfall J. Ebd. nächsten Erbsöhnen zu schweren, aber dieser Gebrauch fast hin und wieder bey Fürstl. Häusern zu befinden, auch schon bey Eintretung der Weyl. Durchlauchtigen Hochgeb. Fürstin, Frauen Anna geb. zu Mecklenb. in Plesand, zu Curl. und Semgallen Herzogin, Unser Gnädigen herzlichsten Fr. Mutter, christmiltler Gedächtnis, alhier angenommen worden, dann auch die Kgl. Mt. die Pacta dotalia, in allen Articula, Clausula und Puncten auf nächst gehaltenem

Marſchauſchen Reichstage autoritate comitali beſtätiget, und endlich ſolcher Articul Uns, Unſers abweſenden frdl. lieben Herrn Brudern, wie auch Unſer beyderſeits Erbherſch. concernet, ſo laſſen Wir denſelben, wie auch Unſerer, E. C. R. u. L. zugeſtellte Articul, ſo bis dahero und jezo, wegen Verſtückung der Zeit, vorſtehemdem Reichs Tage, und ſowohl der Unterhändler, als eyllicher Unſerer Rätthe Abreiſe, nicht tractiret und verglichen werden können, bis zur andern bequemen Zeit anſtehen, immaſſen dann, was ein jeder fürzubringen, und weiter zu ſuchen, unbenommen ſeyn ſoll, alles aber, was abſiehet, ihren habend. Privilegien u. Freyheiten ohne Schaden.

Und danken für diſinahl Wir Herzog obgedacht, für Uns, und hochgemeldten Unſern frdl. lieben Herrn Bruder, wie auch Rätthe, Ritter u. gemeine Ldt., dem getreuen Gott, der noch ſeiner Gnaden verliehen, dieſe Zeit in Frieden zuſammen zu ſeyn, und von vielen heilwärtigen Stücken zu ratſchlagen und zu ſchließen, wie Wir denn auch denen hiezu odhibirten Mittelſ Personen, für ihre ſonderbare Affection, Fürſichtigkeit, Nähe und Fleiß, ſamt und ſonderlich gnädig und reipve. Dank ſagen, und in Gnaden ſolches zuerkennen, auch mit geſtißenen Dienſten zu verſchulden, nach jedem Standes Gebühr in gutem geneigt und dienſtwillig bereit ſeyn. Gottes Allmacht gewehre Uns überſchwängl. den lieben Frieden, damit Wir künſtig auch weiter im übrigen Richtigkeit treffen mögen.

Wollen auch für Uns, Unſern frdl. lieben Herrn Bruder und folgende Erbherſch. wie auch Erben und Nachkommen, diſ alles ſtet, veſt, und unverbrochen halten, alles ohne Gefährde und arge Liſt. Zu mehrer Verſicherung ſteter und veſter Haltung, haben Wir Unſern Nahmen hierunter mit eigener Hand verzeichnet, und mit Unſerm Inſiegel dieſen Brief beſtätiget, auch die erbetene Unterhändler und Mittelſ Personen, Söhnen und den Ihrigen ohne Schaden gnädig vermogt und wegen E. C. R. u. L. wir, Wilhelm v. Eſſern, Burgr. George v. Thieſenhaus ſen Canzler, Nielaſ Koſſ, Obrifter, Chriſtoph Wiſtramß Marſchall, Chriſtoph Wippenſtoſ, Land Rentmeiſter, Michail Manteuſſel, Heinrich Berg, Doctor, Andreas Pulgrin Doctor, Johann Ulrich, Ober Secretarius, Rätthe, Johann Holde, Rittersch. Hauptmann, Otto Grotthufen, Senggallſcher, Gotthard v. d. Linnen Dünburgſcher, Heinrich Nettelhorſt, und Magnus Firds, Curländſche Rannrichter,

Claus Frank, Johann Rudinghauſen, genant Wolff, Otto Krumes, Wilhelm von Plettenberg, Matthias Schenking, Engelbrecht von Wieringhoff, Georg von Wieringhoff, Heinrich Rummel, Ernt Buchholz, Johann Klopmann und Johann Steintath, für Uns und von wegen der ſämtl. R. u. L. Geſchlehen und greiben aufm Landtage zur Mitau d. 14ten Febr. Anno 1606.

Mitauſcher Abſchied wegen der Bauern.

Den 7ten April Anno 1606.

Der Durchl. hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich in Liefl. zu Curl. u. Semgallen Herzog, unſer gnädiger Landes Fürst und Herr, läßt hiemit und in Kraff dieſes für Sich, und dann in Nahmen und von wegen, des auch Durchl. hochgeb. Fürsten u. Herrn, Herrn Wilhelms, in Liefl. zu Curl. und Semgallen Herzog, unſers auch gnädigen Landes Fürsten und Herrn, jedermännigl. öffentl. ankündigen: daß Se. Hoch Hstl. Durchl. auf vielfältige Klage und Beſchwehr, so nicht allein von dem gemeinen Land und Bauern Volk, sondern auch andern Eingeseſenen sowohl vom Adel als Haus Leuten, wegen übermäßiger Beſoldung und Lohnung der Dienſtboten und anderer dieſem Lande zum Nachteil eingeriffenen unterschiedlichen Beſchwerungen und Mißbräuchen fürgebracht werden, auf jüngst zur Mitau gehaltenen Landtage mit denen Anweſenden Räten, Ritter u. Edft. ſich dahin vereinigt, und laut auf gerichtetem Meerß einhellig geſchloſſen: daß ſolche nachtheilige Punkte wie folget, zum Teil ſollen corrigiret und geändert, zum Teil aber gänzlich abgeſchafft werden.

Anfängl. aber iſt einhellig erwogen worden, der große Ueberſaß des Lohns ſo jez den Dienſtboten zu Lande gegeben und gefodert wird, also daß nicht allein viel Geſinde dadurch in Untergang geraten, sondern auch einer dem andern keine Dienſtboten, wieder Gottes Geborh abspannet und abhändig macht, demſelben aber vorzukommen, iſt einhellig geſchloſſen und bewilligt, daß ein Haus oder Bauers Mann, er wohne unter Fürstl. Dchl. oder denen vom Adel, und ſonſten, hiñs fürs einem Miet-Knecht, welchen er zu vollkommener Arbeit brauchen kan, ſoll einen halben Loſ Roggen, und 4 Kulmit Haber, da aber einer keinen Haber haben will, oder der Wirrh keine Lande dazu hätte, alsdenn einen halben Loſ Orken ausſäen, daneben auch die Landgebräuchl. Kleidung, wie es für

dieser Zeit in stetem Gebrauch gehalten worden, und einen Jungen, welchen er zu vollkommener Arbeit nicht gebrauchen kan, wie von alters hero seine notwendige Kleidung ungleich den Mägden ihre Kleidung und Sachen, wie es bis hero gehalten worden, geben und zu kehren, Da aber ein Wirth das gegen thun, und mehr geben würde, der soll, so oft das geschieht, der Obrigkeit, oder seiner Herrsch. in 20 M^{rk.} un-nachlässiger Strafe verfallen seyn, und über das, 2 Paar Ruten auf den Rücken haben, der Miet-Knecht aber, Junge oder Magd, so ein mehrtes fodert und nimt, soll 10 M^{rk.} zur Strafe geben, da aber jemand einem andern einen Miet Knecht Jungen oder Magd abspännet, soll zur Strafe geben 40 M^{rk.} und 5 Paar Ruten auf den Rücken haben, der Knecht, Junge oder Magd aber, so abspännig gemacht ist, soll zur Strafe geben 20 M^{rk.} und die Miet-Knecht oder Jungen 2 Paar Ruten auf den Rücken haben, und bey dem verigen Wirth seine Zeit aussdienen.

Fürs ander, sollen keine Pirtensken, halbknechte oder Iostreiber in den Gesinden durchaus hinferner gelitten werden, sondern bei den rechten Wirthen sich für Mietknechte, und ihre Weiber für Mägde auf ein ganz Jahr bestellen lassen, und vermieten, ausbenommen diejenigen so Alters halben zur Arbeit nicht mehr gebraucht, sollen zu keinem Dienst gezwungen werden, da aber jemand dawieder handeln, und solche bey sich in seinen Gesinden dulden, hausen oder einnehmen würde, derselbe soll in 40 M^{rk.} zur Strafe verfallen seyn, und 2 Paar Ruten auf den Rücken haben.

Zum dritten den Tagelöhnern, so in Zeit der Erndte aus den Städten oder Littauen Korn zu schneiden kommen, soll bey nochdürftigen Eßen und trincken nicht mehr als 9 Schilling zum Tage Lohn gegeben werden, außerhalb aber der Erndte und Hru Zeit, wenn die Tage kürzer seyn, 6 fl. der darüber thut, soll so oft es geschieht 10 M^{rk.} zur Strafe erlegen.

Zum vierdten, da auch ein Bauer, mit den Littbauern oder Strand Bauern Kiegischen oder andern Vorkäufern außershalb der gewöhnlichen Märkte, in seinem Gesinde handeln, und verkaufen würde, oder dieselben behauset oder beherberget, und der Herrsch. nicht anzeigt soll 30 M^{rk.} zur Strafe geben und gestrichen werden.

Zum Fünften, die Krügerey in den Gesinden, oder son-

sten andern Losamenten, über die von alters her gewöhnlichen Krüge der Herrsch. soll gänzl. verboten und abgeschafft seyn, die aber dawieder thun, und sich des Krügens unterstehen, sollen nicht allein des Wiers verlustig seyn sondern auch 20 M^{tl.} zur Strafe geben, und gestrichen werden.

Zum sechsten, weil auch in den Hochzeiten große Uebermaas und unnütze Zehrung gebraucht wird, als soll auch solches hinferner gänzl. verboten und abgeschafft seyn, und nach dieser Zeit nur ein Tag in dem Gesinde, woraus die Braut geholet wird, und ein Tag in des Bräutigams Gesinde zugelassen seyn. Ingleichen sollen auch hinfüro die Kindtauffen nicht länger als einen Tag gehalten werden, wer dawieder thut, soll 40 M^{tl.} zu Strafe geben, worauf die Rechtsfinder Aeltesten und Schild Reuter fleißige Achtung zu geben, und solches der Herrsch. und Antleuten anzuzeigen, wie dann Ingleichen die Antleute sonderlich fleißige Achtung darauf zu haben schuldig, daß hierüber nicht geschritten werde.

Zum siebenden, ist wegen Pfändung der Pferde in fremder Wildnis, gewisser Beschreib gemacht und aufgerichtet, weilen vielfältige Beschwerung fürgebracht worden, daß wenn solche Pfändung geschehen, von manchem in Ablösung der Pferde, gar unchristlicher Ueberlaz gebraucht, die Pferde erst eine geraume Zeit abgetrieben, hernacher aber gleichwohl mit Korn oder Geld, fast nach der Würde abgelöst müssen werden, derowegen einbellig geschlossen worden, daß so oft ein Pferd, in eines andern Wildnis beschlagen und gepfändet wird, soll dem Grundh. derselben Wildnis 4 M^{tl.} jedes mahl für ein Pferd entrichtet und dagegen das Pferd zur Stunde unverdorben ausgegeben werden. Es soll aber niemand auf eines andern Grund und Boden zu pfänden Macht haben, sondern den Wunsch in acht nehmen, und alda pfänden lassen, damit unter solchem Schrin der Verfolgung niemand Unrecht leyde, wenn aber Schade im Korn geschieht, und Pferde oder Vieh gepfändet worden, so soll solches alsbald, dem die Pferde oder das Vieh, so den Schaden gethan zugehören, angemeldet werden der Schade nach dem Alten durch beyderseits Leute besichtigt, und der Willigkeit nach taxiret, und das gepfändete ohne einiges vorerhalten ausgegeben werden.

Zum achten, weilen durch Verwahrlosung des Feuers, oftmahls großer Schade und Brand in den Wildnissen ge-

schlicht; als soll ein jeder hiemit ernstl. ermahnet und verwarnet seyn, daß er sein Feuer Vermessen in Acht haben, damit kein Schaden in den Wildnissen oder Büschen dadurch entstehe, der aber darwieder thut, und dergleichen Schaden durch seine Verwahrlosung verursachen wird, soll aufs schärfste und härteste, und nach Beschaffenheit des Schadens, am Leben gestraft werden.

Die obgesetzten Punkte wollen Fürstl. Durchl. Unser gnädiger Landes Fürst und Herr von männigl. derselben Unterthanen hohen und niedrigen teutschen und unteutschen sowohl denen vom Adel und ihren Leuten als Derofelben Amts tragenden Personen und Amtsbauern, also gehalten wissen, bey Vernehmung obgesetzter und sonst in den Recessen einderleiteten und verändelten Poenen und Strafen, damit sich aber niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll dieses zu dreyen unterschiedlichen mahlen, drey Sonntage nach ein ander von der Kanzel öffentlich abgekündiget, und publiciret werden. Urkundl. unter aufgedrucktem Fürstl. Secret. Gegeben zur Mitau den 7ten Aprilis Anno 1606.

(L. S.)
(D.)

(Die vorsehenden Recessen, Edicte etc. sind aus einem in der Bibliothek der Dorpater Universität befindlichen Manuscript abgedruckt, welches den Titel führt: „Stants adhuc Republica omnia illa XII. Tabularum Antiquitas Lege Aedua lata, conscripta jam fuit. Wilingius de Furto per Lancem et Licium concepto. Atque stants adhuc Doratu omnis haec Recessuum Antiquitas Formata Rezinis lata, conscripta jam fuit. Sine illis Jus Romanum sine his Jus Curländicum in non paucis passibus recte intelligi nequit, teste experientia tam in publicis quam privatis.)

XII.

Verfassung und Einrichtung des Gouvernements-Gymnasiums zu Reval seit dessen Stiftung (1631) bis zum Jahre 1837.

Von Ph. Willigerod.

(Vgl. Archiv Bd. I. S. 88 fgg.)

Ursprünglich hatte das Gymnasium vier Classen, in welchen vier Professoren und zwei Collegen den Unterricht erteilten, die erstern in den beiden obern, die letztern in den beiden untern Classen, und zwar so, daß der eine Colleague nur in der dritten, der andere nur in der vierten Classe lehrte. Dazu kam gleich Anfangs ein Cantor, der bei feierlichen Gelegenheiten in der Anstalt eine Musik aufzuführen, in der St. Nicks-Kirche den Choral-Gesang zu leiten, sodann zugleich den Gymnasiasten Unterricht im Singen zu erteilen und zuletzt auch an dem Unterrichten überhaupt in einer der untern Classen mit Theil zu nehmen hatte. In der Folge (schon 1633) wurde außerdem noch für einen besondern Schreibmeister gesorgt, der Mittwoch und Sonnabends Nachmittags die Jünglinge in der Calligraphie übte; jedoch ward deshalb noch kein Lehrer eigens angestellt, sondern dieses Geschäft dem Schreib- und Rechnenlehrer an der Stadtschule mit übertragen, bis im Jahre 1745 noch eine fünfte Classe mit einem eigenen Lehrer für die ersten Anfänger hinzugefügt ward, der nun auch die Schüler der obern Classen mit im Schreiben unterrichtete. Nach der Uebergabe der Stadt Reval an die Russen ward bald auch (1725) ein eigener Lehrer für die Russische Sprache angestellt, den während der Statthalterthums-Verfassung das Collegium der allgemeinen Fürsorge einmal ernannte, sonst aber findet sich keine Spur von einer Einmischung dieses Collegiums in die Anstellung der Lehrer am Gymnasium. Zu den für die Anstalt nöthigen Aufwärters-Diensten war ein besonderer Bedell bestimmt; außerdem hatte sie auch ihren besondern Buchdrucker, der aber erst späterhin verpflichtet wurde, Programmen

und dergl. für das Gymnasium unentgeltlich zu drucken: nur mußte er jährlich jedem Lehrer an der Anstalt zu Neujahr einen Comptoirs und einen Haus-Kalender zuschicken, ohne dafür eine Bezahlung zu erhalten.

An der Spitze der Anstalt stand ein Rector, der das Amt des nächsten Vorgesetzten bekleidete, jedoch ohne Zustimmung der Gymnasialräthe, die selbst wieder vom Rath der Stadt und von der Ritterschaft, nachher von der Krone abhängig waren, keine Anordnung treffen konnte, in dem Conclium der Lehrer aber in Amtssachen den Vorsitz hatte, ohne indeß in seinem Verhältnisse zu den übrigen Lehrern viel mehr zu sein, als ein primus inter pares; zugleich nahm er auch als Professor mit Theil am Unterrichte in den beiden obern Classen. Diese Einrichtung dauerte bis zum Jahre 1709 fort, in welchem auf Königlich-Schwedischen Befehl die beständigen Rectoren aufgehört, und das Rectorat in jährlichem Wechsel einzelnen Personen übertragen wurde.

Die einzelnen Lehrfächer der Professoren waren ursprünglich folgende: 1, Der Rector trug als Professor die Theologie vor; dann folgte 2, der Professor der Beredsamkeit; 3, der Professor der Poesie; 4, der Professor der Griechischen Sprache. Außer diesen Nominal-Fächern aber lehrten die Professoren auch nach eignem, indeß immer von den Gymnasialräthen erst zu billigender und zu bestätigender Wahl die übrigen zur Vorbereitung für den Gelehrten-Stand nöthigen Wissenschaften und Sprachen, wie die Lateinische und Hebräische Sprache, die Geschichte und Geographie u. s. w.; die Mathematik aber lehrte Anfangs einer der Collegen, deshalb auch der Mathematicus genannt. In der Folge wurden diese Lehrfächer dahin abgeändert, daß 1, der Professor der Beredsamkeit die Geschichte oder vielmehr die historischen Wissenschaften überhaupt lehrte; 2, der Professor der Poesie auch den Unterricht in der Griechischen Sprache ertheilte; 3, ein eigener Professor der Theologie und Hebräischen Sprache oder der Orientalischen Sprachen insgesamt, von denen aber doch immer nur die Hebräische wirklich gelehrt wurde, angestellt, und 4, endlich ein eigener Professor der Mathematik ernannt ward, der zugleich das Römische Recht, späterhin in Verbindung mit den hauptsächlichsten Estländischen Rechten und Gesetzen vortrug (für welches Lehrfach es Anfangs einen eignen außerordentlichen Leh-

rer gab), und zuletzt auch die Französische Sprache mit zum Gegenstande seines Unterrichts machen mußte. Fortwährend lehrten die Professoren außer ihren Nominal-Fächern auch die Lateinische Sprache mit, und zwar vorzüglich die Professoren der Theologie, der Beredsamkeit und der Poesie. Nach der anfänglichen Einrichtung gab ein Professor nur zehn Stunden in der Woche öffentlichen Unterricht, in der Folge indessen wurde diese Zahl noch um zwei Stunden wöchentlich vermehrt; außerdem aber wurden von jedem Professor auch für ein eigenes dafür zu entrichtendes Honorar Privat-Stunden im Gymnasium gegeben, die in der Regel sämtliche Schüler der beiden obern Classen besuchten und außer dem Honorar noch eine Quantität Holz und Licht liefern mußten, das späterhin (1736) die Professoren in gleichen Theilen unter sich zu vertheilen anfangen.

Die Wahl der Professoren und Lehrer geschah in den ersten Zeiten des Bestehens des Gymnasiums also, daß die Estländische Ritterschaft und der Rath der Stadt Reval die Vorstellung hatten, indem sie zwei oder drei zu einer Lehrerstelle tüchtige Männer vorschlugen, aus denen dann der König von Schweden oder in dessen Namen der Statthalter einen erwählte und bestätigte; als aber die Kloostergüter dem Landrathsstuhl überlassen worden waren, da behielt natürlich der Rath der Stadt das Recht der Vorstellung allein. Die Einführung eines Professors am Gymnasium geschah öffentlich im großen Hörsaal, und es fanden dabei folgende Gebräuche statt. Der Rector oder auch in dessen Namen ein Professor hielt ein sogenanntes Präloquium; dann folgte die Ablegung des Amtseides von Seiten des Neuberufenen und darauf eine von ihm zu haltende Inaugural-Rede. Die Einführung eines Collegens fand gewöhnlich in der zweiten Classe unter ähnlichen Ceremonien statt, nur daß es dem neu berufenen Collegem, nie aber dem neu berufenen Professor frei stand, eine Rede zu halten oder nicht. Seitdem die Professoren abwechselnd auch das Rectorat bekleideten, waren bei dem Wechsel desselben jedes Mal das Collegium der Gymnasialrathen und sämtliche Lehrer und Schüler gegenwärtig. Sobald alle versammelt waren, schritt das Collegium der Gymnasialrathen in Gemeinschaft mit den Professoren gewöhnlich in der zweiten Classe zur Wahl, die darauf den bis dahin entfernten übrigen Lehrern und Schülern bekannt v. Bunge's Archiv. II.

gemacht wurde. Sodann dankte der Präses des Collegiums dem abgehenden Rector für die Verwaltung des Rectorates und trug es im Namen der Krone und des Rathes dem Nachfolger auf; beide, der abgehende und der antretende Rector, hielten nun eine kleine Rede, in welche der neue Rector besonders Ermahnungen an die Schüler einfließen ließ, die dann zum Schluß der Präses des Gymnasiums noch ein Mal einzuschärfen suchte.

Gleich von Anfang an genossen namentlich die Professoren des Gymnasiums auch gewisse Vorrechte, welche sie besonders in den ersten Decennien der Dauer der Anstalt mit großer Eifersucht zu behaupten suchten. Dahin gehört unter andern das Recht bei Beerdigungs-Feierlichkeiten, wenn sie es wollten, mit vor dem Leichenzuge hergehen zu können, so wie bei Hochzeits-Feierlichkeiten neben den Predigern bei dem Hochzeits-Mahle ihren Platz zu nehmen; beide Rechte, um deren ersteres M. Peter Gottschen geradezu angehalten hatte, erhielten die Professoren bereits am 6. Julius 1632. Darauf wurde am 8. Januar 1634 von Seiten des Rathes noch der Beschluß gefaßt, daß hinführo alle produirten Personen, welche sich bereits am Gymnasium befanden und künftig angestellt würden, bei allen feierlichen Gelegenheiten ihren Sitz und ihre Stelle neben den Gliedern des Ministeriums (der Gesellschaft) haben, die Kollegen und der Cantor aber ihre Plätze „mit den Aeltesten der großen Stube vertheilen“ sollten, so daß sie namentlich bei Hochzeiten über den Aelsterleuten saßen, obgleich diese, damit nicht ganz zufrieden, Anfangs sogar deshalb bei Hochzeiten gar nicht zu erscheinen drohten, bis sie endlich nach erhaltener nachdrücklicher Zurechtweisung von Seiten des Rathes sich die Einrichtung gefallen ließen. Die Professoren glaubten jetzt das Recht zu haben, sich bei feierlichen Gelegenheiten unmittelbar an die Oberpastoren anzuschließen; darüber aber entstanden bald Mißhelligkeiten, so daß das Ministerium im Jahre 1633 einhellig beschloß, bei dem Rathe darum anzuhalten, „daß die jüngern Glieder der Gesellschaft (die Diaconen) nicht mehr bei feierlichen Gelegenheiten durch die Professoren von den Aeltern Gliedern derselben getrennt würden.“ Sie führten den Beschluß wirklich auch aus, und am 16. Februar 1635 erfolgte daher die Entscheidung des Rathes, „daß das ehrwürdige Ministerium ungetrennt beisammen bleiben, und die Leh-

rer am Gymnasium sich nicht weiter zwischen die Ältern und jüngern Glieder desselben (Oberpastoren und Diaconen) drängen sollen.“ Damit aber war der unangenehme Streit um den Vorrang noch keinesweges abgethan, sondern er ward vielmehr immer wieder erneuert und dauerte fort, bis ihn endlich König Carl XI. von Schweden am 11. März 1693 und dann wieder am 27. September 1694 dahin entschied, „daß der Rector und die Professoren am Gymnasium bei feierlichen Gelegenheiten aller Art vor den Diaconen in der Stadt und vor den Predigern vom Lande den Vorrang haben sollten, so daß sie unmittelbar auf die Pastoren (Oberpastoren) in der Stadt und auf die Präpste vom Lande folgten. Im Uebrigen sollten die Professoren am Gymnasium zu Reval in allen Stücken den Rang mit den sogenannten Lectoren an den Gymnasien in Schweden gleich haben, als welche Lectoren zwar nicht den Professor - Titel, dennoch aber Professoren - Verrichtungen hätten und meistens ordinarie Priester wären, auch zu den vornehmsten Pastoraten im Reiche Schweden befördert zu werden pfligten.“

Was die Gehalte der Professoren und Lehrer anlangt, so wurden diese nach einer am 18. Januar 1633 vom Präses des Collegiums der Gymnasien ihnen kundgemachten Bestimmung von Seiten der Estländischen Ritterschaft und des Rathes der Stadt also festgesetzt, daß der Rector 300 Rthlr., jeder der Professoren 150, der erste Colloge 140 und der zweite oder der Mathematicus 120 Rthlr. Schwedisch erhielt. Als in der Folge die Krone völlig in die Rechte der Ritterschaft hinsichtlich der Draufsichtigung und Unterhaltung des Gymnasiums trat, da wurden diese Gehalte dahin abgeändert, daß nunmehr der Rector von Seiten der Krone 220, von Seiten der Stadt 150, also zusammen 370 Rthlr.; jeder der drei Professoren der Beredsamkeit, der Poesie und der Griechischen Sprache von der Krone 150, von der Stadt 100, also zusammen 250 Rthlr.; der Lehrer der Mathematik und der Rechte von der Krone 100 und von der Stadt 100, also zusammen 200 Rthlr. erhielt. Letzterer bekam darum einen geringeren Gehalt, als die Uebrigen, weil seine beiden vereinten Lehramter im königlichen Etat als außerordentliche ausgeführt waren, und er auch ursprünglich weniger Unterrichtsstunden gab, als die andern. Die Collegen, der Cantor und der in der Folge hin-

zugekommene Lehrer der fünften Classe (Arithmeticus oder Quintus) erhielten jeder von der Krone 100 und von der Stadt 70, also zusammen 170 Rblr. Nach Estlands Unterwerfung unter Rußlands Scepter wurden diese Lehrergehälter von Schwedischen Thalern auf Russische Rubel zurückgeführt, und zwar so, daß man auf einen Schwedischen Thaler 50 Kopfen Russisch rechnete; so hatte nun z. B. ein Professor anstatt 250 Rblr. Schwedisch 200 Rbl. Russisch, und diese Gehälter dauerten ohne Abänderung bis zum Jahre 1783 fort, da jeder von den Professoren 50, und 1798 wieder 60 Rbl. Geldzulage erhielt; im letztern Jahre bekamen auch die Collegen eine Zulage an Gelde, und zwar der Colleague der dritten Classe 60, die Collegen der vierten und fünften Classe aber 40 Rubel. Nunmehr betrug bis zum Jahre 1805 das Fixum eines Professors an Gelde von der Krone 120, von der Stadt 190, zusammen 310 Rbl.; das Fixum des Collegen der dritten Classe von der Krone 70, von der Stadt 140, zusammen 210 Rbl.; das Fixum der Collegen der vierten und fünften Classe von der Krone 72, von der Stadt 118, zusammen 190 Rubel. Der jedesmalige Rector bekam über das Fixum eines Professors noch für die Verwaltung des Rectorates 100 Rbl. an Gelde. Das Salarium an Gelde bezogen die Professoren und Lehrer, was den Antheil von Seiten der Stadt betraf, aus dem sogenannten Gotteskasten; was sie aber an Roggen als Emolument erhielten, das ward ihnen aus der sogenannten Korn- oder Looskammer gereicht.

Außer diesen Gehältern genossen die Lehrer am Gymnasium auch noch manche sogenannte Emolumente. Alle nämlich ohne Ausnahme hatten freie Wohnung, früher aber nur der Rector ein Emolument von acht Tonnen Roggen und zehn Faden Holz, so wie zugleich seine Wittwe und Kinder nach seinem Tode ein sogenanntes Wittwenjahr genossen. Diese letztere Vergünstigung ward bald auch den übrigen Lehrern zu Theil, zu deren Emolumenten außerdem die Befreiung von der Wege (Matte) beim Mahlenlassen des für's Haus nöthigen Kornes, ein Achtel Hurlage zum Hausgebrauch und ein sogenanntes freies Brauzeichen auf eine halbe Last jährlich gehörten; die Befreiung von der Wege jedoch hörte mit dem Eintritt der Herrschaft Rußlands über Estland gänzlich auf. Für die Verwaltung des Rectorates fanden nach Aufhebung der bes-

ständigen Rectoren keine besondere Vortheile weiter statt, als daß nunmehr der jedesmalige Rector 50 Rthlr. von der Stadt, ein geringfügiges sogenanntes besonderes Beimgeld (bis 1717) von der Nicolai = Kirche und späterhin von Seiten der Stadt auch noch zwölf Tonnen Roggen bezog. Seit 1768 aber erhielten die Professoren auf eine deshalb an den Rath relaxirte Vorstellung jeder 16 Tonnen Roggen, unbeschadet der zwölf Tonnen für den jedesmaligen Rector, und 1776 auch die Collegen jeder zwölf Tonnen Roggen jährlich als Emolument von Seiten der Stadt. Ueberdies genossen sämtliche Lehrer am Gymnasium von jeher ein von den Schülern zu zahlendes Schul- oder Lehrgeld, welches 1636, nachdem es einige Zeit wegen der Händel des Collegien-Bondel mit dem Rath wegen der Dörptischen Kleidung seiner Frau den Lehrern zur Strafe entzogen war, für die obren Classen auf zwei, für die untern Classen auf einen Thaler jährlich festgesetzt wurde. Unter Rußlands Regierung ward es bald in den untern Classen auf fünf, in den obren auf 8 Rbl. jährlich erhöht; die Zahlungen wurden vierteljährlich geleistet.

Ferner gewährten den Professoren nicht minder auch die sogenannten Einsetzungs-, Uebersetzungs-, Testimonien- und Ausnahmegelder eine nicht ganz unbedeutende Nebeneinnahme, die bis 1771 der Rector allein gehabt hatte; in diesem Jahre aber trafen die Professoren auf Antrag des Präses des Gymnasiums-Collegiums die Einrichtung, daß von nun an, um das mögliche eigene Interesse des Rectors beim Uebersetzen der Schüler aus einer in die andere Classe zu verhüten, jene zufälligen Einkünfte binnen einer gewissen Zeit gesammelt und dann unter die vier Professoren gleichmäßig vertheilt werden sollten. Sodann floß den Professoren noch eine bald bedeutendere, bald geringere, immer aber nur kleine Einnahme durch die Verpachtung eines auf dem sogenannten Laakberge belegenen Heuschlages zu, der von dem Besizthum des vormaligen St. Michaels-Klosters ihnen gleich bei der Stiftung des Gymnasiums zu beliebiger Benutzung überlassen war. Bis zum Jahre 1676 scheinen sie ihn selbst benutzt zu haben, weil in diesem Jahre erst einer Verpachtung desselben auf sechs hiorer einander folgende Jahre für ein Pachtgeld von zehn Thalern Schwedisch für jedes Jahr erwähnt wird, unter der Bedingung, „daß der Pächter die Gränzen bestmöglichst gegen allen Eindrang be-

wahre und den Heuschlag nach Verlauf der Pachtzeit ohne einige Prätension wieder abtrete. Sollte dann derselbe wieder verpachtet werden, so sollen der bisherige Pächter und die Seinigen um ein dann zu bestimmendes Pachtgeld den Vorzug vor allen Andern haben, sobald sie einen neuen Pacht einzugehen wünschen.“ Auf eben diese Weise ward der Heuschlag ohne Störung bald auf längere, bald auf kürzere Zeit von den Professoren verarrendirt, bis 1737 zwischen ihnen und dem Aрендator der Stadtgüter Nebat, Johannishof u. s. w. eine Mißthelligkeit wegen des Strauchhauens auf demselben entstand, die sehr ernsthaft zu werden drohte, jedoch in kurzem schon durch einen gütlichen Vergleich dahin entschieden wurde, „daß künftighin der Inhaber der Stadtgüter den Heuschlag reinigen lassen, und dafür den Strauch von demselben für sich behalten solle.“ Dem Allen zufolge hatten also die Professoren allerdings das Recht den Gymnasiums-Heuschlag entweder selbst zu benutzen, oder ihn irgend einem Pächter zu überlassen; allein ein Eigenthumsrecht an demselben kam ihnen deshalb noch keinesweges zu, so daß sie mit Recht hätten thun können, was sie 1777 thaten, indem sie in diesem Jahre ohne Weiteres ihrem Pächter gestatteten, auf dem Heuschlage ein Wächterhaus aufzuführen, außer welchem derselbe aber auch noch ein anderes Gebäude errichten ließ. Kaum hatte das der Rath der Stadt erfahren, als er den Professoren seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gab, indessen doch, so ungehalten er auch war, nichts weiter that, als daß er den Befehl ertheilte, die Gebäude wieder niederzureißen und abzuführen, und den Professoren verbot, auf längere Zeit, als höchstens auf drei Jahre, künftighin den Heuschlag zu vermiethen. Leichtlich hätten die Folgen wohl bedeutender werden können; darum hüteten sich fortan die Professoren nun auch sorgfältig sich irgend ein Recht, das ihnen nicht zukam, fernerhin noch zuzueignen. Endlich hatten die Professoren als Nebeneinkünfte auch noch die Zinsen von dem Capital für die verkaufte Klosterkoppel seit 1664 zu genießen, die aber 1687 schon wieder aufhörten, als diese Koppel dem Obersten von der Pahlen als Geschenk von der Krone überlassen ward.

Die Oberaufsicht über das Gymnasium führte in jeder Hinsicht das Collegium der Gymnasialrhen (nicht Scholarchen; so hießen die Oberaufseher der übrigen Revalschen Schulen),

welches zugleich mit der Stiftung der Anstalt angeordnet wurde, damals aus acht Gliedern bestand, von denen zwei aus dem Collegium der Landräthe, zwei aus der Ritterschaft und vier aus dem Rathe der Stadt Keval waren, und die Lehrer mit des Königs Zustimmung und Bestätigung wählte, berief und bestellte und sie in aller Rücksicht beaufsichtigte, selbst auch richterliches Ansehen über sie hatte und behauptete und sogar nöthigenfalls sie ohne Weiteres absetzte, wie namentlich 1632 geschah. Durchaus nichts von dem, was das Gymnasium betraf, konnte und durfte angeordnet und verfügt werden ohne vorhergegangene Berathung der Gymnasialrathen, die indessen immer auch für Alles, was sie thaten, dem Rath der Stadt und dem Landraths-Collegium, so wie in letzter und höchster Instanz dem König verantwortlich waren. In dieser Art dauerte das ursprüngliche Gymnasialrathen-Collegium fort bis 1651; da traten, nachdem der Ritterschaft Theilnahme an der Unterhaltung und Verwaltung des Gymnasiums völlig aufgehört hatte, an die Stelle der Mitglieder aus der Ritterschaft ein Landrath und der Bischof von Esthland, dessen Platz unter Rußlands Herrschaft der Stadt-Superintendent einnahm: mithin bestand nunmehr das Gymnasialrathen-Collegium nur aus sechs Gliedern, die außer dem Rathe fortan auch den Gouverneur als nächsten Obern anzuerkennen hatten, der namentlich die beiden neuen Glieder jetzt ernannte. Der Eintritt des Bischofs in das Collegium der Gymnasialrathen hatte bald die Folge, daß das königliche Consistorium von demselben verlangte, es solle ihm untergeordnet und seine Befehle hinsichtlich des Gymnasiums zu vollführen verpflichtet sein, woraus die unangenehmsten Zwistigkeiten und Reibungen zu großem Nachtheil des Gymnasiums entsprangen, bis endlich 1669 das Gymnasialrathen-Collegium von Seiten der Krone von Neuem als privilegiertes Forum der Gymnasiums-Branten bestätigt wurde. Inzwischen hatte die Theilnahme des Adels am Gymnasium allmählig auch in so fern völlig aufgehört, als nach nicht sehr langer Zeit kein Landrath mehr zum Mitglied des Gymnasialrathen-Collegiums erwählt wurde, sondern dieses Collegium einzig und allein aus Gliedern bestand, welche die Stadt ernannte; von nun an zählte es fortwährend sechs Mitglieder, einen gelehrten Bürgermeister als Präses, den Syndicus, den Superintendenten, zwei Rathsherren und einen eigenen Secretär. Außerdem aber wurden

auch die Professoren zu seinen Beratungen mit hinzugezogen, jedoch ohne eine entscheidende Stimme zu haben. So dauerte das Collegium fort bis 1787, wo es nebst dem alten Magistrat der Statthaltertschafts-Verfassung gemäß entlassen und ein neues gebildet wurde, dessen Chef nunmehr das jedesmalige Stadthaupt war, außer welchem noch drei Rathsherrn als Mitglieder dazu gehörten; allein natürlich hörte mit der Aufhebung der Statthaltertschaft auch diese Anordnung wieder auf, und es trat von Neuem in seiner frühern Einrichtung hervor.

Außer diesem Gymnasial-Collegium gab es auch noch einen eigenen Vorsteher des Gymnasiums, der aus der Bürgerschaft der Stadt, gewöhnlich aus dem Kaufmannsstande gewählt wurde, und dessen Obliegenheiten darin bestanden, daß er die Reparaturen des Gymnasiums-Gebäudes und der Lehrer-Wohnungen, so wie auch die Reinigung aller zum Gymnasium gehörigen Plätze zu besorgen hatte, und zwar so, daß er für die darauf zu verwendenden Kosten in Auslage war, von Zeit zu Zeit dann seine Rechnungen dem Rath vorlegte und von diesem hinsichtlich seiner Forderung beschiedigt wurde; eine Einrichtung, die manche Unbequemlichkeit und Unannehmlichkeit nothwendig herbeiführen mußte und auch herbeigeführt hat.

Was die Einrichtungen hinsichtlich der Zöglinge des Gymnasiums betrifft, so wurde jeder derselben bei seiner Aufnahme ins Gymnasium nur vom Rector geprüft und dann in diejenige Classe eingesetzt, in welche er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten gehörte; indessen scheint von Anfang an die Sitte stattgefunden zu haben, daß ein Schüler in den obern Classen in der einen Wissenschaft in der ersten, in der andern in der zweiten Classe sitzen, ja selbst einzelnen Stunden noch in den untern Classen bewohnen konnte: namentlich nahmen am Schreib-Unterricht in Quinta nicht nur auch Quartaner und Tertianer, sondern sogar Secundaner eine Zeit lang Theil, bis doch am Ende das Unzweckmäßige einer solchen Einrichtung zu deutlich bemerkt ward, und sie deshalb allmählig wieder aufhört, wenngleich nicht gerade ausdrücklich aufgehoben wurde. Als die Professoren in spätern Zeiten anfangen, auch an dem Unterricht in den untern Classen mit Antheil zu nehmen, da ward noch mehr die Einrichtung beliebt, die Schüler nach ihren verschiedenen Fortschritten in den einzelnen Wissenschaften und Sprachen in verschiedenen Classen die Lehrstunden besuchen

zu lassen, so daß einer z. B. in der Geschichte und Geographie schon Primaner sein konnte, während er im Lateinischen und in der Mathematik kaum noch Tertianer war; nur dann aber hieß er wirklich Primaner oder Secundaner und hatte auch die Prærogative eines solchen, wenn er in Prima oder Secunda die meisten Stunden mit besuchte. — Die Versetzungen der Schüler aus einer Classe in die andere, die in der Regel zu Ostern und Michaelis, seit 1805 aber nur zu Johannis und Weihnachten stattfanden, mußten ursprünglich nach einer von Seiten des Rectors besonders in den untern Classen vorhergegangenen Prüfung der Zuversetzenden in Gegenwart und mit Zustimmung der Gymnasialarchen geschehen; sodann ordnete man es an, daß die nach Prima überzuführenden Secundaner, bevor sie translocirt wurden, dem Superintendenten zu einem Tentamen zugeschielt werden sollten: doch wurde diese Anordnung schon 1769 wieder aufgehoben. Weil der Fall bisher öfter eingetreten war, daß ein Schüler entweder aus Eigensinn von Seiten der Eltern oder auf Zureden seines bisherigen Lehrers aus einer untern in die nächst höhere Classe nicht übergehen wollte, so machte man 1771 die Verordnung, daß es lediglich der Entscheidung des Rectors nach angestellter Prüfung überlassen sein solle, ob ein Schüler länger in der Classe, die er bisher besucht habe, bleiben könne und dürfe oder nicht.

Hinsichtlich des Abgehens eines Schülers vom Gymnasium war keine Zeit bestimmt; glaubte er und seine Eltern oder Vormünder, er habe sich den hinreichenden Grad der Gymnasial-Bildung erworben, so konnte er die Anstalt ungehindert verlassen, nur durfte er nicht abgehen, ohne vom Rector und sämmtlichen Lehrern, deren Lehrstunden er besucht hatte, nach wohl überstandener Prüfung und feierlicher Entlassung Abschied zu nehmen und ihnen seinen Dank für ihre Bemühung abzustatten. Gegen das Verlassen des Gymnasiums ohne Abschiednehmen und Dankbezeugung waren seit den ersten Zeiten des Daseins der Anstalt mehrere scharfe Verordnungen vom Collegium der Gymnasialarchen ausgegangen, weil sie eine so schwarze Undankbarkeit nicht hart genug bestrafen zu können glaubten. Dergleichen Verordnungen waren folgende: 1) eine vom 17. Januar 1637, die wörtllich so lautet: „Der Jüdling, adeliger oder unadeliger, der ohne Abschied aus dem Gymnasium austritt, soll von beiderseitigen Gymnasialarchen angehalten wer-

den bei den Professoren deshalb Abbitte zu thun, oder nach Umständen mit Gefängniß bestraft werden, ihm auch nicht gestattet sein, in der Stadt oder auf dem Lande Privatschule zu halten.“ 2) Eine vom 3. Julius 1655, des wörtlichen Inhalts: „Kein Zögling soll das Gymnasium verlassen, ohne vom Rector Abschied zu nehmen, oder auf die Universität eilen, ohne das Ziel der Gymnasial-Bildung erreicht zu haben und nach gehaltenem Privatexamen von den Gymnasialrathen und dem Rector freiwillig entlassen zu sein. Den Alumnus, der dawider handelt, soll der Rector in ein besonderes Buch einzeichnen, und er soll in Esthland keine Beförderung haben.“ 3) Eine vom 29. November 1678, in der es wörtlich heißt: „Wer sich untersteht, die Professoren und Collegen des Gymnasiums auf irgend eine Art verächtlich zu behandeln oder sie zu kränken, und dann aus Secunda oder Prima ohne Entlassung und Zeugniß und ohne Abschied zu nehmen weggeht, der soll nicht allein als boshafter Verächter der Gesetze durch öffentlichen Anschlag an die Gymnasiums-Thür bekannt gemacht werden, sondern auch nie weder in der Stadt (Reval), noch auf dem Lande in Esthland irgend ein Amt erhalten; auch soll sein Betragen zugleich in Schweden kund gemacht werden, damit ihm auch da keine Beförderung zu einem Amte oder einer Würde zu Theil werden.“ Wahrlich, lauter Verordnungen, die den Gesinnungen und der Denkungsart der damaligen Gymnasialrathen wahre Ehre machen!

Diejenigen Zöglinge, welche vom Gymnasium zur Universität abgingen, hielten in der Regel auch eine öffentliche Abschieds-Rede entweder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen, oder bei der Geburts- und Namenstags-Feyer der Beherrscher Esthlands, bei welcher Gelegenheit theils sie selbst, theils einige ihrer bisherigen Mitschüler die Einladung des Publicums besorgten, wobei sie denn auch das Prærogativ hatten, einen sogenannten Cour-Degen tragen zu dürfen. Außer solchen Gelegenheiten aber durfte auch schon in frühern Zeiten, wo ein allgemein verbreiteter Rittergeist es erforderte, auf irgend eine Art bewaffnet überall zu erscheinen, kein Zögling des Gymnasiums, nur mit geringer Ausnahme, mit einem Degen bewaffnet öffentlich erscheinen. Auch dagegen gegebener Verordnungen sind noch mehrere vorhanden, und zwar 1) vom Jahre 1636: „Niemand darf mit einem Degen bewaffnet ins Gymnasium oder zu einem Professor

auf's Zimmer kommen.“ 2) Vom Jahre 1671: „Niemand soll, so lange er Gymnast ist, mit dem Degen einhergehen weder inner-, noch außerhalb des Gymnasiums; nur etwa einem Primaner aus dem Adelstande kann das außerhalb des Gymnasiums bei öffentlichen Zusammenkünften zugestanden werden.“ 3) Vom Jahre 1721: „Weil die Jüdlinge des Gymnasiums anfangen, den Verordnungen und uralten Gewohnheiten, auch dem Willen und der Billigung der Professoren zuwider sich zu bewaffnen, und nicht nur außerhalb des Gymnasiums den Degen zu tragen, sondern auch im Gymnasium damit bewehrt öffentlich zu peroriren; so wird befohlen, daß von nun an kein Jüdling weder inner-, noch außerhalb des Gymnasiums mit einem Degen bewaffnet erscheinen soll. Nur einem Jüdlinge aus dem Adel kann unter gewissen Umständen das Recht des Dagentragens nicht verweigert werden, und eben so wird denjenigen, welche das Gymnasium nach abgelegtem specimen eruditionis zu verlassen und zur Univerſität zu reisen gedenken, außerhalb des Gymnasiums den Degen zu tragen erlaubt.“ 4) Ein ähnlicher Befehl gegen das Dagentragen erschien zuletzt noch 1733.

Bereits im Jahre 1636 erhielt das Gymnasium auch eigene Geſetze, die alljährlich am Montage nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit von Seiten des Rectors, der dabei auch eine kleine Rede hielt, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler vorgelesen wurden. Sie waren größtentheils aus einer Flagoge des älteren Vulpus entlehnt und behielten eine lange Reihe von Jahren fortwährende Geltung, was sie auch wegen der ihrer größern Zahl nach in ihnen sich zeigenden Zweckmäßigkeit gar wohl verdienten, wie die hier folgende Uebersetzung deſſelben aus dem Lateinischen *) deutlich darthun wird.

1) Alle Schüler müssen sich vor Allem der Frömmigkeit beſleißigen, ohne welche auch beim Betreiben der Wiſſenſchaften kein wahres und festes Glück stattfinden kann. 2) Kein Schüler darf sich der Theilnahme am öffentlichen Gebete und Bibelleſen entziehen, womit der Anfang der Schularbeiten gemacht werden muß; alle zusammen und jeder Einzelne finden sich zur beſtimmten Zeit dazu ein und richten Ehren und Herzen mit gebührender Ehrſucht und Aufmerkſamkeit darauf. 3)

*) Wir liefern ſie, als ein wichtiges Actenſtück, in einer Uebersetzung zugleich vollſtändig in der Originalſprache.

Niemand vernachlässige und unterlasse den Besuch der Predigten; ein jeder sei (bei dem Gottesdienste) eifrig mit Singen und Beten beschäftigt ohne alles Geräusch, Gemurmel und Unterreden; auch werde Niemand dem Cantor und den übrigen Musikern auf irgend eine Weise lästig. 4) Die des Gesanges Kundigen mögen (sowohl Lehrer, als Schüler) den Cantor unterstützen, was ihnen nicht, wie dieser Kunst Unkundige glauben, zur Schande, sondern zum Ruhm und Gott zum Lobe gereicht. 5) Schwören, Fluchen, Schmähen sei Allen untersagt. 6) Am zur heiligen Versammlung (zum heiligen Abendmahl) zu gehen, versammeln sich die Zöglinge bei dem Rector und den übrigen Professoren, damit sie nach vorhergegangener Abbitte für Irrthümer und Verstoße zu einer ersten Lebensbesserung ermuntert und angehalten werden. 7) Jeder habe in den Lehrstunden das nöthige Schulgeräth und die nöthigen Lehrmittel bei sich. 8) Alles Hin- und Herlaufen werde vermieden; Niemand gehe ohne Erlaubniß (aus der Classe) hinaus oder lasse sich trügerischer Weise abrufen. 9) Jeder übe ernstlich das Gedächtniß, damit er alles Aufgegebene rasch und genau ohne irgend einlge Hülfe eines Nachbarn oder eines Buches hersagen könne. 10) Zur bestimmten Zeit liefere jeder die aufgegebenen Ausarbeitungen ein. 11) In den obern Classen werde stets die lateinische Sprache gebraucht, und Niemand entziehe sich dieser hier und da aufgenommenen lobenswerthen Gewohnheit. 12) Die Schüler sollen ihre Lehrer lieben und achten und deren Erinnerungen und Beschlüsse ohne Verzug und Widerstand befolgen. 13) Während die Lehrer nach beendeten Stunden wechseln oder ein Mal wichtiger Dinge wegen abgerufen werden, sollen die Schüler nicht lärmern, sondern entweder sich auf die bevorstehenden Geschäfte vorbereiten, oder der vorigen Erinnerungen gedenken und sie wiederholen. Die Oberen sollen unterdessen den Muthwillen der Jüngern bemerken und den Lehrern anzeigen. 14) Wie eine Pest sollen sie die Annäherung und den Umgang schlechter Menschen verabscheuen und fliehen, dagegen aber die Unterhaltung und Vertraulichkeit derjenigen erstreben, durch welche sie ihre Bildung oder Tugend fördern können. 15) Wenn etwas vorkommt, was sie nicht hinlänglich fassen, so sollen sie mit Bescheidenheit die Lehrer fragen, die der Schwäche der Lernenden zu Hülfe kommen und es so einrichten werden, daß sie dieselben

nicht überhäufen, sondern unterstützen und sich zu ihrer Leistungskraft herablassen. 16) Diejenigen, welche keine Malagen und Urtheilskraft haben, mögen zeitig, gegebener Erinnerung folgend, zu einer andern Lebensbestimmung übergehen. 17) Langsame Köpfe mögen indessen nicht verzweifeln, sondern durch anhaltendes Arbeiten ersetzen, was die Natur versagt hat. 18) Nicht weniger Sorgfalt mögen sie auf die Bildung der Sitten und ein der Tugend gemäß eingerichtetes Leben, als auf die Wissenschaften verwenden. 19) Vor Männern, die durch Tugenden und Vorzüge sich auszeichnen, sollen sie aufstehen und denselben auf alle Weise ihre Achtung beweisen. 20) Alle Parteientscheidungen sollen von ihnen entfernt sein. 21) Sich des Friedens und der Eintracht befließigend sollen sie Streitigkeiten hassen, Zänkereien und Schlägereien verabscheuen, Niemand beunruhigen, einander nicht schimpfen, sondern friedlich und ruhig sowohl unter einander selbst, als mit andern umgehen; vorüberige Veranlassungen zum Zwist aber sollen sie entweder selbst unterdrücken, oder den Lehrern anzeigen und nie Begierde nach Privatrache zeigen. 22) Jeder Gebrauch von Waffen ist verboten. 23) Alle sollen sich vor Lügen hüten. 24) Alle sollen keusch und züchtig in Worten und Werken sein. 25) Sie sollen sich der Mäßigkeit und Nüchternheit befließigen, Ess- und Trinkgelage, Weinschenken, Bierhäuser und alle verdächtigen Winkel meiden. 26) Außerhalb der elterlichen Wohnungen oder derjenigen, in welche sie aufgenommen sind, sollen sie nicht zur Nacht wegbleiben und sich des Herumtreibens und Schreiens in der Nacht enthalten. 27) Wenn sie nach erhaltener Erlaubniß des Rectors bei Hochzeiten zugegen sind, sollen sie Weisheit, Sittsamkeit und Enthaltensamkeit nicht aus der Acht lassen. 28) Jeder enthalte sich des Diebstahls, Raubes und der Betrügerei. 29) Kauf, Verkauf und Tausch sind verboten. 30) Weder soll man ehrenrührige Schriften verbreiten, noch selbst dergleichen anfertigen. 31) Des Würfels und jedes Spieles um Gewinn soll man sich enthalten. 32) Niemand soll sich kalt baden oder schwimmen. 33) Fenster, Dafen, Katheder und Bänke des Gymnasiums soll Niemand verletzen, noch muthwillig beschmutzen. 34) Jeden Tadel wegen Sorglosigkeit und Nachlässigkeit soll man ruhig hinnehmen. 35) Niemand darf ohne gegründete Ursache oder ohne Erlaubniß der Lehrer die Lehrstunden versäumen. 36) Jeder Aufzucht-

mende meldet sich beim Rector, unterwirft sich einer Prüfung und verspricht durch einen Handschlag Gehorsam gegen die Gesetze. 37) Diejenigen, welche die Anstalt verlassen wollten, erbitten sich vom Rector ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre Fortschritte; die Primaner nehmen öffentlich, die Uebrigen privatim Abschied: dann bezeugt sich jeder nach Kräften dankbar. 38) Vermere sollen, wosern es nicht zur Ehre Königlicher Majestät geschieht, ihre Reden ohne Instrumentalmusik und ohne daß das Auditorium ganz, sondern nur der Katheder mit Teppichen geschmückt sei, ja selbst mitunter ohne gedruckte Programme, an deren Statt ein geschriebener Anschlag an die Gymnasiums-Thür gemacht werden kann, zu halten verbunden sein. 39) Vor Ablauf von vier oder wenigstens drei Jahren soll Niemand, wosern er nicht das Ziel der ersten Classe erreicht hat, vom Gymnasium (zur Universität) abgehen. 40) Rein wegen Vergehungen Bestrafter soll unter irgend einem Vorwande selbst das Gymnasium deshalb verlassen dürfen. 41) Alle unterziehen sich dem Ausarbeiten und Halten der von den Lehrern aufgegebenen Declamationen. 42) Keine besondere Leistung und Unterweisung irgend eines Primaners finde ohne Zustimmung des Rectors statt.

Außer diesen Gesetzen wurden auch um dieselbe Zeit nach Anleitung der Psalme des älteren Vulpius Strafverordnungen gegeben, die aber bei Weitem nicht das Lob der Zweckmäßigkeit verdienen, das man den oben angeführten Gesetzen ihrer größeren Zahl nach durchaus nicht versagen kann. Nach diesen Strafverordnungen waren für die beiden untern Classen sanfte Verweise, Sigen auf der Erde, Verlust des höheren Platzes und Ruchen als Strafen festgesetzt. Einige dieser Strafen konnten, wenn ein Vergehen nicht sehr groß, noch auch oft wiederholt war, von dem Bezüchtigten durch Hersagen eines Davidischen Psalms oder eines vom Lehrer außer der Ordnung aufgegebenen Geschichtchens manchmal auch abgekauft werden. In der zweiten Classe war die Strafe für geringere und nicht hartnäckig wiederholte Vergehen ein leichterer Verweis, für öfter wiederholte und größere Uebertretungen aber Stoßschläge und Ruchen, nach Umständen indessen auch die Ausarbeitung einer den begangenen Fehler betreffenden Aufgabe oder das Hersagen eines Abschnittes aus dem Cornelius Nepos, dem Cicero oder einem andern für gut geachteten Schriftsteller. Für Zuspäts-

Kommen war ein Argentulus (Kundstück, Silberstück), für Verschämniß von drei Stunden wurden zwei Kundstücke erlegt, wenn nicht geschliche Entschuldigungen durch die Eltern stattfanden. Für Deutschsprechen zahlte man einen kupfernen Ort; wer nicht zahlen konnte, häßte am Körper. In Prima bezahlte man ein leichteres Vergehen mit privatem oder öffentlichem Verweise, auch mit Ausarbeiten und Halten einer Rede über das Vergehen; Zuspätkommen kostete vier kupferne Ort, Verschämniß dreier Stunden drei Kundstücke, Deutschsprechen einen kupfernen Ort. Für die übrigen Vergehen, wie Trinkgelage, Fechten mit Waffen, nächtliches Herumschweifen, vertraulicher Umgang mit Ruchlosen, Heruntreiben und Gedächeten, Besuch verdächtiger Dertter, Schmähungen und dgl. ward als Strafe leichteres Festhigen oder härteres Carcer angeordnet. Halsstarrige Uebertreter der Gesetze und Vorschriften wurden ausgeschlossen. Verletzungen des Schuleigenthums und Gebäudes mußten nicht nur wieder gut gemacht werden, sondern wurden auch nach Umständen noch mit anderen Strafen belegt. Wer ohne Abschied von den Lehrern zu nehmen das Gymnasium verließ, dessen Name wurde an die Tafel der Undankbaren angeschlagen. — Waren bei Vergehungen der Schüler höherer oder geringerer Art die geschlichen Strafen von Seiten der Professoren und Lehrer angewandt worden und hatten nicht die erwünschte Wirkung hervorgebracht, oder war das Vergehen von der Art, daß weder ein einzelner Lehrer für sich, noch der Rector allein, noch das Concilium der Lehrer darüber entscheiden zu können glaubte, so gelangte die Sache an das Collegium der Gymnasialarchen, das dann als eine Art gerichtlicher Behörde der Gymnasialisten eingriff, genaue Untersuchung anstellte und darauf eine angemessene Strafe bestimmte, die aber auf Vorstellungen der Lehrer auch Abänderungen erleiden konnte.

In der Folge wurden diese Gesetze und Strafverordnungen den Zeitumständen gemäß öfter theils beschränkt, theils erweitert und verbessert. So wurde z. B. 1637 schon ein sogenanntes schwarzes Brett für nöthig erachtet und die Carcer-Strafe auch für andere, als für die oben angeführten Vergehungen angeordnet, zum Carcer aber die sogenannten Waffun e bestimmt und eingerichtet, wo früher die Nonnen geüchtigt zu werden pflegten. Ferner wurden, außer den im ersten Abschnitt dieser Darstellung bereits angeführten, von Zeit zu Zeit gemach-

ten neuern Anordnungen, im Jahre 1755 unter andern auch noch folgende im Auftrage der Gymnasialrathen von dem Superintendenten Wrede als Mitglied des Gymnasialrathen-Collegiums in einer Conferenz mit den Professoren festgesetzt: 1) Alle Fehlenden in den beiden obern Classen sollen von jedem Professor genau aufgezeichnet, und das Verzeichniß monatlich dem Superintendenten übergeben werden. 2) Nach den drei Marien-Festen und nach Himmelfahrt soll kein freier Tag gegeben werden; auch sollen den untern Classen nach Weihnachten nicht mehr als zwei Tage Ferien gegeben werden, und in den Hundstagen sollen in diesen Classen nicht mehr als zwei Wochen Ferien sein, zwei Wochen hindurch aber Vormittags Lehrstunden gehalten werden: in den obern Classen bleiben vier Wochen Hundstags-Ferien.“ Endlich wurden im Jahre 1780 die bisherigen Gesetze und Strafverordnungen gänzlich abgeschafft und ganz neue traten an ihre Stelle, entworfen von den Professoren selbst, die indessen das Gute und Zweckmäßige der alten beibehielten und nur Unpassendes verwarfen und anderes den veränderten Zeitumständen Gemäßeres an dessen Stelle setzten. Diese neuen Gesetze wurden 1782 eingeführt, sind aber unter den für diese Darstellung benutzten Documenten nicht mit aufgenommen, weshalb sie auch hier nicht näher beleuchtet werden können.

Was nun noch die von Zeit zu Zeit zu haltenden öffentlichen Prüfungen oder Examina betrifft, so wurden diese ursprünglich einer Verordnung von 1637 zufolge zu Johannis und zu Lichtmesscn gehalten, „weil da der Adel zahlreich in die Stadt zu kommen pflegte.“ Im Jahre 1655 traf man darauf die Anordnung, daß statt zweier Examina jährlich nur eines stattfinden solle, „wobei es den Gymnasialrathen und den Glieder der Geistlichkeit frei stehe mit zu examiniren, Exercitien zu dictiren und eines jeden Zögling's Fassungskräfte aufrichtig zu erforschen. So lange die erste Classe des Gymnasiums in demalthen Zustande sei, sollen die untern Schüler solcher Prüfung gleichfalls unterworfen sein; komme aber das Gymnasium zu solchem Flor, daß darin Praxis getrieben werde, dann sollen die exercitia publica statt des Examens gelten.“ Sodann beschloß man 1678, daß ein öffentliches feierliches Examen alljährlich zu Michaelis stattfinden solle; aber außerdem konnten auch von Seiten der Gymnasialrathen auf Befehl

des Rathes außerordentliche Examina angeordnet werden, wie das z. B. im Jahre 1739 geschah, da den sämmtlichen Professoren und Lehrern von Seiten des Collegiums der Gymnasialrathen bekannt gemacht wurde, „daß auf Anregung des Superintendenten vom Rathe beliebt und beschlossen worden sei, ein examen publicum aller Classen des Gymnasiums vorzunehmen“, auf welches die Lehrer ihre Schüler vorbereiten sollten, wie aus dem Verlauf der Verhandlungen darüber deutlich hervorgeht. Die Professoren stellten dagegen vor, „daß das etwas ganz Neues und, so lange das Gymnasium bestehe, nicht gebräuchlich gewesen sei, man auch nicht einsehe, wozu Examina, zu welchen man die Jugend vorbereite, nützen; lieber sollen die Gymnasialrathen die Schüler sogleich prüfen.“ Allein diese Vorstellungen fruchteten nichts; das Examen wurde auf den vierten Junius angeordnet und wirklich gehalten, und zwar „in Gegenwart der Gymnasialrathen, der Prediger der Stadt und der Aelterleute und Brüder beider Gilden; nur der Gouverneur, der dazu vom derzeitigen Rector selbst eingeladen war, erschien nicht.“ Der Anfang ward um zehn Uhr Morgens mit Secunda gemacht, „weil die Primaner nicht obfignirt werden konnten sich einzustellen“, und der Superintendent mischte sich fortwährend ein; am Nachmittage wurden Tertia und Quarta examinirt. Indessen scheint dieses Examen das einzige der Art gewesen zu sein, da fernerehin kein solches mehr erwähnt wird. — Außer den Prüfungen beging man im Gymnasium auch jedes Jahr regelmäßig die Namens- und Geburtsfeste der Beherrschter Estlands auf eine feierliche Weise durch eine Rede von Seiten des Rectors, zu welcher derselbe stets durch ein Programm förmlich einlud. Uebrigens konnte die Rede auch ein anderer Professor oder Lehrer, ja selbst ein zur Universität abgehender Primaner halten, nur mußten im letztern Fall ein Paar einleitende Worte von Seiten des Rectors oder eines Professors vorhergehen.

Mit dem Jahre 1805 wurde Kaiserlichem Befehle zufolge das Gymnasium neu organisirt, erhielt die Benennung Gouvernements-Gymnasium und bekam statt der bisherigen vier Professoren fünf Oberlehrer, nämlich für Philosophie und Religion, für Griechische und Lateinische Philologie, für Geschichte, Geographie und Statistik, für Mathematik und Naturwissenschaften und für allgemeine Deutsche Philologie; v. Bunge's Archiv. II.

außerdem ward noch ein Lehrer der Russischen, ein Lehrer der Französischen Sprache und ein Lehrer der Zeichnungskunst angestellt. An der Spitze dieses Lehrer-Personals stand der Gouvernements-Schuldirector, der aber nicht unterrichtete. Zur Versorgung der Aufwärterdienste, des Heizens der Öfen und dgl. war ein besonderer Pedell angestellt. Statt der bisherigen fünf Classen erhielt die Anstalt jetzt nur drei Classen, in denen jeder zwei Abtheilungen der Schüler waren, eine obere und eine untere, und wöchentlich 36 Unterrichtsstunden gegeben wurden, worunter jedoch der Unterricht in der Hebräischen Sprache und die Erklärung des Griechischen neuen Testaments für künftige Theologen nicht mit begriffen, sondern auf vier außerordentliche Stunden verlegt waren. Der Unterricht währte Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, mit Ausnahme des Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittags, an welchen von 2 bis 4 Uhr im Sommer, von 1 bis 3 Uhr im Winter die Zeichenstunden gehalten wurden. Jeder neu ankommende Gymnasiast mußte entweder einen Schein von einer Kreis- oder ein obrigkeitliches Zeugniß mitbringen, und bei seiner Aufnahme ins Gymnasium wählten die Eltern oder Vormünder desselben einen Oberlehrer, dem sie ihren Sohn oder Mündel zu besonderer Fürsorge empfahlen. Alle Vierteljahre wurden allgemeine Censuren gehalten, bei welchen jeder Schüler ein vom Director und sämtlichen Lehrern unterschriebenes allgemeines Zeugniß über Aufführung, Aufmerksamkeit, Fleiß und Fortschritte erhielt, welches er den Tag nach der Censur mit der Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder vorzeigen mußte und welchem gemäß er auch seinen Platz in der Classe bekam.

Was die Gehalte der Lehrer und ihre Emolumente betrifft, so erhielt der Director 1500, jeder Oberlehrer 800, jeder Sprachlehrer 600 und der Lehrer der Zeichnungskunst 500 R. W. A. jährlich; außerdem waren noch 100 Rbl. W. A. als Zulage für den Oberlehrer bestimmt, der die Aufsicht über die Gymnasiums-Bibliothek führte. Die Emolumente aber bestanden in einem der Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden angemessenen Antheil eines jeden Lehrers am Schul- (Lehr-) und Einschreibegelde, in zehn Tonnen Roggen jährlich für jeden Oberlehrer von Seiten der Stadt und in dem ihm zukommenden Antheil vom Pachtgelde für den Gymnasiums-Hausflatz,

der alljährlich dem Meißblotenden überlassen wurde; außerdem hatte auch ein jeder Lehrer eine freie Wohnung.

Alle Jahre ward von nun an im Winter ein Privat-, im Sommer ein öffentliches Examen gehalten, bei welchem letztern zugleich diejenigen Gymnasialisten der ersten Classe, welche die Universität beziehen wollten, nach vorhergegangener Prüfung ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre Fortschritte in den Wissenschaften erhalten und öffentlich entlassen werden mußten, und denjenigen, die sich durch Sittlichkeit und Fleiß ausgezeichnet hatten, nützliche Bücher als Belohnungen öffentlich ausgetheilt wurden, wozu jährlich eine Summe von 150 Rbl. W. A. bestimmt war.

Von nun an konnte auch die Bibliothek des Gymnasiums stets vermehrt werden, indem dazu jährlich 250 Rbl. W. A. bewilligt waren; außerdem aber bekam die Anstalt auch eine Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und eine Sammlung von Naturalien und von Waaren-Mustern, für deren jede jährlich 100 Rbl. W. A. verwendet werden konnten.

Der Lehrkursus war für jede Classe auf ein Jahr berechnet, innerhalb welches ein fortwährend fleißiger Zögling so weit zu kommen vermochten, daß er zur nächst höheren Classe überzugehen im Stande war; nur mußte er in allen Lehrgegenständen aus einer in die andere Classe versetzt werden können: denn die Einrichtung, in dieser Wissenschaft oder Sprache in der einen, in jener in der andern Classe Lehrstunden zu besuchen, fand nicht mehr statt.

Von Zeit zu Zeit wurden Lehrerversammlungen oder Conferenzen unter dem Vorzuge des Gouvernements-Schuldirectors gehalten, in welchen alles, was das Gymnasium betraf, besprochen wurde, und alljährlich besuchte ein Abgeordneter der Schulcommission in Dorpat so wie die übrigen Schulen in Esthland, so auch das Gymnasium in Reval als Resident, um zu untersuchen, ob alles den Verordnungen und Vorschriften gemäß vor sich gehe.

Das sind etwa die Hauptpunkte der Einrichtung des Gymnasiums von 1805, die bis zum Jahre 1820 fortbauerte, da wieder eine neue, mit dem Eintritt des Jahres 1821 eingeführte an ihre Stelle trat, die zwar vieles von dem Vorherigen bestehen ließ, aber auch manche bedeutende Veränderung herbeiführte, wie ihre hier folgende Darstellung beweisen wird.

Nach dem am 4. Junius 1820 bestätigten neuen Schul-Urtheil bezweckt auch das Gymnasium zu Keval nur die Bildung des Gelehrtenstandes, der sich dem Dienste des Staates oder des Publicums widmet, und ist eine Vorbereitungs-Schule zu den Studien auf der Universität. Es hat fünf Classen, deren jede in zwei Ordnungen abgetheilt, und deren Lehr-Cursus auf ein Jahr berechnet ist. Die Lehrgegenstände sind: 1, die Lateinische, Griechische, Hebräische, Deutsche, Russische, und Französische Sprache, von denen die Lateinische, Griechische, Deutsche und Russische Sprache schon in Quinta (jezt nach neuester Anordnung die Griechische erst in Quarta) beginnen, die Französische in Tertia anfängt und die Hebräische erst in Prima (in einer Stunde wöchentlich, als unentgeltlicher Privatstunde, auch in Secunda) für künftige Theologen gelehrt wird; 2, die Religion durch alle fünf Classen hindurch; 3, die Geschichte, und zwar von Quinta an bis Secunda, wo besonders Rußlands Geschichte vorgetragen wird (seit der Ernennung eines Oberlehrers der Russischen Sprache auch zugleich Russisch); 4, Geographie in der fünften, vierten und dritten Classe (in letzterer auch besonders Geographie Rußlands in Russischer Sprache seit der Anstellung eines Oberlehrers derselben); in der ersten Classe aber tritt der Unterricht in der alten Geographie ein; 5, die Naturgeschichte und die Physik, von denen erstere in der fünften und vierten gelehrt, letztere in der ersten Classe vorgetragen wird; 6, die Mathematik, und zwar in der fünften und vierten Classe die Arithmetik, in der dritten, zweiten und ersten Classe die Algebra, Geometrie und Trigonometrie; 7, das Schönschreiben in den beiden untern und die Zeichnungskunst für Schüler aller Classen; 8, Musik und Gesang, ebenfalls für Schüler aller Classen; 9, seit der Anstellung eines Oberlehrers der Russischen Sprache wird auch die Russische Literaturgeschichte in Russischer Sprache vorgetragen.

Diese Lehrgegenstände werden gelehrt: 1, vom Gouvernements-Schuldirector (der aber höheren Ortes davon dispensirt werden kann); 2, von sieben Oberlehrern, nämlich a, dem Oberlehrer der Religion, Griechischen und Hebräischen Sprache, b, dem Oberlehrer der Lateinischen Sprache, c, dem Oberlehrer der Griechischen Sprache, d, dem Oberlehrer der Lateinischen und Deutschen Sprache, e, dem Oberlehrer der historischen Wissenschaften, f, dem Oberlehrer der mathematischen

Wissenschaften und g, dem Oberlehrer der Russischen Sprache, der seit 1828 zum Personal der Oberlehrer hinzugekommen ist; 3, von zwei wissenschaftlichen Lehrern, dem Lehrer der Russischen Sprache und dem Lehrer der Zeichnungskunst; 4, von dem Lehrer der Französischen Sprache und dem Lehrer der Musik- und Singkunst. Außerdem giebt es seit 1824 auch einen Gehülfen des Gouvernements-Schuldirectors für die Kanzlei-Geschäfte und einen Bedienten zur Besorgung der Aufwärterdienste; diese letztere Stelle war bisher zwischen zwei sogenannten Schulbedienten getheilt. Die Zeit des Unterrichts ist täglich von 8—12 Morgens und von 2—4, auch von 2—5 und von 2—6 Nachmittags, da die Zeichenstunden für die drei obern Classen, die Französischen Sprachstunden (nach neuester Anordnung sind diese wieder in den Cursus verlegt) und die Stunden für den Gesang sämmtlich am Nachmittage gegeben werden, weil sie außer dem Cursus liegen. Vor dem Anfange der Lehrstunden findet an jedem Morgen ein Morgengebet mit Choral-Gesang und Bibel-Lesen verbunden im großen Hörsaale statt.

Wer in das Gymnasium als Zögling eintreten will, kann, wenn er aus einer Kreisschule kommt, ohne Weiteres in die fünfte Classe aufgenommen werden, muß jedoch sein letztes Censur-Zeugniß von der Kreisschule vorweisen; alle anderen müssen sich einer Prüfung für die Classe, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, unterwerfen, und zwar in allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme des Zeichnens, des Gesanges und der Französischen Sprache (letztere wahrscheinlich künftighin nicht mehr ausgenommen), als welche nicht in den Cursus gerechnet werden. Dabei müssen es sich die Neuzunehmenden gefallen lassen, daß sie, wenn sie im Laufe eines Halbjahres kommen, in die nächstfolgende untere Classe bis zum Schlusse des Halbjahres eintreten. Versetzungen aus einer in die andere Classe finden nur jährlich, aus einer in die andere Ordnung einer Classe aber halbjährlich statt. — Alljährlich wird ein großes öffentliches mit Redeübungen verbundenes Examen, und zwar jetzt am Schlusse des Monats Junius gehalten, zu welchem jedem Vater und Vormunde eines Schülers, so wie jedem Freunde der Wissenschaften und der Jugend der Zutritt offen steht, und die Ortsbehörden eingeladen werden. Nach Beendigung des öffentlichen Examens folgt der Entlassungs-

Act, wobei die zur Universität abgehenden Jünglinge von der Anstalt freierlich entlassen werden und ihr Zeugniß erhalten, nachdem sie zuvor sich dem vorgeschriebenen Abiturienten-Examen unterzogen haben. Für den gesammten Unterricht werden jedem Schüler in den obern Classen 40, in den untern 20 R. B. A. jährlich gezahlt; außer diesem Schul- oder Lehrgelde aber werden auch noch von jedem Schüler ohne Ausnahme 4 Rbl. B. A. Licht-, Kreide- und Liniergeld erlegt. Wer die Französischen Sprachstunden mit besuchen will, zahlt dafür an den Lehrer der Französischen Sprache jährlich 3 Rbl. S. W. als Schulgeld. Wer seine Armuth gehörig documentiren kann, erhält den Unterricht ganz frei. Das Inscriptioens-Geld beträgt in den untern Classen ein für alle Mal 5, in den obern 10 Rubel B. A.

Alle Monate findet unter dem Vorsitze des Directors eine Lehrer-Conferenz statt, in welcher alle das Gymnasium betreffenden Angelegenheiten besprochen werden. Außerdem aber kann der Director nöthigen Falls auch außerordentliche Lehrer-Versammlungen anordnen. Kein Lehrer darf sich diesen monatlichen und außerordentlichen Zusammenkünften ohne hinreichenden Grund entziehen oder gar sich gänzlich davon frei machen wollen.

So wie die übrigen Gymnasien in den Oester-Provinzen, so hat auch das Rewalsche Gymnasium zehn Stipendien für arme Schüler zu vertheilen, auf welche vorzugsweise solche Gymnasialisten Anspruch haben, welche Edhne unbemittelte Eltern, besonders aber Edhne von Schulmännern sind, die nicht in Rewal selbst leben, und denen dort der Unterhalt derselben, ohne Beistand zu schwer fallen würde. Bevor das Stipendium erteilt wird, findet mit den Competenten eine Prüfung statt, bei welcher ganz vorzüglich auf die Anlagen und Geistesgaben des Schülers und seinen moralischen Character gesehen werden muß.

Als Hülfsmittel des Unterrichtes hat das Gymnasium eine schon nicht mehr unbedeutende Büchersammlung, über welche gegenwärtig der Oberlehrer der Griechischen Sprache, eine Sammlung physikalischer und mathematischer Instrumente, über welche der Oberlehrer der Mathematik, und eine Sammlung von Naturallien, über welche der den Unterricht in der Naturgeschichte ertheilende wissenschaftliche Lehrer die Aufsicht hat.

Zu Ostern und zu Michaelis finden sogenannte kleine Censuren statt, welche in allgemeinen Urtheilen der Lehrer über

die einzelnen Classen bestehen, mit besonderer namentlicher Auszeichnung derjenigen Schüler, welche es entweder lobend oder tadelnd verdienen. Die allgemeinen sogenannten großen Confulren werden halbjährlich zu Johannis und zu Weihnachten gehalten, und mit ihnen sind zugleich die Versetzungen in eine höhere Ordnung, so wie auch überhaupt die Bestimmung des Platzes, den ein Schüler in einer Classe einzunehmen verdient, verbunden. Jeder Schüler erhält dabei ein schriftliches Zeugniß über seine Aufführung und seine Studien, daß er an einem vom Director zu bestimmenden Tage mit der Unterschrift der Eltern oder Vormünder wieder vorzeigt.

Die Eltern oder Vormünder jedes Gymnasiasten wählen auch einen der Lehrer, dem sie ihren Sohn oder Mündel zur besondern Fürsorge empfehlen; außerdem aber muß auch noch, wenn der Gymnasiast in Reval ein Fremdling ist, dafür gesorgt werden, daß derjenige, bei welchem er wohnt, nöthigen Falls die Stelle des Vaters oder Vormundes vertreten könne, damit sich der die Aufsicht über den Gymnasiasten führende Lehrer, sobald es erforderlich ist, an ihn wenden und sich mit ihm im Namen des Vaters oder Vormundes besprechen könne: bei Gymnasiasten, die bei einem Lehrer selbst im Hause sind, fällt das natürlich weg.

Was die gesetzlichen Ferien anlangt, so finden, außer den vorgeschriebenen einzelnen Feiertagen, zu Ostern $1\frac{1}{2}$ Woche, im Sommer 1 Monat, gewöhnlich den Julius, hindurch, im Winter vom 23. December bis zum 2. Januar und zu Pfingsten ein Paar Tage gesetzmäßige Ferien statt. — Was endlich die öconomischen Verhältnisse betrifft, so besteht gegenwärtig der Gehalt des Directors in 4150, der Gehalt des Gehälten des Directors in 1800, der Gehalt eines Oberlehrers gleichfalls in 1800, eines wissenschaftlichen Lehrers in 1200, des Lehrers der Russischen Sprache in 1000, der Französischen Sprache in 800, des Schreibens und Zeichnens in 800 und des Gesanges und der Musik in 600 Rbl. R. U.; außerdem hat der Oberlehrer, der die Aufsicht über die Bibliothek führt, dafür jährlich 150 Rbl. R. U.; der Gehalt des Pedells oder Schulbedienten beträgt 300 Rbl. R. U., seither zwischen zweien getheilt, da für einen der Geschäfte zu viel wurden, weil auch die Kanzlei des Directors eines Dieners bedarf. Uebrigens giebt es auch noch jetzt sogenannte Ecolumente, wohin zuerst

theils freie Wohnung, theils ein angemessenes Quartier-Geld gehört, sodann Antheil am Schulgelde nach Maßgabe der Anzahl der zu gebenden Lehrstunden, welche Emolumente alle Lehrer gemein haben, mit Ausnahme des Lehrers der Französischen Sprache, der bis hierzu an dem allgemeinen Lehrgelde deswegen keinen Antheil gehabt, weil er ein besonderes Schulgeld bekommen hat; allein freie Wohnung hat gegenwärtig auch dieser Lehrer statt des sonst erhaltenen Quartier-Geldes. Ferner hatten der Director und die Oberlehrer bis in die neuern Zeiten von Seiten der Stadt eine Quantität Roggen alljährlich als Emolument, welches aber nach und nach, so wie von ihnen Einer starb oder abging, eingezogen wurde, so daß es gegenwärtig Niemand mehr genießt. Endlich gehört zu den Emolumenten der Oberlehrer auch noch immer ein Antheil an dem für den Gymnasiums-Heuschlag eingehenden Pachtgelde, das jedoch nur ein sehr geringes ist.

Leges Gymnasii (J. S. 233).

1) Scholasticam agentes vitam ante omnia curae sibi habeant pietatis studium, sine quo nulla vera et solida studiorum felicitas esse potest.

2) Pecuni publicarum et lectiones Bibliorum, unde primordia laborum sumenda sunt, nemo exsors esto; omnes et singuli ante constitutam horam advolent et qua par est reverentia et attentione aures animasque advertant.

3) Conciones sacras nemo posthabeat mittatque, quisque et canticis et precibus ardentem operetur, absque strepitu, murmure et confabulatione; neque in templo Cantori quisquam ceterisque Musicis quocunque modo incommodet.

4) Musicos vocalis experti Cantorem, quod non, ut artis huius ignari putant, ipsis dedecori, sed laudi Deoque gloriae edit, adiuvent.

5) Peferationibus, execrationibus vocibusque blasphemis uti interdictum omnibus esto.

6) Accessuri ad sacram synaxin superiorum classium alumni Recturi ceterisque professoribus sese sistant, ut praemissa errorum offensacumque deprecatione admoneantur atque ad stipulationem ad seriam vitae emendationem excitentur adstringanturque.

7) In ludo quisque scholasticum suppellectilem atque instrumenta explicata habent.

8) Discursationes dissolutae atque vagae vitentur. Nemo, nisi exorata venia, sustineat se subducere aut fraudulenter avocari.

9) Memoriam quisque graviter exercent, ut promte atque exacte iniuncta quaevis recitet, absque ulla suggestione vel vicini vel libri.

10) Stato tempore quisque exhibeat argumentum publice propositum.

11) Latini sermonis usus in superioribus classibus sit perpetuus, neque quisquam a liberali ista recepta passim consuetudine remittat.

12) Praeceptores suos ament venerenturque; monita et consulta quaeque sine mora et relictatione exsequantur.

13) Finitis horis dum praeceptores, ut sit, alii aliis succedant aut ad res arduas quandoque avocantur, ne tumultuentur interim, sed aut ad instantes operas se praeparant, aut ad animum revocent ruminenturque monita ante atque inculcata; superiores interim iuniorum petulantiam, si quae fuerit, eamque praeeptoribus patefaciant.

14) Detestentur fugiantque ceu pestem improborum hominum affectum consuetudinesque; illorum vero colloquia familiaritatemque appetant, in quibus est, quod vel eruditionem iuvet, vel virtutem.

15) Si quid inciderit, quod capiant minus, consulant modeste praeeptores, qui infirmitati discentium subveniant atque ita se attemperant, ut non onerassent eos, sed sublevassent atque ad eorum capacitatem descendisse videantur.

16) In quibus nulla vis ingenii iudiciiue inest, illi mature moniti ad aliud vitae genus discedant.

17) Tardiores interim ne desperent, sed laboris assiduitate pensent, quod natura negavit.

18) Neque morum formendorum exteriorisque vitae ad virtutem componendae minor cura esto, quam studiorum.

19) Viris dignitate et virtute praestantibus eminentibusque nunquam non exurgant atque quavis ratione observantiam exhibeant.

20) Omnis scurrilitas ex liberali coetu exterminata esto.

21) Pacis et concordiae ubique studiosi fugiant lites,

perhorrescant pugnas contentionesque, neque turbas dent, aut conviciis alios insectentur, multo minus vinu inferant, sed pacate et tranquillo cum inter se ipsos, tum cum aliis agant. Pragnata autem discordiae semina vel ipsi opprimant, vel ad praeceptores deferant, neque ullam omnino vindictae privatae cupiditatem ostentent.

22) Nullus usus sit armorum in perniciem humani corporis excogitatorum. Nemo, cuiuscunque sit conditionis, audeat gladius ingredi Gymnasium, aut professorum museum.

23) A mentiendi vanitate et turpitudine caveant sibi omnes.

24) Caste et pudica vivendum omnibus in omni sermone, gestu et facto, divinam studiis benedictionem expectantibus.

25) Temperantiam sectentur, colant sobrietatem, fugiant comotationes, comessationes, oenopolia, tabernas cerevisiarias, suspectosque angulos quasque.

26) Extra paternas redes et hospitia sua ne pernocent abstineantque nocturnis grassationibus vaciferationibusque.

27) Nuptiis si graviore causae quosdam interesse permiserint, illi, ubi indulgentiam a Rectore obtinuerint, modestiam, pudorem continentiamque a sese ne demittant.

28) Furtorum, rapinarum defraudationumque nemo se adstringat.

29) Emptiones, venditiones permutationesque temerariae et pueriles nullae sint.

30) Ne disseminent aliorum scripta famosa, neque ipsi pari petulantia aliorum famam facerent.

31) Aleatorio et quovis quaestuosu lusu se abstineant.

32) Nemo frigida lavet, aut natet.

33) Fenestris et fornacibus Cathedrisque et subsellis Gymnasii nemo vim inferat, nemo, quicquid sacrum esse voluit pia antiquitas, frangat, aut ulla ratione contaminet.

34) Nemo ob stili incuriam negligentiamque notatus contra insurgat obmurmuretque, sed disciplinae patiens quisque protinus acquiescat.

35) Absentiam nisi causariam atque ex praeceptorum indultu nemo sibi sumat.

36) Operae pretium facturi in Gymnasio atque eru-

diri cupientes Rectori se sistant examinique submittant. Postea et Rectori et ceteris professoribus legibus se obtemperaturos stipulata manu attestentur.

37) Discessuri alio testimonia vitae atque studiorum a Rectore petant. Primani in publica concione, reliqui privatim valedicant; tum quisque pro re nata beneficiorum memoriam se grata manu praestent.

38) Et ne pauperiores imprimis, quibus et Rector et professores pro re nata gratis operam suam aliquando non denegabunt, nimios in habendis orationibus praetexant sumptus; sine musica instrumentali et per totum auditorium tapetum ornato praeter cathedram, imo aliquando etiam absque programmatibus typo impressis, quorum loco intimatio scripta ac foribus Gymnasii affixa esse potest, omnes et singuli, nisi sit oratio in honorem regiae Maiestatis, orationes suas habeant.

39) Plenum ante quadriennium, aut ad minimum pro diversitate ingeniorum, de quibus iudicium ferre Rectori et professoribus committitur, triennium, scopo primae classis nondum impetrata, iusto maturius reipublicae et ipsis discessuris damno et Gymnasio dedecori, nemo ex eo abeat.

40) Multa minus ob delicta punitus, sub quocunque vel alio praetextu id fieret, parentibus vel ipsis id volentibus, ex Athenaeo quisquam discedere audeat.

41) A professoribus ad declamandum proposita themata, elaborare elaborataque publice habere quotiescunque docentibus ita visum fuerit, omnes et singuli declament.

42) Paedagogiam si quis ex primanis expetat, sine consensu Rectoris eam neque suscipiat neque mutet; eaque impetrata, quae ipsius sunt partium faciant.

EXSECUTIO.

Poenae delinquentium in duabus inferioribus classibus erunt modesta obiurgatio, humisessio, loci amissio, virgae, quarum, si non enorme fuerit delictum, nec aliquoties iteratum, psalmi alicuius Davidici, aut historialae a praecipitore extra ordinem iniunctae recitatione pueris redimere quandoque licuerit. — In classe secunda delictorum leviorum et non pertinaciter iteratorum poenae erunt levior obiurgatio; leviorum ubstinate saepius iteratorum, ut et gran-

diorum ferulae et virgae: pro renata poenae loco iniungatur elaboratio thematis progymnastici contra commissum vitium. Potest quoque imponi, ut certum pensum ex Cornelio Nepote, Cicerone vel ceteris probatis auctoribus recitent. — Sero venientes solvent unum argenteolum, absentes duos pro trihorio, nulla habita ratione excusationis, nisi legitime per parentes factae, vernacula utentes solvent dimidium orae cupreae; quisquis vero non habuerit in aere, luet in corpore. In prima levius delictum puniatur correctione privata, publica et pariter elaboratione et recitatione orationis circa commissum delictum. Sero venientes solvent quatuor oras cupreas, absentes pro trihorio tres argenteolos, vernacula utentes unam oram cupream. — Ceterorum, qualia sunt comessationes, digladiationes, nocturnae grassationes, cum improbis fugitivis et proscriptis familiares conversationes, suspectorum locorum frequentationes, calumniosae obtrecciones et id genus alia, pro circumstantiarum varietate poena erit vel custodia levior, vel durior carcer. — Impium et sacrorum turbatoribus pro atrocitate delicti poena irrogabitur. — Refractarii excludentur. — Fugitivi atque sexti praecepti transgressores proscribentur. — Quisquis cathedris, subselliis, fenestris fornacibusque vim inferet, is non damnatum modo reparabit, sed et aliis arbitrariis poenis pro ratione delicti afficietur. Eorum denique, qui insalutatis praeceptoribus discesserunt, nomina ingratorum tabulae affigentur.

XIII.

Beiträge zur Kunde der Ostseeprovinzen
in alten Zeiten.

Mitgetheilt von Eduard Pabst.

I. Aus der Topographia Livoniae, das ist, Beschreibung der
vornehmsten Städte und Dörther in Liffland.(Anhang zu Merian's Map Brandenburg 1632, einem
Sammelwerke mit vielen Abbildungen.)

Voran geht eine ziemlich gute Charte der drei Ostsee-
provinzen. — „Es hat Liffland, oder Livonia, vor Jahren zum
Römischen Reich Teutscher Nation gehört, welches auch des
Zuspruchs daran, sich noch nicht gar begeben haben wird;
wiewol solches nachmals zum Theil von den Königen in Schweden
und Polen; zum Theil auch von dem Großfürsten in der
Moscau, durch Waffen erobert worden; und der Zeit, Ver-
mögd des im Jahr 1635 auff 26 Jahr lang, mit Polen ge-
machten Anstands, meistens von Schweden regiert wird.“

Es folgen die Gränzen des Landes und verschiedene An-
gaben seiner Länge und Breite, nach Alexander Guagninus,
Nicolaus Helduaderus (Synl. Chronol.), dem neuen Atlas Jan-
sonii und endlich nach Adamus Olearius, aus dessen orientali-
scher Reise dann andere Auszüge über Landes-eintheilung und
Sitten der Undeutschen folgen. Dann heißt es weiter:

„Salomon Henning, Fürstl. Churländischer Rath und Kir-
chen-Bisitor, in seiner Liffländisch-Churländischen Reise 1694
zu Leipzig in fol. gedruckter Chronik, schreibt also: Liffland
streckt sich nach der Länge, neben dem Meer, über viertaus-
send Stadia, und ist zum wenigsten 1300 breit. Umbher
wohnen Preußen, Lithauer und Reussen. Hat diese Völker und
Länder, Estiam, Lettiam und Churland, so unterschieden, so
wol an Sitten, als an der Sprachen seynd. In Schiffen

und Städten reden sie am meisten die Sächsische oder Teutsche; in Estia aber ihr alte und zum theil Schwedische Sprach. Vor 400 Jahren ist diß Land durch Hülff der Stadt Bremen, und fürnemlich des Teutschen Ordens, zum Christlichen Glauben gebracht; aber endlich Anno 1561 vom Gotthardo Ketzlero, dem Kdnig in Polen (da er erst sein Dreden resignirt, das Kreuz, die Eigel, die Brieff und Privilegia der Kayser und Päpst, die Schlüssel der Stadt und Schloß Riga, dem König zugesichlet hat) mit aller Gerechtigkeit übergeben worden, der ihn alsbald darnach zum Herzog in Churland und Semigallia erklärt. Diß Land hat viel Wald, ist gar eben, hat keine Berg, und wird von vielen Wassern besfeuchtet, ist meistentheil (im Jahr 1590) ungebaut, jedoch hat es fruchtbare Aecker: ist reich an Fischen und Wildprät, und kompt daher Wachs, Asche, dürr und fließend Wech, so man sonst Zher nennet: hat Roden in großer Anzahl. Wenda ligt in der Mitte des ganzen Landes.“

Schlacht Mittenbergs 1501; „daher ein Unstand auff 50 Jahr gemacht worden.“ Innerer Krieg 1556. Ivan's Einfälle 1558 und 59. „Und ist darauff diese edle Provinz also zerrissen worden, daß Moskau den vornehmsten und fast besten Theil an Fürstenthum Wyrtland, Wellin, Marienburg, dem ganzen Stifft Dörpt, und was zu denselbigem gewaltigen Gebietthen gehörig, biß an das Erzbistth Riga: den andern vornehmsten Theil, als Stadt und Schloß Rerval, Padies, Worchholm, Fegfeuer, der König Erich zu Schweden: die Stifft Dschwid und Churland, Herzog Magnus, König Friederichs des Andern in Dennemarc Bruder, innen hatten: das übrige, was dem Erzbischoff zu Riga, und dem Teutschen Orden noch zustunde, das ergab sich freywillig, den 25. Novembris, des obgedachten 1561. Jahres, an die Cron Poln, wiewol auch solcher Theil mit Schulden gegen Dennemarc, Preußen, Danzig, und andern verhasstet, und theils Etuck davon versetzt waren. Hierauff hat König Sigismund Augustus in Polen, den gewesten letzten Teutschen Meister, des Ritter-Ordens in Liffland, Gotthard Ketzlern, zu einem Herzogen, wie oben gemeldet, und seinem Lebenmant gemacht, und ihm Churland oder Churland geben, und versprochen, sich zu bemühen, daß er auch das inligende Selfft Churland, gegen Tausch vor das Sonnenburgische Schloß, und die Hofe Real u. vom Herzog

Magno bekommen sollte. Ward also er nicht allein Herzog zu Ehurland und Semigallien, sondern auch der Lande und Stadt Riga, Königlicher Subernator. Und haben die Untertanen, nach dem sie alle ihrer vorigen Pflicht und Ehd, den Meistern und dem Orden, gethan, erlassen, der Königl. Majest. in Polen, als Haupt und dem directo, et superiori semper Domino, cum suis Successoribus mediata; dem Herzogen zu Ehurland aber, und seinem männlichen Leibes-Erben, immediata, als ihrem Erbherrn, den 5. Martii Anno 1562 geschworen. Der König hat auch die Stände versichert, sie wegen dieser nothwendigen Untergebung gegen dem Römischen Reich, für alle Uchts-Erklärung zu verantworten und zu vertreten; auch ihnen geschworen, sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, auch die Teutsche Obrigkeiten, wie in Preussen, verbleiben zu lassen. Ist also Liff- oder Eyffland, vom Röm. Reich kommen, weiln dasselbe im geringsten nichts bey der Sach gethan, ohngesehen die Eyffländer so vielfältig bey dem Kayser, Ehur- und Fürsten, allermeist aber an des Ordens haupt, den Herrn Teutschen Meister zu Wergentheim, es gefangen lassen.

In gedachtem 62. Jahr hat der Moscowiter dem König in Polen, wegen Liffland, den Krieg angekündet, und der König geantwortet, daß er seiner zu Smolensky erwarten wolle; daselbsten bey seines Herrn Vattern Zeiten, bey dreihunderttausend Mann auff dem Platz geblieben seyn. Anno 1566 hielt obgedachter Neue Herzog in Ehurland Weylager mit einem Fürstlichen Mecklenburgischen Fräulein, zu Königsberg in Preussen. Anno 1569 ward auff dem Reichstag zu Lublin, Ehurland, und Semigallien, der Cron Polen incorporirt. Anno 1570 zehet Herzog Magnus von Holstein in die Moscau, da er statlich tractirt, und zum König in Liffland erklärt wird. Anno 1570 ist ein unfägliche Schwacht, oder Hunger, in Liffland gewesen, daß auch die Eltern ihre eigene Kinder geschlachtet und gefressen. Anno 1573, den 12. Aprilis, hat gedachter Herzog Magnus, mit des Großfürsten in der Moscau Blutsfreundin, zu Groß-Neugarten, Hochzeit gehalten, dabey der Großfürst, und seine 2 Edeln gewesen. Er ist hernach im Jahr 1578 in sein Anno 1560 vom Bischoff Johanna von Mönninghausen, umb bey die 20 tausend Thaler überkommener Bisthum Ehurland, mit besagter seiner Russischen Gemah-

lin, und von dar nach Wausche gezogen; dasebst er seine noch übrige Häuser in Liffland, sampt dem besagten Stifte, den Polen übergeben, jedoch dem König in Dennemarc sein Jus am Stifte vorbehalten, unangesehen, was vor diesem die Stifftischen sich gegen den Herzog in Ehurland erklärt. Er hat gleichwohl angedeutete Häuser und Stifft, sein Lebenlang behalten. Anno 1582 den 15. Januarij, ward Fried zwischen Polen und Moscau gemacht, und seynd alle Städte und Schloßer, Land und Leuthe, so viel deren der Moscomiter im Liffland inne gehabt, den Polen übergeben worden, außerhalb der Festungen in Harrien, Wla, Wirland, Jerven, so die Schweden eingenommen; die zwar Polen auch begehrt, aber ein abschlägige Antwort vom Schweden erhalten hat. Darauf ist im folgenden Jahr 83 den 18. Martij, obgedachter Herzog Magnus in erwehnten seinem Stifte Ehurland, zur Piltten, gestorben. Siehe unten Piltten. Und dieweil darauff, wegen dieses Stiffts Strittigkeit entsunde, so hat Marggraff Georg Fridrich von Brandenburg, Anno 1584 zwischen den beiden Königen, Dennemarc und Polen, sich interponirt, und zum Durch dahn gehandelt, daß der König in Dennemarc für alle seine habende Zusprich am Stifte-Ehurland, 30 tausend Thaler, vom Marggrafen genommen und dem König in Polen das Stifte überlassen; aber zur Piltten alles Geschütz, Kraut, Roth, und alles, was Herzog Magni zuständig gewesen, vom Hause genommen, die Untertanen an den König in Polen, als den directum Dominum; an den Marggrafen aber, als den Pfandherren, für die 30 tausend Thaler, mit ihren Eyden und Pflichten verwiesen; außer der Häuser Dondangen und Amboten, so zu des Königs Disposition verblieben. Seine des Herzogs Magni Gemahlin, ward in seiner Krankheit von Dondanden mit dem Kinde, so eine Tochter, zu ihme, nach der Piltten gefordert, da sie auch so lang, biß zur Uebergebung des Stiffts geblieben; hernach auffß Hauß Riga verordnet, mit einem Demenso, zu ihrer, und des Kinds Nothdurfft versehen, auch endlich mit etlichen des Großfürsten Abgeschickten, auff Consens des Königs in Polen, von dar geholet, und nach der Moscau, einem Tartarischen Knesen, oder Fürsten, zum besten geführt worden; da sie dann etliche Teutsche, umb Conuersation willen, mitgenommen hat.

II. Aus Georg Ut's aus dem Lateinischen, meistens des
Vencas Sildus, übersehter Weltchronik von 1493.

Von Rewffen Land.

Die Rewffen stossen an die Littauer, ein grobs ungeschickts volck. Alda ist die groß stadt Rogartte. dahin die Teutschen Lawfene mit großer arbai rathen. Alda ist grosse habe. vil silbers. vund köstliche rauhe war Lawfende vnd verlawfende. Das silber gewegen vnd nicht gepregt geprauchende. Alda mitten auff dem margk ist ein vierecketer stoin welcher auff denselben steygen mag vnd nit herab geworffen wirdt der erlanngt die Herrschung der stadt.

Von Eifland*).

Eysland darnach die lest gegent vnn prouinz der Christen stost gein mitternacht an die rewffen. Die Carter lawfen oft in dise gegent. Die teutschen Brüder haben diß land mit dem schwert gesucht vnd zu cristenlichen glauben gezwungen. Dann es was davor heidnisch vnd eret die abgötterey. In dise gegent ruert vom eydergang das balteisch meer. Das ettlich das alt wendelmeer gehaissen haben. Dieweil die mitternachtlich gegent als yezo den Kriechen und walhen nochmals nit bekant was der cristenlich glaub hat disen tail v'erden außerm geschlecht eröffnet. vnd die grobheit der grausamen völder hingenommen vnd ihr leben zu sytlichem wesen gebracht.

Von dem volck Massagete**)

Wischen Eysland vnd Preußen ist ein flains land villeicht einer tagreys prout aber fast lang von den preussen gein Eysland. darinn wonet ein volck Massagete gewant***) das ist weder heidnisch noch recht cristiglawbig vnd doch dem polnischen gewalt vnderworfen. vnd von dannen heer erstreckt sich dz polnisch Königreich bis an das meer.

*) Auch auf Sebastian Münkers herrlicher Holzschnittkarte heist das Land Eifland.

**) Vergl. Procopius I, S. 18.

***) Vielleicht wird Jemand nächstens das Grabmal des Tyrus im Curländischen auffinden. Dadurch würde das Interesse für diese Gegenden noch um ein Bedeutendes zunehmen.

III. Kurze Geographie der Ostseeländer für die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Deutscher Auszug aus der Epitome Descriptionis Sueciae, Gothiae, Fenningiae, et subiectarum provinciarum. Aboae 1650, in 8. (ohne Seitenangabe.)

Cap. 29. Von Ingermannland. (Ingria, vulgo Ingermannia.)

Jenseit Scandinavien kommt noch die Herrschaft Ingermannland dazu, im Osten durch den Fluß Loba von Rußland, im Süden von demselben durch den Fluß Luga, im Osten durch den Narvafluß und das Meer, und im Norden durch den Fluß Nieva und den Ladoga-See von Carelien geschieden. Das Wappen von Narva, wo der Gouverneur dieser Landschaft wohnt, bilden zwei Pforten, welche mit zwei glühenden (eandentibus) Kugeln, spalierförmig aufgestellten Lanzen und Fahnen geschmückt sind. Ingermannland hat einen sehr fruchtbaren Boden, und ist reich an Fischfang und Jagd, und diese besonders von Eleuthieren, die alle Jahre über den Fluß Nieva in großen Schaaren von beiden Seiten schwimmen. Hier liegt an der Mündung des Ladogasees ein unbezwingbares Schloß, mit sehr dicken Mauern, Nöteborg, Finnisch Päch Kersari, auf einer nufförmigen Insel, um welche, in einer anmuthigen Gegend, einige kleinere Inseln, voller Vögel, herumliegen. Auf der andern Seite des Landes liegt Jama unweit jenseit des Lugaflusses, am Jamischen Bache, besetzt; das Städtchen wird von Russen bewohnt, die dem Könige von Schweden unterthan sind. Am Flusse Narva ist das sehr besetzte Schloß Narva mit Zwangorod, bei der als Vorstadt das Russische Narva liegt. Unweit des Meeres liegt das Schloß Coporio. Flüsse, außer den genannten, sind die Nosta, Emia, Ipena, Ipora, Kigenisko und Iiga. Auch gehört dazu das Baronat Duderoff und das Ehlenhielmsche Landgut Carlbürg.

Das Land wird in Pogosten eingetheilt, wie Logesko-, Zermosalkko-, Iersko-, Deunsko-, Grisenkski, Zastrobinski Pogost u. Die Länge beträgt 36, die Breite 19 Meilen.

Cap. 30. Von Esthland (Aesthia oder Esthonia), auch Nord-Livland genannt.

Das Herzogthum Aesthia, vielleicht von den Aesten, d. h. Afiaten, benannt, mit eingefügtem i (da sie mit den ihren

sprachverwandten Finnen wahrscheinlich aus Asien gekommen sind), ist sehr groß; im Osten durch den Narvafluß und den großen Peipissee von Ingermannland, im Süden vom südlichen Livland, das jetzt insbesondere so heißt, getrennt; im Westen ist der Livländische Meerbusen, im Norden endlich der Finnische. Das Wappen besteht aus drei blauen Löwen. Der Boden ist fruchtbar; es ist reich an Wild, und Fischen im Peipissee und vielen anderen Flüssen und Bächen, Pyhäjoki, Purtesbäck, Padajoki, Navaß, Seniskebäck u. Es hat dicke Wälder, wie den Wirischen Wald, nicht weit von Koika und Rijda, zwei Häusern des erlauchten Herrn de la Guardie. Esthland zerfällt in die Provinzen Alentaken, Wirland, Harien, die Wil, Jerven und Odenpb. Zu Alentaken, im Osten, gehören die Schlösser Narva und Nyssot, und die gleichnamige Stadt Narva, wovon früher das Herzogthum Narva seinen Namen hatte. In Wirland liegen die Schlösser Wäßenborg und Zolsburg, beider Scits 15 Meilen von Narva und von Reval entfernt. Ferner Borkholm, das ehemals ein Schloß des Revalischen Bischofs war. Harien, das Meer entlang, 16 M. lang und 8 breit, ist nebst Wirland ein Herzogthum, mit dem Hauptort Reval, einer berühmten Stadt, deren Schloß sehr stark ist. Die Wil, ehemals dem Habsburgischen Bischof zugehörig, 14 M. lang, 12 breit, liegt am Meere. Die Stadt dort, mit einem vorzüglichen Schlosse, ist Habsal; ferner Lehal und Lode. (Fitzel und Zellin sind von den Russen, so wie Werder, einst sehr besetzt, von den Schwertbrüdern zerstört.) Das Schloß Pernau ist noch stark genug. Daneben im Meere die Inseln Defel, Dagö, Drmsö, Odenöholm, Rägö (die große und die kleine), Rargö, Ulfb, Wrangö. Defel, die größte, einst dem Defelschen Bischof zugehörig, hat zwei Schlösser, Arasburg und Sonneborg, mit Städtchen, die von den Schwertbrüdern dem Dänischen Könige überlassen wurden (nach der Beschreibung von Livland). Die Sprache der Städte beweist, daß es Schwedische Colonien sind. Und nach dem letzten Frieden sind sie auch an die Krone auf immer zurückgegeben. Zu den binnländischen Provinzen gehört Jerven, mit dem festen Schlosse Wittensteen, und Oberpalen, das einst dem erlauchten Helden Herrn Hetmann Wrangel wegen seiner großen Verdienste, so wie Kais dem hochgeb. Herrn Heinrich Fleming gegeben wurde. Ferner Odenpb, wo auch ein Esth-

nischer Dialekt gesprochen wird, zwischen dem Warker- und Weipusker. Hier liegt die ehemals bischöfliche, jetzt durch eine königliche Akademie ausgezeichnete Stadt Dorpat am Embek; ferner die Schlösser Werbel, Ringen, &c. Doch wollen Andere diese Gegend lieber zum eigentlichen Livland rechnen. Jetzt gehört es zum Rigischen Gouvernement.

Cap. 31. Vom eigentlichen Livland.

Es hat seinen Namen entweder von lieb, Schwed. lieff, d. i. angenehm, anmuthig; oder von Liff, d. i. Leben, weil es eine herrliche Landschaft ist, die die zum Leben nothwendigen Dinge reichlich hervorbringt. Zum Unterschiede von Esthland nennt man's auch Lettland. Im Osten ist der Weipus, Wskoolifera und Rußland, im S. der Fluß Dwina, im W. das Meer, im N. Esthland. Livland ist so reich an Weizen und anderem Getreide, das es selbst überseischen Wolkern reichlich zu Hülfe kommen kann. An Seen, außer dem Weipis und Worhi Zerwi, hat es den Lubbanischen, Lubelschen, Weiß Zerwi und mehrere kleinere. Flüsse sind: die Dwina, die im Russischen Sibirien entspringt; an ihr liegt die berühmte Hauptstadt Riga; kleiner sind der Waidawa, Peddes, Ossa, Pirdra, Indica, Dubonau, Ugra und Ewest &c. Schlösser, Städte und Präfecturen Lettlands oder der Rigischen Provinz sind: Dunamund, von Natur befestigt, für die Zolleinnahme an der Mündung der Dwina eingerichtet; das Schloß Kirchholm; Orkul, jetzt wüste; Lenward, Wscherad, das den Russen einst viel zu schaffen machte; Käkenhwsen, einst das erste Schloß des Rigischen Erzbischofs und eine sehr feste Stadt; Selburg; Kreuzburg, Duneborg. Dazu Wenden, Nitaw, Seistwegen, Georgenburk, Lemborg, Rositen, Lucen, Luden, Newenbul, Segenwoit (einst Schloß und Stadt des Ordens), Wolmer, Stadt und Schloß, wo der erlauchte H. Admiral Carl Gyldeuhjelm einst gefangen saß. Von diesen Ortschaften sind einige jetzt dem Boden gleich gemacht. Smilten, einst ein Schloß des Erzbischofs, von den Russen verwüstet. Die Grafschaft de Thurn. Schlösser der Adelligen sind noch: Nochgrosen, Rosenbürg, Pebalg, Senlen, Kappin, Mayan, Vierkiel, Nabbe, Einer, Werfen, deren Besizer unter der Schwedischen Krone stehen.

Dieselbe hat Livland folgender Maßen erhalten. Im vorigen Jahrhundert vermochte der Röm. Kaiser Carl V. dem

von den Russen bedrängten Esthland keine Hülfe zu bringen, und so wandte man sich, mit jenes Bewilligung, an den Schwedischen König Eric XIV. Diesem leistete Reval mit seinem Gebiet den Eid und vertraute sich seinem Schutz an. Die andern Provinzen, Städte und Schlösser in Esthland entriß dann die Schweden den Russen, und im letzten Frieden entsagten diese allen Ansprüchen. Die Gegenden von Livland, welche die Polen besetzt hatten, hat König Gustav Adolph der Große ihnen wieder entrißen.

Letland und das eigentliche Livland ist 34 M. breit und 32 M. breit. Die Länge des ganzen Livlands von Narva bis Riga beträgt ungefähr 50 M.; die Breite zwischen dem Meere und Dodina fast eben so viel.

Einige Entfernungen.

Von Vitkepois nach Rymtslang	30 Meilen.
„ Pälling „ Narwen	30 „
„ Hangö „ Rāwel	20 „
„ Worfala „ Rāwel kaum	10 Meilen.
„ Hangö „ Riga	52 Meilen.

Hangöudd ist ein herrlicher Hafen, nach Art einer Burg besetzt, und mit sehr vielen, künstlich in den Felsen gehauenen Insignien von Königen und Magnaten geschmückt.

IV. An die Koppel

(Biegelkoppel bei Reval)

von Paul Flemming.

Du Lustplatz der Natur, von dem, als einer Zinnen
Sie hier die Dryaden sieht bei den Faunen gehn;
Da, die gerühmte Stadt in güldnen Spitzen stehn;
Dort, ein durchflößtes Feld mit vielen süßen Brunnen;

Am meisten daß sich hier die weisen Rajabinnen,
Um dich, du grüner Belt, mit feuchter Lust verdrehn,
Wenn auf ihr feuchtes Haar die trocknen Weste wehn,
Daß sie hier können aus, und artig abesönnen.

Sey, Landtsmann Rosenthal, berühmt bey deiner Stadt,
Die aus der Pleiße wie oft zugetrunken hat.
Auch Hargen hat des was, was deinen gleich zu schätzen.

So einen schönen Busch, so einen Blumen-Plan,
So viel von aller Lust, als du hast um und an;
So schöne Jungfrau auch*); einß allen vorzusetzen.

*) Heutzutage ist's anderß. *Tempora mutantur.*

XIV.

Aufgebot des Curländischen Adels gegen die Schweden, im Jahre 1709.

Hochwohlgebohrne Herrn Herrn
Hochgeehrte Herrn, Ritt: und Landt:
und Widtbrüder

Niemandt (wird) in Abrede sein, das unter allen Glückseligkeiten, die der Mensch besitzen kann, die Ehre und Freyheit vorzuziehen sey; wie höchst schätzbar nun vorerwichtes pfandt ist, eben so obliget Einer Hochwohlgebohrnen Ritt: v: Landt: auch solches zu bewahren; wenn aber leider die in unser geliebten Vaterlande harte und schwere Kriegslast; der härte noch jedermannigl: mit einem lauten seufftzen träget; dazu das unrechte Verfahren unserer feinde uns das erste Gar hoch beleidiget und der letzteren fast Gänzl: beraubet, so erfordert ja wohl die billige billigkeit, das wir alle Mittel in der Welt anwenden, umb so wohl unsere Ehre und Reputation zu bewahren das auch zur vorigen freyheit zu gelangen; benebenst des erlittenen Lortz halber Einige saxis Faction zu haben wozu uns denn das Glück die handt bietet, in der thatt die macht unserer feinde gedampffet, darzu unsere Helfer Ihre Szarrische Mayst: lobl: Troupes im vollen annarsch sindt, Als wollen und können wir eine solche gute Gelegenheit nicht verabsäumen, besondern weil unsere sache gerecht, uns ins gesambt versamen einer vor alle und alle vor einen stehen, gewisse Corps, die nottze Officier dabey bestellen; Vivres und Munition anschaffen und alles passentze was bey uns ansezo irregulair scheinet mit einer guten Bedacht ordnen, und durch Hülffe Gottes, und der Wissen schafft regulair machen, Leib Leben Hab und Gut anwenden, nicht eher ruhen bis unsere Schmach gerechet die feinde gedampffet und das Landt aller feinde gänzl: b:screyet und nachgehends eine ferme postirung bis zur Anfunft: Ihr Szarrischen Mayst: Troupes formiret sey; welchem allem wir so heilig mit Göttl: Hülffe, nachkommen wollen, so wahr als wir redl: sein und behalten in unsern Aeten Denkspruch: Alles mit Gott und seyet Einig.

C. G. Korff, Obrist: von der Hessen-Garde.	Ernst Johann von den Brin- cken mein eigene handt und Siegel
Christian Korff	Friederich M. v. Buttler
Wilhelm von Loebell	Johann F. von Fölkersaumb
A. F. v. Medem	Levin M: Nolde
Jh. Keyserling	Gerhard Nolde
M. F. Nolde	Friederich Rappo
C. v. Sacken	
Friedrich Ernst von Mirbach	
Gotthard Friedrich v. Löbell	
mein Eign handt und siegel.	

Es ist auch verabredet, sich mit proviant auf 14 tage zu versorgen, und mit zunehmen das Windausche, Goldingsche, Alschwangsche, Sackenhauseche, Durbsche und Hasenpohlsche Kirchspiel kommen den 8. bey der Neuhauschen Kirche zusammen, da denn die bey Calleten sich versamlete mit ihnen sich Conjugiren werden, welche auß Mamell Regulirte Trouppen mit bringen.

In der Hoffnung E. D. W. R. U. E. werden unsere Treu Ehr und Wohlbedacht: intention zum Auffnehmen des Watterlandes und erhaltung der Reputation wie auch freyheit vor genehm halten, deswegen wir den Wohlgeb. H. E. N. Johann Fröholt von Fölkersaumb Königl. Vicut; abgefertiget umb allen treuen Mitbrüdern solches bekandt zu machen anbey jedermännigl: zu ersuchen das jeder insbesondere die force seiner Manschaft schriftlich von sich gebe anbey zu vernehmen habe, wie wir festl. beschliessen den 9 Octob. ohnfehlbar bey Lepokaln ohnweit Calleten zu sein und eine versamlete W. R. U. Eschafft auch unaußbleiblich daselbst erwarten, alßdann mit Göttl. Hülffe das Gute Unternehmen vollzogen werden soll, unsere Ankunfft soll den 9 Octobr: St. N: ohn außbleibl. sein umb die andere treue H. E. N. mitbrüder desto besser vom 8ten bis d. 10ten abwarten zu können;

beschloßen d. 30 Sept: a. 1709.

Mitgetheilt von J. D. Boldemar.

XV.

Hermann Voorten's Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme der Stadt Narva durch die Russen im Jahr 1704.

(Aus dem literarischen Nachlasse H. W. F. Rickers, weil.
Oberlehrers an der Ritters- und Domschule zu Reval.)

Vorgelesen in der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ost-
see-Provinzen zu Riga am 12. Mai 1843.

Vorwort.

Nachstehende Notizen über die Belagerung und Eroberung der Stadt Narva sind von mir aus einem alten, fast vermoderten Kalender vom J. 1704, der mit Papier durchschossen war, worauf von Monat zu Monat dieselben aufgezeichnet waren, abgeschrieben worden. Die Schrift war schon so verblüht, daß es mir viel Mühe und Zeit gekostet hat, sie zu dechiffriren. Das Meiste mußte ich mit Hülfe der Loupe herausbringen. Der vollständige Titel des Kalenders ist: „Lief-ländischer Kalender Auf das Jahr 1704. Auf den dasigen Horizont und anliegende Länder mit Fleiß gestellt von M. Georgio Krüger, Prediger an der Wirtau in Curland und Astronomo. Riga, bei G. W. Möller. In 4.“ und, obgleich das Ende fehlt, 6 Bogen. Die Notizen sind aber in Narva selbst geschrieben worden, und zwar, wie aus den anderweltigen annotatis im Kalender zu ersehen, von einem dasigen Handelsmanne, dessen Geschäfte bedeutend gewesen sein müssen*). An den Styl wird sich daher keiner stoßen; ich habe mit diplomatischer Genauigkeit das Original mit allen seinen Sprachfehlern copirt.

Reval, den 3. Sept. 1849.

Rickers.

*) Zur Seite ist von Rickers Hand beige geschrieben: „Ohne Zweifel war es Hermann Voorten, Kaufmann und Rathsoberwandler in Narva.“ Daher hier Voorten's Name in die Ueberschrift aufgenommen ist. — Rickers nach Voorten's Aufzeichnungen zusammengestellter Aufsatz befindet sich jetzt im Besitze des Herrn Professors Staatsraths v. Schneider in St. Petersburg.

Hermann Voorten's, Kaufmanns und Rathverwandten in Narva, Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme dieser Stadt im Jahr 1704.

Anno 1704 den 23. April Arrivirten auf Hiesiger Reyde 2 Grohs KriegsSchiffe Nebst 11 GrohsSchiffe mit Matz & Haber beladen die Neusen Posten gegen Kuddelst über an dem Revier, daß also kein Schiff weder aus noch einkommen kan.

Den 12ten May Rahm Oberste Rchbinder mit circa 600 Mann Infanterie von der Reide hier in der Stadt.

Den 21sten Rahmen die Neusen das Neu-Städtische Wlech von der weide nach der lieffländischen seite wegk, bestehend in circa 100 Stück.

Den 22sten wurde Capt. Stahl von Reval kommend, mit fuhrwagen, Pferd, bey Wainwara gefangen gebracht.

Den 23sten ließ der Rus sich wieder auffm Felde sehen.

Den 26sten abermahl beim busch, woraus er einige stadtsperde nebst menschen gefangen gebracht.

Den 29sten nachmittag lies er sich wieder auff der lieffländischen Seite sehen, als auch in unserm Hackelwerck, woselbst bey ferbuschhoff ein Neusch officir niedergedritten und wurde wie man saget ein Major daß niemand mehr kommen können, auch Zelte auffgeschlagen.

Den 30sten erhielten die post durch den Zoalschen Busch kommend annoch.

Den 31sten des nachts mußte er ausgehend wieder zurück kehren, weil die Neusche posten alles besetzt.

Juny 2. Thaten die unsrigen mit circa 1200 Mann Infanterie & 100 Cavallerie einen ausfall nach Herberthoff, Rahmen aber umb 3 Stunden wieder zurück ohn mit dem Feinde, der 6 à 700 Mann Cavallerie zusammen gehabt, in action gewesen.

Den 3ten alles still.

Den 4ten still. Auf dem hohen Berg, Zwannogorod gegenüber haben die Neusen auch ihre poste.

Den 5ten brachte ein Neusch tamhour bricffe von unsern gefangenen als Capt. Stahl & Hecker lang item Lieuten. Maydel, der nebst noch 1 Lieut. & auditeur von oberster Rchbinders Regiment, welche letztere bey strandung schiffer Peter Kof, von Reval sein Fahrzeug, nebst 70 gemeine Kranke und

das Schiffsvolk, gefangen genommen worden. Gott sey ihr trost und sterke.

Den 6ten abends 3 Uhr wurde der tambour, nachdem er nach der antwort gekommen war, mit brieffe an die gefangenen wieder abgelassen.

Den 7ten alles still.

Den 8ten auch still.

Den 9ten abends umb 4 Uhr hõrete man nach der kiefländischen seite mit stücken schwedische losung geben, und die Reusen aus ihrem lager darnach zu marchiren, worauf von unserer Stadt mit doppelte losung geantwort wurde, und war durch tröstung im lande, daß berührung der Reusen und Buzien unter deren posten, gar kein ander absehen, als daß unser Succurs da wäre, wovor auch in der abendbetstund in der kirche gebeten wurde, und die unftigen veranstalteten, ihnen aus der Stadt entgegen zu rücken. Zu dem ende von der Cavallerie circa 100 Pferde austrückten und Lieuten. Wilbrand sich mit 28 Mann infanterie umb Goll Steensberg verfügte, denen die Reusen, außm Wusch sehr eilig kommend, solcher gestalt entgegen nahmen, daß die 28 Mann infanterie dabei ihr leben einbüseten, der Lieuten. Wilbrand aber mit gefahr sein leben salvirte. Wie nun diese in voller action waren, Rahaten circa 1500 Mann infanterie hinaus, allein da war es schon vorbey und nachdem der Reusen ihr Cavallerie die unftigen an manschaftt, weil ihrer sehr viele worden, übertraff, und ein vollkommen absehen gewann, daß gar kein Succurs vorhanden, sondern ihre finesse, als retirirten sie sich in confusion zurück; wobey das leben einbüseten Rittm. Lindnerang, QuartierM. Schüh, und gefangen der Obristl. Marquart, Rittm. Ronau, Cornet Puppenstock, Duncker & . . .*), welches leider wir vermuthen. Noch haben ihr leben dabey eingebüset Albrecht Gertens, Prætorius Muscant & der jung Sittgast & unterschiedliche gemeine leute. Nun der höchste helfe uns gnädig und lasse den spott nicht auf uns kommen!**)

*) Hier fehlt bei Poorten der Name. Ridders Anmerk.

**) Der Vorfall, über den Poorten hier eilig und in unklarer Erzählungsweise berichtet, wird von S. A. v. Dalew (Leben Peter des Großen Th. 1. S. 216) also dargestellt: Der Commandant von Narva erwartete indeß mit jedem Augenblicke Schlippenbachs Hülfe. Diese Er-

Den 10. Juny abends 10 Uhr kam ein tambour mit brieffe von obgedachte unsere gefangenen an, und fing eine linie nach der liefländ. Seite umb sein lager zu ziehen (add. der Feind).

Den 11ten wurden brieffe an die gefangenen abgelassen.

Den 13ten solte ein trompeter nachm lager, den sie nicht in ihr lager lassen wolten, also 2 mahl dahin ritte, seine brieffe und beyhabendes geld an die gefangenen abgab.

Den 14ten war ein stillstand wegen aussuchung der todten, worunter Kindenkrank sich nicht befand.

Den 16ten zwischen den 17ten fingen sie von Rodenshan eine linie zu ziehen.

Den 21ten thaten 100 Mann nachm strande einen ausfall, auch wurde ein Galiot unter victoria mit stücken commandiret. That wenig effect.

Den 27ten begunte er auff der Zwannogorodischen seite eine linie zu ziehen.

Juli '1 thaten mehrentheils Officierer circa 20 à 30 Mann nach der Zwannogorodischen seite einen ausfall und masfacirten ein Neus, weil er sich nicht gefangen geben wollen. Selbigen tages abends um 8 Uhr gingen unter Commando Capt. Hochmuhr, der sich nebst andere in Fischer Kleider verzeu kleidet, 2 böhse strandwerts, dem schein nach fischers zu sein, auff denen die Neusen bestens seyreten; Inzwischen wurde Lieutn. Eschner & Hendrich Sillmann mit 60 Mann infanterie nachm strande commandiret, und nachdem einige Neusen im wasser

wartung, welche Petern durch Erfangene kund ward, nuhte er trefflich zu einer Kriegslist. Er selbst sicrte in aller Stille zwei, den Schweden gleich, blau montirte Regimentter auf den Weg, der von Reval nach Narva führt. Für die Dragoner hatte er blaue Mäntel zusammengebracht und die Fahnen waren von der Farbe der Schwedischen. Von der andern Seite ließ er die Russische Belagerungs-Armee unter Repnin und Menschikow in voller Schlachtordnung ansiehen, als ob sie sich den, zum Entsatz herbeieilenden Schweden widersetzen wolte. Der Jar gab darauf die Schwedische Losung, und als sie aus der Stadt erwiedert ward, rückte er vorwärts, der Russischen Armee entgegen, die sich nach der Uebereinkunft zurückzog und anscheinend im Lager Vermirrung verbreitete. Troß des Erfolges kam sehl ein Theil der geläuschten Besatzung (es waren die Obersten Morath und Lode mit 150 Reitern und 800 Mann Fußvolks) aus der Festung hervor. Mit dem lauten Ruf des Willkommen's sprengten die Reiter ihren Genossen und Kettern entgegen, und fanden Gefangenenschaft und Tod.

getrieben worden auch erschossen, nahmen dieselbe um 9 Uhr — Gott Dank — alle behalten, mit einbringung 8 Reusche gefangenen zurück, da doch die Reusen sehr starke salben Gaben, worin die güte des Herren unser schutz gewesen, dem dieserwegen herzlich gedancket sey, der wolle uns weiter bis zur baldigen Gott gebe völliigen befreung beystehen, und jederzeit unsere feinde mit ihrem hochmuth zu boden schlagen, umb Christi willen.

Den 2ten Julii wurden obgedachte gefangene bey Oberster Apollof abgehört, deren aussage oder reden sind: dz der Zaar nebst seinem prinzen selber im lager sey, und zu Hungerborg sich aufhielte; ihre stücken und Mörser vernuhteten sie über Nijen; sonst hätten bis dato nur 1 bis 200 bomben hier; neben dem Zaaren soll Alexander Menschikoff, ein alter Keyserlicher General*), nebst General Chambert, Repnin et Dyraxim, wie auch ein Polnischer Envoye sich im lager befinden, und wären sie 20 à 30,000 Mann stark, Dorpat sollte durch Eheremetoff mit 15000 Mann belagert sein, mit Schlippenbachs Armée hätten sie dieser nahe eine action gehabt, da die unsrigen den Kürhern sich gezogen, und nach verlust 1 à stücke zurück gelehret haben, wovon auch gefangene im lager eingebracht wären, wiewohl die feinde auch ziemlich viel völd dabey sitzen lassen, auch einige gefangen gemacht worden.

Julii 3. Brachte ein Reusch tambour brieffe von unsern gefangenen ausm lager, worin unter andern berichtet wird, daß Oberster Fritz Wachtmeister bey denen Reußen gefangen, sage von Schlippenbachs Armee gefangen, der d. 9 Junii vermisste quartier Meister Schüz wäre, nachdem er 15 meilen zu fuß gegangen, bey Schlippenbachs Armee angekommen, und nach des Königs Armee detachiret.

Den 4ten nachmittag lies der Reusch sich nach der Joachim-dahlischen Seite sehr nahe an der Contracharpe sehen, umb das übrige Stadts Vieh, so der gegend auff der weide ging, wegl zu fischen, so ihm Gottlob sehr geschlagen, und durch lödung der stücke weichen müssen, wodurch er einige Mann verlohren. An diesem tag ist viel völd aus Klessland gekommen, und die Bürgerschaft ein jeder sein posten eingenommen.

*) Es wird hier wohl der Feldmarschal Ogilov gemeint.

Den 19 dito halb 1 Uhr schoß der Reus mit stücken in sein Haupt Lager zu Weysskilla und Portens Holm und musqweterei dazwischen, mit 3en mahlen die Reusche Lösung, nicht wissende zu was ende. Das geschosß der stücken hab' ich 100 gezehlt, andere aber minder, und also sehr different vermeinnende, der Reus bei jeder salbe 2 mahl geladen, also in allem nur 50. à 60 stücke sein werden.

Den 27ten kahn ein tambour mit brieffe ein.

Den 28ten abends wurde er wieder abgelassen.

Den 31ten Mittag umb halb 12 Uhr fing der feind von der Iwannogorodschén Seite hefflig nach der Stadt zu Bombardiren, als auch auff der Bastion Bietoria mit über 50 stücke Breshen zu schiessen. Der große und Barmherzige Gott nehme uns nun alle in seinen gnädigen Waterschutz umb Christi Verdienstes willen, Amen!

August 10. Am Mittwoch Nachmittags zwischen 3 & 4 Uhr wurde diese Stadt und Beflung von Ihre Zarische Majest. Peter Alexewiç mit Sturm Erobert, worauf alle häuser, Keller und Pockraums von den Soldaten geplündert und zum raub gegeben wurden. Dem höchsten Gott sey Ewig lob und dank gesagt, daß er auch uns nicht in solcher höchsten gefahr hatt umbkommen, sondern vielmehr auß Gnaden dz leben geschenket und dabey erhalten, dessen heilliger Nahme sey gelobet Immer und Ewiglich. Der wolle auch einem jeden das verlohene reichlich und vielfältig wieder Ersetzen, da es Ihnen Nuz und Seelig Ist, umb Christy willen.

Den 17 November als Donnerstage Mittag Speiseten die 3 Schreibers von Schafiroff zum Ersten Mahl bey unserer Tafel.

Den 4ten Decemb. zog der Türckische Gesandter von hier.

Den 5ten Morgens frühe vertreden die Schreibers nach Mosco^{*)}.

Den 6ten zog der Herr Premier Minister Feodor Alexewiç Solowin von hier nach Mosco.

Den 11 Decemder als am 3 advent wurde auff dem Rathhaus der Gottesdienst zum Erstenmahl gehalten.

*) Des Vice - Kanzlers Baron Schafiroff Cangel sprinnt bei Porten einquartiert gewesen zu sein.

A n h a n g.

Befehl, daß die Einwohner der Stadt Narva nach Rußland geführt werden sollen.

Demnach Ihre Großzaatliche Majestät ernstlicher Wille ist, daß alle dieser Stadt Einwohner so in Schwedischen Zeiten alhier gewesen, en regard gegenwärtiger Conjuncturen von hier nach Neusland gebracht werden sollen, als wird solches allen und jedem hienit kund gemacht und ihnen dabey auch zugleich angedeutet, daß ein jeder sich bey Zeiten rehesfertig machen und binnen 8 Tagen von hier sich begeben soll, im widrigen derjenige alle durch solche Zögerung ihm zustößende Angelegenheit sich selbst zuzuschreiben hat. Jedoch wird einem jeden auß hoher obrigkeitlichen Indulgenz frey gelassen wehrender Zeit seine Mobilia bestens er kann zu veräußern und zu Gelde zu machen, und das unverkauffte unter seinem Siegel in sichere Verwahrung zu setzen, und so wohl hierüber als auch über sein Haus die Disposition jemanden zu übertragen, damit er künfftig das seine wieder finden könne. Wornach alle und jede sich gehorsamlich zu richten und allen Schaden und Angelegenheit zu vermeiden hieemit wohlmeynend ermahnt werden.
Narva den 29. Februar Anno 1708.

Würgermeister und Rath
der Stadt Narva.

Anmerkung. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung findet sich in Ridders Nachlaß und wird daher am Ende der Poorten'schen Aufzeichnungen hier mitgetheilt.

Inhalt des zweiten Bandes.

		Seite
I.	Ueber den Kirchengebenten in Livland. Von Hermann v. Brevorn (geb. 1668, gest. 1721).	3
II.	Ueber den Handel Riga's. (Aus den Materialien für Handelswissenschaft.)	39
III.	Edictalcitation eines entflohenen Verbrechers v. J. 1731.	60
IV.	Executoriales Johannis V. Episcopi Torbatensis de anno 1476.	62
V.	Ueber die Stiftung des St. Michaelisklosters zu Reval. Von Krubi.	82
VI.	Lee Appeneck oder die Letten an der Curischen Ha. Von E. E. S—s.	86
VII.	Die Verhandlungen zu Rujen und Wolmar im J. 1526. Ein Beitrag zur Geschichte Livlands im Zeitalter der Reformation, mitgetheilt von Georg v. Brevorn.	93
VIII.	Ueber den Handel Libau's im J. 1739. Aus einem Original-Aktenstücke mitgetheilt von dem Beamten der 9. Classe Hennv.	131
IX.	Aufnahme Peter's des Großen in Narva. Aus dem Protocoll des Narva'schen Magistrats vom J. 1701.	137
X.	Relation von Overt Paster's und Hinrich Prichmann's Gesandtschaft nach Weiskau, wohin sie von König Sigismund abgefertigt worden Anno 1597. In die jetzige Schreibweise übertragen von Georg v. Brevorn.	151
XI.	Eurländische Landtagsrecesse:	
	Rigischer Recesß vom 28. Febr. 1567. Von Fundation aller Kirchen.	168
	Bauskescher Recesß v. 6. Mai 1568.	174
	Goldbingenscher Recesß v. 11. December 1568.	182
	Mitauscher Recesß v. 22. Juni 1570.	187
	Rigisches Edict v. 28. Juli 1570.	208
	Mitauscher Recesß v. 10. März 1572.	213
	" " v. 30. April 1573.	222
	Doblerscher Recesß v. 7. October 1579.	226
	Mitauscher Fürstl. Dankfagungs-Abschied v. 27. Juni 1582.	230
	Bauskescher Recesß v. 18. Juli 1590 wegen des Abels Güter-Belohnung.	232
	Abschied wegen des Türken-Zugs v. 18. Juli 1590.	235
	Gravamina Nobilitatis zu Bauske v. 18. Febr. 1601.	237
	Protantatio zu Bauske v. 28. Febr. 1601.	247
	Mitauscher Recesß v. 14. Febr. 1606.	248
	Mitauscher Abschied wegen der Bauern v. April 1606.	267

	Seite
XII. Verfassung und Einrichtungen des Gouvernements-Gymnasiums zu Reval seit dessen Stiftung (1631) bis zum Jahre 1837. Von Ph. Willigerod.	271
XIII. Beiträge zur Kunde der Ostseeprovinzen in alten Zeiten. Mitgetheilt von Eduard Pabst.	
1. Aus der Topographia Livoniae, das ist, Beschreibung der vornehmsten Städte und Dörfer in Livland.	301
2. Aus Georg Alt's aus dem Lateinischen, mehrtheils des Aeneas Silvius, übersehter Weltchronik von 1493.	305
3. Kurze Geographie der Ostseeländer für die Mitte des 17. Jahrhunderts.	308
4. An die Koppel (Ziegelskoppel bei Reval) von Paul Fleming.	309
XIV. Aufgebot des Curländischen Adels gegen die Schweden im Jahr 1709. Mitgetheilt von S. H. Woldemar.	310
XV. Hermann Poorten's Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme der Stadt Narva durch die Russen im Jahr 1704.	312